

**KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG**

Band 5

**Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser**

Kriminalprognose bei jungen Straffälligen

Probleme der Kriminologischen Prognoseforschung
nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung
von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

Von
Rudolf Fenn

Freiburg 1981

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

FENN, RUDOLF:

Kriminalprognose bei jungen Straffälligen:
Probleme d. kriminolog. Prognoseforschung nebst e.
Unters. zur Prognosestellung von Jugendrichtern u.
Jugendstaatsanwälten / von Rudolf Fenn. - Freiburg
(Breisgau): Max-Planck-Inst. für Ausl. u. Internat.
Strafrecht, 1981.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht, Freiburg; Bd. 5)
ISBN 3-922498-04-3

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau):
Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1981 Eigenverlag, Freiburg

Alle Rechte liegen beim Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: Repro-Druck Freiburg

ISBN 3-922498-04-3

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. TEIL: EINFÜHRUNG IN DIE FRAGESTELLUNG	1
1. Vorbemerkungen	1
2. Zielsetzung und Gang der Untersuchung	3
3. Problemstand der Prognoseforschung	7
3.1. Die Abhängigkeit der Prognoseforschung vom strafrechtlichen Normenprogramm und dessen Realisierung	7
3.2. Theoretischer Stand der Prognoseforschung	10
3.3. Methodischer Stand der statistischen Prognoseforschung	17
4. Zusammenfassung	21
II. TEIL: UNTERSUCHUNG ZUR PROGNOSESTELLUNG VON JUGENDRICHTERN UND JUGENDSTAATSANWÄLTEN	24
1. Vorbemerkungen	24
2. Bisheriger Erkenntnisstand	26
2.1. Strafrechtsdogmatischer und philosophisch-ethischer Problem- stand zum Praxisbezug der Prognoseforschung	26
2.2. Problemstand der Strafzumessungslehre zum Praxisbezug der Prognoseforschung	29
2.3. Untersuchungen zum richterlichen Entscheidungsverhalten unter besonderer Berücksichtigung von prognostischen Entscheidungen	32
2.3.1. Ältere deutsche Arbeiten zur richterlichen Ent- scheidungstätigkeit	32
2.3.2. Empirische Untersuchungen zum richterlichen Ent- scheidungsverhalten	33
2.3.2.1. Ausländische Untersuchungen	35
2.3.2.2. Untersuchungen im deutschsprachigen Bereich	49
2.4. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten und deren Auswir- kungen auf strafrechtliche Entscheidungen	57
3. Forschungslücken und Notwendigkeit neuer Untersuchungen	59
3.1. Berücksichtigung von statistischen Prognoseverfahren in der strafrechtlichen Praxis	59
3.2. Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in der strafrechtlichen Praxis	60
3.3. Handhabung und Bedeutung der kriminologischen Prognose- stellung in der jugendstrafrechtlichen Praxis	61

4. Zielsetzung der eigenen Untersuchung	62
4.1. Konkretisierung der Untersuchungsziele	62
4.1.1. Theoretischer Ausgangspunkt	62
4.1.2. Fragestellung der Untersuchung	65
4.2. Arbeitshypothesen	68
5. Durchführung der Untersuchung	70
5.1. Methode	70
5.2. Beschreibung der Stichproben	71
5.2.1. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	71
5.2.2. Bevölkerungsstichprobe	72
5.2.3. Expertenstichprobe	72
5.3. Erstellung des Fragebogens und Durchführung eines Vortests	73
5.4. Durchführung der Hauptuntersuchung	73
5.4.1. Befragung der Jugendrichter und -staatsanwälte	73
5.4.2. Befragung der Bevölkerung	76
5.4.3. Befragung der Experten	76
5.5. Repräsentativität der Ergebnisse	76
5.5.1. Richter und Staatsanwälte	76
5.5.2. Bevölkerung	84
5.5.3. Experten	85
5.6. Die Gültigkeit der Ergebnisse	86
6. Die Ergebnisse der Untersuchung	89
6.1. Die Bedeutung von Prognoseinstrumenten in der strafrechtlichen Praxis aus der Sicht der Jugendrichter und -staatsanwälte	89
6.1.1. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten durch Jugendrichter und -staatsanwälte	89
6.1.2. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten durch Sachverständige in der Perzeption der Richter und Staatsanwälte	90
6.1.3. Zusammenfassung	93
6.2. Die Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte	93
6.2.1. Allgemeine Ergebnisse zur Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte, Prognoseinstrumente zu verwenden	93

	Seite
6.2.2. Korrelate der Akzeptanz von Prognoseverfahren	96
6.2.2.1. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren, dem strafrechtlichen Zweckdenken und dem sog. "Tatbestandsdenken"	97
6.2.2.2. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und dem herkömmlichen Bild des Jugendrichters	102
6.2.2.3. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und den von den Richtern und Staatsanwälten perzipierten Konsequenzen für ihre Sanktionspraxis	105
6.2.2.4. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und den perzipierten prognostischen Fähigkeiten der Richter und Staatsanwälte	107
6.2.3. Die Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte in einer multivariaten Analyse	110
6.2.4. Einstellungen der Jugendrichter und -staatsanwälte zu Prognoseverfahren und prognostisch fundierten Entscheidungen	115
6.2.5. Zusammenfassung und Interpretation	122
6.3. Die Prognosestellung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	124
6.3.1. Prognostisch fundierte Entscheidungen und Informationsquellen der richterlichen und staatsanwaltlichen Prognosestellung	125
6.3.2. Prognostisch als ungünstig bzw. günstig bewertete Faktoren von Straffälligen in der Perzeption der Jugendrichter und -staatsanwälte	133
6.3.3. Merkmale des werdenden Gewohnheitsverbrechers in der Perzeption der Jugendrichter und -staatsanwälte	140
6.3.4.1. Gesamtüberblick über die prognostische Einschätzung von 78 Faktoren	145
6.3.4.1.1. Die Einschätzung der 78 Faktoren unter dem Gesichtspunkt der stärksten Akzentuierung und Streuung der Antworten	145
6.3.4.1.2. Prognostisch bedeutsame Faktorenbündel oder Auffälligkeitssyndrome von Straffälligen in der Perzeption der befragten Jugendrichter und -staatsanwälte	151

	Seite
6.3.4.2. Der Einfluß von persönlichen Einstellungen auf die Prognosestellung	155
6.3.4.2.1. Die perzipierte Effizienz der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit in ihrem Einfluß auf die prognostische Bewertung der 78 Faktoren	155
6.3.4.2.2. Der Einfluß des "Tatbestandsdenkens" auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren	160
6.3.4.2.3. Der Einfluß von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Richter und Staatsanwälte auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren	163
6.3.4.3. Der intervenierende Einfluß von Variablen aus dem Bereich der Justiz auf die Prognosestellung der Richter und Staatsanwälte	165
6.3.4.3.1. Die unterschiedliche Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter und Staatsanwälte	167
6.3.4.3.2. Die unterschiedliche Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter am AG und Richter am LG	169
6.3.4.3.3. Der Einfluß der Dauer der Tätigkeit in der Justiz auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren	171
6.3.4.3.4. Die Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter und Staatsanwälte, die ausschließlich mit Jugendstrafsachen befaßt sind, im Vergleich zu den übrigen Richtern und Staatsanwälten	175
6.3.5. Zusammenfassung und Interpretation	176
6.4. Die prognostische Einschätzung von 20 Faktoren durch Strafrichter, kriminologische Experten und die Bevölkerungstichprobe	179
6.4.1. Unterschiede in der prognostischen Bewertung der 20 Faktoren zwischen Strafrichtern, kriminologischen Experten und der Bevölkerungstichprobe	182
6.4.2. Die Einschätzung der 20 Faktoren durch die Bevölkerung in Abhängigkeit von bedeutsamen Einflußgrößen	189
6.4.3. Zusammenfassung und Interpretation	198

	Seite
III. TEIL: ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	202
1. Fragestellung	202
2. Methoden	203
3. Die Ergebnisse der Untersuchung	205
4. Schlußfolgerungen	210
ANHANG	
I: Fragebogen für Richter und Staatsanwälte	213
II: Begleitbrief	235
III: Erinnerungsschreiben	237
IV: 2. Erinnerungsschreiben	238
V: Verweigerer-Fragebogen	240
VI: Fragebogen für Experten und Bevölkerung	241
VII: Begleitbrief zum Expertenrating	243
VIII: Intervieweranweisung für die Bevölkerungsbefragung	244
IX: Grundauszählung der 78 Faktoren (F 5/S 2 - F 5/S 5, Anhang I)	245
X: Grundauszählung der 55 Fragen (F 4/S 6 - F 6/S 9)	250
LITERATURVERZEICHNIS	256

I. TEIL: EINFÜHRUNG IN DIE FRAGESTELLUNG

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in ihrem empirischen Teil mit der Prognosestellung in der jugendstrafrechtlichen Praxis, in der aufgrund des Normenprogramms der Diagnose und Prognose ein herausragender Stellenwert eingeräumt werden muß.

Die Befassung mit der Prognoseforschung und die Wahl der eigenen Fragestellung bedürfen einer Begründung, die dem heutigen Problemstand der kriminologischen Prognoseforschung Rechnung trägt. Dies ergibt sich aus dem auf den ersten Anschein wohl paradoxen Verhältnis zwischen der Strafrechtswissenschaft und der Prognoseforschung. So wird in zunehmendem Maße in der strafrechtlichen Lehrbuch- (1) und Kommentarliteratur (2) darauf hingewiesen, daß empirisch gesicherte Prognoseverfahren zumindest als Ergänzung der richterlichen Prognosen etwa bei Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung oder über die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung vom Richter herangezogen werden sollten. Andererseits teilt die kriminologische Prognoseforschung den Bedeutungsverlust des "ätiologischen Paradigmas" (3) bzw. der nur täterorientierten Analyse (4), da nach dem herkömmlichen wissenschaftstheoretischen Verständnis von der Strukturidentität von Erklärung und Prognose ausgegangen wird (5), und somit die Arbeiten zur Kriminaldiagnose und -prognose ausnahmslos in täterorientierten kriminalätiologischen Längs- oder Querschnittsuntersuchungen wurzeln (6). Nachdem der "Zweckgedanke im Strafrecht" (7) sich zumindest in der Strafrechtsdoktrin stärker denn je durchgesetzt hat, scheint in der kriminologischen Theorie- und Systembildung für Diagnose und Prognose kein Platz mehr zu bestehen.

Im geschichtlichen Rückblick hatte sich die Prognoseforschung zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Aufarbeitung nahtlos in die herrschenden kriminalpolitischen

1) So mit unterschiedlichen Akzentsetzungen Maurach, Zipf 1977, 41; Jescheck 1973, 36.

2) Horn in Syst. Komm. 2. Aufl. § 56 Rdnr. 18; Dreher, Tröndle 38. Aufl. vor § 6 Rdnr 3.; Hanack LK 10. Aufl. vor § 61 Rdnr. 100 f.; Schönke-Schröder-Stree 19. Aufl. § 56 Rdnr. 15a.

3) Keckeisen 1974, 24ff.

4) Kaiser 1976, 50.

5) Albert 1966, 127; Wolff 1971a, 10ff.; Prim, Tilmann 1973, 105.

6) Schneider 1967, 399; 1979, 273

7) v. Liszt 1883.

Zielsetzungen eingeordnet (1). Darüber hinaus wurde sie als ein zentraler Bestandteil kriminologischer Forschung betrachtet und sogar die Frage nach der Kriminologie als wissenschaftlicher Disziplin wurde von der Erarbeitung statistischer Prognoseinstrumente abhängig gemacht (2). Die Entwicklung der Prognoseforschung war mit dem amerikanischen Rechtsinstitut der Entlassung aus dem Strafvollzug auf Bewährung (parole) gekoppelt (3). Die endgültige Dauer der Haftzeit sollte in diesem auf der unbestimmten Freiheitsstrafe aufbauenden System vor allem von den Erziehungsfortschritten des Inhaftierten abhängig gemacht werden. (4). Hiermit wurde eine als bedeutsam angesehene Behandlungsmaßnahme geschaffen, die die Vorherrschaft der "Kliniker" (5) und damit der Diagnostiker in der Kriminologie begründete. In dieser Situation begann bekanntlich die Prognoseforschung mit einer Kontroverse zwischen Warner (1923) und Hart (1923) aufgrund einer Aktenanalyse von 680 zu unbestimmter Freiheitsstrafe verurteilter Rechtsbrecher (6). Ist auch diese Untersuchung von ihren Ergebnissen her heute kaum mehr von Interesse, so verdienen doch noch einige Gesichtspunkte Beachtung, die sehr häufig in den zeitlich folgenden Studien zur Prognoseforschung übersehen wurden. So wurden die schon in diesen ersten Arbeiten aufgestellten Minimalforderungen (7) über Jahrzehnte hinweg von einem Teil der vornehmlich deutschen Forschung schlichtweg ignoriert (8). Dies mag daran liegen, daß die kriminologische Prognoseforschung zum überwiegenden Teil im deutschsprachigen Raum von Juristen betrieben wurde und sich daher vor allem durch methodische Einfallslosigkeit auszeichnete (9). Charakteristischer für die frühen Arbeiten zur Prognoseforschung scheint jedoch deren Intention gewesen zu sein, das Entscheidungsverhalten der strafrechtlichen Kontrollinstanzen kritisch zu überprüfen. So setzte sich etwa Warner (10) ausführlich sowohl mit formellen als auch informellen Kriterien im Rahmen der Entscheidungen des "board of parole" auseinander. Sein Untersuchungsziel bestand

-
- 1) Kaiser (1977b, 519) konstatiert diesen Sachverhalt für die Kriminologie als angewandte Wissenschaft allgemein.
 - 2) Glueck, Glueck 159, 150.
 - 3) Middendorf 1967, 1; Schneider 1967, 405ff.; 1979, 278
 - 4) Dieses Rechtsinstitut hat sich schnell entwickelt, so daß im Jahre 1930 alle Staaten der USA Parole-Gesetze eingeführt hatten (Abadinsky 1977, 159).
 - 5) O'Leary 1974, 931ff.
 - 6) Einen umfassenden historischen Überblick über die amerikanische Forschung gibt Schneider 1979, 277ff.
 - 7) Hart (1923, 411) forderte z.B., die Interkorrelationen zwischen den einzelnen Faktoren zu berechnen.
 - 8) Hinkel (1975, 40, 50, 57) stellt in seiner methodenkritischen Arbeit fest, daß sich zu den Interdependenzbestimmungen der analysierten Arbeiten (F. Meyer 1956; 1965; Brückner 1958; Sydow 1963; Klapdor 1967) kaum Hinweise finden.
 - 9) Wolff 1971b, 268.
 - 10) Warner 1923, 177ff.

nicht in der Entwicklung eines Prognoseinstruments, sondern in der Überprüfung und Verbesserung von praktisch bedeutsamen Entscheidungen. In diesem Stadium der Forschung gab es eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis, die sich in der Folgezeit stärker auseinander entwickelten.

So hat bis heute die Prognoseforschung kaum Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten von Richtern, Staatsanwälten oder Strafvollzugsbeamten gehabt (1). Dieser Sachverhalt weist auf das schon reichlich strapazierte Verhältnis von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften hin (2), das bei der Rezeption der Ergebnisse der Prognoseforschung durch Rechtsanwender berücksichtigt werden muß. Allein mit der mangelnden Treffsicherheit bisheriger Prognoseinstrumente läßt sich die offensichtliche Diskrepanz zwischen deren Bedeutung aufgrund der gesetzlichen Normierungen vor allem des JGG und deren Verwendung nur schwerlich erklären. Die oft postulierte Forderung, den kriminologischen Aspekt der Strafzumessung zu schreiben (3), läßt sich nicht einlösen, solange nicht in einem integrativen Ansatz das Prognoseproblem von sozialwissenschaftlicher und normativer Seite angegangen wird.

2. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Ein derartiger integrativer Ansatz müßte die Möglichkeit und Bewährung individuell zugeordneter Prognosen (4) auf verschiedenen Problemebenen untersuchen:

- das Vorhandensein einer hinreichend bewährten Theorie des Rückfalls (5);
- die Transformierbarkeit dieser Theorie(n) in eine Prognose;

1) Middendorf 1967, 156; Wilkins 1969, 65; Schneider 1979, 276.

2) Einen Überblick gibt Schünemann, 1976.

3) S. nur Bruns 1974b, 95.

4) Damit soll klargestellt werden, daß sich hier alle Ausführungen zur Prognoseforschung nur auf Individual- und nicht auf Kollektivprognosen beziehen, die eine Personengesamtheit kriminalprognostisch erfassen wollen (Schneider 1967, 397; 1979, 274; Häcker 1974, 183).

5) Es wird hier nur die praktisch bedeutsame Vorhersage des Rückfalls und nicht die Vorhersage der Frühkriminalität angesprochen.

- die Möglichkeit aus theoretischen und technologischen Sätzen wirksame Strategien abzuleiten, durch die die Wenn-Bedingungen dieser Theorie beeinflußt werden können (1);
- die Möglichkeit mittels justizieller Entscheidungen diese Strategien einzusetzen;
- Information der strafrechtlichen Entscheidungsträger über diese Zusammenhänge und deren Bereitschaft, entsprechend zu handeln.

Dieser Ansatz, der im folgenden noch näher zu begründen sein wird, knüpft an eine Tradition an, in der die Prognoseforschung noch enger mit der Theorie und Empirie des strafrechtlichen Entscheidungsverhaltens verknüpft war. Je mehr Ziel dieser Entscheidungen die Beeinflussung zukünftigen Verhaltens von Straffälligen ist, desto schwieriger werden diese Entscheidungen und desto wichtiger werden für die daran Beteiligten prognostische Informationen. Diese Informationen bereitzustellen war und ist auch heute noch ein zentrales Anliegen jeglicher Prognoseforschung. Darüber hinaus erscheint es aber ebenso wichtig dem Problem der Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Praxis nachzugehen. Hierfür müssen die Praxis und deren normative Grundlagen selbst zum Gegenstand der Forschung gemacht werden. Insoweit sind also nicht nur traditionell ätiologische Fragestellungen kritisch zu untersuchen, sondern auch die Kontrollinstanzen müssen in das Blickfeld einer Prognoseforschung rücken.

Ein solcher Ansatz kann hier nur in Schwerpunkten verwirklicht werden. Da sich die Kriminologie in diesem Forschungsbereich wohl stärker als in den meisten anderen als angewandte Wissenschaft versteht (2), befaßt sich die eigene empirische Untersuchung mit Problemen der Umsetzbarkeit kriminalprognostischer Erkenntnisse in die jugendstrafrechtliche Praxis und den Kriterien und Strategien, nach denen dort zur Zeit Prognosen erstellt werden. Soweit sich nämlich die Prognoseforschung - wie es bisher überwiegend der Fall war - auf die durch die Kontrollinstanzen vermittelten und selektiv verzerrten Auffälligkeitssyndrome

1) Hiermit wird auf die Interventionsprognose Bezug genommen, die als die wichtigste Form der Prognose noch zu begründen sein wird.

2) Hierzu Kaiser 1977b, 514ff.

Straffälliger beschränkt, unterliegt sie der Gefahr eines bedenklichen Zirkelschlusses (1). Überspitzt formuliert könnte man sagen, daß die Prognoseform weitgehend nur diejenigen Faktoren zutage gefördert hat, die das Entscheidungsverhalten der Kontrollinstanzen bestimmen, aber nicht als hiervon unabhängige Ursachen der Kriminalität betrachtet werden können (2). Doch mit diesen Überlegungen werden bereits Ausführungen zum theoretischen und methodischen Stand der Prognoseforschung gemacht, die für die Bedeutung der eigenen Untersuchung Voraussetzung sind. Daher werden in diesem ersten Teil einige grundsätzliche Bemerkungen zum diesbezüglichen Problemstand der Prognoseforschung zu machen sein.

Zunächst bedarf jedoch der erwähnte integrative Ansatz insoweit einer Begründung als er im Rahmen der Prognoseforschung das Entscheidungsverhalten der Agenten der strafrechtlichen Sozialkontrolle - hier: der Jugendrichter und -staatsanwälte - berücksichtigt und analysiert. Vielfach wurde gerade in der Prognoseforschung wie übrigens auch in der Behandlungsforschung übersehen, daß die Ergebnisse und Generalisierungsmöglichkeiten dieser Untersuchungen durch ein jeweils spezifisches kriminalrechtliches System begrenzt sind. Die Prognoseforschung muß den kriminalrechtlichen Gesamtzusammenhang (Normen und Kontrollhandeln) als eine die Forschung selber noch bestimmende Totalität begreifen. Damit soll auch der zunehmenden Kritik Rechnung getragen werden, der Prognosen in Form reiner Trendextrapolationen auf der Basis von angeblich überdauernden Merkmalen junger Straffälliger ausgesetzt sind (3). Anschließend sind einige Ausführungen zum theoretischen und methodischen Erkenntnisstand der kriminologischen Prognoseforschung zu machen. In diesen Abschnitten der Arbeit müssen eng begrenzte Schwerpunkte gesetzt werden, da sich in der kriminologischen Prognoseforschung beinahe alle theoretischen und methodischen Schwierigkeiten des täterorientierten Ansatzes widerspiegeln. Es werden nur zwei Problemkreise angesprochen, die den heutigen Erkenntnisstand der Prognoseforschung weitgehend charakterisieren dürften und die für die Wahl der eigenen empirischen Untersuchung ausschlaggebend sind. Zum einen werden einige zentrale Beschränkungen der bisherigen am Mehrfaktorenansatz orientierten Prognoseforschung aus kriminalitätstheoretischen Gründen aufgezeigt. Als zweiter Schwerpunkt wird die in der neueren Prognoseforschung intensiv betriebene me-

1) Kaiser 1972, 67; Lösel 1975a, 21; Sack 1978, 207

2) S. etwa Eisenberg (1972, 184f.), der die Möglichkeit erwähnt, "daß entdeckungs- oder überführungsresistente Merkmale von Tätern und/oder Taten in den Prognosetafeln nicht aufgenommen sind."

3) S. nur Schöch 1975, 86f.; Schneider 1976, 239.

thodische Verfeinerung der Analysen einer kritischen vergleichenden Würdigung unterzogen. Mit diesen Untersuchungen soll der Nachweis geführt werden, daß sich die Prognoseforschung nach Jahrzehnten intensiver Forschungsbemühungen in einer Sackgasse befindet.

Auf diesem Hintergrund wird die eigene empirische Untersuchung zu begründen sein, die die Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, deren Einstellungen zu Prognoseverfahren und deren Bereitschaft zur Verwendung derartiger Instrumente zum Gegenstand hat. Diese Untersuchung wurde methodisch als postalische Befragung aller Jugendrichter und -staatsanwälte in Baden-Württemberg durchgeführt. Zu Vergleichszwecken wurde darüber hinaus eine Anzahl von Faktoren, die von den Strafjuristen auf ihre prognostische Vorhersagekraft einzuschätzen waren, einer Bevölkerungsstichprobe und kriminologischen Experten zur entsprechenden Bewertung vorgelegt. Hierdurch sollen Hinweise auf die impliziten kriminalitätstheoretischen Vorstellungen der Strafjuristen im Rahmen ihrer Prognosestellung ermöglicht werden. In der Untersuchung wird insbesondere von den Grundhypothesen ausgegangen, daß statistische Prognoseverfahren für die Richter und Staatsanwälte keine praktische Bedeutung haben und daß deren Meinungen und Einstellungen zu Prognoseverfahren sowie Inhalt und Strategie ihrer durch Befragung ermittelten Prognosestellungen vor allem von Variablen aus dem Bereich der Justiz und der Justizorganisation sowie von ihrer Aus- und Weiterbildung und ihren kriminalpolitischen Einstellungen abhängen. Einschränkend ist an dieser Stelle schon festzustellen, daß durch das gewählte methodische Vorgehen Entscheidungsverhalten nicht unmittelbar untersucht werden konnte und somit die Ergebnisse primär nur für die Einstellungsdimension Bedeutung haben. Allerdings hat gerade der Definitionsansatz auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Einstellungsmuster und Kognitionen der strafrechtlichen Kontrollagenten zur Erklärung von Kriminalität zu untersuchen (1).

1) Schur 1971, 40; Staats 1977, 3, 59

3. P r o b l e m s t a n d d e r P r o g n o s e f o r s c h u n g

3.1. Die Abhängigkeit der Prognoseforschung vom strafrechtlichen Normenprogramm und dessen Realisierung

Es wird heute in der Kriminologie kaum mehr ernsthaft bestritten, daß nicht nur Umfang und Struktur der Kriminalität von der informellen und der strafrechtlichen Sozialkontrolle abhängig sind, sondern auch die Erkenntnisse über den Täter und dessen Merkmale können nicht losgelöst von den Entscheidungen der Instanzen der Sozialkontrolle als kausal wirkende Faktoren für das Verhalten der Straffälligen interpretiert werden (1). Die Prognoseforschung bekam, wie überhaupt die täterorientierte kriminologische Forschung, in aller Regel ihre Untersuchungsobjekte von den strafrechtlichen Kontrollinstanzen geliefert, die schon allein aus Gründen der Kapazität weder alle Delikte verfolgen, aufklären und aburteilen können, ganz abgesehen davon, daß bei Entdeckung aller Taten die Präventivwirkung der Strafe weitgehend entfiere (2). Die Dunkelfeldforschung, die diesen Mangel am ehesten ausgleichen könnte, hat sich erst seit den 70er Jahren der Täterpersönlichkeit zugewandt (3). Bis jetzt hat jedoch diese Forschungsrichtung noch keine prognostisch bedeutsamen Informationen geliefert. Dieser Sachverhalt, dem in der kriminologischen Forschung unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird, ist für den theoretischen Stand der Prognoseforschung von erheblicher Bedeutung.

Das Zusammenspiel zwischen strafrechtlichen Entscheidungsprozessen und der Prognoseforschung bedarf daher noch einiger Ausführungen. Die strafrechtlichen Reaktionen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden und das dem zugrunde liegende Verfahren sollen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht in einem ungleich höheren Maße an den individuellen Erziehungsbedürfnissen der Straffälligen ausgerichtet werden (4). So verfügt das Jugendstrafrecht zum einen über spezielle jugendspezifisch konzipierte Sanktionen wie etwa die Erziehungsmaßnahmen (§§ 9ff. JGG), bei deren Anordnung sich die Prognoseabhängigkeit u.a. auch daraus ergibt, daß Weisungen noch nachträglich vom Richter geändert werden

1) so mit unterschiedlichen Akzentsetzungen, Kaiser 1972, 67ff.; Sack 1978, 207.

2) Popitz 1968

3) Kaiser 1977a, 39; zusammenfassend Müller 1978, 165ff.

4) Brunner 1978, Einl. II., Rdnr. 18

können. In vielen Regelungen des JGG drückt sich dieser erzieherische Gedanke der Reaktionsbeweglichkeit aus (1). Generell begründet der im Jugendstrafrecht herrschende Erziehungsgedanke für den Jugendrichter die selbständige Pflicht, sich von der Persönlichkeit und der weiteren (wahrscheinlichen) Legalentwicklung des Jugendlichen vor Ausspruch eines Urteils ein möglichst genaues Bild zu verschaffen (2).

Von diesem hier nur skizzierten gesetzlichen Hintergrund ausgehend, liegt es nahe anzunehmen, daß in die nach dem Jugendstrafrecht getroffenen Entscheidungen zumindest implizit prognostische Überlegungen eingehen. Insofern ist es verständlich, wenn an die Prognoseforschung der Anspruch gestellt wird, den Interventions- oder Behandlungsaspekt stärker zu betonen (3). Dies bedeutet in einem weit verstandenen Sinne, daß anstatt einer statischen Prognose, die nur Faktoren der bisherigen kriminellen Entwicklung und deren wahrscheinliche Weiterentwicklung in die Zukunft in ihr Modell aufnimmt (4), in der Prognosestellung die Auswirkungen der zu ergreifenden ambulanten oder stationären Maßnahmen mitberücksichtigt werden. So wurde, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in einer neueren Studie überzeugend nachgewiesen, daß der Erfolg eines "community programs" ganz entscheidend davon abhängt, ob der Straffällige eine Arbeit hat oder nicht (5). Allein ein solcher Ansatz kommt in der Prognoseforschung den Bedürfnissen der Praxis nahe, die sich vor allem im Jugendstrafrecht auf empirisch-kriminologisch gesicherte Interventionsstrategien konzentrieren muß. Insofern sollte jede Prognoseforschung mit der Sanktions- bzw. Behandlungsforschung verknüpft werden (6). In der bisherigen Prognoseforschung hat sich dieser Interventionsaspekt in aller Regel insoweit niedergeschlagen, als die Legalbewährung Straffälliger retrospektiv nach vorausgegangenen strafrechtlichen Verurteilungen festgestellt wurde (7). Die in der Prognoseforschung eruierten Tätermerkmale von Straffälligen sind daher nicht nur (auch)

1) Brunner 1978, Einl. II, Rdnr. 15 m.w.N.

2) Hauber 1976, 72.

3) Schneider 1967, 427; Simon 1971, 137ff.; Leferez 1972b, 60; Engel 1973, 378; Schöch 1973, 178 und 1975, 86; Chilian 1974, 353; Lösel 1975b, 167; Inciardi, McBride 1977.

4) s. die anschauliche Darstellung bei Wolff 1971a, 85.

5) Hess, Frank 1977

6) s. hierzu Kury 1976; Kury, Fenn, Spieß 1977 zu einem Forschungsprojekt "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern".

7) s. etwa Brückner 1958, dessen Stichprobe Betrüger und polytrobe Vermögensverbrecher nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung umfaßte; Klapdor 1967, der jugendliche und heranwachsende Straftäter nach Verbüßung einer bestimmten Jugendstrafe untersuchte oder Wolff 1971a, dessen Stichprobe minderjährige Täter nach Verbüßung einer unbestimmten Jugendstrafe umfaßte.

als selektionsspezifisch, sondern auch teilweise als Folgewirkung der strafrechtlichen Sanktionsentscheidungen zu betrachten. Dieser Sachverhalt wird in der labeling-Theorie als Sekundärabweichung bezeichnet (1). Allerdings wird in diesem theoretischen Ansatz von einer Verstärkung krimineller Verhaltensweisen ausgegangen (2), wohingegen nach dem Normenprogramm des Jugendstrafrechts mit seinen täterorientierten Sanktionen gerade dieser Prozeß zur kriminellen Karriere abgebrochen oder wenigstens abgeschwächt werden soll. Über die prognostischen Wirkungen strafrechtlicher Interventionsstrategien bestehen zwischen dem Selbstverständnis der jugendstrafrechtlichen Kontrollagenten und weiten Teilen der Kriminologie Widersprüche. In diesem Zusammenhang sind nicht nur die Argumente von Bedeutung, die sich auf den labeling-Ansatz stützen, sondern auch das Konzept der "Eigendynamik gesellschaftlicher Voraussagen" (self-fulfilling prophecy) verdient Beachtung (3). Eine negative Prognose kann hiernach dergestalt auf den Straffälligen einwirken, daß er sich entsprechend der Prognose verhält. Wenn man in Betracht zieht, daß statistische Prognoseverfahren durchweg ungünstigere Voraussagen treffen als das spätere Legalverhalten der Probanden zeigt (4), dann verdient dieses Konzept in der Prognoseforschung trotz der bisher nur mangelnden empirischen Belegung eine größere Beachtung. Dies verdeutlicht nur wiederum die notwendige Berücksichtigung der Sanktionsentscheidungen und deren Auswirkungen im Rahmen der Prognoseforschung.

Wie bereits festgestellt wurde, ist für die Umsetzung der Ergebnisse der Prognoseforschung in die Praxis entscheidend, daß diese theoretischen und teilweise auch bereits empirisch fundierten Erkenntnisse der diesbezüglichen kriminologischen Forschung mit den kognitiven Strukturen und den Handlungsmustern der Rechtsanwender synchronisiert werden. Über letzteres wissen wir - auch international gesehen - noch sehr wenig. Einer näheren Erforschung der Prognosestellung in der jugendstrafrechtlichen Praxis soll daher die eigene empirische Untersuchung dienen.

Über den theoretischen und methodischen Stand der kriminologischen Prognosestellung sind in den beiden folgenden Abschnitten noch einige Ausführungen zu

1) so vor allem Lemert 1967, 40ff.

2) s. nur Ageton, Elliot 1974, 87ff.; Harris 1975, 71ff. Grygier 1966, 272ff. umschreibt einen derartigen Effekt mit dem Konzept der "social progression", ohne sich auf den Labeling-Ansatz zu beziehen. Widersprechende Ergebnisse legte Gibbs (1974, 51ff.) vor.

3) Merton 1968, 477; Eisenberg 1972, 186; Honolka 1976; Smale 1977.

4) Kaiser 1976, 128

machen, auf deren Hintergrund erst die Ergebnisse der eigenen Untersuchung in einen größeren kriminologischen Zusammenhang eingeordnet werden können.

3.2. Theoretischer Stand der Prognoseforschung

In den bisherigen Ausführungen wurde wiederholt auf die Einwände der labeling-Theorie gegen die an der Täterpersönlichkeit orientierte Prognoseforschung hingewiesen. Auf der Basis dieses Ansatzes wurde allerdings noch kein alternatives Prognosemodell entwickelt (1). Hierfür dürften vor allem wissenschaftstheoretische Vorannahmen entscheidend sein, die von Anhängern der kritischen Theorie (2) klar formuliert wurden und die auch weitgehend für Vertreter des labeling-Ansatzes und anderer soziologischer Richtungen verbindlich sein dürften. Adorno (3) hat dies so ausgedrückt: "Theorie ist unabdingbar kritisch. Darum sind die aus ihr abgeleiteten Hypothesen, Voraussagen von regelhaft zu Erwartendem, ihr nicht voll adäquat. Das bloß zu Erwartende ist selber ein Stück gesellschaftlichen Betriebs, inkommensurabel dem, worauf die Kritik geht." Die Auseinandersetzungen mit dieser wissenschaftstheoretischen Position, die nicht ohne heftigen Widerspruch geblieben ist, kann im Rahmen dieser Arbeit vernachlässigt werden. Entscheidender ist es, die theoretische Fundierung zu betrachten, die die Vertreter der traditionellen Prognoseforschung selbst erarbeitet haben.

Eine Theorie ist immer auf die Erklärung spezifischer Phänomene bzw. Tatsachen ausgerichtet. So hat zunächst eine Theorie, nach der die kriminologische Prognoseforschung vorgeht, Aussagen über das zu erklärende bzw. vorherzusagende Ereignis (Kriteriumsvariable) zu machen. Nach dem überwiegend praxisorientierten Selbstverständnis der Prognoseforschung ist das Ziel von Prognosestudien die Voraussage von Kriminalität bzw. von Rückfälligkeit, so daß in aller Regel das äußere (registrierte) Legalverhalten als Kriteriumsvariable herangezogen

1) Dies gilt freilich auch für eine Reihe anderer soziologischer Ansätze innerhalb der Kriminologie wie etwa für den materialistisch-gesellschaftstheoretischen (s. Hollstein 1978) oder den polit-ökonomischen Ansatz (s. Steinert 1978).

2) Kritische Theorie wird hier wesentlich als Positivismuskritik verstanden (Kamper 1974, 79), wie sie grundlegend im sog. Positivismus-Streit der deutschen Soziologie geführt wurde (Adorno u.a. 1969).

3) Adorno 1966, 512 (urspr. 1957); weitere Nachweise zu dieser Position finden sich bei Kühn 1970, 23.

wird (1). Als Datenquellen, aus denen zum ganz überwiegenden Teil die Kriteriumsvariable erhoben wird, werden in der Prognoseforschung Strafregisterauszüge benutzt (2). Weitaus problematischer und in der Handhabung uneinheitlicher ist die Festlegung des Zeitraums, nach dem das Legalverhalten überprüft wird. Begnügen sich manche Autoren mit einem Bewährungszeitraum von einem Jahr (3), so fordern andere den zu überprüfenden Zeitraum nach der Entlassung bzw. Strafaussetzung auf fünf Jahre und länger auszudehnen (4). Gerade für die Vorhersage der Rückfälligkeit junger Strafgefangener ist eine längerfristige Prognose auch für die Praxis entscheidend, vor allem wenn man bedenkt, daß vorübergehende Delinquenz fast zum normalen Verhaltensrepertoire von Jugendlichen zählt (5). Aus diesem Grund ist auch eine Dichotomisierung des Kriteriums in Rückfall und Nichtrückfall zu undifferenziert (6). Entscheidend ist es, Anzahl, Schwere und Sequenz der weiteren kriminellen Verhaltensweisen mittels einer Vorhersage zu erfassen. Obwohl der Großteil aller Prognosestudien sich unterschiedlich definierter Rückfälligkeits- oder Mißerfolgsgruppen bedient (7), wurde bis heute noch kein allgemein akzeptierter Index zur Erfassung der Kriteriumsvariable in der Prognoseforschung gefunden (8).

Trotz aller Schwierigkeiten muß allerdings auch die zukünftige Prognoseforschung am Kriterium der Legalbewährung festhalten, weil lediglich die Rückfallverhütung im Rahmen der Spezialprävention die strafrechtliche Intervention legitimieren kann. Andere Kriterien (so etwa psychische Gesundheit) können höchstens als "Zwischenkriterien" zur Erreichung der Legalbewährung betrachtet werden. Damit wird nicht verkannt, daß zur Erreichung eines Resozialisierungserfolgs noch andere Zielvariablen angestrebt werden sollen oder angestrebt werden müssen. Auch eine stärker am Interventionsaspekt orientierte Prognoseforschung

-
- 1) Darüber hinaus wird in einer Reihe von Prognosestudien auch der Widerruf der Bewährung als Kriterium berücksichtigt (s. nur Meyer 1956, 71; Sydow 1963, 112; Gottfredson, Ballard 1966, 16), das freilich mit der erneuten Straffälligkeit hoch korreliert.
 - 2) Vereinzelt werden daneben beispielsweise noch Akten der Kriminalpolizei verwendet (Hartmann, Eberhard 1972, 29)
 - 3) Gottfredson u.a. 1970; Wenk u.a. 1970.
 - 4) Schaffstein 1967a, 214
 - 5) Kaiser 1977a, 17ff.
 - 6) so auch Hood, Sparks 1970, 179ff.; Simon 1971, 141.
 - 7) s. Höbbel 1968, 27ff. m.w.N.
 - 8) s. die Vorschläge bei Lösel u.a. 1974, 201ff. und die bisher noch nicht überzeugenden Versuche etwa bei Horn 1961, 556ff. (s. hierzu auch die zutreffende Kritik von Mey 1967, 519f.)

hat das umstrittene Problem zu berücksichtigen, inwieweit sich eine Resozialisierung mit einer bloßen Legalanpassung begnügen kann (1).

Diese Kriteriumsvariable unterliegt jedoch, da sie offiziell registrierten Daten entnommen wird, denselben Beschränkungen, denen diese Daten unterliegen. Hierin ist die unter theoretischen Gesichtspunkten beschränkte Aussagekraft der bisherigen Prognoseforschung begründet, die über den Rahmen einer lediglich methodischen Schwäche bei der Erfassung der registrierten Kriminalität hinausgeht (2). Vor allem aufgrund der Ergebnisse der Dunkelfeldforschung (3) wird auch in zunehmendem Maße in der Prognoseforschung anerkannt, daß offiziell registriertes kriminelles Verhalten nicht nur vom Straffälligen, sondern auch vom Verhalten der formalen Kontrollinstanzen abhängig ist (4). Will die Prognoseforschung vermeiden, daß sie im Extremfall nur diejenigen Merkmale oder Verhaltensweisen von Straffälligen in ihre Modelle aufnimmt, die lediglich die Entscheidungsstrategien der Kontrollagenten determinieren, dann muß sie Wege und Möglichkeiten finden, auch die nichtregistrierte Kriminalität als Kriteriumsvariable zu erfassen. Diese Notwendigkeit erfordert wesentlich komplexere Forschungsansätze, die nicht mehr - wie fast ausschließlich bisher im deutschsprachigen Raum - im Rahmen juristischer Dissertationen geleistet werden können (5).

Die geringe theoretische Fundierung der bisherigen Prognoseforschung wird noch deutlicher sichtbar, wenn man die Auswahlverfahren und die statistische Verarbeitung der in die Prognoseinstrumente aufgenommenen Prädikatoren (Faktoren) betrachtet. Zunächst ist auffällig, daß in fast alle vorliegenden Prognoseinstrumente die Interventionen der strafrechtlichen Kontrollinstanzen selbst nicht eingehen, obwohl - wie weiter oben schon ausgeführt wurde - die Beurteilungen und die darauf gestützten justiziellen Entscheidungen vermutlich in einem hohen Maße die zu prognostizierende Legalentwicklung der Straffälligen beeinflussen (6). Weiterhin ist bemerkenswert, daß die meisten vorliegenden Prognoseinstrumente vor allem Daten früherer Registrierungen und andere Merkmale der Soziali-

-
- 1) s. hierzu die Auseinandersetzungen bei Peters 1972; Eser 1974; Haffke 1976, 627ff., 635ff.
- 2) Als Beispiel für eine derart verkürzte Sichtweise s. Hinkel (1975, 127 FN 1): "Auf die wegen der Dunkelziffer des Strafregisters kritische Frage nach der Validität von Strafregisterangaben als Indikator für die Legalbewährung soll nicht eingegangen werden".
- 3) zusammenfassend Kaiser 1977a, 19ff.; Müller 1978
- 4) Gottfredson 1970, 747; Farrington 1976, 6f.
- 5) Einen Überblick über Methoden und Ergebnisse zehn Göttinger Dissertationen gibt Schaffstein 1967a, 1968. Zur Kritik an der statistisch-methodischen Simplizität dieser Arbeiten s. nur Mey 1967, 556; Hinkel 1975; Schultz 1975, 6.

sationsbiographie aufnehmen, die selbst als ein Indikator für das Tätigwerden von formellen oder informellen Kontrollinstanzen betrachtet werden können (1). Speziell das Merkmal "Vorstrafen" erklärt im gesamten strafrechtlichen Selektionsprozeß als intervenierende Variable den größten Teil der täterspezifischen Selektion (2). Insofern scheint auch in den Prognoseinstrumenten jener Mechanismus institutionalisierter Kontrolle reproduziert zu sein, der für das spätere Instanzenhandeln selbst regulierend wirkt (3). Der theoretische Erkenntnisgewinn einer derartig konzipierten Prognoseforschung ist gering oder zumindest zweifelhaft.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß in zunehmendem Maße eine theoretische Neubesinnung der Prognoseforschung gefordert wird (4). Die ersten diesbezüglichen Ansätze von Glaser (5), dessen Prognosearbeiten sich explizit auf die Theorie der unterschiedlichen Kontakte bezogen, wurden in der Folgezeit kaum ernsthaft mehr verfolgt. Bestenfalls wurden retrospektiv theoretische Erklärungen für die gefundenen Zusammenhänge zwischen bestimmten Prädiktoren und der Kriteriumsvariable gesucht (6). Ein theoriegeleitetes Vorgehen würde hingegen bedeuten, daß aus theoretischen Überlegungen Variablen (Prädiktoren) abgeleitet und operationalisiert werden, deren empirische Relevanz prospektiv im Rahmen der Prognoseforschung zu überprüfen wäre. Ein derartiges Vorgehen ist aus wissenschaftstheoretischen Überlegungen unabdingbar, da gemäß der These von der strukturellen Gleichartigkeit von Erklärung und Prognose zumindest jede Erklärung eine potentielle Voraussage darstellt (7).

Unter diesen Gesichtspunkten ist der in der bisherigen Prognoseforschung praktizierte sogenannte Mehr-Faktoren-Ansatz (8) der Kritik zu unterziehen. Im

..... 6) Als eine der ganz wenigen Ausnahmen hiervon s. die Arbeit von Whinery u.a. 1976, über die in der Literaturübersicht zum empirischen Teil der Arbeit näher berichtet wird.

1) Als Beispiel s. nur die Prognosetafel von Meyer 1965, 235ff.: "Kriminalität bei mindestens einem Elternteil"; "während der Schulzeit (sofern nicht Hilfschüler) mindestens einmal sitzen geblieben"; "Schulschwänzer (sofern nicht Hilfsschüler)"; "früher Erziehungsbeistand oder Schutzaufsicht" und viele andere mehr.

2) Steffen 1976, 251ff.

3) Spieß 1979.

4) Dean 1968; Buikhuisen u.a. 1973; Lösel 1975b, 167ff. Höfer 1977, 52; Inciardi, MacBride 1977.

5) Glaser 1954; 1955; s. auch Ohlin (1951, 48f.), der forderte, bessere Faktoren zu suchen als nur die Methoden zu verbessern.

6) Inciardi; McBride 1977, 240

7) Hempel 1965, 367f.; Lenk 1972, 34ff.

.....

Rahmen dieser traditionellen oder naiv-positivistischen Sichtweise wurden und werden die zwischen Rückfälligen und Nichtrückfälligen differenzierenden Faktoren physischer, psychischer und sozialer Art in einer eklektistischen Vorgehensweise aneinandergereiht, ohne grundlegende theoretische Analysen bezüglich der Bedeutung und Interkorrelationen einzelner Faktoren zu leisten (1). Die Gefahr einer dem Mehr-Faktoren-Ansatz verpflichteten Prognoseforschung besteht weniger in dem auf böse Absichten zielenden Vorwurf der "Praxisunterwerfung" (2), sondern eher in der schon in diesem Kapitel erwähnten Reproduktion der auf Alltagstheorien beruhenden Selektionskriterien der Kontrollagenten.

In den letzten Jahren sind gehäuft Bemühungen zu beobachten, aufgrund biologischer oder psycho-physiologischer Meßdaten überlegene Prädiktoren für kriminelle Verhaltensweisen zu ermitteln (3). Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse weisen zwar in einzelnen Bereichen statistisch mehr oder weniger stark gesicherte Unterschiede zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen aus (4), lassen aber hingegen noch in keiner Weise darauf schließen, inwieweit sich auf der Grundlage dieser Unterschiede treffsichere Prognosen stellen lassen. Ob mittels derartiger Prädiktoren die Treffgenauigkeit von Prognoseinstrumenten erhöht werden kann, ist eine noch völlig offene Frage und ohne gründliche theoretische Aufbereitung nicht lösbar. Skeptisch stimmt allerdings der voreilige Optimismus, mit dem etwa vereinzelte psycho-physiologische Befunde in rechtsstaatlich tiefgreifende Präventionsstrategien umgesetzt werden sollen (5).

Die zukünftige Prognoseforschung sollte aus all diesen Erwägungen nicht nur die unentdeckte Kriminalität als Kriteriumsvariable berücksichtigen, sondern auch einen theoretischen Bezugsrahmen entwickeln, nach dem sie ihre Prognosefaktoren auswählt. Ein derartiger Bezugsrahmen muß sich, was trivial klingen mag, zur Voraussage individuellen kriminellen Verhaltens eignen, und zwar vor allem der

..... 8) als die herausragendsten Vertreter s. nur Glueck, Glueck 1950; 1959; 1974. Kritisch hierzu Cohen 1970 (urspr. 1957) und Opp 1969.

1) Rüther 1975, 8f.; Kaiser 1976, 184f.

2) Sack 1978, 221ff.

3) s. vor allem Mednick, Christiansen 1977; Mednick 1979.

4) s. die Ergebnisse einer prospektiven Studie bei Mednick, Christiansen 1977, 227ff.

5) s. Mednick 1979, 48.

länger andauernden Rückfallkriminalität (1). Aus dieser sehr globalen Zielsetzung ergibt sich zumindest als Folgerung, daß Makro-Betrachtungen, die vom Gesamt-Phänomen der Kriminalität ausgehen (2), zur individuellen Prognose keine Hinweise geben können.

Weiterhin muß ein solcher theoretischer Bezugsrahmen zur Ableitung überdauernder Merkmale der kriminellen Persönlichkeit geeignet sein (3), wobei Wege und Möglichkeiten gefunden werden müßten, instanzproduzierte Effekte auszuschalten (4). Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die sogenannte "trait"-orientierte Persönlichkeitsforschung in zunehmendem Maße auch innerhalb der Psychologie kritisiert wird, da die intersituationale Konstanz menschlichen Verhaltens als gering betrachtet wird (5). So wird im Rahmen dieses theoretischen Konzepts unter anderem zu prüfen sein, ob der persönlichkeitspsychologische Ansatz etwa nur für Extremgruppen schwerbelasteter Straftäter prognostische Informationen liefern kann oder auch zur Verringerung des nur sehr schwer prognostizierbaren Mittelbereichs.

Obwohl sich Vertreter interaktionistischer Ansätze bis heute noch nicht um eigene Prognosemodelle für individuelle kriminelle Verhaltensweisen bemüht haben, können die Arbeiten zur sogenannten Sekundär-Abweichung auch für die Vorhersage der Interventionswirkung und der Umweltreaktionen, mit denen die Gesellschaft auf Rechtsbrüche reagiert, genutzt werden.

Aber auch soweit Ansätze im Rahmen der immer stärker berücksichtigten Theorie von der unterschiedlichen Sozialisation für die Prognoseforschung fruchtbar gemacht werden, darf dies keinen Rückfall in den theorieleeren Mehr-Faktoren-Ansatz zur Folge haben. Zunächst wird man zu beachten haben, daß mit der Theorie von der unterschiedlichen Sozialisation noch keine bestimmte Theorie im strengen Sinne benannt ist (7), sondern viel eher ein kategorialer Sammelbegriff, zu dem verschiedene Wissenschaften mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen und

1) s. etwa Callard 1967, 94.

2) Rüther 1975, 9.

3) s. hierzu Kagan 1969, 986ff.

4) So macht etwa Lösel (1975b, 168) den Vorschlag, für die Prognose delinquenten Verhaltens vor allem diejenigen Untersuchungen zu berücksichtigen, in denen die psychologische Testabnahme schon vor der registrierten Auffälligkeit der Probanden erfolgte.

5) Lösel 1975a, 9.

6) s. nur Wiswede 1973, 90ff.; Kaiser 1976, 189f.

7) Hurrelmann 1976, 15ff.; Ulich 1976, 53.

Methoden Beiträge liefern. Entscheidend wird es daher sein, im Rahmen des theoretischen Grundmodells der sozialwissenschaftlichen Sozialisationsforschung (1), möglichst differenziert die Bedingungsketten von gesellschaftlichen und personalen Faktoren zur Vorhersage der Rückfälligkeit zu ermitteln. Prädiktoren aus der familialen Sozialisation von Delinquenten (2) sollten unter keinen Umständen - wie zum ganz überwiegenden Ausmaß in der bisherigen Prognoseforschung - lediglich Strafakten entnommen werden. Als Merkmale des Täters gehen in Akten nämlich regelmäßig nur diejenigen ein, die für die Legitimierung des Eingreifens und der Entscheidung der Instanzen relevant sind (3). Darüber hinaus wird heute zunehmend zu Recht auf die Vielzahl der intervenierenden Variablen zwischen bestimmten Sozialisationseffekten und äußerlich vergleichbaren Sozialisationsbedingungen hingewiesen (4), wozu sich Strafakten noch weniger Informationen entnehmen lassen.

Aus alledem ergibt sich, daß eine dem heutigen theoretischen Erkenntnisstand der Kriminologie entsprechende Prognoseforschung an Forschungsaufwand, Design und methodischer Raffinesse ungleich komplexer konzipiert werden muß als dies in den bisherigen Arbeiten - hauptsächlich im Rahmen juristischer Dissertationen - geschah. Vor allem die theoretische Fundierung der Prognoseforschung steht noch aus.

Hingegen wurde in jüngerer Zeit das Hauptgewicht in der Prognoseforschung auf die Verfeinerung statistischer Methoden gelegt, mit denen die theoretisch wenig begründeten und begründbaren Prädiktoren verarbeitet wurden (5). Es wurde sogar behauptet, daß einige der wichtigsten Fortschritte in den sozialwissenschaftlichen Methoden als Ergebnisse der Prognoseforschung zu betrachten seien (6). Es soll daher im folgenden untersucht werden, ob zumindest hinsichtlich der statistischen Datenverarbeitung in der neueren Prognoseforschung bedeutsame Weiterentwicklungen stattgefunden haben.

1) hierzu Hurrelmann 1976, 23.

2) s. hierzu die Sekundäranalysen von Villmow-Kaiser 1974; Lösel, Linz 1975, 181ff.; Würtenberger, Heinz 1977, 402ff.

3) Steffen 1977, 96; zu den mangelnden Gütekriterien von Akten Daten s. auch Blankenburg 1975; Hinkel 1975, 23ff.

4) Lehr 1975, 86f.; s. auch H. Schneider (1978,8), der die isolierte Betrachtung einzelner Sozialisationsfaktoren ablehnt.

5) Alstynne, Gottfredson 1978, 173.

6) Inciadri, McBride 1977, 237.

3.3. Methodischer Stand der statistischen Prognoseforschung

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf Effizienzanalysen unterschiedlicher statistischer Prognosemethoden, da zur Würdigung der Methoden der klinischen oder empirischen Individualprognosen eine fundierte psychologische oder psychiatrische Sachkompetenz unerlässlich ist (1).

Die statistischen Prognoseverfahren werden von den klinischen durch die Methode der Datenkombination unterschieden (2). Als statistische Verfahren können diejenigen bezeichnet werden, die prognostisch relevante Daten mathematisch verarbeiten, so daß im Extremfall eine Maschine oder jedermann, der nur die notwendigen operationalen Anweisungen beachtet, einen Prognosewert ermitteln kann (3). Auch wenn die Konstruktion der Prognoseinstrumente gründliche kriminologische und statistische Kenntnisse voraussetzt, so ist doch deren Verwendung durch alle in der Strafrechtspraxis tätigen Personen in einer darüber hinaus noch wenig zeitaufwendigen Weise prinzipiell möglich. Hierin ist sicherlich einer der wichtigsten Gründe zu sehen, warum die Konstruktion treffsicherer statistischer Prognoseinstrumente in der Kriminologie über so viele Jahrzehnte hinweg mit derartigen hochgespannten Erwartungen immer wieder in Angriff genommen wurde (4). Ja wenn sogar von der statistischen Prognoseforschung behauptet wird, durch sie werde die Kriminologie überhaupt erst eine wissenschaftliche Disziplin (5), dann ist dieser sehr hoch gesteckte Anspruch wohl auch einer kritischen Untersuchung würdig und bedürftig.

Jede Effizienzanalyse muß zunächst ein Kriterium benennen, an dem der prädiktive Wert von Voraussagetafeln gemessen werden kann. Dieser Effizienzbegriff muß von der Validität unterschieden werden (6). Allein aufgrund der Kenntnis richtiger oder falscher Zuordnungen, die ein Prognoseinstrument gestattet, läßt sich

-
- 1) Leferenz 1972a, 1374ff.; Göppinger 1976a, 255; s. Eisenberg (1979, 128) der zur Prüfung der "Richtigkeit" klinischer Prognosen die Frage nach Erfahrung und Eignung des Experten stellte.
 - 2) Dies bedeutet, daß den statistischen Verfahren durchaus eine "klinische Merkmalserhebung" zugrunde liegen kann (Schultz 1975, 70).
 - 3) Meehl 1954, 16.
 - 4) s. nur Glueck, Glueck 1959, 13; Middendorff 1967, 92ff.; Meyer 1965, 245; Schaffstein 1974, 221ff.; Göppinger 1976a, 256; Kaiser 1976, 126; zur Bedeutung der Prognoseforschung für die Bewährungshilfe s. Meyer 1966, 95ff.; Schultz 1975, 3ff.
 - 5) Glueck, Glueck 1959, 150
 - 6) S. Mannheim, Wilkins 1955, 138.

kaum dessen prognostische Güte abschätzen, und sind Vergleiche von verschiedenen Tafeln hinsichtlich ihrer Klassifizierungsgüte nur bei etwa gleichen Basisraten möglich (1). Entscheidend ist es daher, ein Maß zu entwickeln, das Auskunft darüber gibt, inwieweit ein Prognoseverfahren "die Anzahl von bisher nach a-priori-Wahrscheinlichkeiten zufällig falsch zugeordneter Fälle durch Berücksichtigung der Informationen der Gesamttafel vermindert" (2). Liegt nämlich der Prozentsatz der erneut Rückfälligen in einer Stichprobe beispielsweise bei 85% und werden mittels einer Prognosetafel 80% richtiger Prognosen erstellt, dann ist dieses Instrument schlechter als wenn man für alle Probanden eine erneute Straffälligkeit prognostiziert hätte (3). Ein Maß für diesen diskriminativen Wert einer Prognosetafel hat Schultz (4) entwickelt, der die wichtigste Vergleichsstudie zur Effizienz unterschiedlicher Prognosemethoden im deutschsprachigen Raum durchgeführt hat.

Schultz (1975) verglich in dieser Studie eine ungewichtete und sechs nach unterschiedlichen z.T. recht aufwendigen Verfahren gewichtete Tafeln, die auch eine Strukturvoraussetzungen-Tafel einschlossen, hinsichtlich ihrer Klassifizierungseffizienz in einer Eich- und in einer Validierungsstichprobe. Vorweg sollen lediglich zu den sogenannten Strukturprognosetafeln einige Bemerkungen gemacht werden, da man sich vor allem von dieser Methode in der Prognoseforschung eine Reduzierung der nur schlecht prognostizierbaren Mittelgruppe der Straffälligen versprochen hat (5). Bei diesen statistischen Konstruktionsverfahren (6) wird die Stichprobe in einer sukzessiv-hierarchischen Klassifizierung in verschiedene Untergruppen aufgeteilt. Diese Untergruppen werden in der Regel so gebildet, daß die jeweils am höchsten mit dem Kriterium (z.B. Rückfall) korrelierenden Prädiktoren nacheinander zur Aufteilung der Stichprobe herangezogen werden. Hinter diesem Konstruktionsprinzip steht die Überlegung, daß sich eine eingangs heterogene Stichprobe mehr und mehr in ihren Merkmalsmustern gleicht und somit letztendlich differential-prognostisch homogene Untergruppen entstehen (7).

1) Schultz 1975, 77.

2) Schultz 1975, 87.

3) Unter diesen Gesichtspunkten ist etwa die von Wolff 1971a vorgelegte Prognosestudie entgegen der Ansicht des Autors völlig untauglich, da in seinem Sample der Prozentsatz aller erneut Rückfälligen bei 88,8% lag und der Prozentsatz richtiger Prognosen 83,8% betrug (Wolff 1971, 186, 292).

4) Schultz 1975, 82ff.; einen Überblick über Indices der Vorhersagegüte geben auch Simon 1971, 18ff.; Farrington 1976, 13ff.

5) s. etwa Schneider 1967, 487; 1979, 315

6) zu dieser Methode s. etwa Macnaughton-Smith 1963; 1965 ("predictive attribute analysis"); Fildes, Gottfredson 1972 ("Cluster analysis"); Babst u.a. 1968 ("configural analysis techniques"); Simon 1972 ("hierarchical configuration"); einen zusammenfassenden Überblick geben Eisenberg 1979, 132f. und Schneider 1979, 314ff.

Als wichtigstes Ergebnis dieser Vergleichsstudie ist nun von Interesse, daß zunächst alle Prognosetafeln sowohl in der Eich- als auch in der Validierungsstichprobe (1) einen diskriminativen prognostischen Wert (2) besitzen. Jedoch weist ein Teil der vor allem mittels komplexer statistischer Verfahren konstruierten Tafeln in der Validierungsstichprobe erhebliche Schrumpfungseffekte auf (3). Daher führen prädiktor-gewichtete Prognosetafeln allenfalls zu nur unwesentlichen Verbesserungen der Zuordnungseffizienz. Vor allem konnten die Strukturvorausage tafeln die in ihnen gesetzten Erwartungen in keiner Hinsicht erfüllen (4).

Diese bis jetzt - soweit ersichtlich - einzige deutsche vergleichende Effizienzstudie hat lediglich bestätigt, was international - vor allem im anglo-amerikanischen Sprachraum - schon länger zu den gesicherten Erkenntnissen zählt. So kam Simon (5) zu dem Ergebnis, daß verschieden gewichtete Prognosemethoden (über multiple Regression gewichtete, Strukturprognosen usw.) für praktische Zwecke gleich gut arbeiten (6). Auch in diesen Studien erwiesen sich die Strukturprognosetafeln in der Validierungsstichprobe als äußerst unstabil (7).

Farrington (1976) fand bei einem Vergleich einfacher ("Burgess method", "Glueck-method") mit komplexeren statistischen Prognosemethoden (multiple Regression, Diskriminanzanalyse, "predictive attribute analysis"), daß kein Zuwachs an Treffsicherheit durch die Verwendung sehr komplexer statistischer Methoden gewonnen wird (8).

Ebenso wurden in einer Reihe von anderen Untersuchungen (9) nachgewiesen, daß verschiedene Methoden der Strukturprognosetafeln in keiner Hinsicht eine bessere

..... 7) Schultz 1975, 147.

1) Schultz (1975, 22) hat die Gesamtstichprobe von $N=572$ mit Hilfe einer Zufallszahlen-Tafel in zwei gleich große Stichproben aufgeteilt.

2) Schultz 1975, 174ff.

3) Multivariate Techniken tendieren nämlich dazu, die besonderen - auch zufälligen - Gegebenheiten einer Konstruktionsstichprobe auszunutzen (Schultz 1975, 181).

4) In der Validierungsstichprobe wurde mit dieser Tafel die zweitschlechteste Vorhersagegüte erzielt (Schultz 1975, 176, 181)

5) Simon 1971; 1972.

6) Simon 1971, 154; 1972, 53.

7) Simon 1971, 101f.

8) Farrington (1976, 35) kommt zu folgender Feststellung: "Indeed it is difficult to devise a prediction instrument which is more efficient in the validation sample than the best single predictor" (ähnlich auch Simon 1971, 154).

9) Gottfredson, Ballard 1966; Babst u.a. 1968; Payne u.a. 1974

Vorhersagegüte haben als einfache oder komplexere statistische Prognosemethoden. Selbst soweit etwa die Glueck-Methode mit diskriminanzanalytisch oder regressionsanalytisch erstellten Prognoseverfahren verglichen wurde, erwiesen sich alle Methoden im wesentlichen als gleich leistungsfähig (1).

Gegenüber diesen doch recht eindeutigen Befunden kann allenfalls eingewendet werden, daß nicht immer klar definierte Indizes der Vorhersagegüte entwickelt wurden (2). Jedoch zeichnen sich diese Untersuchungen in aller Regel dadurch aus, daß Validitätsuntersuchungen vorgenommen wurden, die zur Gütebestimmung von Prognosetafeln unerlässlich sind. Offen bleibt allerdings die Frage, ob sich mit verfeinerten statistischen Prognosemethoden bessere Ergebnisse erzielen lassen, wenn theoretisch gut begründete und valide Prädiktoren Verwendung finden. An diesem Mangel leidet der überwiegende Teil der oben vorgestellten Vergleichsuntersuchungen.

Dieser geraffte Überblick über die Effizienz unterschiedlicher Prognosemethoden spricht dafür, daß allein durch ein methodisch ausgefeiltes Vorgehen in der Prognoseforschung schwerlich Fortschritte zu erzielen sind. Obwohl sich mit einem Teil der **bisher** vorliegenden Prognoseverfahren sicherlich bessere Ergebnisse erzielen lassen als lediglich aufgrund der Kenntnisse von a-priori-Wahrscheinlichkeiten der erneuten Straffälligkeit bereits offiziell Registrierter, bleibt das Problem der "fraglichen Fälle" bestehen, in die wohl der überwiegende Teil der Straffälligen einzuordnen sind (3). Insofern ist die bisherige Prognoseforschung in eine Sackgasse geraten (4). Trotz des erheblichen Forschungsaufwandes in den letzten Jahrzehnten kommt auch eine neuere Sekundäranalyse zu dem resignierenden Schluß: "If progress in reducing crime depends upon improvements in measuring delinquency potential, crime is going to continue in the future much as in the past. The silver lining in thad cloud, perhaps, is that investigators in the future will find plenty of material to work on." (5)

Als Ausweg hieraus wird innerhalb des täterorientierten Paradigmas eine Verbindung der Prognoseforschung mit der Behandlungsforschung vorgeschlagen (6).

1) s. etwa Ward 1968; LaBrie 1970.

2) so vor allem bei Ward 1968.

3) s. die Nachweise bei Schultz 1975, 149ff.; Kaiser 1976, 125.

4) Auch in der für die Prognosestellung wichtigsten Grundlagenwissenschaft, der Psychodiagnostik, wird in zunehmendem Maße die "Diagnose der Diagnostik" gestellt (Pawlik 1976); optimistischer hingegen Schneider 1979, 329

5) Hanley 1979, 261

6) s. etwa Kury 1976; Schneider 1979, 329

Danach soll - wie schon wiederholt erwähnt - das Schwergewicht der Prognoseforschung auf die Entwicklung von Behandlungs- oder Interventionsprognosen gelegt werden, die u.a. neben Variablen der Persönlichkeitsstruktur auch die durch empirische Forschung gesicherten Wirkungsweisen von Behandlungs- und anderen Interventionsmaßnahmen berücksichtigen. Doch ist auch gegenüber einem derartigen Vorgehen aufgrund des noch sehr zweifelhaften Erkenntnisstandes der bisherigen Behandlungsforschung (1) Skepsis berechtigt. Auf alle Fälle würde eine Prognoseforschung im Rahmen der Behandlungsforschung weit über die Möglichkeiten einer juristischen Dissertation hinausgehen (2).

Die eigene empirische Untersuchung geht daher einen anderen Weg, indem sie die Praxis und die Möglichkeiten einer Prognosestellung auf der Ebene der Kontrollinstanzen untersucht.

4. Zusammenfassung

Die allgemeine Zielsetzung der Arbeit und die wesentlichen Fragestellungen werden auf dem Hintergrund eines kursorischen Überblicks über den gegenwärtigen Stand der Prognoseforschung entwickelt. Auszugehen ist von der Feststellung, daß sich der Stellenwert der Prognoseforschung innerhalb der Kriminologie und des Strafrechts auseinanderentwickelt hat. Während auf der einen Seite die kriminologische Prognoseforschung den Bedeutungsverlust des "ätiologischen Paradigmas" teilt, wird von der Strafrechtswissenschaft der Wert empirisch gesicherter Prognoseverfahren in zunehmendem Maße anerkannt. In dieser Situation ist es notwendig, anknüpfend an den Ausgangspunkt der kriminologischen Prognoseforschung diese wieder enger mit der Theorie und Empirie des strafrechtlichen Entscheidungsverhaltens zu verknüpfen.

Ein derartiger Ansatz müßte neben einer stärkeren theoretischen Fundierung dieses Forschungsbereichs auch der Frage nach der Umsetzung kriminalprognostischer Erkenntnisse in die Praxis und der dort gehandhabten Prognosestellung nachgehen.

1) s. aus der umfangreichen Literatur nur Bailey 1966; Kaiser 1969; 1977c; Logan 1972; Lipton, Martinson, Wilks 1975; Kury, Fenn 1977.

2) Zur Komplexität moderner Behandlungsforschung S. Kury, Fenn 1977; Steller 1977.

Das Handeln der Kontrollinstanzen hat daher in das Blickfeld der Prognoseforschung zu rücken.

Dieses Forschungsprogramm, aus dem in der vorliegenden Arbeit nur ein begrenzter Teilausschnitt in Angriff genommen werden kann, wird vom derzeitigen Erkenntnisstand der Prognoseforschung nahegelegt.

In den bisher vorliegenden Arbeiten wurde vielfach die Abhängigkeit der Prognoseforschung vom strafrechtlichen Normenprogramm und dessen Realisierung zu wenig berücksichtigt. Dabei kann heute nicht mehr ernsthaft in Zweifel gezogen werden, daß Erkenntnisse über den registrierten Täter nicht loslöst von den Entscheidungen der Instanzen der Sozialkontrolle als kausal wirkende Faktoren für das Verhalten der Straffälligen interpretiert werden können. Da gerade die strafrechtlichen Reaktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht in einem ungleich höheren Maße an den individuellen Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen ausgerichtet werden sollen, gehen in die nach dem Jugendstrafrecht getroffenen Entscheidungen zumindest implizit prognostische Überlegungen ein. Soweit diese Entscheidungskriterien und deren empirisch-kriminologische Sicherung nicht überprüft werden, unterliegt die Prognoseforschung weiterhin der Gefahr eines bedenklichen Zirkelschlusses. In Prognoseinstrumente werden danach nur diejenigen Faktoren aufgenommen, die das Entscheidungshandeln der Kontrollinstanzen bestimmen, aber nicht als hiervon unabhängige Ursachen der Kriminalität betrachtet werden können. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die meisten vorliegenden Prognoseinstrumente vor allem Daten früherer Registrierungen und andere Merkmale der Sozialisationsbiographie aufnehmen, die selbst als ein Indikator für das Tätigwerden von formellen oder informellen Kontrollinstanzen angesehen werden können. Insofern ist der theoretische Erkenntnisgewinn der bisherigen Prognoseforschung doch zumindest recht zweifelhaft.

Auch die zum Teil hochgesteckten Erwartungen an eine Verbesserung der Vorhersagegüte von Prognoseverfahren durch eine Verfeinerung der statistischen Analyse haben sich bis heute in keinerlei Hinsicht erfüllt. Wie die Übersicht über diesbezügliche Vergleichsstudien ergeben hat, wurden durch ein methodisch ausgefeiltes Vorgehen in der Prognoseforschung keine Fortschritte erzielt. Es ist kaum zu leugnen, daß sich diese Forschungsrichtung nach Jahrzehnten intensiver Bemühungen in einer Sackgasse befindet.

Auf dem Hintergrund dieser Befunde und Überlegungen erschien es notwendig, mit der eigenen empirischen Untersuchung schwerpunktmäßig die Frage nach der Handhabung der gesetzlich vorgeschriebenen Prognosestellung im jugendstrafrechtlichen Verfahren zu stellen. Hierdurch soll ein Beitrag zu einer möglichen Neuorientierung in der Prognoseforschung geleistet werden.

II. TEIL: UNTERSUCHUNG ZUR PROGNOSESTELLUNG VON JUGENDRICHTERN UND JUGEND- STAATSANWÄLTEN

1. Vorbemerkungen

Die bisherigen Ausführungen zum gegenwärtigen Problemstand der Prognoseforschung legen es nahe, stärker als bisher die Kontrollinstanzen in das Blickfeld der Prognoseforschung zu rücken. Dies erfordert zunächst, nach den Anwendungsmöglichkeiten von wissenschaftlich begründbaren Prognosen in der Praxis zu fragen, da hierin in der diesbezüglichen Literatur eine unverzichtbare Existenzbegründung dieses Forschungsgebietes gesehen wird (1). Die Probleme der Umsetzung kriminalprognostischer Erkenntnisse in das strafrechtliche Entscheidungsverhalten wurde zwangsläufig im Rahmen der nur täterorientierten Forschung vernachlässigt. Dieser Sachverhalt verweist auf die in den letzten Jahren fast bis zum Überdruß strapazierte Theorie-Praxis-Diskussion (2). Jedoch ist dies wohl Ergebnis einer theoretisch abstrakten Diskussionsführung, denn an konkreten beispielhaften Problemskizzen besteht noch ein erheblicher Mangel. So unterschiedlich Fragestellung und Denkstil in der Kriminologie und im Strafrecht auch sein mögen (3), kann die kriminologische Wissenschaft keine handlungsleitende Funktion gegenüber der Praxis erfüllen, wenn sie nicht die Bedingungen der Umsetzung von der Theorie in die Praxis mit bedenkt (4). Ein solches Programm erfordert allerdings auch, daß sich die Prognoseforschung den spezifischen Problemen einer angewandten Sozialforschung stellt, in deren Zentrum "Fragen nach der technischen Machbarkeit, gesellschaftlichen Wünschbarkeit und politischen oder administrativen Umsetzbarkeit sozialwissenschaftlich abgestützter Empfehlungen stehen" (5). Freilich besteht heute noch keinerlei Übereinstimmung über die für diesen Umsetzungsprozeß adäquaten Modelle (6). Dies gilt vor allem auf dem uns hier interessierenden Gebiet der Kriminologie, wo die Beteiligung von Sozialwissenschaftlern an der Lösung praktischer Probleme (Prognosestellung) der Gefahr der nachträglichen Legitimierung vorgegebener Handlungsmuster und Kontroll-

1) *So selbst in primär methodisch oder wissenschaftstheoretisch orientierten Arbeiten (Schultz 1975, 3ff.; Zwanenburg 1977, 20).*

2) *Kaiser 1977b, 521*

3) *Kaiser 1967, 289ff.*

4) *Wolff 1974, 310*

5) *Badura 1976a, 21.*

6) *So sind die Beziehungen zwischen professionellen Prognostikern und politischen Entscheidungsträgern als Adressaten zur Zeit in eine Krise geraten (Badura 1976b, 302).*

strategien ausgesetzt ist (1). Das Problem der Umsetzung kriminologischer Erkenntnisse in strafrechtliche Entscheidungen stößt daher auf eine Reihe von Schwierigkeiten (8), zu deren Lösung noch erhebliche Forschungsarbeiten notwendig sein werden.

Die vorliegende empirische Untersuchung kann auf dem Gebiet der Prognoseforschung zu dem skizzierten Theorie-Praxis-Problem nur einen ersten vorläufigen Beitrag leisten. Dazu ist es erforderlich, nicht nur nach den Voraussetzungen und Bedingungen zu fragen, unter denen die Ergebnisse der Prognoseforschung einschließlich der statistischen Prognoseinstrumente in die jugendstrafrechtliche Praxis eingehen können, sondern es müssen auch die Kriterien und Strategien, nach denen dort Prognosen erstellt werden, einer Analyse unterzogen werden. Es ist zu vermuten, daß die (impliziten) Prognosen von Strafjuristen nicht ausschließlich durch eine mangelnde empirische Fundierung gekennzeichnet sind, die die Rezeption kriminologischer Prognoseforschung im Rahmen ihres oben erwähnten Erkenntnisstandes ausgleichen könnte. Diese Prognosen werden auch im Zusammenhang mit anderen Determinanten des Strafzumessungsverhaltens eine über die Abschätzung reiner Rückfallwahrscheinlichkeiten von Straffälligen hinausgehende Funktion für Strafjuristen beinhalten. Daher ist es nicht ausreichend, lediglich Richter und Staatsanwälte nach ihrer Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten zu befragen. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung richtet sich aus diesen Gründen auf die Analyse der Handhabung der Prognosestellung und der hierin eingehenden impliziten kriminalitätstheoretischen oder alltagstheoretischen Vorstellungen von Jugendrichtern und -staatsanwälten. Diese Einstellungsmuster müssen möglichst weitgehend in ein umfassenderes System von kognitiven Strukturen der befragten Richter und Staatsanwälte eingeordnet werden, dessen Abhängigkeit auch von wesentlichen Variablen der Justizorganisation zu überprüfen sein wird. Auf diesem Hintergrund wird es möglich sein, erste Aussagen zu den Funktionen zu machen, die die Prognosestellung für Jugendrichter und -staatsanwälte besitzt.

1) Sack 1975, 21, 26.

2) *siehe hierzu* Burnham 1976, 173ff.

2. B i s h e r i g e r E r k e n n t n i s s t a n d

Ein Überblick über den Stand der Forschung zur Frage der Umsetzbarkeit kriminalprognostischer Erkenntnisse in die strafrechtliche Entscheidungspraxis und die derzeitige Handhabung der Prognosestellung zeigt, daß empirische Arbeiten zu diesen Fragestellungen bisher kaum in Angriff genommen wurden. Die Entwicklung der Untersuchungsziele und eines theoretischen Bezugsrahmens erfordern daher einen breiteren Ansatz, der über die wenigen direkt einschlägigen Arbeiten hinaus strafrechtsdogmatische, philosophisch-ethische Erörterungen zu diesem Thema und Arbeiten zur Strafzumessungslehre bzw. zum richterlichen Entscheidungsverhalten zumindest mitberücksichtigt. Aus diesen Untersuchungen werden diejenigen Ergebnisse besonders berücksichtigt werden, die über die von Praktikern gestellten Prognosen und deren Determinanten Aufschluß geben können. Die methodenkritischen Einwände gegenüber der unzulänglichen Treffsicherheit bisheriger Prognoseverfahren wurden im ersten Teil der Arbeit dargestellt und brauchen somit hier nicht mehr aufgenommen zu werden. Im übrigen hat die Frage nach der Umsetzbarkeit kriminalprognostischer Erkenntnisse in strafrechtliche Entscheidungen auch unabhängig von der Einschätzung der Treffsicherheit vorliegender Prognoseinstrumente ihre Berechtigung. Zum einen bleibt die Frage nach der Handhabung der im Jugendstrafrecht (vgl. §§ 5ff. 17ff. JGG) und im allgemeinen Strafrecht (vgl. §§ 46, 56ff., 61ff. StGB) vorgesehenen Prognoseentscheidungen ein wichtiger Untersuchungsgegenstand und zum anderen hängt das Problem der Umsetzbarkeit auch von der Bereitschaft von Strafjuristen ab, sich überhaupt mit kriminologischen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Daneben ist das hier speziell interessierende Modell des deutschen Jugendstrafrechts und dessen Handhabung durch Richter und Staatsanwälte für den Stellenwert einer praxisrelevanten Prognoseforschung von Bedeutung.

2.1. Strafrechtsdogmatischer und philosophisch-ethischer Problemstand zum Praxisbezug der Prognoseforschung

Die Einwände und Bedenken, die vor allem von juristischer Seite gegen Prognoseinstrumente vorgetragen wurden, haben vor ungefähr einem Jahrzehnt die Diskussion in Deutschland stark bestimmt, sind heute jedoch erheblich zurückgetreten (1).

1) Kaiser 1976, 130

Dies besagt allerdings noch nichts über den derzeitigen Meinungs- und Problemstand der in der Strafrechtspflege tätigen Praktiker. Es ist zumindest plausibel, davon auszugehen, daß die heutigen Strafjuristen noch ähnliche Auffassungen vertreten wie die vor etlichen Jahren hervorgebrachten Argumente. Ein Einfluß dieser Auffassungen auf das Strafzumessungsverhalten von Richtern kann als ebenso wahrscheinlich angenommen werden. Daher soll hier ein knapper Überblick über die gegen die Anwendung von Prognoseverfahren vor allem von juristischer Seite vorgetragenen strafrechtsdogmatischen und philosophisch-ethischen Bedenken gegeben werden (1).

So ist ein gängiger Einwand, eine statistisch erstellte Prognose setze sich über die Willensfreiheit des Menschen hinweg, da sie von einem kausal-deterministischen Ansatz ausgehe (2). Eng hiermit zusammenhängend werden Prognoseinstrumente dem Vorwurf ausgesetzt, nicht der individuellen Einmaligkeit des Menschen gerecht zu werden (3). Aus anthropologischer Sicht wird angemerkt, die Erstellung kriminologischer Prognosen aus einzelnen Faktoren beinhalte ein überholtes "Marionettenbilde vom Menschen" (4). Freilich ist zum Verständnis dieses Diskussionsstandes auch anzumerken, daß in der für die Prognoseforschung wichtigsten Bezugsdisziplinen, der Psychologie und Psychiatrie, ähnliche Argumente gegen die Verwendung statistischer Verfahren vorgebracht wurden (5).

An Bedenken strafrechtlicher Art wurden gegen die Verwendung von Prognoseverfahren vor allem das nach Artikel 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB verbürgte Prinzip der Bestimmtheit der Straftatbestände und der Schuldgrundsatz angeführt (6). Neuerdings wird darauf hingewiesen, daß bei prognostischen Entscheidungen die prozessualen Grundlagen des Strafverfahrens nicht mehr greifen würden, da vom Verfahrensgegenstand her der "Prozeß ausschließlich im Hinblick auf Straftatbestände hin entwickelt worden (sei)" (7). Jegliche Begrenzung des Strafprozes-

-
- 1) s. hierzu F. Meyer 1961, 265ff.; Lange 1970, 283ff.; Mannheim 1975, 86ff.; Schneider 1977, 182
 - 2) Leferenz 1958, 45, der auch in jüngerer Zeit befürchtet, daß durch eine zunehmende Mechanisierung statistischer Verfahren die Seele des Menschen in den Hintergrund trete (Leferenz 1972a, 1366)
 - 3) Glueck, Glueck 1959, 145f.; Spieler 1960, 50ff. Middendorff 1967, 87
 - 4) Lange 1970, 286; Lang-Hinrichsen LK 9. Aufl. vor § 42a Rdnr. 60
 - 5) s. hierzu etwa Meehl 1954, 4ff.
 - 6) Geerds 1960, 110ff.; Nowakowski 1972, 13f., der eine Gefährdung der Rechtssicherheit durch die Unsicherheit der Prognose befürchtet.
 - 7) Réinh. v. Hippel 1976, 52 Anm. 144

ses ginge verloren, wenn nicht die Tat, sondern der Täter Verfahrensgegenstand wäre (1). Diese letzte Auffassung vor allem ist in einer sehr kritischen Stellungnahme zum Zweckgedanken im Strafrecht (2) verwurzelt. Die Einstellung von Strafjuristen zu einer auf dem Resozialisierungsgedanken aufgebauten Entwicklung des Strafrechts und des Strafvollzugsrechts determiniert somit auch in einem weiten Ausmaß die Haltung zu kriminologischen Prognoseverfahren. Gegenüber diesen Einwänden, von denen hier nur einige wesentliche herausgegriffen wurden, ist jedoch Skepsis angebracht, auch wenn die angesprochenen Probleme sehr ernst genommen werden müssen. Darüber hinaus kann der Problemstand zu philosophisch-ethischen und strafrechtsdogmatischen Einwänden gegenüber der Kriminalprognose hier nur aufgezeigt werden, um Hinweise zur Fragestellung der eigenen empirischen Untersuchung zu erhalten. Zu philosophischen Streitfragen selbst kann die Kriminologie als empirische Wissenschaft ohnehin nicht Stellung nehmen, sondern sie kann etwa aufzeigen, wie sich die Verbrechenskontrolle dieser Wertentscheidungen bedient (3). So ist jede richterliche Prognose - wissenschaftstheoretisch gesprochen - eine Entscheidung mit einem bestimmten Unsicherheitsfaktor (4). Dies gilt genauso für Richter, die meinen, der individuellen Einmaligkeit jeder Person könne nur ein auf langer Erfahrung beruhender Verstehensakt gerecht werden. Auch ein solcher prognostischer Entscheidungsprozeß bezieht sich nicht auf eine einmalige Person, sondern auf Informationen über die Person, die - wenn auch implizit - verglichen und gewichtet werden mit Informationen über andere Personen (5). Ebenso ist die Frage nach dem freien Willen, die mit dem empirisch wohl kaum lösbaaren Anlage-Umwelt-Problem zusammenhängt, für ein an der Spezialprävention orientiertes Strafrecht nur von sekundärer Bedeutung (6), da sich strafrechtliche Entscheidungen ebenso wie das Suchprogramm der Sozialwissenschaften auf die Frage ausrichten sollten: Unter welchen Bedingungen sind welche Merkmale des Menschen in welchem Maße modifizierbar? (7). Auch die strafrechtsdogmatischen Einwände müssen auf dem Hintergrund der Tatsache gesehen werden, daß ein spezialpräventiv ausgerichtetes Strafrecht Prognosen

1) Reinh. v. Hippel 1976, 51, der hier in Weiterentwicklung seiner Ausführungen in der Habilitationsschrift (1972, 113f.) zu einer entschiedenen Ablehnung von Prognoseentscheidungen im Strafrecht kommt.

2) v. Liszt 1883

3) Wilkins 1964, 25; Kaiser 1967, 305

4) Wilkins 1975, 65ff.

5) Wilkins 1969, 22ff.

6) a. A. Schafer 1976, 69ff.

7) Irle 1975, 211f.

erfordert, die vom Richter mit dem schon erwähnten Unsicherheitsfaktor getätigt werden. So reduzieren sich die kritischen Bedenken gegen Prognoseverfahren in der Regel zu einer Kritik am Zweckgedanken im Strafrecht überhaupt (1).

2.2. Problemstand der Strafzumessungslehre zum Praxisbezug der Prognoseforschung

Um weitere Kenntnisse über die Bedeutung der Prognoseforschung für die Strafrechtspraxis zu gewinnen, müssen neben den eben erwähnten grundsätzlichen strafrechtsdogmatischen und mehr philosophisch-ethischen Erwägungen auch Arbeiten zur Strafzumessungslehre zu unserem Thema herangezogen werden. In § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß "die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind," bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen sind. Auch das Jugendgerichtsgesetz fordert bei der Bestimmung der Voraussetzungen der einzelnen Maßnahmen eine Prognose entweder mittelbar oder ausdrücklich (2). Zweifellos gehen über die ins Gesetz aufgenommenen Grundsätze der Strafzumessung sog. Alltagstheorien der Richter bezüglich der Kriminalität und des Kriminellen in die Entscheidungen ein (3).

Die Strafzumessungslehre, die sich nicht nur mit der Festsetzung der Höhe oder der Dauer der Strafe, sondern in einem weiteren Sinne mit der Wahl zwischen mehreren vom Gesetz vorgesehenen Strafarten beschäftigt (4), müßte sich aufgrund der gesetzlichen Situation mit Kriminalprognosen und deren Handhabung in der Praxis auseinandersetzen. Soweit sich jedoch Arbeiten über Themen der Strafzumessungslehre mit Kriminalprognosen beschäftigen, stehen in der Regel dogmatische Streitfragen im Vordergrund. Erörtert wird etwa die Frage, inwieweit bei nicht sicheren Prognosen der Grundsatz "in dubio pro reo" zur Geltung komme (5). Im Ergebnis kommt die herrschende Meinung zu dem Schluß, daß bei "zukunftsgerichteten Faktoren" (hier vor allem die Resozialisierung des Straffälligen) bei nicht sicherer Prognose der umgekehrte Grundsatz von "in dubio pro reo" zur Geltung komme (6). Allerdings weist Zipf (7) zu recht darauf hin, daß "mit

1) so besonders deutlich bei Reinh. v. Hippel 1976

2) Schaffstein 1977, 57

3) Kerner 1976, 148

4) Schöch 1973, 60

5) Nowakowski 1963, 116f. Geppert 1971, 2156; Bruns 1974a, 173f.

6) Stree 1962, 110f.; Bruns 1974a, 174

7) Zipf 1969, 242

einem doktrinären Bekenntnis zum 'in dubio pro reo' oder seine Ablehnung bei den prognostischen Fragen innerhalb der StrZ" (Strafzumessung) dem Problem nicht beizukommen sei. Insgesamt gesehen ist aus kriminologisch-empirischer Sicht diese herrschende Meinung auch sinnvoll, da jede Prognose lediglich nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage darstellen kann. Andernfalls würde sich das Prognoseproblem allein schon mit diesem dogmatischen Grundsatz erledigen.

Ein für unsere Fragestellung jedoch wesentlicher Einwand gegen eine prognostisch verfahrenende Strafzumessung wird in einer ungleichmäßigen Strafzumessung und in einer Tendenz zu langfristigen Freiheitsentziehungen gesehen (1). Da wird etwa das Beispiel einer gemeinsamen Tatausführung durch zwei völlig unterschiedlich sozialisierte und bezüglich der Rückfallgefahr unterschiedlich zu beurteilende Täter erwähnt, die unter prognostischen Gesichtspunkten extrem unterschiedlich bestraft werden müßten (2). Vor allem bei Straftätern mit milieubedingter Fehlsozialisation führe ein solches Vorgehen in der Regel zu langfristigen Freiheitsstrafen. Aber diese Meinung ist schon allein wegen der mangelnden Einwirkungsmöglichkeiten im heutigen Strafvollzug nicht haltbar, wie auch Stratenwerth zutreffend hervorhebt (3). Überhaupt ergeben sich zwischen der Strafzumessungslehre und kriminalprognostischen Erkenntnissen in diesem Zusammenhang kaum überbrückbare Widersprüche. In aller Regel werden etwa als prognostisch ungünstig zu bezeichnende Fehlentwicklungen im Kindesalter bei der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt (4) und auf der anderen Seite wirken sich etwa als prognostisch günstig zu bezeichnende "Qualifikationen" bezüglich der beruflichen und sozialen Stellung großenteils strafscharfend aus (5). Im Ergebnis mögen derartige Strafzumessungserwägungen unter kriminologisch-empirischen Gesichtspunkten zu vernünftigen Resultaten führen, da beruflich und sozial gefestigte Täter auch durch eine höhere Strafe nicht bereit sein werden, sich die Rolle des Kriminellen zuzuschreiben. Andererseits werden besonders gefährdete Straftäter mittels solcher Erwägungen eher vor den schädlichen Auswirkungen des Strafvollzugs geschützt. Jedoch für ein spezialpräventiv ausgerichtetes Strafrecht bleiben hier Systemwidersprüche, von denen ganz unmittelbar auch die Prognoseforschung selbst betroffen ist. Inwieweit sich diese Widersprüche durch eine

1) Schöneborn 1975, 272ff.

2) Schöneborn 1975, 273f.

3) Stratenwerth 1972, 24

4) Stratenwerth 1972, 25

5) Bruns 1974a, 484

stärkere Berücksichtigung kriminologischer Forschung in der strafrechtlichen Kommentar- und Lehrbuch-Literatur (1) beseitigen oder wenigstens mindern lassen, ist sehr fraglich. Ebenso ist allein mit der Übertragung verschiedener Aufgaben auf einzelne Teilsysteme des Strafrechts (Gesetzgeber, Richter und Vollzug) (2) schon gewährleistet, daß sich diese einzelnen Ziele nicht zueinander disfunktional verhalten (3). Dessen ungeachtet besteht jedoch die weitere Notwendigkeit, kriminologische Erkenntnisse in die Strafzumessungslehre einzuarbeiten (4).

Ist auch der Problemstand der Strafzumessungslehre zur Prognoseforschung noch keineswegs weit entwickelt, so müßte sich doch das Verhältnis von Zumessungserwägungen und Prognosen im stärker täterbezogenen Jugendstrafrecht in der Literatur weniger widersprüchlich darstellen. Dies müßte selbst dann Geltung haben, wenn die Unterschiede hinsichtlich der Notwendigkeit von Diagnose und Prognose zwischen Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht weniger prinzipieller als graduellder Natur sind (5). Die Zumessungserwägungen im Jugendstrafrecht können allein schon deswegen für prognostische Erkenntnisse offener sein, da die nach der Schwere der Tat abgestuften Strafrahmen des Strafgesetzbuches nicht gelten (§§ 2, 18 JGG) und damit auch für ein "Taxenstrafrecht" mit der Gefahr einer schablonenhaften Behandlung Straffälliger weniger Raum besteht. Was allerdings die Verwendung von Prognoseverfahren in der jugendstrafrechtlichen Praxis anbetrifft, scheint in der entsprechenden Literatur noch eine ablehnende Haltung vorzuherrschen (6). Dies wird vor allem damit begründet, daß die bisherigen Prognosetabellen noch zu wenig zuverlässig seien und noch der Nachprüfung an einem größeren Probandenmaterial (7) bedürften. Darüber hinaus wird eingewendet, daß die prognostische Aussagekraft im sogenannten Mittelfeld der Straftäter zu gering sei und Prognosen durchwegs ungünstiger seien, als sich dem späteren Legalverhalten der fraglichen Personen entnehmen ließe (8).

Somit besteht auch in der jugendstrafrechtlichen Literatur gegenüber der Verwendung von Prognoseverfahren erhebliche Skepsis. Insgesamt betrachtet ist der Stand der Strafzumessungslehre noch weit davon entfernt, der Prognoseforschung

1) dies fordert etwa Schaffstein 1974, 215ff.

2) s. hierzu Schüler-Springorum 1969, 129f.; Schöch 1973, 91

3) Hassemer 1971, 57ff.; Blau 1977, 332f.

4) Schöch 1973, 2 m.w.N.

5) Böhm 1977, 95

6) Schaffstein 1974, 221; 1977, 59; Böhm 1977 setzt sich mit diesem Problem allerdings überhaupt nicht auseinander.

7) Schaffstein 1977, 59

8) Kaiser 1976, 128

fruchtbare Anwendungsmöglichkeiten in der strafrechtlichen Praxis zu ermöglichen. Dieser Sachverhalt deutet eher auf eine tiefgreifende Systemwidrigkeit zwischen Strafzumessung und Prognoseforschung hin als auf technische Unvollkommenheiten der doch schon jahrzehntelang mit großem Aufwand betriebenen Prognoseforschung.

2.3. Untersuchungen zum richterlichen Entscheidungsverhalten unter besonderer Berücksichtigung von prognostischen Entscheidungen

Wie schon wiederholt im Laufe dieser Studie darauf hingewiesen wurde, setzt ein Großteil strafrechtlicher Entscheidungen prognostische Erwägungen voraus. Unabhängig von philosophischen und strafrechtsdogmatischen Überlegungen oder Erkenntnissen der Strafzumessungslehre werden daher Richter bei ihren Entscheidungen in einer bestimmten Art und Weise Prognosen handhaben. Daher müssen auch empirische Arbeiten zum richterlichen Entscheidungsverhalten in die Analyse einbezogen werden, zumindest soweit sich diese Arbeiten mit der Untersuchung prognostischer Entscheidungen beschäftigen.

2.3.1. Ältere deutsche Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit

Soweit der Rechtspositivismus zur Erklärung der Rechtsfindung als hinreichend angesehen wurde, wurde die richterliche Tätigkeit als bloße Subsumtion von Tatsachen unter begrifflich eindeutige Rechtssätze angesehen (1). In dieser historischen Situation, die im Strafrecht vor allem mit dem Namen Karl Bindings (1841-1920) verbunden ist, wurde der Zweck der Strafe auf eine reine Vergeltung reduziert und damit waren auch jegliche prognostische Erwägungen überflüssig. Erst mit der Entstehung des Zweckgedankens im Strafrecht kam auch die Frage nach der tatsächlichen Beschaffenheit der richterlichen Rechtsfindung auf. Die Fragestellungen der ersten Arbeiten zur richterlichen Urteilstätigkeit waren anhand von Fallbeispielen primär auf den Nachweis von Einflüssen psychischer Faktoren auf die Rechtsfindung ausgerichtet (2). Jedoch konnten auch in den Ar-

1) s. hierzu Eb. Schmidt 1965, 303ff.

2) s. den Überblick über die wichtigsten Arbeiten bis zum Zweiten Weltkrieg bei Weiss 1971, 13ff.

beiten des damals wohl bedeutendsten Forschers, Ludwig Bendix (1), nur erste Hinweise zu einer "Rationalisierung" des "Irrationalen" gemacht werden. Immerhin verdient eine Studie von Exner (2), die auf einer Reihe von ihm angeregter Dissertationen beruht, besondere Erwähnung. Diese statistische Untersuchung zur Strafpraxis früherer Jahrzehnte, zur Strafzumessung in verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches und zu einzelnen Deliktstypen weist - auch für heutige methodische Ansprüche - recht überzeugend auf den Einfluß richterlicher Wertmaßstäbe in dem Prozeß der Strafzumessung hin, die im Gesetz selbst keine Grundlage finden. So wurden, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, in der gerichtlichen Praxis der Jahre 1925 bis 1927 Sittlichkeitsdelikte durchgehend strenger beurteilt als die gesetzlich gleichwertigen Angriffe auf andere Rechtsgüter (3). Die richterliche Bewertung der einzelnen Rechtsgüter ist also nicht selten eine andere wie die des Gesetzgebers. Für die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung ist noch ein charakteristisches Einzelergebnis dieser Studie besonders hervorzuheben. Als Beispiel für die an der Tat orientierte Strafzumessung erwähnt Exner, daß einer, der nach zwei Einbruchsdiebstählen einen einfachen Diebstahl begangen hat, wesentlich milder bestraft wird als einer, der nach zwei einfachen Diebstählen einen Einbruch begangen hat (4). Dieser Befund macht recht deutlich, daß die frühere Strafpraxis dem gesetzlichen Grundsatz, wonach es auf die Tat ankomme, wohl uneingeschränkt Gefolgschaft geleistet hat.

Insofern ist es nicht verwunderlich, daß in früheren Untersuchungen zur strafrichterlichen Handhabung speziell prognostischer Entscheidungen, die noch nicht als eigenständiges Erkenntnisproblem anerkannt waren, sich kaum Hinweise entnehmen lassen.

2.3.2. Empirische Untersuchungen zum richterlichen Entscheidungsverhalten

Die bisherigen empirischen Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit in der Strafjustiz lassen sich nur schwerlich bezüglich ihrer Methoden und Fragestellungen systematisch ordnen. Gemeinsamkeiten bestehen insofern lediglich,

1) s. die nachgedruckten Arbeiten in Bendix 1968

2) Exner 1931

3) Exner 1931, 88f.

4) Exner 1931, 87

als diese Untersuchungen in aller Regel von Einzelfällen abstrahieren und ihren Modellannahmen nur eine beschränkte Anzahl von Variablen zugrunde legen (1). Zur Frage nach der Handhabung von Prognosen durch Richter oder allgemeiner zur Frage nach der Praxisrelevanz von Prognoseverfahren können wohl grundsätzlich nur diejenigen Untersuchungen Hinweise geben, die neben Variablen der Richterpersönlichkeit oder organisationssoziologischen Variablen auch Merkmale von Straftätern untersuchen. Aus diesem Grunde scheiden von vornherein für eine weitere Analyse alle diejenigen Untersuchungen aus, die allein sogenannte background-Faktoren (etwa Herkunft, Ausbildung und Einstellungen) von Richtern untersuchten, ohne sie in irgendeiner Weise mit anderen Variablen der richterlichen Entscheidungstätigkeit in Beziehung zu setzen (2). Freilich wird hiermit nicht unterstellt, daß solche background-Faktoren keinen Einfluß auf die in der Praxis getätigten Prognosen haben können (3). Auf die Beziehungen dieser Faktoren mit anderen Variablen wird daher auch bei der Darstellung des bisherigen Forschungsstandes noch einzugehen sein.

Aber auch soweit die sogenannten background-Faktoren mit Variablen der richterlichen Entscheidungstätigkeit in Beziehung gesetzt wurden, war die Fragestellung in aller Regel auf die Ermittlung derjenigen Faktoren beschränkt, die die von Richtern festgesetzte Strafe in ihrer Art und Höhe bestimmen. Das Erkenntnisinteresse solcher Untersuchungen bestand vor allem in der Erklärung der Strafzumessungsunterschiede bei gleichartigen Fällen (4). In den Vereinigten Staaten wurden zu dieser Fragestellung eine kaum mehr überschaubare Anzahl von Untersuchungen durchgeführt, was unter anderem sicherlich mit dem weiten Ermessensspielraum bei Auswahl und Festsetzung der Sanktionen durch den amerikanischen Richter erklärbar ist (5). Man wird wohl davon ausgehen können, daß Strafzumessungsunterschiede bei vergleichbaren Delikten zumindest soweit es sich nicht lediglich um Bagatelldelikte (6) handelt, auch durch unterschiedliche prognostische Merkmale von Straffälligen erklärbar sein können. Eine Überprüfung dieser

1) Fuller 1966, 1604, der eine Reihe wichtiger Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit zusammenfassend würdigte.

2) Als ein Beispiel für diese Art von Untersuchungen aus dem amerikanischen Bereich s. Schmidhauser 1964 (urspr. 1959). Im deutschsprachigen Bereich legten derartige Arbeiten etwa Richter 1968 und Kaupen 1969 vor. Kritisch äußerte sich zu diesen Untersuchungen Grossman 1966.

3) Hogarth 1971, 52

4) Green 1961

5) Albrecht 1978, 4

6) Bei der strafrechtlichen Beurteilung dieser Delikte wird das Straftaxendenken jegliche prognostische Erwägungen überlagern.

Annahme würde jedoch eine eingehendere Analyse der Handhabung von Prognosen durch Richter voraussetzen, als dies in dem ganz überwiegenden Teil der bisherigen Arbeiten zum richterlichen Entscheidungsverhalten der Fall ist. Aus diesem Grunde werden im folgenden lediglich exemplarisch nur einige der bisherigen Untersuchungen zur Entscheidungstätigkeit von Strafrichtern dargestellt, um auf dem Hintergrund des bisherigen Forschungsstandes die eigene Fragestellung eingehend begründen zu können. Hierbei wird der Schwerpunkt auf Untersuchungen zur Entscheidungstätigkeit des Jugendrichters liegen, der - auch international gesehen - für prognostische Entscheidungen einen größeren Spielraum als der Strafrichter für Erwachsene hat.

2.3.2.1. Ausländische Untersuchungen

Die Darstellung der ausländischen Untersuchungen wird sich auf den anglo-amerikanischen Bereich beschränken, in dem vor allem die verhaltenstheoretisch fundierten Analysen ganz im Vordergrund stehen (1).

Die umfassendste und gründlichste Untersuchung zum Strafzumessungsverhalten von Richtern führte Hogarth (2) in Kanada durch. Diese Studie verdient auch unter methodischen Aspekten einer ausführlicheren Berücksichtigung. Die Untersuchung von Hogarth ist für die eigene Fragestellung insofern wichtig, als er gegenüber den vorangegangenen empirischen Arbeiten sich schwerpunktmäßig mit der Frage nach den für Entscheidungen bedeutsamen Informationen und deren Verarbeitung durch Richter beschäftigt. Sein Erkenntnisinteresse besteht in der Suche nach den Möglichkeiten, wie Gerichte am effektivsten von erreichbaren Informationen für ihre Entscheidungen Gebrauch machen können (3). Diese Fragestellung bedeutet im Grunde auch eine Suche nach der Möglichkeit und Sicherstellung empirisch valider Kriminalprognosen im strafrechtlichen Entscheidungsgang. Mit seinem so gewählten Forschungsansatz möchte er die bisherigen vornehmlich nach dem verhaltenstheoretischen Stimulus-Response-Modell (4) durchgeführten anglo-amerikanischen Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit überwinden und ein Modell entwickeln, das auf dem Zusammenspiel von drei wesentlichen Faktorengruppen beruht:

1) s. den Überblick bei Schubert 1964; Hood, Sparks 1970, 146ff. und Weiss 1971

2) Hogarth 1967 und 1971

3) Hogarth 1971, 385

4) Einen Überblick gibt etwa Green 1961

1. Die Informationen, die dem Gericht zugänglich sind;
2. die kognitiven Prozesse der Richter, die diese Informationen strukturieren und verarbeiten und
3. die Einflußfaktoren aus dem sozialen Umfeld, die auf die richterlichen Entscheidungen einwirken (1).

Als Stichprobe wählte er 71 Richter und etwa 2500 Akten von Straffälligen, die von diesen Richtern abgeurteilt wurden. Die Variablen aus den eben genannten drei wichtigsten Bereichen wurden vor allem erhoben mittels Aktenanalysen, Interviews und Einstellungsskalen und aus statistischen Unterlagen über die Gemeinden, in denen die Richter tätig sind. Darüber hinaus füllte jeder Richter etwa 100 Fragebögen (sentencing study sheet) unmittelbar vor Festsetzung des Strafmaßes aus zu Fragen der Tat, der Informationen zu Tatumständen und Täter, deren Verarbeitung und deren Bedeutung für die konkrete Entscheidung. Die Interviews mit den Richtern erfaßten unter anderem Variablen über Alter, Herkunft, Ausbildung, Parteizugehörigkeit, Strafzwecke, Ansichten zur Effizienz unterschiedlicher Sanktionsformen und zu kriminalitätsverursachenden Faktoren. Die Einstellungsskalen beinhalteten Dimensionen wie Behandlungsorientierung, Vergeltungdenken, Abschreckungdenken, Toleranz etc.

Aus der Vielzahl der umfangreichen Analysen, die Hogarth durchgeführt hat, sollen hier nur die für die eigene Fragestellung wichtigsten Resultate mitgeteilt werden. Zu Vergleichszwecken wird bei der Darstellung der eigenen Ergebnisse noch öfters auf diese Arbeit zu verweisen sein. Die wohl wichtigste Erkenntnis seiner Untersuchung besteht in dem Nachweis, daß die Gesamtkorrelation zwischen einzelnen Faktoren der Tat oder der Biographie des Straffälligen als unabhängige Variablen (etwa Tatschwere, Anzahl der Vorstrafen, Familienstand, Geschlecht, Beruf etc.) im Durchschnitt nur 9% der Varianz des Strafmaßes als abhängige Variable erklären konnten (2). Auch wenn die einzelnen Beziehungen dieser oben genannten Variablen statistisch durchaus signifikant sind, so ist deren praktische Bedeutsamkeit zum Verständnis des Strafzumessungsvorgangs beschränkt. Damit wird die mangelnde Effizienz des sogenannten "black-box-Modells", das lediglich input und output Variablen zur Erklärung richterlicher Entscheidungstätigkeit berücksich-

1) Hogarth 1967, 86

2) Hogarth 1971, 349

tigt, aufgezeigt. Der von Hogarth gewählte sogenannte "phänomenologische" Ansatz (1) überprüft hingegen die korrelativen Beziehungen zwischen den eben genannten Faktoren, wie sie sich in der Perzeption und durch das Vorverständnis der Richter selektiert darstellen, und der Höhe des Strafmaßes (2). Durch dieses Vorgehen können durchschnittlich etwa 50% der Varianz erklärt werden. Dies ist ebensoviel als Hogarth (3) bei der Erklärung der Strafzumessungsunterschiede allein durch Variablen der Richterpersönlichkeit - unabhängig von Faktoren des Straffälligen - fand.

Für die Frage nach der Prognosestellung in der Strafrechtspraxis wird hiermit deutlich, daß prognostisch relevante Faktoren von Richtern nicht einheitlich definiert und gewichtet werden. Hierzu hat Hogarth in seiner Untersuchung einige Beispiele geliefert: Im sogenannten sentencing study sheet (s. oben) wählten die Richter aus 25 vorgegebenen Faktoren, die sich unter anderem auf das Delikt, die Vorstrafe, die wahrscheinliche weitere Legalbewährung und die Behandlungsbedürftigkeit des Straffälligen bezogen, jeweils die drei wichtigsten Faktoren für die Entscheidung des konkreten Falles aus. Am häufigsten genannt wurden die Schwere der Tatschuld (79,3%), das Fehlen von Vorstrafen (59,5%), die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Straftäters (48,5%) und die Wahrscheinlichkeit, daß der Straftäter nach seiner Freilassung keine weiteren Straftaten mehr begehen werde (36,8%) (4). In einer weiteren Analyse konnte Hogarth nachweisen, daß die Bedeutung, die einzelne Richter diesen Faktoren beimessen, unter anderem von ihren kriminalpolitischen Einstellungen abhängen. So beurteilen etwa Richter, deren Straftheorie sich vor allem durch ein schuldadäquates Proporzdenken charakterisieren läßt, Faktoren der Tat und der Tatumstände höher als Vorstrafen, wohingegen von Richtern mit weniger stark ausgeprägtem Proporzdenken diese Faktoren genau umgekehrt bewertet werden (5). Daneben wird die Bewertung von für die Strafzumessung relevanten Faktoren unabhängig von bestimmten Einstellungsvarianten stark von der Fähigkeit zur Verarbeitung komplexer Informationen durch Richter beeinflußt (6). Als Konsequenz seiner Analyse schlägt Hogarth für die hier

1) Das Wort "Phänomenologie" darf hier nicht auf die von Edmund Husserl eingeführte philosophische Denkmethode reduziert werden (s. hierzu Bocheński 1973, 22ff.), da sich Hogarth im Begründungszusammenhang seiner Studie analytischer Methoden bedient.

2) Hogarth 1971, 333ff.

3) Hogarth 1971, 351ff.

4) Hogarth 1971, 281

5) Hogarth 1971, 284

6) Hogarth 1971, 285ff.; 307ff.

interessierende Fragestellung die Verwendung empirisch überprüfter und ständig weiter zu entwickelnder Prognoseinstrumente vor (1).

Diese Studie hat wohl einen überzeugenden empirischen Beleg dafür erbracht, daß die Handhabung der Prognosestellung in der Praxis nicht allein von objektiv vorgegebenen Faktoren des Straftäters abhängig ist, sondern auch von Faktoren der Persönlichkeit des Richters und sozialer Einflüsse auf die Richterpersönlichkeit (2).

Welche Variablen das Entscheidungsverhalten speziell von Jugendrichtern unter prognostischen Gesichtspunkten beeinflussen und wie bestimmte Faktoren von diesen perzipiert und gewichtet werden, diesen Fragestellungen gilt vor allem die folgende weitere Literaturübersicht. Der Rolle des Jugendrichters, deren Verständnis unter anderem wichtige Anhaltspunkte für die Handhabung von prognostischen Entscheidungen gibt, wurde im anglo-amerikanischen Bereich große Aufmerksamkeit gewidmet, auch wenn das empirische Material noch recht unvollständig ist. Von McCune, Skoler (3) und Walther, McCune (4) wurde 1965 über die Ergebnisse einer Umfrage bei Jugendrichtern (N = 1564) zu Fragen ihrer professionellen Karriere, ihrer Ausbildung, der vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten, zu persönlichen Hintergrunddaten etc. berichtet. Das Bild des Jugendrichters ist nach dieser Studie vor allem gekennzeichnet durch eine Richterschaft, die in der Regel nur zu einem Viertel ihrer Zeit mit Jugendsachen beschäftigt ist, über eine ungenügende Aus- und Weiterbildung verfügt und die sich einer zu hohen Fallbelastung, verbunden mit zu geringen Sanktionsalternativen konfrontiert sieht. Die Kontrollstile ("working styles and characteristics") von Jugendrichtern sind nach diesen Erhebungen anzusiedeln zwischen denjenigen der Polizei, die die externe Kontrolle bevorzugen, und denjenigen von Sozialarbeitern, die Wert auf die interne Kontrolle legen (5).

Die brennendsten Probleme bei ihrer Arbeit sehen die Jugendrichter neben einem Mangel an geeigneten formellen und informellen Behandlungsinstitutionen einschließlich deren professioneller Ausstattung auch in ungenügenden Möglichkeiten zur Persönlichkeitserforschung und in einem Mangel an Informationen über geeignete Behandlungsmöglichkeiten jugendlicher Straftäter (6). In einer nach

1) Hogarth 1971, 391f.

2) so auch Hood 1962, 76

3) McCune, Skoler 1965

4) Walther, McCune 1965

5) Walther, McCune 1965, 384ff.

6) McCune, Skoler 1965, 130

zehn Jahren durchgeführten Replikationsstudie konnte Smith (1) diese Ergebnisse im wesentlichen wiederum bestätigen. Aus diesen noch wenig differenzierten Untersuchungen ergibt sich immerhin, daß für in der Regel nur ungenügend ausgebildete Jugendrichter erhebliche Probleme in der Gewinnung und Verarbeitung behandlungsrelevanter Informationen bestehen. Aber diese Informationen sind für prognostische Entscheidungen unverzichtbar. Daher ist als nächstes zu untersuchen, inwieweit diese Informationen durch die Kooperation zwischen Jugendrichtern und Bewährungshelfern bzw. Sachverständigen in den richterlichen Entscheidungsprozeß einfließen.

Hood (2) führte eine Untersuchung zu der Frage durch, inwieweit eine systematische Berücksichtigung von Bewährungshilfeberichten durch die Gerichte zu einer Verbesserung der Entscheidungen führe, die mittels Wiederverurteilungsquoten festgestellt wurde. Hierzu wurden zwei hinsichtlich Vorstrafenbelastung vergleichbare Stichproben von jeweils 100 männlichen Straftätern gezogen, die zu verschiedenen Zeitpunkten verurteilt wurden. Diese Zeitpunkte unterschieden sich in einer unterschiedlichen Handhabung (vor allem bezüglich der Häufigkeit der Anforderungen) der Berichte der Bewährungshilfe durch Gerichte. Als wichtigstes Ergebnis fand Hood, daß die vermehrte Herbeiziehung von Bewährungshilfeberichten zu den richterlichen Entscheidungen sich nicht in einem signifikanten Rückgang der Wiederverurteilungsquoten ausdrückte (3). Kritisch ist zu dieser Studie vor allem anzumerken, daß möglichen unterschiedlichen richterlichen Entscheidungsstrategien zu den verschiedenen Zeitpunkten nicht genügend Rechnung getragen wurde.

Allerdings besagt diese Untersuchung noch wenig zur Frage, wie und ob prognostisch verwertbare Informationen in den Berichten der Bewährungshilfe sichergestellt und wie diese Berichte die Entscheidungen der Gerichte beeinflussen. Zu den die Berichte und Empfehlungen der Bewährungshelfer beeinflussenden Informationen hat Carter (4) eine aufschlußreiche Studie vorgelegt. 14 Bewährungshelfern wurden fünf aus Akten nachgebildete Fälle vorgelegt, zu denen sie aufgefordert wurden Sanktionsempfehlungen zu machen. Die zu ihren Entscheidungen benötigten Informationen wurden ihnen auf jeweils 24 Karten vorgelegt,

1) Smith 1974

2) Hood 1966

3) Hood 1966, 306

4) Carter 1967

deren sichtbare Vorderseiten lediglich die Kategorien bezeichneten, auf die sich die Informationen bezogen (etwa Straftat, Vorstrafen, Arbeit, Arbeitsverhalten etc.). Sie wurden nun gebeten, soviele Karten zu ziehen, bis sie eine sichere Entscheidung treffen könnten. Das bemerkenswerteste Ergebnis dieser Untersuchung bestand darin, daß sich die Bewährungshelfer im Durchschnitt mit 4,7 unterschiedlichen Informationen (Karten) über den Straffälligen für ihre Empfehlungen an das Gericht begnügten. Die ausgewählten Informationsbereiche bezogen sich zuallererst auf das vergangene und gegenwärtige straffällige Verhalten und erst danach auf psychologische und psychiatrische Merkmale des Straffälligen sowie auf dessen Einlassungen und Einstellungen gegenüber der Straftat, dessen Arbeitsverhalten, Alter und Familienhintergrund. Die Ergebnisse dieser Studie lassen auf weitgehend übereinstimmende Kontrollstile zwischen Bewährungshelfern und Richtern schließen. Dies wird in einer weiteren Untersuchung von Carter und Wilkins (1) noch deutlicher aufgezeigt. Sie fanden bei einem Vergleich der Empfehlungen von Bewährungshelfern und den Entscheidungen der Gerichte eine sehr hohe Übereinstimmung (weit über 90%). Diese Übereinstimmungen waren völlig unabhängig von dem unterschiedlichen Anteil der Strafaussetzung zur Bewährung an den Sanktionsstrategien der einzelnen Gerichte. Soweit Carter und Wilkins den Gründen für diese Übereinstimmungen nachgingen, konnten sie zumindest plausibel machen, daß Richter und Bewährungshelfer in einem hohen Maße hinsichtlich der für die Entscheidung als relevant angesehenen Faktoren (Vorstrafen, Arbeitsverhalten etc.) übereinstimmen (2), und daß - in einem allerdings geringeren Ausmaße - die Bewährungshelfer sich mit ihren Empfehlungen an den Sanktionsstrategien der Gerichte orientieren (3). Für die Varianz der Sanktionsempfehlungen der Bewährungshelfer untereinander sind vor allem unterschiedliche Ausbildungsgänge und die Länge der beruflichen Tätigkeit verantwortlich (4).

Diese beiden letzten Untersuchungen veranschaulichen die interdependenten Beziehungen zwischen Richtern und anderen Agenten der strafrechtlichen Kontrollinstanzen, die für prognostische Entscheidungen beachtet werden müssen (5). Ein Großteil der für Behandlungsmaßnahmen bedeutsamen Informationen werden dem Richter gerade im Jugendgerichtsprozeß von Vertretern der Jugendgerichtshilfe

1) Carter, Wilkins 1967

2) Carter, Wilkins 1967, 506

3) Carter, Wilkins 1967, 511

4) Carter, Wilkins 1967, 512

5) s. hierzu auch Emerson 1969, 57ff.

und Sozialarbeitern zur Verfügung gestellt. Allerdings sind auch im ausländischen Schrifttum die empirischen Arbeiten, die unter dieser Fragestellung durchgeführt wurden und aus denen sich Hinweise auf die richterliche Handhabung von Prognosen ergeben könnten, außerordentlich gering.

Hingegen liegt eine kaum mehr überschaubare Fülle von Untersuchungen zum Problem der Strafzumessungsunterschiede in vergleichbaren Fällen vor. Soweit diese Arbeiten nähere Hinweise über die Beziehungen zwischen bestimmten Merkmalen von Straffälligen, deren Gewichtung unter prognostischen Gesichtspunkten und dem (jugend-)richterlichen Entscheidungsverhalten erkennen lassen, können auch Anhaltspunkte für die richterliche Prognosestellung gewonnen werden. Insofern sind zumindest exemplarisch einige wesentliche Untersuchungen mit dieser Fragestellung zu referieren.

Mannheim u.a. (1) fanden bei ihrer Untersuchung über die Einheitlichkeit der Strafzumessungspraxis der Londoner Jugendgerichte, daß in etwa 60% der 400 analysierten Strafakten zu psychologischen Fragen keine Informationen vorlagen (2). Es bestanden jedoch keine Beziehungen zwischen der Verhängung bestimmter Sanktionsarten (vor allem Strafaussetzung zur Bewährung) und der Vollständigkeit der Akten zu Variablen wie Biographie, Persönlichkeit und Lebensumstände der Straffälligen (3). Als Ergebnis ihrer Untersuchungen stellten die Autoren fest, daß die intuitive richterliche Erfassung der Straffälligen für die Urteilsfindung entscheidend sei. Daher schlugen sie für die weitere Forschung vor, die Einstellungsdimensionen von Richtern zu verschiedenen Behandlungs- und Sanktionsarten zu erfassen (4). Insgesamt kann aus dieser Untersuchung zumindest vorsichtig geschlossen werden, daß im Gegensatz zur gesetzlich geforderten Behandlungsorientierung des Jugendstrafrechts von den Jugendrichtern keine einheitlichen Sanktionsstrategien unter Berücksichtigung prognostisch bedeutsamer Informationen entwickelt wurden.

Weitere Hinweise zur Handhabung von Prognosen und zur Gewichtung einzelner Faktoren versprechen diejenigen Untersuchungen, die sich mit dem Einfluß von sog. "rechtlichen" Faktoren (vor allem Straftat und Vorstrafen) und "rechtsunerheb-

1) Mannheim u.a. 1957

2) Mannheim u.a. 1957, 30

3) Mannheim u.a. 1957, 30ff., 122ff.; s. hierzu auch Grünhut 1956, 106

4) Mannheim u.a. 157, 138

lichen" Faktoren (etwa soziale Schicht, ethnische Abstammung, Persönlichkeitsvariablen etc.) auf die jugendrichterliche Entscheidungstätigkeit befassen. Im angloamerikanischen Raum hat die Frage nach der unterschiedlichen Behandlung von Schwarzen und Weißen, von Minoritätengruppen und von Angehörigen unterschiedlicher Schichten durch Gerichte eine lange Forschungstradition. Für unsere Fragestellung sind diese Arbeiten insofern von Bedeutung, als sie Aufschluß geben über die prognostische Relevanz, die (Jugend-) Richter diesen Variablen in ihrem Entscheidungsverhalten zumessen.

Jedoch kamen die meisten Untersuchungen hierzu in vielen Bereichen zu recht uneinheitlichen Ergebnissen. Zur Frage nach der Rassendiskriminierung im Jugendgerichtsprozeß, die für die eigene Untersuchung wohl von untergeordneter Bedeutung ist, kam ein Teil der Studien zu dem Ergebnis, daß nach Kontrolle des Einflusses von Vorstrafen und der Tatschwere die Variable "Rasse" keine signifikante Beziehung zur Strafhöhe ausweise (1). Andererseits wurden jedoch Zusammenhänge zwischen der Zugehörigkeit zu diskriminierten Bevölkerungsgruppen und der Schwere der verhängten Sanktionen nicht nur auf einer bivariaten Ebene der Analyse festgestellt, sondern auch nach der Auspartialisierung der sog. "rechtlichen" Faktoren (2). Ähnlich widersprüchliche Resultate liegen bezüglich der Variable "Schichtzugehörigkeit" und deren Einfluß auf die Höhe der verhängten Sanktionen vor (3).

Aber auch soweit der Einfluß anderer Faktoren, die zumindest nach dem vermuteten Vorverständnis der Agenten der strafrechtlichen Kontrollinstanzen prognostische Bedeutung haben können, auf das richterliche Entscheidungsverhalten untersucht wurde, sind die Ergebnisse untereinander uneinheitlich. Die Tendenz dieser Untersuchungen läßt allerdings eher vermuten, daß sog. "rechtsunerhebliche"

1) s. etwa Terry 1967, 178; Hagan 1974a, 543; Cohen 1975, 22

2) Arnold 1971, 218ff.; Thornberry 1973, 94ff., der eine Sekundäranalyse der Kohortenstudie von Wolfgang u.a. 1972 unter dieser Fragestellung durchführte

3) S. Thornberry 1973, 96f., der einen solchen Zusammenhang feststellte und Cohen 1975, der einen derartigen Zusammenhang nicht einmal auf einer bivariaten Ebene der Analyse feststellte. Auch in einer multivariaten Analyse erwies sich die Schichtvariable zur Erklärung von Strafzumessungsunterschieden bei jugendlichen Delinquenten als untauglich (Marshall 1977, 130).

Variablen, wie sie in der amerikanischen Literatur durchwegs bezeichnet werden, nur wenig zur Varianzerklärung von unterschiedlichen Sanktionsarten und -höhen bei vergleichbaren Fällen beitragen. So hat Hagan (1) 1974 eine Sekundäranalyse von 20 Untersuchungen zum richterlichen Entscheidungsverhalten vorgelegt, wobei er vor allem den Einfluß der Variablen ethnische Abstammung, sozio-ökonomischer Status, Geschlecht und Alter der Straffälligen auf dieses Verhalten untersuchte. Er kam schlußfolgernd zu dem Ergebnis, daß diese Faktoren nur in wenigen Ausnahmefällen mehr als 5% der Varianz der richterlichen Entscheidungen erklären können (2). In der Regel verschwanden diese Korrelationen wieder, wenn der Einfluß von Vorstrafen und Schwere der zur Aburteilung stehenden Delikte berücksichtigt wurde. Speziell für die jugendrichterlichen Sanktionen, die international gesehen stärker spezialpräventiv ausgestaltet sind, sollen die erwähnten Zusammenhänge noch näher analysiert werden.

Cohen (3) untersuchte an einer Stichprobe von 5.700 Jugendlichen, gegen die 1972 beim Denver Juvenile Court Klagen eingereicht wurden, inwieweit bestimmte aktenmäßig erhebbare persönliche und soziale Variablen der Jugendlichen die Entscheidungen des Gerichts bezüglich Art und Schwere der Strafen bzw. Art der Behandlungsmaßnahmen beeinflussten. Selbst auf einer bivariaten Ebene der Analyse fand Cohen (4) zwischen den Variablen Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, sozio-ökonomischer Status, Familiensituation und Schul- und Arbeitsverhalten und den Entscheidungen des Jugendgerichts keine signifikanten Zusammenhänge. Auch eine multivariate Regressionsanalyse erbrachte lediglich zwischen den sog. rechtlich bedeutsamen Faktoren (Vorstrafen etc.) und der Art der verhängten Maßnahmen eine eindeutige Beziehung. Selbst wenn diese Untersuchung aufgrund ihrer unvollständigen und wohl stark selektierten Informationsbasis (Akten) erhebliche Schwächen aufweisen dürfte, so geben ihre Ergebnisse doch immerhin einen starken Hinweis auf die zumindest implizite starke prognostische Bedeutung, die Jugendrichter der Tat und den Vorstrafen der Jugendlichen zumessen.

1) Hagan 1974b

2) Hagan 1974b, 379; so auch Hewitt 1975, 50, 55 hinsichtlich der Variablen "Rasse" und sozio-ökonomischer Status; übereinstimmend jüngstens Seeherman 1978, 133ff., die mit den Variablen Geschlecht, Alter, Rasse, Familiensituation 3% der Varianz im jugendrichterlichen Strafzumessungsverhalten erklären konnte.

3) Cohen 1975

4) Cohen 1975, 19ff.; s. auch Cohen, Kluegel 1978, die bei einer Stichprobe von 6.894 männlichen Jugendlichen in einer methodisch raffinierten Untersuchung fanden, daß die ethnische Abstammung und Schichtzugehörigkeit keinen Einfluß auf die Entscheidungen der Gerichte haben.

Paquin (1) kommt jedoch in einer methodisch sehr sorgfältigen Arbeit gerade zu dem umgekehrten Schluß, indem er als die entscheidungsrelevanten Faktoren im jugendrechtlichen Kontrollsystem vor allem die Familiensituation und das Schulverhalten der Delinquenten feststellen konnte (2). Seine Stichprobe umfaßte 224 männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 7 bis 16 Jahren, die einem Familiengericht zugewiesen wurden. Die Fragestellung der Untersuchung bestand in der Herausarbeitung derjenigen persönlichen und sozialen Variablen der Delinquenten, die den Entscheidungsprozeß des Gerichts beeinflussten (3). Zur Datenerhebung zog er sowohl Akten der Polizei, der Bewährungshilfe und des Gerichts als auch ausführliche Interviews mit den Jugendlichen heran (4). Eine multivariate Regressionsanalyse aller Akten Daten ergab, daß die Beschreibung der Mutter bzw. des Vaters durch den Bewährungshelfer die meiste Varianz der gerichtlichen Entscheidungen erklärte (5). Demgegenüber waren die Interviewdaten in ihrer Vorhersagekraft weit weniger effektiv. Am besten erwies sich von diesen noch die Einschätzung des befragten Delinquenten, inwieweit seine Freunde kriminelle Verhaltensweisen begehen würden (6).

Sieverdes (7) kommt hingegen wiederum bei einer Aktenuntersuchung von 400 jugendlichen Straftätern aufgrund lediglich bivarater Analysen zu dem Ergebnis, daß neben der Schwere und der Häufigkeit der Straftaten u.a. Variablen der sozialen Anpassung (in Familie, Schule und Gemeinde), das Geschlecht, die ethnische Zugehörigkeit, das Alter, die Schicht, die Intelligenz, die Familiensituation und der Anzeigerstatter die Sanktionsentscheidungen von Bewährungshelfern und Gericht beeinflussen (8).

Auch soweit stärker organisations-soziologische Variablen wie etwa die interne Struktur verschiedener Gerichte und deren Beziehungen zu unterschiedlich strukturierten Gemeinden auf das Entscheidungsverhalten von Jugendrichtern untersucht wurden, erklärten wiederum die Variablen der Art und Schwere der zur Verurteilung stehenden Tat und der Vorstrafenbelastung am besten die Varianz der Straf-

1) Paquin 1977

2) Paquin 1977, 214

3) Paquin 1977, 40, 42

4) Paquin 1977, 42ff.

5) Paquin 1977, 208ff.

6) Paquin 1977, 211ff.

7) Sieverdes 1973

8) Sieverdes 1973, 59ff.

zumessung (1). Dies ist umso erstaunlicher, als das amerikanische Jugendgericht in stärkerem Maße als andere Gerichte im engen Kontakt mit Vertretern verschiedener Institutionen der Gemeinde steht (2).

Die Unterschiede in den wenigen hier mitgeteilten Untersuchungen können auf eine Reihe von Gründen zurückgehen: So können sie einmal echte Differenzen im jugendrichterlichen Entscheidungsverhalten zwischen verschiedenen amerikanischen Gerichtsbezirken widerspiegeln. Andererseits können diese Unterschiede auch erklärt werden durch die verschiedenen Untersuchungsmethoden und Operationalisierungen der relevanten Variablen (3).

Es läßt sich immerhin festhalten, daß der Ausleseprozeß innerhalb der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle noch keineswegs geklärt ist. Ob für diesen Prozeß kriminalprognostische Überlegungen, wie sie nach den Intentionen der jugendstrafrechtlichen Normierungen vorgesehen sind, ausschlaggebend sind, kann ebensowenig entschieden werden. Um diese Frage näher zu untersuchen, müssen die Entscheidungsträger des strafrechtlichen Kontrollsystems selbst einer näheren Analyse unterzogen werden (4).

Aus der Fülle des hierzu vorliegenden Materials sollen einige Untersuchungen kurz referiert werden, aus denen sich Hinweise für die die Prognosestellung beeinflussenden kognitiven Prozesse der Entscheidungsträger gewinnen lassen.

Keim (5) hat eine postalische Fragebogenuntersuchung bei 64 Jugendrichtern (6) in Kansas (USA) durchgeführt, mit dem Ziel die Rollenselbstdeutungen der Richter, deren Determinanten und deren Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten zu bestimmen (7). Als erwähnenswerte Ergebnisse fand er u.a., daß die Richter ihre Aufgabe weder überwiegend als eine rein rechtliche noch eine vorwiegend psychosoziale verstehen (8). Das psychosoziale Rollenverständnis hängt nur zum

1) s. etwa Griffiths 1977, 62, 95, 112, der auf der Untersuchung von Emerson 1969 aufbaute, wonach die Beziehungen des Gerichts zu diversen anderen Institutionen dessen Entscheidungen beeinflussen sollten.

2) Rubin 1976, 138

3) S. Paquin 1977, 223ff.

4) s. nur Newton u.a. 1975, 220f.

5) Keim 1975

6) Dies entspricht einer Rücklaufquote von 60% (Keim 1975, 34).

7) Keim 1975, 33

8) Keim 1975, 36ff.

geringen Teil von der Art der juristischen und nicht-juristischen Vorbildung ab, jedoch in einem sehr viel größerem Maße von der Bevölkerungsgröße des Gerichtsbezirks. Danach haben Jugendrichter in kleineren Gemeinden eine höhere psychosoziale Orientierung als in bevölkerungsreicheren Gemeinden (1). Die Schwere der verhängten Sanktionen steigt mit einer psychosozialen Rollenselbstdefinition und sinkt mit einer mehr legalistischen Orientierung (2). Dieses Ergebnis scheint die Untersuchung von Wheeler u.a. (3) zu bestätigen, wonach Richter mit größerer kriminologischer Bildung und formloserer Verhandlungsführung ebenfalls härtere Sanktionen verhängten (4).

Lemon (5) führte eine Untersuchung mittels fiktiver Fälle bei zwei Gruppen von insgesamt 55 Richtern durch, die unterschiedlich lange praxisbegleitende Ausbildungsprogramme absolviert hatten. Neben den Strafzumessungsvorschlägen zu den fiktiven Fällen erhob er in ausführlichen Interviews Daten zum Ausmaß der konkreten bzw. abstrakten Denkweise der Richter sowie zu verschiedenen Einstellungsdimensionen. Zusammenfassend erbrachten die Ergebnisse, daß die Ausbildungsprogramme und der Denkstil der Richter sowohl deren Perception der Fälle und deren Einstellungen zu Gesetzen und Strafen, als auch deren Strafzumessungsvorschläge beeinflussen (6). Hingegen konnte Lemon keinen direkten Zusammenhang zwischen richterlichen Attitüden und Strafzumessungsentscheidungen feststellen (7).

Zu einem anderen Ergebnis kam allerdings Gottfredson, Gottfredson (8) die mittels 21 fiktiver Fälle von jugendlichen Straftätern Bewährungshelfer, Polizisten und Richter zu ihrer Meinung befragten, ob in dem jeweiligen Fall der Jugendliche inhaftiert werden solle. Die Faktorenanalyse der Antworten erbrachte einen Faktor, der als "Sorge für das Wohl des Kindes" bezeichnet wurde und einen Faktor, der "Sorge für den Schutz der Gesellschaft" benannt wurde. Das interessanteste Ergebnis dieser Untersuchung besteht in dem Nachweis, daß Polizisten und Bewährungshelfer in denjenigen Gerichtsbezirken, die sich durch hohe Inhaftierungsquoten von jugendlichen Straftätern auszeichnen, auch hohe Ladungen

1) Keim 1975, 43

2) Keim 1975, 57ff.

3) Wheeler u.a. 1968

4) Wheeler u.a. 1968, 54ff.

5) Lemon 1974

6) Lemon 1974, 46

7) Lemon 1974, 45; so auch Hood 1972, 140

8) Gottfredson und Gottfredson 1969

auf dem letzten Faktor aufweisen (1).

Aus diesen bisher referierten Untersuchungen läßt sich trotz zum Teil recht uneinheitlicher Ergebnisse entnehmen, daß Zusammenhänge zwischen richterlichen Einstellungen, der Art und Weise der Informationsaufnahme und -verarbeitung und dem Entscheidungsverhalten bestehen. Dies drückt sich auch in denjenigen Untersuchungen aus, die speziell der Frage nachgehen, welche Informationen über den Straffälligen Richter für ihre Entscheidungen als bedeutsam ansehen (2). So spielen etwa erwartungsgemäß bei der Strafzumessung von Verkehrstätern neben Variablen der Tat und der Vorstrafen nur noch Fragen nach den finanziellen Verhältnissen eine größere Rolle (3). Hingegen wird bei jugendlichen Straftätern den Variablen der Familiensituation eine entscheidende Bedeutung beigemessen (4). Soweit in Untersuchungen der Frage nachgegangen wurde, welche Merkmale von Straffälligen auf eine erhöhte Rückfallgefahr schließen lassen, so wurden vor allem überdauernde, in der Persönlichkeit des Straftäters liegende Merkmale (etwa aggressive Charakterstruktur etc.) angegeben (5).

Zuletzt soll noch quasi in einem Exkurs auf eine Untersuchung hingewiesen werden, die sich zwar nicht mit richterlichem Entscheidungsverhalten befaßt, sondern die Entscheidungskriterien für die vorzeitige bedingte Entlassung (parole) des Canadian National Parole Board analysiert (6). Analysen der Entscheidungen von Parole Boards und die Oberprüfung deren Ergebnisse anhand der Rückfallquoten der bedingt Entlassenen haben die empirische kriminologische Prognoseforschung begründet (7) und bis heute liegen zu dieser Fragestellung die meisten Prognosestudien vor (8). Die kurze Darstellung der Untersuchung von Macnaughton-Smith ist für die eigene Fragestellung vor allem deshalb von Bedeutung, da diese Studie sich unter organisationssoziologischen Gesichtspunkten mit den Entscheidungsprozessen des Parole Boards befaßt und in einer methodisch interessanten Analyse wichtige Erkenntnisse liefert. Macnaughton-Smith untersuchte anhand

1) Gottfredson, Gottfredson 1969, 182

2) neben Hogarth 1971, 279ff., s. vor allem Hood 1972, 109ff. und Reuterman, Cartwright 1976, 74ff.

3) Hood 1972, 115

4) Reuterman, Cartwright 1976, 77

5) Diesen Zusammenhang fanden Carroll, Payne 1977, 206ff., die 44 Experten für Parole-Entscheidungen postalisch befragten.

6) Macnaughton-Smith 1975; 1976

7) s. Warner 1923; Hart 1923

8) von den neueren Untersuchungen s. nur Grygier u.a. 1971; Gottfredson u.a. 1975; Brown 1978. Eine umfassende Übersicht zu Analysen von Parole-Entscheidungen geben Heinz u.a. 1976.

einer Stichprobe von 406 männlichen Gefangenen, über deren bedingte Entlassung der kanadische Parole Board in den Jahren 1962-1964 entschied, ob die Entscheidungsstruktur dieser Behörde als bürokratisch charakterisiert werden kann. Von einer bürokratischen Entscheidung wird in dieser Untersuchung gesprochen, wenn die Entscheidung mehr von der Herkunft einer Information (also etwa Empfehlung des Bewährungshelfers) bestimmt wird als vom Inhalt der Information selbst (etwa die Tatsache, daß der Gefangene eine Arbeitsstelle in Aussicht hat) (1).

Macnaughton-Smith kann varianzanalytisch gut belegen, daß die Gewährung oder Ablehnung der bedingten Entlassung in einem entscheidenden Maße davon abhängt, wer dem Parole Board eine relevante Information präsentiert und nicht von der inhaltlichen Bedeutung bestimmter Variablen. Am stärksten Gehör bei den Mitgliedern des Parole Boards finden danach die eigenen Bediensteten und Mitglieder der Oberschicht (etwa Richter) - weniger dagegen die Polizei oder der Insasse selbst (2). Insofern ist die Entscheidungsstruktur des Parole Board bürokratisch zu nennen. Sollte dieses Untersuchungsergebnis auch für die jugendrichterliche Prognosestellung Gültigkeit haben, so müßten neue Wege gefunden werden, um den spezialpräventiven Anspruch des JGG besser einlösen zu können.

Insgesamt zeigt diese Übersicht über eine Anzahl von Analysen zum Entscheidungsverhalten von Agenten des jugendstrafrechtlichen Kontrollsystems im angloamerikanischen Bereich, daß wir noch wenig gesicherte Erkenntnisse zur Handhabung der gesetzlich vorgeschriebenen Prognosestellung besitzen.

Es lassen sich jedoch diesen Untersuchungen zumindest Hinweise entnehmen, daß unterschiedliche Stile der Informationserfassung und -verarbeitung, Ansichten über kriminalitätsverursachende Faktoren, kriminalpolitische Einstellungen und Einflüsse aus dem Organisationsbereich der Justiz das jugendrichterliche Sanktionsverhalten und die Prognosestellung beeinflussen werden. Daraus läßt sich entnehmen, daß die kognitiven Prozesse, die sich auf das Urteilsverhalten von strafrechtlichen Entscheidungsträgern auswirken können, im Vordergrund der weiteren Analyse stehen müssen. Der Mangel der hierzu bisher im angloamerikanischen Bereich vorliegenden Forschung ist umso erstaunlicher, als gerade der labeling approach auf bestimmte kognitive Prozesse wie "Stereotypisierung" und "retrospektive Interpretation" (3), bei der Reaktion auf abweichendes Verhalten hin-

1) Macnaughton-Smith 1975, 113; 1976, 51ff.

2) Macnaughton-Smith 1975, 122ff.

3) Schur 1971, 38ff., 52ff.

gewiesen hat. Inwieweit vorgefaßte und schablonenhafte Wahrnehmungen des Straffälligen Entscheidungen beeinflussen und inwieweit durch die Tatsache der Deliktsbegehung die Biographie eines Straffälligen durch Richter etwa verzerrt rekonstruiert wird (1), hat auch für die Prognosestellung zentrale Bedeutung.

2.3.2.2. Untersuchungen im deutschsprachigen Bereich

Im deutschsprachigen Raum liegen vergleichsweise nur wenige empirische Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit vor, aus denen sich zumindest Rückschlüsse auf Prognosestellungen gewinnen ließen. Das diesbezügliche Forschungsinteresse hat sich zunächst schwerpunktmäßig auf Fragen nach Herkunft und Umwelt des Richters, nach den Arbeitsbedingungen und der Einordnung in den Justizapparat und nach der Stellung des Richters im Rechtswesen konzentriert (2). Hier interessieren allerdings nur diejenigen Arbeiten, die sich mit dem richterlichen Entscheidungsverhalten beschäftigen. Im Gegensatz zu dem Literaturüberblick über ausländische Untersuchungen, die sich vor allem mit jugendstrafrechtlichen Sanktionsstrategien befaßten, erscheint diese Beschränkung aufgrund der geringen Anzahl einschlägiger Untersuchungen hier nicht sinnvoll, zumal auch ein Großteil der deutschen Jugendrichter mit Strafsachen gegen Erwachsene befaßt ist.

Opp und Peuckert (3) untersuchten die Variationsbreite und deren Determinanten bei dem Strafzumessungsverhalten von Richtern mittels fiktiver Fälle im Zusammenhang einer postalischen Befragung von 500 zufällig ausgewählten bayerischen Strafrichtern (auswertbare Rücklaufquote 55,2%).

Zunächst konnten sie erwartungsgemäß feststellen, daß die befragten Richter wenig konsistente Strafzumessungsvorschläge abgaben. Diese Unterschiede versuchten sie anhand einer Reihe von bivariaten Analysen zu erklären (4). Dabei fanden sie u.a. zwischen den Einstellungsdimensionen "Liberalismus" und "Autoritarismus" der Richter und der Höhe ihrer Urteile bei bestimmten Bedingungen, - wie etwa bei einer unterschiedlichen Schichtzugehörigkeit des Täters und des Opfers - Unterschiede. Bei einer egalitären Einstellung gegenüber Frauen tendieren Richter

1) s. hierzu auch Garfinkel 1956

2) Rasehorn 1968, 109

3) Opp, Peuckert 1969; 1971

4) Opp, Peuckert 1969, 322ff.; 1971, 51ff.

eher dazu, männliche und weibliche Täter gleich zu bestrafen. Je religiöser andererseits ein Richter ist, desto eher neigt er zu einer milderen Bestrafung der weiblichen gegenüber den männlichen Tätern. Einen direkten Zusammenhang zwischen Bestrafungsphilosophie und Urteilshöhe konnten die Autoren allerdings entgegen ihrer Hypothese nicht feststellen. Erwartungsgemäß wird als primäres Strafziel von Jugendrichtern im Vergleich zur Gesamtheit der Richter eher die Spezialprävention als die Sühne der Tat vertreten. Inwieweit die hier nur ausschnittsweise mitgeteilten Unterschiede jedoch auch statistisch signifikant sind, wird leider nicht belegt. So ist die Erklärungskraft der "Gründe" für die Variationsbreite im Strafzumessungsverhalten der befragten Richter durch diese Studie doch sehr beschränkt. Auch soweit eine Theorie der Strafzumessung entwickelt wird und eine empirische Prüfung dieser Theorie mittels der erhobenen Daten erfolgt (1), lassen sich zwar für die weitere Forschung plausible Hypothesen entwickeln, aber noch keine empirisch gesicherten Erkenntnisse entnehmen. Für die Fragestellung der eigenen Arbeit werden die von Opp und Peuckert nur angedeuteten "pragmatischen Rückfälligkeitstheorien" (2) und "pragmatischen Wirkungstheorien" (3), nach denen die richterliche Perzeption der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straffälligen und deren Beeinflussbarkeit durch Sanktionen erklärt werden soll, noch einer näheren Analyse zu unterziehen sein.

Lautmann (4) führte in der Form einer verdeckten teilnehmenden Beobachtung eine Untersuchung zum entscheidungstheoretischen Prozeß des Findens und Durchführens einer rechtlichen Problemlösung durch. Die Beobachtung beruht auf einer 12monatigen Tätigkeit als Gerichtsassessor bei 13 Zivilkammern zweier größerer Landgerichte (5), wo er die von der Öffentlichkeit besonders abgeschirmte richterliche Tätigkeit der Urteilsberatung erfaßte. Sind auch die Ergebnisse primär für die Entscheidungsbildung in Zivilsachen bedeutsam, so lassen sich doch auch Hinweise für den strafrechtlichen Entscheidungsprozeß finden, zumal sich etwa 6% aller Beobachtungssituationen auf Strafsachen bezogen, aus denen eine größere Anzahl von Beobachtungsprotokollen mitgeteilt wird. Diese qualitative Studie beschreibt Strategien richterlichen Entscheidens, die zunächst an der Phase der Faktensammlungen, danach an der der Normenfindung und zuletzt an der der Fest-

1) Opp, Peuckert 1971, 65ff.

2) Opp, Peuckert 1971, 98ff. (100)

3) Opp, Peuckert 1971, 103

4) Lautmann 1972

5) Lautmann 1972, 36

legung und Darstellung des Urteils vorgeführt werden. Aus der Anzahl der habitualisierten Handlungsverläufe, die Richter bei ihren Entscheidungen verwenden, sollen im folgenden einige auch für die eigene Arbeit wesentliche herausgegriffen werden. Für die Handhabung der Faktenfindung weist Lautmann u.a. auf die Strategie von Richtern hin, mittels stereotyper Operationalisierungen im Rahmen von Alltagstheorien komplexe Sachverhalte in kurzer Zeit zu beschreiben (1). Gerade für das hier besonders interessierende Strafzumessungsverhalten schreibt Lautmann: "Das richterliche Bewußtsein, Experte auch im eigentlich psychologisch-soziologischen Bereich zu sein, ist selten zu erschüttern" (2). Eine Handlungsstrategie, bestimmte Fakten aus dem Urteilsvorgang auszuschließen, besteht nach Lautmann im Ausblenden von Konsequenzen des Urteils (3). Dadurch begeben sich die Justiz der Chance, Sozialbeziehungen zu planen und Zukunft zu gestalten. Diese Tatsache belegte er auch durch den Hinweis auf den völligen ungleichgewichtigen zeitlichen Aufwand, den Strafgerichte dem Sammeln von Fakten und der Erforschung der Persönlichkeit widmen (4). Dem entspricht es, wenn in Strafkammern nur relativ kurz über das Strafmaß und den Wirkungen der Haft auf den Verurteilten beraten wird (5). Aus den wenigen hier angeführten Ergebnissen dieser Studie, die allerdings nur beschränkt verallgemeinerungsfähig sind, ergibt sich, daß eine sozialwissenschaftlich fundierte Prognosestellung in der beobachteten Praxis der Strafgerichte keine Rolle spielt.

D. Peters (6) legte eine Untersuchung zum Inhalt und zur Funktion von Anwendungsregeln in der Strafjustiz vor, mit dem Ziel, die schichtspezifische Verteilung der Kriminalität zu erklären. Hierzu beobachtete sie zunächst 51 Einzelrichter-Verhandlungen an zwei Amtsgerichten, deren Verhandlungsgegenstand mit Diebstahl oder Unterschlagung bezeichnet war (7). Als wichtigstes Ergebnis dieses ersten Untersuchungsabschnitts fand D. Peters einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen einer Sozialkategorie des Angeklagten, die Auskunft über die Regelmäßigkeit seiner Lebensführung geben soll, und der Sanktionsart, der Sanktionshöhe, des durch Richter perzipierten Unrechtsgehalts der Tat, der Gesamt-

1) Lautmann 1972, 57ff.

2) Lautmann 1972, 59

3) Lautmann 1972, 71ff.

4) Lautmann 1972, 144

5) Lautmann 1972, 123

6) D. Peters 1970; 1973

7) D. Peters 1973, 164 Anm. 11

bewertung des Angeklagten als Gewohnheitsverbrecher oder Gelegenheitstäter und der richterlichen Prognose zum zukünftigen Legalverhalten des Angeklagten (1). Der zweite Untersuchungsabschnitt setzt die Erklärung des beobachteten Sanktionsverhaltens fort mittels einer mündlichen Befragung von 98 Richtern in zwei Landgerichten und vier Amtsgerichten. Die Interviews erfaßten u.a. neben Strafzumessungsvorschläge zu fiktiven Fällen typische Merkmale der Kriminalität und des Kriminellen aus der Perspektive von Richtern. Ziel dieser Befragung war die Erforschung derjenigen Regeln, nach denen Strafrichter Entscheidungsprobleme definieren, bewerten und lösen. Diese Regeln beinhalten nach D. Peters eine Konzeption "sozialer Struktur, die die Lebensumstände, Einstellungen und Handlungsmotive sozialer Gruppen beschreibt" (2) und die zu einer schichtspezifischen Sanktionierung führe (3). Als Hinweis auf die richterliche Prognosestellung - speziell bei der Strafaussetzung zur Bewährung - können die von D. Peters erfragten Indikatoren für die richterliche Erwartung konformen Verhaltens von Straffälligen gewertet werden (4). Danach werden den Variablen "mangelnde Vorstrafenbelastung", "Wiedergutmachung des Schadens", "berufliche Zielstrebigkeit", "Heirat", "geregelt Arbeit", "eigener Schaden im Zusammenhang mit der Straftat" und "Sorgen für die Familie" die höchste prognostische Valenz für konformes Legalverhalten zugeschrieben. D. Peters weist darauf hin, daß die Indikatoren für zukünftige Straffälligkeit in der Regel generell als Statusmerkmale der unteren Unterschichten gelten können. Somit ergebe sich auch bei der richterlichen Prognosestellung eine schichtspezifisch verzerrte Handlungsorientierung bei den befragten Strafjuristen (5). Die Untersuchung von D. Peters gibt über die Kriminalitätskonzepte der Strafrichter und deren Funktion als handlungsleitendes Wissen aufschlußreiche Anhaltspunkte. Jedoch setzt sie diese Ergebnisse nicht mit empirisch gut gesicherten Erkenntnissen kriminologischer Tätertypisierung in Beziehung, um den Anteil der richterlichen Vorurteile aufzeigen zu können. Auch der starke qualitative Charakter der Studie läßt an der Generalisierbarkeit der Ergebnisse doch einige Zweifel aufkommen.

Eine Replikationsstudie zu der zentralen Fragestellung der Untersuchung von D. Peters legte Genser-Dittmann (6) als Zwischenbericht über ein Forschungs-

1) D. Peters 1970, 226ff.; 1973, 40ff.

2) D. Peters 1973, 160

3) D. Peters 1973, 142

4) D. Peters 1973, 147ff.

5) D. Peters 1973, 151

6) Genser-Dittmann 1975, 28ff.

projekt vor, das ursprünglich die richterliche Urteilsbildung in Jugendgerichtsprozessen zum Ziel hatte (1). Anhand der Beobachtung von 62 Strafgerichtsverhandlungen gegen erwachsene Männer vor sechs verschiedenen Amtsgerichten und einer schriftlichen Befragung der an diesem Verfahren beteiligten Richter überprüfte Genser-Dittmann u.a. den Einfluß der "geordneten Lebensführung" (2) des Angeklagten auf das verhängte Strafmaß. Die Einzelkorrelationen und die multiple Korrelationsanalyse zwischen den ausgesprochenen Sanktionen und einer Reihe von abhängigen Variablen wie "geordnete Lebensführung" (3), Zahl einschlägiger Vorstrafen und Zahl der abgeurteilten Taten, Deliktsschwere etc. erbrachte, daß die Zahl der einschlägigen Vorstrafen und die Variable "geordnete Lebensführung" einen gleich großen Einfluß auf das Strafmaß ausüben (4).

Bestätigen konnte Genser-Dittmann die von D. Peters (5) gefundene Abhängigkeit der richterlichen Prognose von der Geordetheit der Lebensführung. Der Zusammenhang zwischen der von Richtern perzipierten weiteren Legalentwicklung von Straffälligen und der Zahl der einschlägigen Vorstrafen ist demgegenüber weniger stark ausgeprägt (6).

Haisch (7) und Haisch, Grabitz (8) legten eine Untersuchung zur Möglichkeit der Vorhersage der von Laien und Juristen verhängten Strafmaße anhand fiktiver Fälle vor. Auch aus dieser Untersuchung könnten sich Hypothesen für die richterliche Handhabung von Prognosen ergeben. Ziel der Studie war die Überprüfung der sogenannten Attributionstheorie. Diese Theorie gibt an, unter welchen Bedingungen den Angeklagten z.B. bei gleichen Delikten hohe bzw. niedere Schuld von Richtern oder Laien zugeschrieben wird, woraus sich möglicherweise Vorhersagen über die jeweils verhängten Strafhöhen ableiten lassen. Danach sind die entscheidenden Variablen für die Schuldzuschreibung bei abweichendem Verhalten hemmende und erleichternde externe bzw. interne Faktoren für dieses Verhalten, die nach Vermutung der Autoren bei den einzelnen Straffälligen schichtspezifisch unterschied-

1) Genser-Dittmann 1972

2) s. D. Peters 1973, 40ff.

3) zur Operationalisierung dieser Variablen s. D. Peters 1973, 166, Anm. 14

4) Genser-Dittmann 1975, 33. Dieses Ergebnis widerspricht den Befunden von D. Peters (1973, 40-42), wonach die Vorstrafen des Angeklagten keinen signifikanten Einfluß auf das Strafmaß ausüben.

5) D. Peters 1973, 40

6) Genser-Dittmann 1975, 34

7) Haisch 1973

8) Haisch, Grabitz 1977

lich wirkend wahrgenommen werden. Haisch, Grabitz (1) überprüften an einer Stichprobe von 60 Gerichtsreferendaren und 60 Studenten, denen fiktive Fälle zur Beurteilung vorgelegt wurden, inwieweit Tätern aus unterschiedlichen Schichten (Unter- und Oberschicht) ihre Taten eher intern bzw. extern attribuiert werden. Weiterhin stellten sie die Hypothese auf, daß Juristen gegenüber Laien den Straftätern häufiger interne und seltener externe Ursachen für ihre Taten zuschreiben. Die Strafhöhe korrelierte positiv mit dem Ausmaß der internen Ursachen (Selbstverschulden) und negativ mit dem Ausmaß der externen Ursachen (Mitverschulden der Täterumwelt). Als wichtigste Ergebnisse konnten sie zunächst feststellen, daß bei Oberschichtstätern häufiger interne Verhaltensursachen als bei Unterschichtstätern von den befragten Stichproben gesehen wurden (2). Aufgrund der spezifischen juristischen Ausbildung wurde das abweichende Verhalten der Straffälligen von Juristen signifikant häufiger intern attribuiert als von Laien. Allerdings bestehen zwischen der von den Befragten perzipierten Schuld und den verhängten Strafmaßen keine signifikanten Beziehungen (3). Damit bleibt wohl auch die Beziehung zwischen den Prozessen der Schuldzuschreibung und der richterlichen Prognose offen.

Zur Frage der Anwendungsregeln staatsanwaltlichen Handelns, die sich auf verschiedene Sozialmerkmale der Tatverdächtigen beziehen, legten Blankenburg u.a. (4) in ihrer groß angelegten Untersuchung über das Entscheidungsverhalten von Staatsanwälten Ergebnisse vor, die auch Aufschlüsse über die intuitive Prognosestellung geben können. Ihre Fragestellung richtet sich in diesem Abschnitt ihrer Studie auf den Nachweis und den Einfluß täterspezifischer handlungsleitender Alltagstheorien bei der Entscheidungsfindung des Staatsanwalts. Als soziale Merkmale untersuchten sie das Alter, das Geschlecht, die Nationalität und die Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen in ihrem Einfluß als täterspezifische Ausgangssituation auf die Erledigungsstruktur des Staatsanwalts (5). Als Ergebnis fanden sie vor allem bei minderjährigen Tatverdächtigen, daß sich die Überrepräsentierung dieser Altersklasse bei der Registrierung als tatverdächtig im Verlauf der Strafverfolgung noch verstärkt (6). Danach werden Jugendliche

1) Haisch, Grabitz 1977, 85

2) Haisch, Grabitz 1977, 86

3) Haisch, Grabitz 1977, 87

4) Blankenburg, Sessar, Steffen 1978

5) Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, 166ff.

6) Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, 186ff.

von der Staatsanwaltschaft häufiger angeklagt und sanktioniert als Erwachsene. Nach Meinung der Autoren hängt dieses Ergebnis vor allem mit der geringen Handlungskompetenz Jugendlicher zusammen, die wesentlich aussage- und geständnisbereiter als Erwachsene sind und seltener von einem Rechtsanwalt vertreten werden. Inwieweit allerdings der Staatsanwalt bei seinen Entscheidungen zumindest implizit die weitere Legalentwicklung des Beschuldigten mitberücksichtigt, läßt sich dieser vor allem auf der Analyse von Straftakten beruhenden Untersuchung nicht entnehmen.

In Österreich wurden mehrere Untersuchungen durchgeführt, aus denen sich Anhaltspunkte für richterliche Prognosestellungen ergeben. Pilgram (1) legte eine Aktenanalyse vor zu den möglichen richterlichen Kriterien bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung und den Ausgängen dieser Entscheidungen bei 333 Strafgefangenen, die in den Jahren 1967 und 1969 aus drei österreichischen Strafanstalten bedingt entlassen wurden. Der Vergleich mit den im selben Zeitraum aus diesen Anstalten urteilsmäßig entlassenen Strafgefangenen ergab, daß bei Personen ohne kriminelle Karriere entsprechende richterliche Alltagstheorien über Bedingungen der Rückfallkriminalität die Entlassungsentscheidung eher positiv beeinflussen als bei Rückfalltätern. Bei den letzteren ist die Entscheidung über die bedingte Entlassung "von einer einfachen Fortsetzungserwartung determiniert", was nahezu automatisch zur Ablehnung der bedingten Entlassung führt (2).

In einer weiteren Analyse dieses Aktenmaterials befaßte sich Pilgram (3) mit der Analyse des Entscheidungsverfahrens bei der bedingten Entlassung, die in einem hohen Maße von der weiteren wahrscheinlichen Legalentwicklung des Straffälligen abhängig ist. Ein Vergleich der drei wichtigsten in den Entscheidungsprozeß einbezogenen Instanzen erbrachte, daß die Anstaltsleiter etwa doppelt so oft wie Staatsanwalt und Gericht die bedingte Entlassung befürworten, obwohl alle drei Instanzen sich bei ihren Stellungnahmen weitgehend an den gleichen Merkmalen von Strafgefangenen orientieren. Die bedeutsamsten Entscheidungskriterien für die drei Instanzen sind "legalbiographische" Merkmale (4). Hinsichtlich der Bedeutung, die Verhaltensmerkmale Gefangener im Vollzug als Entscheidungs-

1) Pilgram 1974; 1975

2) Pilgram 1974, 23

3) Pilgram 1976

4) Pilgram 1976, 37

kriterien besitzen ist bemerkenswert, daß der Staatsanwalt und das Gericht auf eine gute Führung während der Haft sehr viel größeren Wert legen als der Anstaltsleiter selbst (1). Ein erfolgreicher Argumentationsstil der Strafgefangenen, die bedingt entlassen werden, im Umgang mit den gerichtlichen Instanzen besteht in Selbstkritik, Selbstanschuldigungen, Versprechungen von Wohlverhalten (Akzeptierung der Fremdbewertung der eigenen Biographie und Persönlichkeit). Weniger erfolgreich für Strafgefangene ist dagegen Kritik an Rechtsprechung und Strafvollzug (2).

Zuletzt soll noch auf eine Arbeit von Hinsch u.a. (3) eingegangen werden, die nach denjenigen Merkmalen von Straffälligen fragten, welche dem Jugendrichter als Kriterien für bestimmte Sanktionsmaßnahmen dienen. Die diesbezüglichen Informationen bezogen sie aus den Berichten der Jugendgerichtshilfe und den Urteilen von 488 männlichen Jugendlichen, die in den Jahren 1965 und 1966 vom Jugendgerichtshof Wien verurteilt wurden. Als ein Vorergebnis stellten sie nach Durchsicht der Berichte der Fürsorgerinnen fest, daß diese die Delinquenz ausschließlich unter dem Aspekt der "delinquenten Persönlichkeit" sowie der "kriminogenen Familie" betrachten (4). Unter Zugrundelegung dieser bereits durch ein spezifisches kriminalitätstheoretisches Vorverständnis der Fürsorgerinnen selektierten Informationsbasis, kommen sie zu der Erkenntnis, daß Jugendrichter bei ihren Sanktionsentscheidungen vor allem die Heimvergangenheit, die Vorstrafen, die Deliktsschwere, die Erziehungsfähigkeit der Familie, die Arbeitshaltung und die Tatsache der Schul- bzw. der Berufsausbildung der Straffälligen berücksichtigen.

Dieser Überblick über Untersuchungen, die sich alle - auch wenn in methodisch oftmals kaum vergleichbarer Art und Weise - mit Entscheidungskriterien strafrechtlicher Kontrollinstanzen beschäftigt haben, erbrachte doch wenig gesicherte und differenzierte Ergebnisse. Plausibel erscheint es, anzunehmen, daß auch für die jugendrichterliche Sanktionspraxis legalbiographische Merkmale der Delinquenten von prognostischer Relevanz sind. Doch darüber hinaus sind wir noch eher auf Vermutungen und Spekulationen angewiesen, als daß wir auf empirisch gesicherte Erkenntnisse zurückgreifen könnten. Ein Hauptmangel vieler dieser referierten Untersuchungen besteht in der schmalen Informationsbasis,

1) Pilgram 1976, 36; *kritisch zur prognostischen Valenz der Variable "Führung im Vollzug"* Höfer 1977

2) Pilgram 1976, 59f.

3) Hinsch, Leirer, Steinert 1973

4) Hinsch u.a. 1973, 125; *hierzu auch* Ebert 1975

auf die sich die Analysen stützen. Für die Handhabung kriminalprognostischer Entscheidungen ergeben sich daher nur erste Anhaltspunkte, die der weiteren wissenschaftlichen Aufarbeitung bedürfen.

Die Frage nach der Bedeutung von Prognoseinstrumenten insbesondere für richterliche Entscheidungen wurde von der bisherigen kriminologischen Forschung erstaunlicherweise noch kaum empirisch untersucht. An Vorschlägen für Richter, Staatsanwälte, Strafvollzugsbeamte und andere Entscheidungsträger des strafrechtlichen Kontrollsystems zur Handhabung der gesetzlich erforderlichen Prognosen fehlt es freilich nicht (1). Offen bleibt allerdings, wie die Praxis selbst verfährt und welche Auswirkungen die Berücksichtigung kriminologisch-empirisch gesicherter Kriminalprognosen auf die Entscheidungen haben. Hierzu werden im folgenden Abschnitt zwei amerikanische Arbeiten referiert.

2.4. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten und deren Auswirkungen auf strafrechtliche Entscheidungen

Zur Frage inwieweit Parole-Behörden in den Vereinigten Staaten für ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente verwenden, führte Evjen (2) im Jahre 1961 eine Umfrage bei den Parole-Behörden von 50 Bundesstaaten durch. Danach wurden nur in einem einzigen Staat (Illinois) statistische Prognoseverfahren in verschiedenen Institutionen routinemäßig eingesetzt. Einige weitere Institutionen berichteten, daß sie intensiv mit der Erstellung von Prognoseinstrumenten beschäftigt seien, die sie nach Abschluß der Arbeiten auch in der Praxis einsetzen wollten (3). Diese Umfrage bestätigt nur die bekannte mangelnde praktische Relevanz der bisherigen Prognoseforschung, die damit auf eine beträchtliche Theorie-Praxis-Differenz hinweist. So berichtet Evjen in demselben Artikel über eine Befragung von 50 amerikanischen kriminologischen Experten, von denen immerhin 33 Prognose- tafeln als nützliche Entscheidungshilfen betrachteten. Die Einwände gegen die Anwendung von Prognoseverfahren bezogen sich vor allem auf methodische Mängel, ethische Bedenken, die zu geringe Berücksichtigung von Verlaufsdaten und auf eine Abneigung gegen Statistiken (4).

1) s. nur Mey 1968; Göppinger 1975; 1976b

2) Evjen 1962

3) Evjen 1962, 216f.

4) Evjen 1962, 224ff.

Nur eine einzige Arbeit, soweit ersichtlich, untersuchte die Auswirkungen auf die Rückfälligkeit von Straffälligen, die unter Berücksichtigung statistischer Prognoseinstrumente verurteilt worden waren (1). Diese Studie von Whinery u.a. hatte zum Ziel, die Effizienz von fünf unterschiedlichen Behandlungsarten bei wiederholt rückfälligen jungen Verkehrstätern zu überprüfen. In einem vorbereitenden Untersuchungsabschnitt wurden 16- bis 18jährige vorbestrafte männliche Verkehrstäter nach einem Zufallsprinzip fünf verschiedenen Behandlungsgruppen (Geldstrafe und vier unterschiedlich gestaltete Einzel- und Gruppengespräche) zugewiesen (2). In den vier therapeutischen Gruppen fanden jeweils zwölf Sitzungen statt. Nach Erhebung katamnesticcher Daten über die weitere Legalbewährung der in der Vorstudie behandelten Straffälligen wurden fünf statistische Behandlungsprognoseverfahren entwickelt, die Aussagen über die wahrscheinliche Rückfälligkeit eines Straffälligen nach Teilnahme an einer dieser Behandlungsgruppen erlauben sollten (3). In der Hauptstudie, die in fünf Städten durchgeführt wurde, wurden die wiederholt rückfälligen jungen Verkehrstäter folgendem Strafzumessungsprozeß unterworfen: Zuerst wurde aufgrund einer Zufallsauswahl entschieden, ob der Straffällige nach der Schuldfeststellung zu einer Kontrollgruppe zugewiesen wurde, deren Teilnehmer einheitlich zu zwanzig Dollar Strafe verurteilt wurden, oder zu einer der fünf Behandlungsgruppen zugewiesen werden sollte. Im zweiten Fall wurde anhand der entwickelten Prognoseinstrumente entschieden, für welches der fünf treatments jeweils die beste Prognose besteht. Danach wurde der Straffällige dieser Behandlungsgruppe zugeordnet (4). Als wichtigstes Ergebnis dieser Untersuchung ist mitzuteilen, daß die einzelnen Behandlungsmethoden im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht zu einer Verminderung weiterer Verkehrsstraftaten der Straffälligen beitragen konnten (5). Als Gründe für diese enttäuschenden Ergebnisse weisen die Autoren vor allem auf den starken Einfluß ökonomischer Variablen - wie etwa die Arbeitslosenquote - als intervenierende Variablen hin, die sozusagen jegliche Behandlungseffekte überlagern (6). Allerdings muß zu dieser Untersuchung kritisch angemerkt werden, daß die einzelnen Behandlungsgruppen zum Teil nur sehr schwach besetzt waren (drei oder vier Probanden) und die Behandlungsmethoden recht willkürlich ausgewählt er-

1) Whinery u.a. 1976

2) Whinery u.a. 1976, 29ff.

3) Whinery u.a. 1976, 56ff.

4) Whinery u.a. 1976, 39

5) Whinery u.a. 1976, 64ff.

6) Whinery u.a. 1976, 94ff.

scheinen. Immerhin stimmt diese Studie nicht hoffnungsvoll was die Effizienzsteigerung der strafrechtlichen Entscheidungspraxis durch Verwendung statistischer Prognoseverfahren anbelangt.

3. F o r s c h u n g s l ü c k e n u n d N o t w e n d i g k e i t n e u e r U n t e r s u c h u n g e n

Der oben gewählte Ansatz dieser Arbeit zur Prognoseforschung setzt sich zum Ziel, diesen kriminologischen Forschungsbereich wieder enger mit der Theorie und der Empirie des strafrechtlichen Entscheidungsverhaltens zu verknüpfen. Aus dem im vorhergehenden Abschnitt erstellten Literaturüberblick zur Entscheidungstätigkeit von Agenten strafrechtlicher Sozialkontrolle ergibt sich, daß weder Strategien und Kriterien, nach denen Richter, Staatsanwälte und andere Entscheidungsträger Prognosen erstellen, noch die Voraussetzungen, nach denen Ergebnisse der Prognoseforschung in die Praxis übertragbar sind, systematisch aufgearbeitet wurden. Somit klafft zwischen Theorie und Praxis auf diesem Gebiet eine Lücke, die in Anbetracht der für die Prognoseforschung postulierten Anwendungsorientierung fast unverständlich erscheint. Dies gilt vor allem auch deshalb, da sich das kriminologische Erkenntnisinteresse in den letzten Jahren stärker den strafrechtlichen Definitions- und Sanktionsprozessen zugewandt hat (1). Für die Prognoseforschung steht diese Hinwendung zur instanzorientierten Forschung allerdings noch aus.

Die Bedeutung, die der Lösung der Prognoseaufgaben für eine rationale Kriminalpolitik zukommt (2), rechtfertigt es daher, eine neue Untersuchung in Angriff zu nehmen, die sich schwerpunktmäßig auf folgende bisher vernachlässigte Fragestellungen konzentriert:

3.1. Berücksichtigung von statistischen Prognoseverfahren in der strafrechtlichen Praxis

Bisher fehlen präzise Kenntnisse über die Berücksichtigung von bereits existie-

1) *Damit ging aber paradoxerweise eine spürbare Zurückhaltung gegenüber praxisbezogener Forschung einher, die die Distanz zwischen Praxis und Wissenschaft noch vergrößert hat (Kaiser 1975, 60)*

2) Mey 1968, 295; Kaiser 1976, 122f.

renden Prognosetabellen bei Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Normierungen ausdrücklich auf die weitere Legalentwicklung des Straffälligen abstellen. Dies gilt insbesondere für die Handhabung jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Einerseits erfordert das JGG vom Richter bei seinen Entscheidungen in einem hohen Maße spezialpräventive und damit auch prognostische Überlegungen, und zum anderen existieren eine Reihe von Prognoseinstrumenten, die speziell für Jugendliche und Heranwachsende entwickelt wurden (1). Freilich ist aufgrund der doch allgemein bekannten Vorinformationen davon auszugehen, daß in der jugendstrafrechtlichen Praxis statistische Prognoseverfahren wohl überhaupt keine Rolle spielen. Aber genauere Erkenntnisse hierüber fehlen ebenso wie über die Voraussetzungen und Bedingungen, nach denen etwa Richter und Staatsanwälte bereit sein werden, Prognoseinstrumente als Entscheidungshilfen zu verwenden.

3.2. Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in der strafrechtlichen Praxis

Auch wenn davon ausgegangen werden muß, daß etwa Richter ihre Entscheidungen primär auf intuitive Prognosen stützen, interessiert auch die Frage, ob überhaupt eine Bereitschaft besteht, empirisch überprüfte Prognoseverfahren in der Praxis einzusetzen. So liegen noch keine Erkenntnisse über diejenigen Faktoren sowohl in der Person der potentiellen Anwender als auch in der Organisation der Justiz vor, die die Verwendung von statistischen Prognoseverfahren erleichtern bzw. erschweren. Eine diesbezügliche Reform der Praxis wird in einem hohen Maße auch von den Erwartungen und Befürchtungen der Strafjuristen abhängen. Soweit in der Forschung entschiedener als bisher die Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis angestrebt wird, müssen die Bedingungen und Voraussetzungen für einen derartigen Transfer mitbedacht werden (2). Diese Umsetzung wird allerdings nicht losgelöst von den Kriterien und Strategien sein, nach denen heute Strafjuristen Prognosen erstellen und welche Bedeutung sie diesen Prognosen für ihr Entscheidungsverhalten beimessen.

1) F. Meyer 1956; 1965; Klapdor 1967; Hartmann, Eberhard 1972; Schultz 1975

2) Wolff 1974, 310

3.3. Handhabung und Bedeutung der kriminologischen Prognosestellung in der jugendstrafrechtlichen Praxis

Über die Handhabung der von Strafjuristen zu erstellenden Prognosen und über die Bedeutung, die sie diesen für ihre Entscheidungstätigkeit zumessen, fehlen zumindest im deutschsprachigen Bereich jegliche systematischen Erkenntnisse. Wie die Literaturübersicht ergab, hat sich die instanzorientierte Forschung schwerpunktmäßig im Gefolge des Labeling-Ansatzes auf die selektiven und stigmatisierenden Mechanismen der Rechtspflegeinstitutionen konzentriert (1). Insofern ist es nur verständlich, daß das Hauptinteresse der Forschung etwa den Strafzumessungsunterschieden bei Verletzung gleicher Strafrechtstatbestände galt. Die Frage nach der Sicherstellung spezialpräventiv fundierter Entscheidungen in der strafrechtlichen Praxis rückte dagegen bis heute selten in das Blickfeld der Kriminologie. Dies mag wohl damit zusammenhängen, daß diese Frage nicht losgelöst von derjenigen nach der straffälligen Persönlichkeit eingelöst werden kann. Die Persönlichkeit des Straffälligen wird allerdings in der Regel nur noch von der sogenannten traditionellen, überlieferten Kriminologie weiterhin erforscht (2), die auf der anderen Seite die Instanzenforschung nahezu völlig vernachlässigt. Dieser Sachverhalt zeigt sich recht eindrucksvoll bei Göppinger (3), der den Richtern Kriterien für eine prognostische Beurteilung Straffälliger an die Hand geben möchte, ohne die bisherige Praxis und die Auswirkungen vermehrter prognostischer Entscheidungen kritisch zu hinterfragen. Dagegen muß der Rechtsstab und dessen Handlungsmuster in der kriminologischen Forschung mitberücksichtigt werden (4), auch wenn in der bisherigen Prognoseforschung dieser Aspekt viel zu kurz kam. Aus diesem Grunde sind Erkenntnisse über die Handhabung, Bedeutung und Funktion der von Strafjuristen getätigten Prognosen auch zur Abschätzung von Möglichkeiten und Grenzen eines zweckorientierten Strafrechts von Bedeutung.

1) s. Schumann, Winter 1971, 136ff., die unter dieser Fragestellung in Deutschland die ersten teilnehmenden Beobachtungen in Hauptverhandlungen (Verkehrssachen) durchführten.

2) Kürzinger 1974, 219

3) Göppinger 1975; 1976b

4) Kaiser 1976, 5ff.

4. Zielsetzung der eigenen Untersuchung

4.1. Konkretisierung der Untersuchungsziele

Die Literaturübersicht hat eine Reihe von Forschungslücken erkennen lassen, die Gegenstand der eigenen Studie sein sollen. Es können nicht alle die im vorangegangenen Kapitel angesprochenen Fragen im Detail untersucht werden, da schon aus forschungsökonomischen Gründen Beschränkungen vorgegeben waren. Der im vorangegangenen Kapitel gewählte breit angelegte Ansatz erscheint jedoch zur Einordnung und Interpretation der eigenen Untersuchungsziele und -ergebnisse notwendig.

4.1.1. Theoretischer Ausgangspunkt

Die Frage nach der Handhabung und dem Stellenwert der Prognosen in der strafrechtlichen Praxis zielt auf zentrale Probleme einer rationalen Kriminalpolitik, die in zunehmendem Maße einen Schwerpunkt auf die Spezialprävention und damit auf das Effizienzprinzip legt (1). Freilich stehen nach wie vor die einzelnen Strafziele (insbesondere Generalprävention, Tatvergeltung und Spezialprävention) in einem Spannungsverhältnis, das oftmals zu Disfunktionen im Gesamtsystem der strafrechtlichen Kontrolle führt (2). Sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung wird heute fast ausnahmslos von der Vereinigungstheorie als Rechtsgrund und Sinn der Strafe ausgegangen (3). Offen bleibt hingegen, wie - auch im Rahmen einer schuldadäquaten Strafe - konkret dem Ziel der Spezialprävention etwa von Richtern, Staatsanwälten und Strafvollzugsbeamten Rechnung getragen wird. Daher kann gerade eine Untersuchung zur Handhabung von Prognoseentscheidungen die Bedeutung des Zweckgedankens im Strafrecht beleuchten (4).

Zu dieser Fragestellung liegt jedoch wie der bisherige Überblick gezeigt hat, noch sehr wenig empirisches Material, geschweige denn ein auch nur einigermaßen

1) Kaiser 1974, 352

2) hierzu insbesondere Hassemer 1971

3) Jescheck 1978, 59ff.

4) so auch John, zitiert bei E. Müller 1976, 298ff.

geschlossenes theoretisches Konzept vor. Insofern kann eine diesbezügliche Untersuchung nur den Charakter einer "pilot study" haben. Neben der Aufgabe, zunächst einmal deskriptives Datenmaterial zu einem Teil der vorhandenen Forschungslücken zu liefern, werden jedoch auch Aussagen zu einer Theorie des richterlichen Entscheidungsprozesses angestrebt, die wie jede rationale Entscheidung aus drei Hauptkomponenten besteht, nämlich Ziele, Alternativen und Informationen (1).

Als forschungsleitende theoretische Überlegungen kommen für die eigene Untersuchung die bisher für die Theorie des richterlichen Handelns entwickelten Konzepte in Frage (2). Der richtersozilogische Ansatz (3), der sich des "Sozialprofils" der Richterschaft annimmt, greift hier insofern zu kurz, als er zu wenig das Verfahren selbst in das Blickfeld der Analyse zieht. Jedoch ergibt sich schon aus dem Charakter einer "pilot study", daß nicht spezifische Theorien einer empirischen Überprüfung unterzogen werden können, sondern daß sich eine derartige Studie gegenüber verschiedenen theoretischen Ansätzen und Modellen offen halten muß (4). Andererseits kann nicht im Sinne eines naiven Empirismus davon ausgegangen werden, es gäbe eine "vorurteilsfreie" Wirklichkeitsbetrachtung. Die Abgrenzungen eines jeglichen Untersuchungsfeldes beruhen auf zumindest impliziten Annahmen und Hypothesen, so daß hinter jeder Beobachtung und Befragung wenigstens rudimentäre theoretische Annahmen stehen (5). Diese theoretischen Annahmen als forschungsleitende Überlegungen können folgenden Konzepten zugeordnet werden:

1. Das Attitüdenkonzept (6) wird insofern berücksichtigt, als es am ehesten Hinweise auf den Einfluß von richterlichen Einstellungen zu Bestrafungszielen und von der richterlichen Perzeption des Straffälligen auf die Handhabung der Prognoseentscheidung verspricht. Zu diesem in weitem Sinne verstandenen Konzept werden rollentheoretische Ansätze

1) Wilkins 1975, 59ff.

2) aus der umfangreichen Literatur s. nur Weiss 1971; Rottleuthner 1973a, 91ff., 1973b; Ch. Müller 1976; Schreiber 1976, 122ff.

3) etwa Dahrendorf 1965; Kaupen 1969

4) so auch Schumann, Winter 1971, 138

5) Heinz 1975, 19

6) zum Attitüdenkonzept s. etwa die Arbeit von Opp, Peuckert 1971; ausführlich zur amerikanischen Attitüdenforschung Rottleuthner 1973a, 196ff.

- gerechnet (1), mit denen das für Prognosestellungen relevante Rollenverhalten erfaßt werden kann. (2).
2. Als weiterer wichtiger Einflüßbereich soll in der Untersuchung die Justizorganisation betrachtet werden. Hiermit wird eine Anzahl von möglicherweise bedeutsamen Variablen angesprochen und keine Theorie richterlichen Handelns (3). So kann etwa die Stellung innerhalb der Justiz oder die Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz sich auf die eben erwähnten Bestrafungsziele, die Perzeption der Rückfallgefahr eines Straffälligen und auf das Rollenverständnis des Richters oder Staatsanwalts auswirken.
 3. Diese organisationssoziologischen Variablen sind auch im Rahmen der funktional-strukturellen Systemtheorie von Luhmann (4) beachtlich, die hier insoweit zur Hypothesenbildung berücksichtigt werden soll, als sie auf die notwendigen Funktionen des strafrechtlichen Konditionalprogramms hinweist. Diese bestehen nach Luhmann vor allem in der Entlastung der Folgenverantwortung. Denn würde der Jurist für die Folgen seiner Entscheidungen verantwortlich gemacht werden, müßte er andere Informationen verarbeiten, d.h. Voraussagen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen durchführen. Paradoxerweise wird er um so unberechenbarer entscheiden, je rationaler er verfahren würde (5). Diesem theoretischen Ansatz würde die konsequente Berücksichtigung von Prognosen in der strafrechtlichen Praxis widersprechen. Ohne sich hier schon mit diesem systemtheoretischen Konzept kritisch auseinandersetzen zu wollen, ist doch darauf hinzuweisen, daß diese abstrakten Modellannahmen nur äußerst schwer empirisch überprüfbar sind. Mehr als Plausibilitätsüberlegungen sind daher auch von dieser Arbeit nicht zu erwarten.

In einem übergreifenden Sinne bezieht die vorliegende Untersuchung wesentliche Grundannahmen aus dem interaktionistischen Ansatz ("labeling approach") (6),

1) So betont auch Werle (1976, 2), daß der Unterschied zwischen der Attitüdenforschung und der Rollentheorie eher terminologisch als theoretisch sei.

2) s. hierzu Schreiber 1976, 132ff. m.w.N.

3) Werle 1976, 7

4) Luhmann 1969; 1978, 129ff.

5) Luhmann 1969, 4

6) grundlegend Sack 1974; 1978, 327ff.

da die Fragestellung nicht wie in der bisherigen Prognoseforschung auf den Täter, sondern schwerpunktmäßig auf die Handlungsmuster und Zuschreibungsprozesse der Kontrollinstanzen gerichtet ist. Allerdings ist das Untersuchungsziel auf die Entscheidungskriterien beschränkt, nach denen Agenten der strafrechtlichen Kontrolle ihr Urteil über die Rückfallgefahr von Straffälligen treffen und nicht über das Vorliegen und Nichtvorliegen von Kriminalität überhaupt.

4.1.2. Fragestellungen der Untersuchung

Die eigene Untersuchung möchte ein Beitrag zur Schließung der oben festgestellten Forschungslücken leisten. Dies ist allerdings nicht durchführbar ohne Konzentrierung der Fragestellung auf einige wesentliche Punkte. Ebenso wenig kann es Aufgabe dieser Arbeit sein, eine Theorie des richterlichen Handelns vorzulegen. Dazu geben die bisherigen Untersuchungen noch zu wenige systematische und übereinstimmende Erkenntnisse. Vor allem lassen sich für das strafrichterliche Entscheidungsverhalten in Deutschland aus amerikanischen Untersuchungen nur in einem sehr beschränkten Umfang Hinweise entnehmen.

Danach ergeben sich als Untersuchungsziele der vorliegenden Arbeit die Fragen nach der Verwendung und Akzeptanz von statistischen Prognoseinstrumenten als Entscheidungshilfen für Richter und Staatsanwälte und die Fragen nach der Handhabung und den Grundlagen der gesetzlich vorgeschriebenen kriminologischen Prognosen im Strafzumessungsprozeß.

Die Untersuchung dieser Fragen soll sich auf die jugendstrafrechtliche Sozialkontrolle beschränken, die im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht stärker täterbezogen erfolgt und daher die Notwendigkeit von Diagnose und Prognose im besonderen Maße erfordert. Auch aus diesem Grunde liegen Prognoseinstrumente fast ausschließlich für jugendliche und heranwachsende Straftäter vor. Darüber hinaus dürfte auch unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten die Handhabung der jugendkriminologischen Prognosestellung eine für das Jugendstrafrecht übliche "Schrittmacherfunktion" (1) bezüglich des Erwachsenenstrafrechts erfüllen. Es wird somit

1) Kaiser 1972, 34

hier vorausgesetzt, daß bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zumindest ein diesbezügliches Problembewußtsein vorhanden ist, das als Voraussetzung für eine differenzierte Analyse wohl unerläßlich ist. Das Untersuchungsziel wird insofern eingeschränkt, als es sich nur auf die Prognosestellung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bezieht. Dies erfolgt mit Rücksicht auf die überragende Stellung, die dem Jugendrichter nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zukommt (1). Entsprechend der Konzeption des JGG tritt für den Jugendrichter neben die Aufgabe der Sachverhaltsermittlung die Ermittlung der Persönlichkeit. Somit besteht ein Schwerpunkt der jugendrichterlichen Tätigkeit in der Diagnose und der daraus abgeleiteten sozialen Prognose (2). Der Jugendstaatsanwalt wird in die Analyse einbezogen, weil sein Entscheidungsspielraum vor Anklageerhebung weit größer ist als im allgemeinen Strafrecht (3) und seine Ermittlungen sich auch auf die für eine Prognose wesentlichen Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu erstrecken haben (s. § 43 Abs. 1 JGG).

Die Tätigkeit des Jugendrichters und des Jugendstaatsanwalts soll daraufhin untersucht werden, nach welchen Kriterien und Strategien sie Prognosen bei Jugendlichen und Heranwachsenden stellen und inwieweit sie bereit wären, statistische Prognoseinstrumente als Entscheidungshilfen heranzuziehen.

Was die derzeitige Verwendung von Prognoseverfahren in der jugendstrafrechtlichen Praxis anlangt, wird neben der eigenen Praxis der Richter und Staatsanwälte auch deren Perzeption der von Sachverständigen und Jugendgerichtshelfern erstellten Prognosen zu erfassen sein. Die Tätigkeitsbereiche des Jugendrichters und des Sachverständigen überschneiden sich gerade auf dem Gebiet der Persönlichkeitsforschung und der Prognosestellung (4).

Die Bereitschaft von Richtern und Staatsanwälten, statistische Prognoseverfahren bei entsprechenden Entscheidungen heranzuziehen, gibt einen Hinweis auf die Praxisrelevanz der Prognoseforschung. Eine diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Kriminologen und Juristen wird von einer Reihe von Bedingungen abhängen, die über individuelle Einstellungen und Sympathien bzw. Antipathien auf beiden Seiten hinausgehen. Daher werden neben Einstellungsdimensionen (Straftatbestands-

1) Böhm 1977, 48ff.; Kaiser 1977d, 136ff.; Schaffstein 1977, 122

2) Hauber 1976, 163

3) Best 1971, 167ff.; Böhm 1977, 66

4) Hauber 1976, 163

denken, perzipierte eigene prognostische Urteilskraft etc.) und biographischen Variablen (etwa Alter, Dauer der Tätigkeit in der Justiz etc.), Einflüsse aus der Organisations- und Verfahrensstruktur der Justiz (etwa Stellung innerhalb der Justiz) auf die Akzeptanz der Verwendung von Prognoseverfahren untersucht.

Als wichtigster Teil der Untersuchung wird die Handhabung der Prognosestellung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte untersucht. Die richterlichen und staatsanwaltlichen Zuschreibungsprozesse, die zu dem Merkmal "ungünstige Prognose" führen, werden zunächst in Abhängigkeit von individuellen Einstellungsstrukturen, Vorurteilen und von als kriminologisch relevant perzipierten Merkmalen Straffälliger untersucht. Wie die Literaturübersicht über die bisherige Forschung gezeigt hat, wurde bis jetzt noch nicht systematisch analysiert, in welchem Ausmaß der justizielle Umgang mit Straffälligen einen Einfluß auf eine mögliche stereotypisierte Wahrnehmung von Straffälligen durch Richter und Staatsanwälte hat (1). Insoweit bleibt in der bisherigen Forschung in aller Regel offen, ob die Selektions- und Prognosekriterien, die Strafjuristen zumindest implizit anwenden, nicht - auch ohne eine nur schwer mögliche empirische Absicherung - doch wenigstens einem größeren kriminologischen Konsensus entsprechen und somit noch als rationale Entscheidungskriterien gelten können. Um spezielle Zuschreibungsprozesse im jugendstrafrechtlichen Sanktionierungsprozeß erfassen zu können, erscheint es daher als notwendig, die jugendrichterlichen und -staatsanwaltlichen Selektions- und Prognosekriterien mit kriminologischem Expertenwissen zu vergleichen. Darüber hinaus sollen die Alltagstheorien, die vermutlich in die strafrichterliche Prognosestellung eingehen, insoweit überprüft werden, als einer Bevölkerungsstichprobe ebenfalls eine Reihe von Merkmalen Straffälliger zur Einschätzung der prognostischen Vorhersagekraft vorgelegt wird. Aus diesen Vergleichen werden Hinweise zum Realitätsgehalt der von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten getätigten Prognosen und den hierauf wirkenden wesentlichen Einflußfaktoren erwartet.

1) So lassen beispielsweise die Ausführungen zur richterlichen Prognose bei der Strafaussetzung zur Bewährung bei D. Peters (1973, 147ff.) eine stereotypisierte Wahrnehmung als plausibel erscheinen.

4.2. Arbeitshypothesen

Aufgrund des bisherigen Erkenntnisstandes, den sich daraus ergebenden Forschungslücken und den theoretischen, erkenntnisleitenden Annahmen wurden eine Reihe von grundlegenden Hypothesen formuliert, die zum Ausgangspunkt der eigenen Untersuchung gemacht wurden. Sie sollten die drei Forschungsbereiche (Verwendung und Akzeptanz von Prognoseinstrumenten und Handhabung der Prognosestellung durch Jugendrichter und -staatsanwälte) näher eingrenzen und strukturieren. Dabei wurde dem wiederholt erwähnten Charakter der vorliegenden Untersuchung als einer "pilot study" insoweit Rechnung getragen, als es sich hierbei lediglich um Arbeitshypothesen handeln konnte. Nach einer ersten Datenaufarbeitung muß die weitere Analyse noch für Fragestellungen offenbleiben, die angesichts der bisherigen recht unsystematischen und lückenhaften Erkenntnisse bei der Planung nicht in Form von Hypothesen präzisiert werden konnten.

1. Jugendrichter und -staatsanwälte verwenden sehr selten Prognoseinstrumente.
2. Die Grundlagen der Sachverständigen-Prognosestellung ist den meisten Jugendrichtern und -staatsanwälten nicht bewußt.
3. Je mehr sich Richter und Staatsanwälte weiterbilden, desto bessere Kenntnisse haben sie von der Sachverständigen-Prognosestellung.
4. Richter und Staatsanwälte, die dem sogenannten "Tatbestandsdenken" verpflichtet sind, lehnen eher die Verwendung von Prognoseinstrumenten ab als andere.
5. Je stärker die Richter und Staatsanwälte sich zu dem herkömmlichen Bild des Jugendrichters bzw. -staatsanwalts bekennen, desto eher lehnen sie die Verwendung von Prognoseinstrumenten ab.
6. Je stärker Richter und Staatsanwälte der Spezialprävention als Bestrafungsziel zuneigen, desto eher erklären sie sich zur Verwendung von Prognoseinstrumenten als Entscheidungshilfen bereit.

7. Diejenigen Richter und Staatsanwälte, die eine Verschärfung der Sanktionspraxis durch den Einsatz von Prognoseinstrumenten erwarten, werden im Gegensatz zu anderen weniger geneigt sein, derartige Verfahren als Entscheidungshilfen zu verwenden.
8. Je uneffektiver Richter und Staatsanwälte ihre Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung erleben, desto größer ist ihre Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten.
9. Richter am Amtsgericht sind eher bereit, Prognoseinstrumente zu verwenden als Richter am Landgericht oder Staatsanwälte.
10. Richter und Staatsanwälte kommen eher zu einer übereinstimmenden prognostischen Bewertung von Faktoren, die sich auf die Legalbiographie beziehen als von Faktoren, die sich auf die Persönlichkeit von Straffälligen beziehen.
11. Richter und Staatsanwälte, die dem "Tatbestandsdenken" verhaftet sind, messen Variablen der Tat oder der Tatumstände eine größere prognostische Bedeutung zu als Sozialisationsfaktoren.
12. Je besser die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten ist, desto bessere Prognosen können sie stellen.
13. Auf die Gewichtung prognostischer bedeutsamer Merkmale durch Richter und Staatsanwälte wirken sich Einflußgrößen aus dem Organisationsbereich der Justiz aus.
14. Richter und Staatsanwälte stimmen bei der prognostischen Beurteilung verschiedener Merkmale von Straffälligen eher mit kriminologischen Experten als mit der Bevölkerung überein.

Eine nähere Begründung der durch diese Hypothesen eingegrenzten Fragestellungen wird bei der Darstellung der einzelnen Untersuchungsergebnisse vorgenommen.

5. Durchführung der Untersuchung

5.1. Methode

Das Untersuchungsziel hat von vornherein eine Beschränkung der in der empirischen kriminologischen Forschung üblichen Methoden zur Folge. Eine Dokumenten- bzw. Aktenanalyse (1) schied aus, da zu allen Fragenbereichen Strafakten in keinerlei Hinsicht verlässliche Informationen liefern können. Gerade implizite Vorannahmen und richterliche Alltagstheorien lassen sich Akten, die der Absicherung und Legitimierung von Entscheidungen dienen, nicht entnehmen.

Als methodischer Ansatz wäre daher zunächst die teilnehmende Beobachtung (2) in Frage gekommen. Jedoch ist diese Methode eher zur Erfassung komplexer Handlungsmuster in natürlichen Situationen geeignet (3) als zur Untersuchung kognitiver Strukturen, die bestimmte Verhaltensweisen beeinflussen. Im übrigen ist dieser methodische Zugangsweg außerordentlich schwierig und zeitaufwendig (4). Insofern blieb nur die Befragung als die gängigste Methode der empirischen Sozialforschung übrig. Zweifellos hätte sich das Interview als Instrument der Befragung für alle Stichproben angeboten, da dieses Verfahren der Datensammlung dann besonders nahe liegt, wenn wir über bestimmte alltägliche Vorgänge (etwa richterliche Prognosestellung) noch zu wenig deskriptives Wissen besitzen (5). Die Nachteile des Interviews bestehen in einem großen Zeit- und Finanzaufwand, soweit eine umfangreiche, auch statistisch gut auswertbare Stichprobe von Richtern und Staatsanwälten befragt werden soll. In Anbetracht der Tatsache, daß nicht nur Strafjuristen, sondern auch eine Bevölkerungsstichprobe und kriminologische Experten in diese Untersuchung einbezogen werden sollten, bot sich zumindest für einen Teil dieser Stichproben als einheitliches Erhebungsinstrument nur die postalische Befragung an (6). Als Nachteile der schriftlichen Befragung gegenüber dem Interview werden in der Literatur vor allem genannt, daß die Möglichkeit von Anweisungen durch den Interviewer entfallt, die Fragen nicht allzu komplex sein dürfen, spontane Antworten auf bestimmte Stimuli nicht erfassbar seien, die Fra-

1) Blankenburg 1975, 193ff.; Steffen 1977

2) Friedrichs 1973, 288ff.; König 1973, 38ff.

3) Friedrichs, Lüdtko 1971, 76f.

4) S. etwa die unter forschungsethischen Gesichtspunkten zumindest zweifelhaft verdeckte Beobachtung von Lautmann 1972

5) Scheuch 1973, 67

6) zur postalischen bzw. schriftlichen Befragung s. etwa Wieken 1974; Wilk 1975

gen leicht verständlich sein müßten und keine Kontrolle über die Identität der Beantworter bestehe (1). Diese Nachteile werden jedoch dann minimalisiert, wenn die Befragung eine relativ homogene Bevölkerungsgruppe von gehobenem Bildungsstand betrifft, bei denen gleichzeitig ein besonderes Interesse für den Untersuchungsgegenstand vorausgesetzt werden kann (2). Davon wird in der vorliegenden Untersuchung bei den Richtern, Staatsanwälten und Experten ausgegangen(3). Diese Gruppen wurden daher schriftlich befragt. Für die Bevölkerungsstichprobe wurde angesichts der oben erwähnten Nachteile der postalischen Befragung das Interview als methodischer Zugangsweg gewählt.

5.2. Beschreibung der Stichproben

5.2.1. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Es wurden in einer Totalerhebung alle Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Baden-Württemberg erfaßt. Zur Identifizierung dieser Stichprobe wurden die Präsidenten der Landgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte mit der Bitte angeschrieben, uns die Jugendrichter, die Richter der Jugendkammern und die Jugendstaatsanwälte zu benennen. Dieser Bitte wurde durchgehend entsprochen. Soweit danach noch Unklarheiten bestanden, wurden sie durch telefonische Rücksprachen mit einzelnen Richtern und Staatsanwälten geklärt. Danach setzte sich diese Untersuchungsgruppe aus 146 Jugendrichtern an Amtsgerichten, 74 Richtern in Jugendkammern und 52 Jugendstaatsanwälten ($N_{\text{ges}} = 272$) zusammen. Aus dieser ursprünglichen Stichprobe mußten nach Abschluß der Hauptuntersuchung 17 Personen wegen fehlerhafter Stichprobenziehung herausgenommen werden, da sie entweder ausschließlich als Zivilrichter tätig waren bzw. erst einige Wochen als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte arbeiteten. Aus diesem Grund besteht die endgültige Stichprobe aus 139 Richtern an Amtsgerichten, 65 Richtern an Landgerichten und 51 Staatsanwälten ($N_{\text{ges}} = 255$).

1) Wilk 1975, 187f.

2) Anger 1969, 590; Goode, Hatt 1969, 166; Wilk 1975, 189

3) Es handelt sich um sog. Sample-Fehler A (Scheuch 1974, 59)

5.2.2. Bevölkerungsstichprobe

Bei der Bevölkerungsstichprobe handelt es sich um eine weitgehend repräsentative Stichprobe der Freiburger Bevölkerung ($N = 137$), die im Rahmen einer anderen Untersuchung zu Einstellungen gegenüber Straffälligen und deren Behandlung von Psychologiestudenten mündlich befragt wurde. (1). Eine ursprünglich geplante Zufallsauswahl anhand der Adressenkartei des Einwohnermeldeamts ließ sich in diesem Fall leider nicht verwirklichen. So wurde eine Stichprobe aus einem Adreßbuch gezogen, in dem alle Personen über 18 Jahre mit Erstwohnsitz in Freiburg, die zugleich Haushaltsvorstand sind, aufgeführt werden. Um den Selektionseffekt wieder weitgehend auszugleichen, wurden jeweils sämtliche Haushaltsmitglieder über 16 Jahre befragt. Zusätzlich wurde eine annähernde Zufallsauswahl von Studenten entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Wohnbevölkerung in die Stichprobe einbezogen. Aufgrund dieses Auswahlverfahrens wurden insgesamt 233 Personen kontaktiert. Die endgültige Stichprobengröße beträgt $N = 137$, da ein erheblicher Teil der ausgewählten Versuchspersonen das Interview verweigerten, nicht erreichbar oder umgezogen bzw. verstorben waren.

5.2.3. Expertenstichprobe

Die Expertenstichprobe setzt sich zusammen aus empirisch-kriminologisch arbeitenden Wissenschaftlern des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie -, des Sonderforschungsbereichs "Sozialisations- und Kommunikationsforschung" der Universität Erlangen-Nürnberg, der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld und des Seminars für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg. Von ihrer beruflichen Sozialisation her handelt es sich bei diesen Personen um kriminologisch ausgebildete Juristen und Sozialwissenschaftler (vor allem Psychologen und Soziologen). Die Größe dieser Stichprobe beträgt $N = 20$, wobei freilich nicht der Anspruch erhoben werden kann, es handle sich hierbei um einen repräsentativen Querschnitt aller in Deutschland arbeitenden Kriminologen. Jedoch wurde bei der Auswahl dieser Stichprobe darauf geachtet, daß Wissenschaftler mit unterschiedlichen Kriminalitätstheoretischen Vorverständnissen berücksichtigt wurden.

1) s. Mechela 1978

5.3. Erstellung des Fragebogens und Durchführung eines Vortests

Ausgehend von den theoretischen Erkenntnisinteressen und den Arbeitshypothesen wurden Fragebogenitems formuliert und zu einem Erhebungsinstrument zusammengestellt (1). Diese Vorform des späteren Fragebogens, der eine Reihe offener Fragen enthielt, wurde bei Frankfurter Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten vorgetestet. Die Wahl dieser Form der Voruntersuchung ergab sich insofern, als zum einen keine Probanden der späteren Hauptuntersuchung und zum anderen aus zeitlichen Gründen nur ein Gericht und eine Staatsanwaltschaft in diesem Abschnitt der Studie einbezogen werden sollten. An den Präsidenten des dortigen Amtsgerichts wurden 9, an den Präsidenten des Landgerichts 8 und den Leitenden Oberstaatsanwalt 10 Fragebogen mit der Bitte verschickt, sie an die entsprechenden Jugendrichter und -staatsanwälte weiterzuleiten. Für jeden versandten Fragebogen wurde ein Begleitbrief und ein frankierter und adressierter Rücksendeumschlag beigelegt. Nach 3 Wochen wurde auf demselben Weg die gleiche Anzahl von Erinnerungsschreiben verschickt. Der Rücklauf bei dieser Voruntersuchung betrug 40,7% (5 Jugendrichter, 2 Richter in Jugendkammern und 4 Jugendstaatsanwälte).

Aufgrund der Ergebnisse dieser Vorstudie wurde der Fragebogen überarbeitet (2). Dabei wurden schlecht differenzierende Items ausgeschieden, unklare Formulierungen präzisiert und Bemerkungen der Antwortter soweit als möglich berücksichtigt. Letztlich wurden für Richter und Staatsanwälte zwei Fassungen des Fragebogens entwickelt, die sich lediglich durch das Deckblatt und einige Fragen auf der letzten Seite unterscheiden (s. Anhang I).

5.4. Durchführung der Hauptuntersuchung

5.4.1. Befragung der Jugendrichter und -staatsanwälte

Die Endfassung des Fragebogens (s. Anhang I) wurde der oben beschriebenen Unter-

1) Zur Formulierung von Fragen und deren Zusammenstellung in einer Fragenbatterie s. vor allem Holm 1974a; 1974b

2) Als statistische Verfahren wurden vor allem Trennschärfebestimmungen durchgeführt (s. hierzu Denz 1976, 100), da Items, die von allen Befragten gleich beantwortet werden, wertlos sind.

suchungsgruppe der Richter und Staatsanwälte (N = 272) erstmals Anfang Juni 1977 zugesandt. Jedem Fragebogen wurde ein Begleitschreiben (s. Anhang II) und ein adressierter und frankierter Rücksendeumschlag beigelegt (1). Auf dem Fragebogen wurde eine Rückgabefrist von 14 Tagen angegeben, um eine möglichst schnelle Beantwortung zu gewährleisten (2). Wie bei der Voruntersuchung war auch in der Hauptuntersuchung garantiert, daß die Teilnehmer an der Befragung unter keinen Umständen identifiziert werden konnten. Auch aus diesem Grunde wurde darauf verzichtet, das Geschlecht und das genaue Lebensalter der Richter und Staatsanwälte zu erfassen.

Nach 14 Tagen wurde an alle Personen aus der ursprünglichen Grundgesamtheit, soweit sie uns nicht ihren Namen angaben, ein Erinnerungsschreiben (s. Anhang III) verschickt. Bis Mitte Juli 1977 betrug die Rücklaufquote 56,9% (N = 145), so daß es sich als notwendig erwies, den Teilnehmern der Stichprobe in Verbindung mit einem zweiten Erinnerungsschreiben (s. Anhang IV) nochmals einen Fragebogen zuzusenden (3). Auch diesmal wurde wieder ein frankierter und adressierter Briefumschlag beigelegt. Mit diesem letzten Anschreiben wurde gleichzeitig ein sehr kurz gehaltener Verweigerer-Fragebogen (s. Anhang V) verschickt, den die Richter und Staatsanwälte dann ausfüllen sollten, wenn sie unter keinen Umständen bereit wären, an der Hauptuntersuchung teilzunehmen. Auf diese Weise wurden zumindest grobe Hinweise auf die Gründe für diese Verweigerung und die Zusammensetzung der Gruppe der Nichtantworter erwartet.

Nach Abschluß der Hauptuntersuchung erhielten wir N = 162 auswertbare Fragebogen und N = 22 Verweigerer-Fragebogen zurück. Damit beträgt die Rücklaufquote insgesamt 72,1% (N = 184). Die für die Untersuchung relevante Quote der auswertbaren Fragebogen beläuft sich auf 63,5% (N = 162) (4).

1) Diese Vorgehensweise ist zur Erhöhung des Rücklaufs bei schriftlichen Umfragen unerlässlich (s. nur Veiga 1974, 217f.; Linsky 1975, 82ff.)

2) Diesen Vorschlag macht Henley 1976, 374f.

3) Hierdurch kann nach überwiegender Meinung in der diesbezüglichen Literatur die Rücklaufquote erhöht werden (s. etwa Blumberg u.a. 1974, 121f.; Wilk 1975, 191; a. A. jedoch Etzell, Walker 1974, 219ff.)

4) Diese Prozentzahlen beziehen sich auf die fehlerbereinigte ursprüngliche Stichprobengröße von N = 255 (s. Kap. 5.2.1.) Diese Rücklaufquote kann im Vergleich zu anderen Richterbefragungen als befriedigend eingestuft werden (s. etwa Opp, Peuckert 1971, 30: *insgesamte Rücklaufquote: 60,4%; Auswertquote 55,2%;* Schindhelm 1972, 66: *insgesamte Rücklaufquote: 70,1%; Auswertquote: 66,1%;* Burgbacher u.a. 1976, 15: *insgesamte Rücklaufquote bei Justizjuristen: 59%*)

Zur Charakterisierung der Stichprobe, auf die sich die im folgenden darzustellenden Ergebnisse beziehen, sollen vorweg noch einige Bemerkungen gemacht werden. Nach ihrer beruflichen Position verteilen sich die 162 antwortenden Richter und Staatsanwälte folgendermaßen (Tab. 1):

Tab. 1: Verteilung der Richter und Staatsanwälte nach ihrer beruflichen Position

	N	%	davon ausschließlich in Jugendstrafsachen tätig	
			N	%
Richter am AG	96	59,3	38	39,6
Richter am LG	38	23,4	-	-
Staatsanwalt	28	17,3	15	53,6
insgesamt	162	100	53	32,7

Erwartungsgemäß sind insgesamt betrachtet weit weniger als die Hälfte aller Richter ausschließlich in Jugendstrafsachen tätig. Bei den Staatsanwälten sind dagegen immerhin knapp über 50% der Antworter nur mit Jugendstrafsachen betraut. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß die Jugendrichter oder -staatsanwälte in der Mehrzahl der Fälle lediglich neben anderen Aufgaben mit der strafrechtlichen Kontrolle der Jugendkriminalität beschäftigt sind. Insofern weist schon allein die Geschäftsverteilung innerhalb der Justiz auf den allgemeinen strafrechtlichen Bezugsrahmen, dem das gesamte Jugendstrafrecht noch weitgehend verhaftet ist.

Als Beschreibungsmerkmale der in die Untersuchung einbezogenen Stichprobe ist noch erwähnenswert, daß die Richter und Staatsanwälte im Durchschnitt 13 Jahre in der Justiz tätig (F 5/S 1) (1) und durchschnittlich bereits 7 Jahre mit Jugendstrafsachen betraut sind.

1) Diese Variable korreliert mit der Altersvariable (F 7/S 1) nahezu perfekt (Spearman-Korrelationskoeffizient .91)
Hier und im folgenden beziehen sich die Abkürzungen (F 5/S 1 etwa) auf die Nummer und Seite des im Anhang I abgedruckten Fragebogens der Hauptuntersuchung

5.4.2. Befragung der Bevölkerung

Aus dem Fragebogen für Richter und Staatsanwälte wurden vor Durchführung der Hauptstudie 20 Fragen ausgewählt, die sich auf persönliche Merkmale oder Faktoren des Familienhintergrunds von Straffälligen beziehen und die auf ihre prognostische Vorhersagekraft einzuschätzen waren (s. Anhang VI und Interviewer-anweisung Anhang VIII). Bei dieser Auswahl, die aus ökonomischen Gründen nur 20 Fragen umfassen konnte, wurde darauf Wert gelegt, daß ein Teil der Variablen nicht nur kriminalprognostisch zumindest plausible Zusammenhänge beschreibt, sondern daß sich auch Stereotypisierungen, Alltagstheorien und Vorurteile erfassen lassen. Insgesamt haben N = 132 Personen diese 20 Fragen im Interview beantwortet (1).

5.4.3. Befragung der Experten

Den Experten wurden dieselbe Auswahl von 20 Fragen vorgelegt wie der Bevölkerungsstichprobe, um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Den am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg beschäftigten Kriminologen wurde der Fragebogen einschließlich des Begleitbriefs (s. Anhang VII) mit der Bitte um Beantwortung überreicht. Den Wissenschaftlern der anderen Institute und Hochschulen wurde der Fragebogen von einem dort tätigen Kriminologen ausgehändigt, der von uns mit der Bitte um eigene Mitarbeit und um Weitergabe der Fragebogen an seine kriminologisch arbeitenden Kollegen angeschrieben wurde. Dieser Untersuchungsschritt wurde ebenfalls anonym durchgeführt. Eine eventuelle Verweigerung einzelner Kriminologen, an diesem Projektabschnitt mitzuarbeiten, konnte nicht festgestellt werden. Insgesamt haben 20 Wissenschaftler geantwortet.

5.5. Repräsentativität der Ergebnisse

5.5.1. Richter und Staatsanwälte

Bei der Frage der Repräsentativität der Ergebnisse aus diesem Teil der Befragung

1) Zur näheren Beschreibung der Bevölkerungsstichprobe s. die Ausführungen zur Repräsentativität weiter unten (Kap. 5.5.2.)

muß zunächst untersucht werden, inwieweit die Antworten für alle Jugendrichter und -staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit besitzen können. Aufgrund der doch sehr einheitlichen Ausbildung von Juristen und der einheitlichen Gerichtsstruktur in den einzelnen Bundesländern, dürften kaum systematische Verzerrungseffekte die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse beeinträchtigen. Diese Annahmen haben allerdings nur den Charakter von Plausibilitätsüberlegungen und legen daher vor zu weitgehenden Interpretationen eine gewisse Vorsicht nahe.

Für die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse ist jedoch von viel entscheidender Bedeutung, inwieweit die sich an der Untersuchung beteiligenden Strafjuristen als repräsentativ für alle Jugendrichter und -staatsanwälte in Baden-Württemberg gelten können. Es ist nämlich durchaus wahrscheinlich, daß sich Antwort- und Verweigerer nicht zufällig, sondern eher systematisch unterscheiden (1). Um diese Unterschiede abschätzen und ausgleichen zu können, muß man deren Richtung und Grad festzustellen versuchen. Eine der gebräuchlichsten Methoden hierfür ist ein Vergleich wesentlicher Daten der Grundgesamtheit mit derjenigen der Stichprobe (2).

Für ein solches Verfahren bietet sich zunächst ein Vergleich der Altersstruktur zwischen Grundgesamtheit, Antwort- und Verweigerer an, da die entsprechende Information sich dem "Handbuch der Justiz 1976" (hrsg. vom Deutschen Richterbund) entnehmen läßt. Dieser Vergleich läßt sich mit einer weiteren Variable kombinieren, nämlich mit der beruflichen Position der Richter und Staatsanwälte. Aus Tabelle 2 ergibt sich die Altersverteilung der Grundgesamtheit in Abhängigkeit von der beruflichen Position (3).

1) *Scheuch* 1974, 61. So vermuten etwa *Kaupen, Rasehorn* (1971, 15ff.), die bei ihrer postalischen Befragung von Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten eine Rücklaufquote von 45,5% erreichten, daß Verweigerer eher "autoritär" als "demokratisch" eingestellt oder eher ältere Juristen seien

2) *Wilk*, 1975, 192

3) Da aus Vergleichszwecken nicht das genaue Lebensalter, sondern nur die Altersgruppe erfaßt wurde, können sich allerdings geringfügige Fehler ergeben.

Tab. 2: Altersverteilung in der Grundgesamtheit der befragten Richter und Staatsanwälte

berufliche Position	Altersgruppen					alle
	bis 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	über 60	
Richter am AG	3 (2,2%)	47 (33,8%)	46 (33,1%)	24 (17,3%)	19 (13,7%)	139 (100%)
Richter am LG	4 (6,2%)	28 (43,1%)	18 (27,7%)	12 (18,5%)	3 (4,6%)	65 (100%)
Staatsanwalt	4 (7,8%)	29 (56,9%)	13 (25,5%)	4 (7,8%)	1 (2,0%)	51 (100%)
insgesamt	11 (4,3%)	104 (40,8%)	77 (30,2%)	40 (15,7%)	23 (9,0%)	255 (100%)

Wenn man nun hiermit die Altersstruktur der in der Auswertung erfaßten Richter und Staatsanwälte betrachtet, ergibt sich die in der Tabelle 3 dargestellte Verteilung:

Die Gültigkeit der aus der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse hängt vor allem davon ab, inwieweit sich die Auswertungsstichprobe der Grundgesamtheit aller Jugendrichter und -staatsanwälte in Baden-Württemberg anpaßt. Die Güte dieser Anpassung läßt sich mit dem Chi-Quadrat-Anpassungstest (1) prüfen. Mit diesem Test wird die "Null-Hypothese" geprüft, die lautet, daß die Stichprobe ein gleiches bzw. nur zufällig unterschiedliches Häufigkeitsverhältnis ihrer Werte im Vergleich zur Grundgesamtheit aufweist. Die Vergleiche der Häufigkeitsverteilungen zwischen den Richtern am Amtsgericht (2), den Richtern am Landgericht (3) und den Staatsanwälten (4) ergeben, daß die Verteilungen sich nicht signifikant unterscheiden. Die Ergebnisse dieser Anpassungstests erweisen die Auswertungsstichprobe als für die Grundgesamtheit aller Jugendrichter und -staatsanwälte in Baden-Württemberg repräsentativ. Somit läßt sich feststellen, daß zumindest bezüglich der Altersvariable keine systematischen Verzerrungen zwischen Teilnehmern und Verweigerern bestehen. Dies wird auch noch dadurch bestärkt, wenn man die in Tabelle 4 wiedergegebene Altersverteilung der in der Verweigerer-Untersuchung erfaßten Richter und Staatsanwälte zum Vergleich heranzieht.

1) vgl. Sachs 1974, 251. Der Chi-Quadrat-Test errechnet die "erwarteten" Häufigkeiten in den Feldern der Tafel, wenn eine reine Zufallsverteilung vorläge und vergleicht sie mit der empirischen Häufigkeitsverteilung. Mit der sog. Chi-Quadrat-Probe wird die Nullhypothese getestet, wonach die tatsächliche Häufigkeitsverteilung von der "erwarteten" Verteilung nur zufällig abweiche. Die Alternativhypothese besagt, daß die Abweichungen der beobachteten Verteilung von der Zufallsverteilung systematischer Natur seien (s. hierzu Kerlinger 1973, 166ff.; Hofstätter, Wendt 1974, 66ff.). Das angegebene Signifikanzniveau (p) besagt, daß die erhaltenen Ergebnisse in fünf ($p < .05$) bzw. einem Fall von 100 ($p < .01$) bzw. in einem Fall von 1000 ($p < .001$) auch zufälliger Natur sein können.

2) Chi-Quadrat: 1.15, $df = 4$, ns

3) Chi-Quadrat: 4.45, $df = 4$, ns

4) Chi-Quadrat: 1.50, $df = 4$, ns

Tab. 3: Altersverteilung der in der Auswertung erfaßten Richter und Staatsanwälte

berufliche Position	Altersgruppen					alle
	bis 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	über 60	
Richter am AG	3 (3,1%)	30 (31,2%)	35 (36,4%)	17 (17,7%)	11 (11,5%)	96 (100%)
Richter am LG	2 (5,3%)	22 (57,9%)	8 (21,0%)	6 (15,8%)		38 (100%)
Staatsanwalt	3 (10,7%)	14 (50,0%)	8 (28,6%)	3 (10,7%)		28 (100%)
insgesamt	8 (4,9%)	66 (40,7%)	51 (31,5%)	26 (16,0%)	11 (6,8%)	162 (100%)

Tab. 4: Altersverteilung der in der Verweigerer-Untersuchung erfaßten Richter und Staatsanwälte

	Altersgruppen					alle
	bis 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	über 60	
Richter und Staatsanwälte	1 (5,6%)	6 (33,3%)	8 (44,4%)	2 (11,1%)	1 (5,6%)	18 (100%)

Hieraus ist ersichtlich, daß gegenüber der Grundgesamtheit (Tab. 2) die über 41 Jahre alten Richter und Staatsanwälte nur leicht überrepräsentiert sind. Allerdings sind für einen statistischen Test die Häufigkeiten zu gering (1).

Als eine weitere Überprüfung der Verzerrungseffekte bietet sich der Vergleich der Rücklaufquoten getrennt für die Richter am Amtsgericht, die Richter am Landgericht und die Staatsanwälte an (s. Tab. 5).

Tab. 5: Rücklaufquoten für Richter am AG, Richter am LG und Staatsanwälte

berufliche Position	Grundgesamtheit N	Rücklauf	
		N	% der Grundges.
Richter am AG	139	96	69,1
Richter am LG	65	38	58,5
Staatsanwalt	51	28	54,9

In bisherigen Untersuchungen wurde darauf hingewiesen, daß Personen mit stärkerem Interesse an der Fragestellung einer Studie eher zu einer Beantwortung bereit seien als weniger interessierte Personen (2). Diesen Befund scheinen die Ergebnisse in Tabelle 5 zu bestätigen, da bei der Entscheidungstätigkeit der Jugendrichter am Amtsgericht wohl häufiger prognostische Entscheidungen anfallen als bei der Tätigkeit von Richtern am Landgericht und von Staatsanwälten. Demzufolge ist die Rücklaufquote bei den angesprochenen Richtern am Amtsgericht auch höher (69,1%) als die Rücklaufquote der anderen Untersuchungsgruppen (Richter am Landgericht: 58,5%; Staatsanwälte: 54,9%). Wenn man allerdings die in Tab. 5 dargestellte Häufigkeitsverteilung mittels eines Chi-Quadrat-Tests überprüft, so ergeben sich keine signifikanten Unterschiede (3).

Auch aus diesem Grunde dürften eventuelle Verzerrungen innerhalb der Auswertungsstichprobe eher zufälliger als systematischer Art sein.

1) *Sachs* 1974, 251

2) *vgl. Fillion* 1975, 492

3) *Chi-Quadrat: 4.19, df = 2, ns*

Die bisherigen Untersuchungen und Überlegungen zur Repräsentativität der gewonnenen Ergebnisse bezogen sich stets auf einen Vergleich zwischen Grundgesamtheit und Rücklauf. Jedoch lassen sich aus den Unterschieden zwischen Frühantwortern und Spätantwortern mögliche Verzerrungseffekte abschätzen, wobei von der Annahme ausgegangen werden kann, daß die Spätantworter den Nichtantwortern ähnlich sind (1).

Ein derartiger Vergleich wurde bezüglich der 78 Faktoren (F 5/S 2 - F 5/S 5), die auf ihre prognostische Vorhersagekraft einzuschätzen waren, zwischen den Früh- und Spätantwortern durchgeführt. Hierfür wurden die Fragebogen nach ihrem Eingangsdatum sortiert und in zwei etwa gleich große Hälften aufgeteilt. Ein Vergleich der Antworten zwischen beiden Gruppen mit Hilfe des "t-Test für unabhängige Stichproben" (2) erbrachte lediglich vier signifikante Unterschiede (Tab. 6), die allein schon nach dem Zufallsprinzip zu erwarten waren (3). Als einzige Gemeinsamkeit dieser statistisch bedeutsamen Mittelwertdifferenzen läßt sich immerhin feststellen, daß Frühantworter den vier Faktoren eine größere prognostische Relevanz beimessen als Spätantworter. So wird etwa eine unterdurchschnittliche Intelligenz eines Straffälligen (F 5/S 2) von den Frühantwortern für eine ungünstige Prognose mehr Gewicht beigemessen als von den Spätantwortern. Andererseits wird die Tatsache, daß sich ein Straffälliger nach seiner letzten Verurteilung ein Jahr straffrei gehalten hat (F 23/S 3), für eine günstige Prognose von Frühantwortern stärker gewichtet als von Spätantwortern. Somit ließe sich mit aller Vorsicht folgern, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die relativ früh antworten, dezidiertere Vorstellungen über die Einschätzung bestimmter Merkmale des Straffälligen und seines Familienhintergrundes haben als Spätantworter. Diese Interpretation wird noch insoweit verstärkt, als 57 von den insgesamt 78 einzuschätzenden Faktoren von den Frühantwortern zumindest tendenziell stärker für eine ungünstige bzw. günstige Prognose gewichtet wurden als von den später antwortenden Richtern und Staatsanwälten.

1) s. Wilk 1975, 193 f.m.w.N.

2) s. hierzu etwa Hofstätter, Wendt 1974, 98ff.. Hierbei handelt es sich um eines der am häufigsten angewendeten statistischen Verfahren zur Entscheidung über die Signifikanz von Mittelwert-Unterschieden

3) Hiermit scheinen die auch in anderen Untersuchungen gefundenen Ergebnisse bestätigt zu werden, wonach zwischen Früh- und Spätantwortern keine Unterschiede bestehen (s. etwa Goudy 1976, 360ff.)

Tab. 6: Signifikante Unterschiede in der Einschätzung der 78 Faktoren im Vergleich zwischen Früh- und Spätantwortern

Faktor	Frühantworter			Spätantworter			t-Wert	p
	N	\bar{X}^*	SD	N	\bar{X}	SD		
Der A besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	78	2.11	.79	82	2.47	1.10	-2.39	.05
Der A hat sich nach seiner letzten Verurteilung ein Jahr straffrei gehalten	79	5.24	.75	80	4.95	.84	2.29	.05
Der A beging bisher ausschließlich Auto- diebstähle	78	2.42	.89	80	2.77	1.11	-2.20	.05
Der drogenabhängige A unterzieht sich freiwillig einer Entziehungskur	79	5.69	.77	81	5.39	.88	2.30	.05

* Die ursprünglich vorgegebene Skala wurde zur Auswertung folgendermaßen umcodiert:

-3 = 1; -2 = 2 +2 = 6; +3 = 7

Die Auswertung der Verweigerer-Untersuchung (s. Anhang V) rundet dieses Bild noch weiter ab, da als Gründe für die mangelnde Bereitschaft, den Fragebogen auszufüllen, neben der Zeitüberlastung vor allem mangelnde Erfahrung mit Prognosestellungen angegeben wurden (s. Tab. 7).

Tab. 7: Gründe für die Nicht-Beantwortung des Fragebogens (Mehrfachnennungen möglich)

Gründe	Abs.	% (100% - 22)
kein Interesse am Thema der Befragung	2	9,1
Zeitüberlastung	10	45,4
mangelnde Erfahrungen mit Prognosestellungen	11	50,0
generelle Ablehnung derartiger Untersuchungen	5	22,7
Prognosestellung spielt für die Strafrechtspraxis keine Rolle	2	9,1
ansonsten	6	27,3

Hieraus läßt sich entnehmen, daß die Verweigerer wohl ein geringeres Problembewußtsein bezüglich der in der strafrechtlichen Praxis zur erstellenden Prognose besitzen. Der Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse dieser Untersuchung sind somit doch Grenzen gesetzt, die sich mit der Wahl der postalischen Befragung als Forschungsmethode kaum vermeiden lassen. Immerhin lassen sich durch die hier durchgeführten Untersuchungen die Verzerrungseffekte wenigstens grob abschätzen.

5.5.2. Bevölkerung

Um eventuelle Verzerrungseffekte abschätzen zu können, werden die Verteilungen von zwei wesentlichen Variablen (Alter und Schulbildung) in der Stichprobe verglichen mit den entsprechenden Daten aus einer Volks- und Arbeitsstättenzählung in Freiburg aus dem Jahre 1970 (Tab. 8).

Tab. 8: Vergleich der Verteilungen der Variablen "Alter" und "Schulbildung" in der Stichprobe mit der Freiburger Bevölkerung

Alter	Stichprobe (N = 137)	Freiburger Bevölkerung über 15 J. (N=134857)
15 - 20	5,8%	8,7%
21 - 40	47,5%	40,9%
41 - 60	33,6%	26,7%
61 - 65	5,1%	7,5%
über 65	6,6%	16,2%
Schulbildung		
Volksschule	40,9%	52,7%
Mittlere Reife	23,4%	20,0%
Abitur	35,8%	27,2%

Der Vergleich dieser Daten zeigt einen für viele Befragungen typischen Selektionseffekt. In der Stichprobe sind die Altersgruppen der 21 - 60jährigen stärker vertreten, als es ihrem prozentualen Anteil an der Grundgesamtheit entspricht. Noch deutlicher ist eine Verzerrung bezüglich der Schulbildung festzustellen, wonach mit steigender Bildung mehr Personen an der Untersuchung teilgenommen haben (1). Diese Ergebnisse legen es nahe, bei der Auswertung der Untersuchung jeweils diejenigen Variablen (vor allem Alter, Schulbildung, Schicht) besonders zu betrachten, die sich in der Grundgesamtheit und in der Stichprobe nicht gleichmäßig verteilen. Abschließend ist noch zu betonen, daß die Freiburger Bevölkerung schon allein wegen ihres hohen Studentenanteils nicht als repräsentativ für die Bevölkerung schlechthin betrachtet werden kann.

5.5.3. Experten

Zur Repräsentativität (siehe schon oben 5.2.3.) dieser Untersuchungsgruppe

1) Zu ausführlicheren Repräsentativitätsuntersuchungen s. Mechela 1978, 86ff.

können hier keine weiteren Angaben gemacht werden, da schon allein über die Grundgesamtheit aller in Deutschland arbeitenden Kriminologen keine aufbereiteten Daten vorliegen (1). Dieser Mangel ist für die vorliegende Untersuchung weniger schwerwiegend, da keine Aussagen über kriminologisches Expertenwissen bezüglich der prognostischen Vorhersagekraft verschiedener Faktoren Straffälliger angestrebt werden. Das Untersuchungsobjekt dieser Studie ist die Prognosestellung von Jugendrichtern und -staatsanwälten und nicht von Kriminologen. Die Befragung der Experten wurde lediglich zu Vergleichszwecken durchgeführt, da die Prognoseforschung bis heute noch keine empirisch gesicherten Erkenntnisse erbracht hat (2), an denen sich die Antworten der Richter und Staatsanwälte messen ließen. Die Ergebnisse der Expertenbefragung können daher durchaus als Meinungsdenken ausgegeben werden, das freilich aufgrund empirisch kriminologischer Arbeit gewonnen wurde.

5.6. Die Gültigkeit der Ergebnisse

Die Frage nach der Gültigkeit der ausgewerteten Daten zielt auf eines der zentralsten Probleme jeder Forschung, nämlich auf den Bereich, für den ihre Aussagen "gelten" (3).

Da zur Datengewinnung bei allen drei Stichproben die Methode der Befragung gewählt wurde, sind hier vor allem die Probleme der Einstellungsforschung angesprochen. Obwohl die Fragebogenforschung "billig, leicht und mechanisch" (4) durchzuführen ist und in einem hohen Maße unseren alltagsweltlichen Vorstellungen über den homo rationalis entgegenkommt, bedarf sie doch unter dem Gesichtspunkt der Gültigkeit (Validität) gerade in Anbetracht zunehmender Kritik (5) einer ausführlicheren Begründung.

Soweit in der vorliegenden Untersuchung von Richtern und Staatsanwälten konkrete Verhaltensweisen erfragt werden (etwa Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten), stellt sich dieses Problem lediglich im Rahmen der Verständlich-

-
- 1) s. die Ausführungen von Kaiser (1975, 34ff.) zu den kriminologischen Forschungsstätten in der BRD
 - 2) s. die Ausführungen zum theoretischen und methodischen Stand der Prognoseforschung im Teil I der Arbeit
 - 3) Kerlinger 1973, 456ff.; Meinefeld 1977, 97 m. w. N.
 - 4) So der erste bedeutende Kritiker der Einstellungsforschung LaPierre 1934, 237
 - 5) grundlegend hierzu Benninghaus 1973; Berger 1974; Meinefeld 1977

keit der Fragen und der Aufrichtigkeit der Beantwortung. Es ist zumindest plausibel bei der hier befragten Population anzunehmen, daß von beiden Bedingungen ausgegangen werden kann.

Aber ganz ohne Vorbehalte können auch diese Ergebnisse nicht interpretiert werden, da sich aufgrund der im Jugendstrafrecht vorgesehenen Prognoseabhängigkeit von Sanktionsentscheidungen die Antworten der Richter und Staatsanwälte in Richtung dieser gesetzlich normierten Vorschriften im Sinne einer sozialen Erwünschtheit verzerren können.

Die Erfassung von Einstellungen, worauf sich der größte Teil der Befragung bezieht, ist allerdings mit einer Reihe von Vorannahmen und Einschränkungen verknüpft, die im folgenden kurz angesprochen werden sollen. Dabei kann freilich nicht der zum Teil recht komplexe Diskussionsstand in allen wesentlichen Punkten wiedergegeben werden (1).

Die Charakterisierung des Einstellungsbegriffs läßt sich mit Hilfe von vier Kriterien durchführen (2), über die unter den Einstellungstheoretikern auch eine große Einheitlichkeit besteht. Zunächst handelt es sich bei Einstellungen um hypothetische Konstrukte, da sie nicht unmittelbar beobachtbare Größen darstellen. Sie zeichnen sich weiterhin durch eine Objektbezogenheit aus und können drittens als im Ablauf der individuellen Lerngeschichte erworben und auch veränderbar beschrieben werden. Letztlich lassen sich Einstellungen durch ihren Systemcharakter kennzeichnen, wonach die Änderung einer einzelnen Einstellung zur Änderung weiterer Einstellungen führen kann (3). Ein derartiges nur sehr cursorisch umschriebenes Einstellungskonzept eignet sich zweifellos zur Untersuchung etwa der Frage der Akzeptanz statistischer Prognoseverfahren durch Richter und Staatsanwälte. Die Bereitschaft Prognoseinstrumente zu verwenden ist keine beobachtbare Größe, objektbezogen, erlernt oder zumindest veränderbar und wird mit anderen Einstellungen in bestimmten, überprüfbaren Zusammenhängen stehen.

Höchst umstritten ist hingegen das für die Kennzeichnung des Aussagebereichs

1) hierzu neben den in Anm. (5) auf S. 86 genannten Autoren vor allem McGuire 1969

2) nach Roth 1967, 38, 62ff.

3) Ein ähnliches Konzept schlagen auch Abele, Nowack (1975, 146) vor.

der gewonnenen Ergebnisse wichtige Problem der Beziehung zwischen geäußelter Einstellung und offenem Verhalten (Konsistenztheorem) (1). Nach bisher vorliegenden Untersuchungen können die gemessenen Einstellungen zur Erklärung eines lediglich geringen Teils der Varianz des Verhaltens herangezogen werden (2). Dies würde für die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung bedeuten, daß keine Aussagen über das tatsächliche beobachtbare Entscheidungsverhalten von Richtern und Staatsanwälten möglich wären. Zu den bisherigen Untersuchungen über das Konsistenztheorem ist jedoch kritisch anzumerken, daß sie sich zu einem ganz überwiegenden Teil mit sozial negativ bewerteten Verhalten befaßt haben (3). Dies kann von der Prognosestellung, die in zahlreichen gesetzlichen Normierungen vorgesehen ist, nicht behauptet werden. Darüber hinaus wird die Inkonsistenz von Einstellung und Verhalten schwergewichtig mit einer mangelnden trans-situationalen Konsistenz des Verhaltens überhaupt begründet (4). Auch dieser Einwand gegen die Vorhersagemöglichkeit von Verhalten aufgrund bekannter Einstellungen gilt nur in einem abgeschwächten Maße für den formal hochstrukturierten Rechtsfindungsprozeß. Nach alledem soll nun nicht behauptet werden, aus den Einstellungen der Richter und Staatsanwälte ließe sich deren Handhabung der Prognosestellung eindeutig vorhersagen. Zur Erklärung dieses Verhaltens müßten neben Einstellungen noch weitere Verhaltensdeterminanten untersucht werden.

Ohne somit einen Anspruch auf die Erklärung richterlicher Entscheidungstätigkeit erheben zu wollen, bleibt die Untersuchung von Einstellungen in einem interaktionistischen Ansatz abweichenden Verhaltens sinnvoll (5). Richter und Staatsanwälte werden nämlich in aller Regel sich gegenüber jugendlichen Delinquenten ausschließlich verbal äußern. Diese verbalen Verhaltensweisen werden allerdings in einem stärkeren Maße mit Einstellungen korrelieren, als nicht-verbales Verhalten (6). Für den Prozeß der Stigmatisierung können verbale Reaktionen und Einstellungen der Kontrollinstanzen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die richterliche Prognosestellung, von der einschneidende Sanktionen abhängig sein können, erlangt in diesem Prozeß eine wichtige Bedeutung.

1) Wichtige Untersuchungen hierzu referieren Benninghaus (1973, 680ff.); Meinefeld (1977, 58ff.); Gross, Niman 1975, 358f. s. auch Frey 1972

2) Mischel 1968, 146; Benninghaus 1973, 689

3) so vor allem mit der Rassendiskriminierung

4) Benninghaus 1973, 692; Calder, Ross 1976, 19f.

5) so Abele, Nowack 1975, 147; s. auch Stein-Hilbers 1976, 77ff.

6) Abele, Nowack 1975, 147

Daher kann der Aussagenbereich der vorliegenden Untersuchung sinnvollerweise auf verbal geäußertes Verhalten beschränkt bleiben. Eine Absicherung gegen zufällige und damit nicht verallgemeinerungsfähige Ergebnisse wird soweit als möglich dadurch zu umgehen versucht, daß einzelne Einstellungen nicht isoliert interpretiert werden, sondern systematische und theoretisch plausible Zusammenhänge untersucht werden sollen.

Abschließend kann hier allerdings schon festgestellt werden, daß die Notwendigkeit besteht, die konkrete prognostische Entscheidungstätigkeit von Richtern und Staatsanwälten weiteren Überprüfungen zu unterziehen.

6. Die Ergebnisse der Untersuchung

6.1. Die Bedeutung von Prognoseinstrumenten in der strafrechtlichen Praxis aus der Sicht der Jugendrichter und -staatsanwälte

6.1.1. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten durch Jugendrichter und -staatsanwälte

In diesem Teil der Untersuchung wird die praktische Relevanz der bisher für Jugendliche und Heranwachsende vorliegenden Prognoseinstrumente in der jugendstrafrechtlichen Praxis erhoben. Die Kenntnis dieser Praxis läßt allerdings von vornherein eine nahezu völlige Bedeutungslosigkeit dieser Verfahren für das strafrichterliche Entscheidungsverhalten vermuten. Daher könnte eine solche Fragestellung als sinnlos und überflüssig bezeichnet werden. Jedoch ist die wichtigste Voraussetzung für die Messung von Einstellungen, über die in den folgenden Kapiteln berichtet wird, die Vergewisserung, daß die befragten Personen zumindest eine Kenntnis von den Einstellungsobjekten (Prognoseinstrumente) besitzen (1). Ohne eine derartige Vorstellung von Prognoseverfahren ist es schlechterdings unmöglich, z.B. die Akzeptanz (s. Kap. 6.2.) dieser Verfahren durch Richter und Staatsanwälte untersuchen zu wollen. Aus diesem Untersuchungsabschnitt läßt sich die Kenntnis der Befragten über statistische Prognoseinstrumente insoweit grob abschätzen, als etwa eine häufige Verwendung dieser Verfahren auf unzutreffende Vorstellungen zurückführbar wäre.

1) Meinefeld 1977, 189f.

Erwartungsgemäß geben nur 7 (4,3%) Richter und Staatsanwälte an, bei ihren Entscheidungen Prognoseverfahren zu verwenden (F 2/S 2, Anhang I). Auf die Nachfrage, welches spezifische Verfahren sie für ihre Entscheidungen heranziehen, machen lediglich 4 Untersuchungspersonen nähere Angaben, wobei in keinem Fall ein statistisches Prognoseinstrument erwähnt wird. Die zur Anwendung kommenden Verfahren lassen sich trotz unterschiedlicher Benennung im einzelnen allenfalls als klinische bezeichnen (1). Eingang in Entscheidungen finden diese klinischen Prognosen ausschließlich bei Fällen, in denen Jugendstrafe in Betracht kommt. Diese Ergebnisse bestätigen nur die bekannte mangelnde praktische Relevanz bisher vorliegender Prognoseinstrumente. Im übrigen geben sie zu der Vermutung Anlaß, daß die befragten Richter und Staatsanwälte nicht zuletzt durch diesbezügliche Ausführungen im Begleitbrief (s. Anhang II) über die wesentlichen Merkmale von Prognoseverfahren wohl richtige Vorstellungen besitzen.

6.1.2. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten durch Sachverständige in der Perception der Richter und Staatsanwälte

Inwieweit den befragten Richtern und Staatsanwälten von Sachverständigen bzw. Vertretern der Jugendgerichtshilfe Informationen vorgelegt werden, die mittels Prognoseinstrumenten gewonnen wurden, ist diesen in der Regel nicht bewußt (Tab. 9).

Tab. 9: "Verwenden Sachverständige oder Jugendgerichtshelfer Prognoseverfahren?" (F 3/S 2)

Verwendung	abs.	%
ja	4	2,5
nein	69	42,6
weiß nicht	86	53,1
K.A.	3	1,8
insgesamt	162	100,0

1) Zur Methode der klinischen Prognose s. Leferenz 1972, 1366ff.; Göppinger 1976a, 254ff.

So wissen über 50% der Befragten nicht, ob Sachverständige sich zur Erstellung ihrer Gutachten Prognoseverfahren bedienen. Dies erscheint um so bedeutsamer als immerhin nach den Angaben der Richter und Staatsanwälte in über 60% der Fälle Sachverständige und Jugendgerichtshelfer regelmäßig oder zumindest häufig in ihren Gutachten Aussagen zur wahrscheinlichen weiteren Legalentwicklung von Straffälligen machen (Tab. 10).

Tab. 10: Machen Sachverständige bzw. Vertreter der JGH in ihren Gutachten Aussagen über die wahrscheinliche weitere Legalentwicklung von Straffälligen?" (F 3/S 2)

Aussagen	abs.	%
regelmäßig	40	24,7
häufig	60	37,0
manchmal	58	37,8
K.A.	4	2,5
insgesamt	162	100,0

Die Ergebnisse lassen die eigenverantwortliche richterliche Nachprüfung von Sachverständigengutachten doch recht zweifelhaft erscheinen (1). Sie belegen vielmehr das bekannte Abhängigkeitsverhältnis der Richter und Staatsanwälte vom Sachverständigen (2). Als Gründe für diesen Sachverhalt werden in der Literatur an erster Stelle die unzureichende Qualifikation der Strafrichter genannt (3). Empirische Hinweise für diese Hypothese fehlen jedoch in aller Regel. Aufgrund der Datenbasis der vorliegenden Untersuchung läßt sich überprüfen, ob Richter und Staatsanwälte, die nach eigenen Angaben sich um eine besondere Weiterbildung bemüht haben, bessere Kenntnis über die Grundlagen der Prognosestellung von Sachverständigen besitzen. Hierzu wurden die Antworten auf die Frage nach der "besonderen erzieherischen Befähigung und Erfahrung" (F 1/S 2, Anhang I) zu zwei Kategorien zusammengefaßt, wodurch eine Trennung der Befragten

1) s. hierzu Hauber 1976, 244ff. m. w. N.

2) s. Maisch (1973, 194), der von einer asymmetrischen Rollenbeziehung spricht.

3) Hauber 1976, 246

vor allem hinsichtlich ihrer theoretischen Vor- und Weiterbildung ermöglicht wird. Alle Untersuchungsteilnehmer, die mindestens zwei der folgenden fünf Antworten gaben:

1. intensives Eigenstudium pädagogischer, psychologischer oder
2. kriminologischer oder
3. soziologischer Literatur,
4. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und
5. Zusatzausbildung in Psychologie, Pädagogik etc.

wurden zur Kategorie der sogenannten "Weiterbilder" zusammengefaßt (N = 51). Die restlichen Untersuchungsgruppen wurden in die Kategorie derjenigen ohne besondere Weiterbildung eingeordnet (N = 111) (1). Wenn man nun die Kenntnis der Verwendung von Prognoseverfahren durch Sachverständige mit der Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte in Beziehung setzt, so ergibt sich folgendes Bild (Tab. 11).

Tab. 11: Kenntnis der sachverständigen Prognosestellung in Abhängigkeit von der Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte

Weiterbildung	Verwenden Sachverständige Prognoseinstrumente?	
	ja/nein	weiß nicht
Weiterbildung	24(48%)	26(52%)
keine Weiterbildung	49(45%)	60(55%)
insgesamt	73	86

Chi-Quadrat: .13, df = 1, ns.

Hieraus ist ersichtlich, daß die selbst berichtete Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte keinen Einfluß auf die Kenntnis der Grundlagen der Prognosestellung von Sachverständigen hat. Auch unter Berücksichtigung der von Strafjuristen angegebenen Weiterbildungsmaßnahmen können über 50% der Jugendrichter und

1) Hiermit soll keine inhaltliche Wertung vorgenommen, sondern zunächst nur das Ergebnis der Operationalisierung gekennzeichnet werden.

Jugendstaatsanwälte zur Frage der Verwendung von Prognoseinstrumenten durch Sachverständige keine Angaben machen. Dieses Ergebnis deutet auf ein mangelndes richterliches Problembewußtsein bezüglich der Sachverständigen-Prognosestellung und deren Grundlagen hin.

6.1.3. Zusammenfassung

Die Ergebnisse dieses Untersuchungsabschnittes belegen eindeutig die mangelnde praktische Relevanz, die den vorhandenen Prognoseinstrumenten in der heutigen jugendstrafrechtlichen Praxis zukommt. Weder Richter noch Staatsanwälte bedienen sich bei ihren Entscheidungen derartiger Verfahren.

Sachverständige und Vertreter der Jugendgerichtshilfe verwenden nach Kenntnis der befragten Stichprobe ebenfalls nur ganz selten statistische Prognoseverfahren, obwohl sie doch relativ häufig Aussagen über die wahrscheinliche weitere Legalentwicklung der zu begutachtenden Straffälligen machen. Allerdings ist auffällig, daß mehr als die Hälfte der befragten Richter und Staatsanwälte wenig konkrete Vorstellungen über die Grundlagen der von Sachverständigen abgegebenen Prognosen besitzen. Dies scheint auch unabhängig von den Bemühungen um jugendkundliche und kriminologische Weiterbildung der Fall zu sein.

6.2. Die Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte

6.2.1. Allgemeine Ergebnisse zur Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte, Prognoseinstrumente zu verwenden

Nachdem die Ergebnisse des vorangegangenen Abschnittes doch immerhin vermuten lassen, daß Richter und Staatsanwälte zutreffende Kenntnisse über (statistische) Prognoseinstrumente besitzen, ist die Frage nach der Bereitschaft, derartige Verfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, zu stellen. Wie schon wiederholt im Laufe dieser Arbeit erwähnt wurde, sind spezialpräventiv orientierte Entscheidungen innerhalb des jugendstrafrechtlichen Kontrollsystems in einem ganz entscheidenden Ausmaße von prognostischen Erwägungen abhängig. Insofern verspricht diese Fragestellung auch Hinweise zu den Realisierungsmöglichkeiten

einer stärker spezialpräventiv ausgerichteten Entscheidungsstrategie der Jugendrichter und -staatsanwälte. Dies gilt wohl unabhängig vom derzeitigen Stand der Prognoseforschung, da Prognosen für rational begründbare Resozialisierungsprogramme schlechterdings unverzichtbar sind. Die weitere Aufarbeitung der Daten zu dieser Frage durch bivariate und multivariate Analysen versprechen daher einen Einblick in das Problembewußtsein der befragten Stichprobe und nähere Daten zur erziehungsgemessenen Handhabung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen (1).

Die Antworten auf die Frage nach der Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten sind in Tabelle 12 wiedergegeben.

Tab. 12: "Wären Sie bereit für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (Mehrfachnennungen) (F 8/S 9)

Antworten	abs.	% (100% = 162)
routinemäßig	48	29,6
nur bei Straffälligen mit schwerwiegenden Straftaten	86	53,1
überhaupt nicht	5	3,1
nur bei Ersttätern	12	7,4
als Hilfsmittel zur Ergänzung der eigenen Prognose	7	4,3
abhängig von Art und Schwere des Delikts	6	3,7
bei besonderen Auffälligkeiten des Täters	5	3,1
sonstiges	10	6,2
keine Angaben	5	3,1
Nennungen insgesamt	179	

Auffällig bei diesen Angaben ist zunächst, daß immerhin 29,6% der Befragten eine Bereitschaft zur routinemäßigen Verwendung derartiger Verfahren erkennen lassen. Hingegen lehnen lediglich 3,1% der Richter und Staatsanwälte die Heranziehung

1) s. grundlegend Schaffstein (1967b, 134f.), der ein am Schuldprinzip orientiertes Strafzumessungsverhalten der Jugendrichter vermutet.

von Prognoseinstrumenten zur Entscheidungsfindung strikt ab. Vergleicht man allerdings die wesentlich stärkere Bereitschaft der Befragten, Prognoseinstrumente bei Straftätern mit schwerwiegenden Straftaten (53,1%) heranzuziehen als bei Ersttätern (7,4%), so läßt sich hierin weniger präventives Denken als vor allem "Straftatsbestandsdenken" erkennen. Die Aufgabe der Rückfallverhütung soll sich nach der jugendstrafrechtlichen Konzeption unabhängig von der Schwere der Tat des Straffälligen stellen (1).

Ein differenzierteres Bild ergibt sich aus den Antworten auf die Frage nach den Konsequenzen, die sich die Richter und Staatsanwälte von einem treffsicheren Prognoseinstrument für ihre Entscheidungstätigkeit versprechen (Tab. 13).

Tab. 13: "Welche Konsequenzen würden Sie sich von einem treffsicheren Prognoseverfahren für Ihre tägliche Praxis versprechen?" (Mehrfachnennungen) (F 9/S 9)

Antworten	abs.	% (100% = 162)
Auswahl effektiverer Maßnahmen	49	30,2
gerechtere Entscheidungen	25	15,4
Entscheidungshilfe	21	13,0
rationalere Entscheidungsbegründung	10	6,2
negative Konsequenzen	27	16,7
sonstige als günstig bewertete Konsequenzen	21	13,0
keine Angaben	35	21,6
Nennungen insgesamt	153	

Auf diese offen formulierte Frage haben 35 Teilnehmer an der Untersuchung die Antwort verweigert und in 16,7% aller Antworten werden negative Konsequenzen für die Entscheidungstätigkeit angegeben. Wenn die Richter und Staatsanwälte sich unabhängig von vorformulierten Antwortmöglichkeiten mit den Konsequenzen aus der Verwendung von Prognoseverfahren auseinandersetzen sollen, wird deutlich,

1) So wird das Jugendstrafrecht als "Täterstrafrecht" und "Erziehungsrecht" gekennzeichnet (s. nur Peters, K. 1966, 457f.; Kaiser 1977d, 117; Schaffstein 1977, 11; a.A. Grieswelle 1972, 32).

daß sie zum Teil keine konkreten Vorstellungen über den Nutzen derartiger Verfahren besitzen oder aber schädliche Auswirkungen auf ihre Sanktionspraxis befürchten. Trotz des Anspruchs auf Praxisrelevanz, mit dem die Prognoseforschung vorgetragen wird, hat ein Großteil der Jugendrichter und -staatsanwälte kein entsprechendes Problembewußtsein entwickelt. So rechnen etwa lediglich zwei der Befragten mit stigmatisierenden Wirkungen für die Straffälligen (1), wohingegen der Großteil derjenigen Richter und Staatsanwälte, die negative Konsequenzen befürchten, eine Zunahme der Arbeitslast oder eine Komplizierung des Prozeßablaufes erwarten (2). Erwartungsgemäß werden freilich als häufigste Konsequenzen angegeben, mit Hilfe von treffsicheren Prognoseverfahren spezialpräventiv wirksame Maßnahmen aus den Sanktionsmöglichkeiten des JGG auswählen zu können. Auffällig ist lediglich, daß in 15,4% der Antworten die Verwendung von Prognoseverfahren mit gerechteren Entscheidungen verbunden wird. Es läßt sich nur vermuten, daß zumindest von einem Teil der Richter und Staatsanwälte eine spezialpräventiv orientierte Entscheidungsstrategie auch als eine gerechte empfunden wird. Ein Legitimationsproblem bezüglich der Entscheidungsbegründung läßt sich bei der befragten Stichprobe kaum erkennen, da lediglich in 6,2% der Antworten auf die Möglichkeit einer rationalen Entscheidungsbegründung mittels treffsicherer Prognoseinstrumente hingewiesen wird.

Insgesamt spiegeln die Antworten auf die Frage nach den Konsequenzen eines treffsicheren Prognoseverfahrens für die Entscheidungspraxis der Jugendrichter und -staatsanwälte die Widersprüchlichkeiten des Jugendstrafrechts wider, in dem der Jurist zum pädagogischen Juristen umfunktioniert werden soll, obwohl Jurisprudenz und Pädagogik von unterschiedlichen Zielvorstellungen ausgehen (3).

6.2.2. Korrelate der Akzeptanz von Prognoseverfahren

Die bisherige deskriptive Datenaufbereitung läßt lediglich die Richtung erkennen,

-
- 1) *Ein Staatsanwalt schreibt: "Ich sehe vor allem die Gefahr, daß durch die Wissenschaftshörigkeit die Prognoseergebnisse den Jugendlichen stärker stigmatisieren, bzw. eine nicht günstige Prognose sich 'fortschreibt' für die Zukunft."*
 - 2) *Ein Richter schreibt: "Es käme zu fruchtlosen Diskussionen mit der Anwaltschaft über einzelne Prognosepunkte. Ein weiteres Ansteigen der Rechtsmittel in ungeeigneten Fällen wäre zu befürchten. Die richterliche Tätigkeit würde komputerhafte Züge erhalten. Gerade bei der Beurteilung von Menschen spielen Imponderabilien - Bewegung, Mimik, Worte - eine gewichtige Rolle."*
 - 3) Grieswelle 1972, 112

in der Zusammenhänge zwischen der richterlichen und staatsanwaltlichen Handlungsbereitschaft zur Verwendung von Prognoseverfahren und anderen wesentlichen Variablen gefunden werden können. Nur durch bivariate und multivariate Analysen lassen sich genauere Hinweise zu denjenigen Einstellungen der Richter und Staatsanwälte finden, die für eine prognostisch fundierte Entscheidungstätigkeit als bedeutsam angesehen werden können.

6.2.2.1. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren, dem strafrechtlichen Zweckdenken und dem sog. "Tatbestandsdenken"

Der Zweckmäßigkeitgedanke im Strafrecht - und vor allem in den neueren Strafrechtsreformgesetzen - ist, wie schon wiederholt erwähnt wurde, mit der Notwendigkeit verbunden, wissenschaftlich begründbare Prognosen erstellen zu können (1). Daher soll anhand des vorliegenden Datenmaterials die Hypothese überprüft werden, wonach diejenigen Richter und Staatsanwälte, die stärkeres Gewicht dem "Zweckgedanken" im Jugendstrafrecht beimessen, auch eher bereit sind, Prognoseverfahren für ihre Entscheidungstätigkeit heranzuziehen. Einschränkend ist jedoch vorweg anzumerken, daß der Begriff des sog. "Zweckgedankens" mit dem die spezialpräventive Begründung des Strafrechts verbunden ist (2), durch die erhobenen Variablen nicht vollständig erfaßt werden kann. Hier wird vor allem auf den Aspekt der effizienten strafrechtlichen Verbrechenskontrolle abgestellt, für dessen Entscheidungsträger Prognoseverfahren wirksame Hilfsmittel darstellen können.

Wenn man die Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten in Beziehung zur Frage 10 auf Seite 7 des Fragebogens (F 10/S 7) setzt, die die Meinung der Befragten zum Verhältnis von strafrechtlichem Zweckdenken zum Schuldprinzip erfassen soll, so ergibt sich folgendes Bild (Tab. 14):

1) s. nur Kaiser 1976, 122f.

2) grundlegend v. Liszt 1883

Tab. 14: Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit vom strafrechtlichen Zweckdenken

Akzeptanz: "Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (F 8/S 9)

Zweckdenken: "In einer weiteren Zunahme des strafrechtlichen Zweckdenkens, das durch die Verwendung von Prognoseinstrumenten begünstigt wird, liegt eine gefährliche Aushöhlung des Schuldprinzips als Regulativ der Strafzumessung." (F 10/S 7)

Akzeptanz	Zweckdenken	
	stimme zu (+1, +2)	lehne ab (-1, -2)
routinemäßig	7 (16,3%)	36 (83,7%)
restliche Antworten	61 (56,5%)	47 (43,5%)
N	68	83

χ^2 : 18,49, df = 1, p < .001

Danach besteht ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und der von den Befragten geäußerten Befürchtung, daß eine weitere Zunahme des Zweckdenkens eine gefährliche Aushöhlung des Schuldprinzips bedeuten würde (1). Richter und Staatsanwälte, die sich bereit erklären, routinemäßig Prognoseinstrumente zur Entscheidungsfindung zu verwenden, sehen in der Zunahme spezialpräventiven Zweckdenkens weit weniger eine Gefahr für das strafrechtliche Schuldprinzip als diejenigen Befragten, die die Verwendung von Prognoseverfahren ablehnen bzw. nur in bestimmten Fällen als Entscheidungshilfe heranziehen wollen. Die Einstellung zum Schuldprinzip bzw. zum Zweckgedanken im Strafrecht wird im folgenden noch im Zusammenhang mit dem sog. "Tatbestandsdenken" als Einflußgröße auf die Akzeptanz von Prognoseverfahren untersucht.

Es wird die Hypothese überprüft, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die stärker dem sog. "Tatbestandsdenken" anhängen, weniger bereit sind, Prognoseinstrumente zu verwenden als diejenigen Befragten, die auf dieser Dimension

1) Für das Schuldprinzip zumindest in schweren Fällen: Schaffstein 1977, 94ff.; Brunner 1978, § 17, Anm. 9; Maurach, Gössel, Zipf 1978, 567, 584f.

niedrigere Ausprägungen aufweisen. Hierbei stellt sich zunächst die Schwierigkeit, eine adäquate Operationalisierungsmöglichkeit für die Variable "Tatbestandsdenken" zu finden. Mit diesem Begriff wird in der Regel die Tatsache gekennzeichnet, nach der das Jugendstrafrecht seine Herkunft vom allgemeinen Strafrecht verdankt und als Anknüpfungspunkt seiner Sanktion nicht etwa Verhaltensstörungen, sondern den Verbrechensbegriff wählt (1). Somit kann sich das JGG nicht vom strafrechtlichen Bezugsrahmen lösen, mit dem auch immer ein gewisses Tatproportionalitätsdenken verknüpft ist. Dies bedeutet, daß auch die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis sich zumindest auch nach der Schwere der Tat und der Schuld richten, generalpräventive Gesichtspunkte und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung berücksichtigen wird und letztlich durch diese Begrenzungen nicht unbeschränkt durch kriminologische Forschung veränderbar erscheint. Diese einzelnen Gesichtspunkte werden in der Dimension "Tatbestandsdenken" berücksichtigt, die aus 6 Items des Fragebogens neu zusammengestellt wird:

- 1) "Die mit der Verwendung von Prognoseinstrumenten einhergehende differenziertere Sanktionierung von Straffälligen läßt sich mit einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung nicht vereinbaren" (F 4/S 6).
- 2) "Ein Angeklagter würde meines Erachtens ein Urteil nicht annehmen, daß ihn lediglich aufgrund seiner erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit härter bestrafen würde als einen wegen des gleichen Delikts angeklagten Mittäter" (F 5/S 6).
- 3) "In einer weiteren Zunahme des strafrechtlichen Zweckdenkens, das durch die Verwendung von Prognoseinstrumenten begünstigt wird, liegt eine gefährliche Aushöhlung des Schuldprinzips als regulativ der Strafzumessung" (F 10/S 7).
- 4) "Die überlieferte Strafrechtspraxis würde sich kaum aufgrund weiterer intensiver Forschung auf dem Gebiet der Kriminalprognostik ändern können" (F 3/S 8).
- 5) "Da ein Prognoseinstrument keine Information darüber enthält, welches Strafmaß unter generalpräventiven Gesichtspunkten notwendig erscheint, gibt ein solches Instrument nur wenig zur Entscheidungsfindung her" (F 13/S 8).
- 6) "Die Sanktionierung von strafrechtlich relevanten Normverletzungen hat sich nach der konkreten Tat und nicht nach individuellen Rückfallfaktoren zu richten" (F 14/S 8).

1) s. nur Peters 1966, 455; Kaiser 1977d, 116ff.

Eine Zustimmung zu diesen Aussagen wird jeweils im Sinne des sog. "Tatbestandsdenkens" interpretiert. Die sechs Items wurden nun so zusammengestellt, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die allen sechs Aussagen relativ am höchsten zustimmen, zu einer Gruppe zusammengefaßt wurden, und alle Befragten, die diese Ansichten insgesamt eher ablehnen, wurden zu einer zweiten Gruppe zusammengefaßt (1). Wenn man nun die Akzeptanz von Prognoseverfahren mit der neu gebildeten Variable "Tatbestandsdenken" in Beziehung setzt, so ergibt sich das folgende Bild (Tab. 15).

Tab. 15: Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit vom sog. "Tatbestandsdenken"

Akzeptanz: "Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (F 8/S 9)
 "Tatbestandsdenken":
 Gruppe 1 = hohe Ausprägung
 Gruppe 2 = niedrige Ausprägung

Akzeptanz	"Tatbestandsdenken"	
	Gruppe 1	Gruppe 2
routinemäßig	12(29,3%)	29(70,7%)
restliche Antworten	53(58,2%)	38(41,8%)
N	65	67

$\chi^2: 8,37, df = 1, p < .01$

Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Variable "Tatbestandsdenken" und der Akzeptanz von Prognoseverfahren. Je eher die Richter und Staatsanwälte bereit sind, Prognoseinstrumente zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, desto niedrigere Ausprägungen weisen sie auf der Dimension des "Tatbestandsdenkens" aus. Hiermit wird wiederum verdeutlicht, daß auch in der Perzeption der Befragten Prognoseverfahren zum spezialpräventiven Instrumentarium richterlichen

1) Diese Zusammenstellung erfolgte, indem die Antworten von allen Richtern und Staatsanwälten, die alle 6 Items beantwortet haben, jeweils mit einem Punktwert von 1 ("lehne völlig ab") bis 4 ("stimme völlig zu") gekennzeichnet wurden. Diese Punktwerte wurden über die 6 Items aufsummiert und die Stichprobe wurde anschließend bei einem mittleren summierten Punktwert so aufgeteilt, daß zwei etwa gleich große Gruppen entstanden.

Handelns zählen. Dieser Befund bestätigt lediglich die Tatsache, wonach eine stärker am Präventionserfolg orientierte richterliche Entscheidungspraxis mit dem Tatschuldprinzip partiell unvereinbar ist.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, der Frage nachzugehen, inwieweit diese Problematik von den Richtern und Staatsanwälten auch anerkannt wird. Hierfür wird im folgenden die Hypothese überprüft, daß mit zunehmendem "Tatbestandsdenken" die Jugendrichter und -staatsanwälte ihre eigene Entscheidungspraxis bezüglich der Rückfallprophylaxe als ineffektiv erleben. Eine stärker an dem Tatschuldprinzip orientierte Sanktionsstrategie müßte eine mangelnde spezialpräventive Effizienz ja in Rechnung stellen und sich über diesen Konflikt bewußt sein. Zur Überprüfung dieser Frage wurde die oben beschriebene Variable "Tatbestandsdenken" in Beziehung gesetzt zur Frage, wie die Richter und Staatsanwälte ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung einschätzen (F 6/S 1) (Tab. 16). (1).

Tab. 16: Die Einschätzung der Effizienz der Entscheidungstätigkeit in Abhängigkeit vom sog. "Tatbestandsdenken"

Einschätzung: "Glauben Sie, daß Ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung effektiv ist?" (F 6/S 1)
"Tatbestandsdenken":

Gruppe 1 = hohe Ausprägung
Gruppe 2 = niedrige Ausprägung

Einschätzung	"Tatbestandsdenken"	
	Gruppe 1	Gruppe 2
weitgehend, einigermaßen effektiv	49(57,0%)	37(43,0%)
wenig, überhaupt nicht effektiv	15(34,1%)	29(65,9%)
N	64	66

$\chi^2: 5,22, df = 1, p < .05$

1) Die eigene Effektivität (F 6/S 1) wird von älteren Richtern und Staatsanwälten besser eingeschätzt als von jüngeren (Spearman'scher Rangkorrelationskoeffizient: $- .20; p < .01$). Erwartungsgemäß bewerten die Befragten die Effektivität ihrer Tätigkeit (F 6/S 1) umso geringer, je höher sie die durchschnittliche Rückfälligkeit der Straffälligen einschätzen, mit denen sie es in ihrer Praxis zu tun haben (F 9/S 5) (Spearman'scher Rangkorrelationskoeffizient: $.35; p < .001$).

Aus dieser Kreuztabelle ergibt sich jedoch ein gerade umgekehrter Zusammenhang. Mit zunehmendem "Tatbestandsdenken" schätzten die Befragten noch statistisch signifikant ihre Entscheidungstätigkeit im Sinne einer Rückfallverhütung effektiver ein als Richter und Staatsanwälte mit weniger stark ausgeprägtem "Tatbestandsdenken". Hierin könnte eine Selbsttäuschung und -überschätzung derjenigen Jugendrichter und -staatsanwälte liegen, die sich zu dem strafrechtlichen Tatschuldprinzip bekennen (1). Jedoch bleibt offen, inwieweit diejenigen Richter und Staatsanwälte, die der Spezialprävention eine größere Bedeutung beimessen, über bewußt erlebte Unsicherheitsgefühle hinaus, tatsächlich über effektivere Sanktionsstrategien verfügen. Diese Frage, die bezüglich der Reformvorschläge für die Ausbildungsvoraussetzungen von Jugendrichtern oder für die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes von erheblicher Bedeutung sein dürfte, konnte im Rahmen des gewählten Forschungsdesigns nicht beantwortet werden. Jedoch wird weiter unten überprüft werden, wie sich dieses "Tatbestandsdenken" auf die richterliche intuitive Prognosestellung auswirkt.

6.2.2.2. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und dem herkömmlichen Bild des Jugendrichters

Das herkömmliche Bild des Jugendrichters läßt sich nicht mit dem Denkschema des mehr oder weniger am Tatschuldprinzip orientierten Richters erfassen (2). Neben jugendkundlichen Kenntnissen wurde seit Beginn der Jugendgerichtsbewegung von Jugendrichtern in aller Regel auch verlangt, daß sie eine besondere Liebe zur Jugend verspüren, von warmherziger Veranlagung seien bzw. schlicht das Herz am rechten Fleck trügen mögen (3). Es ist nun zu vermuten, daß Jugendrichter (das selbe gilt wohl auch für Staatsanwälte), die sich eher diesem charismatischen Erziehungsideal verpflichtet fühlen, eher Prognoseverfahren sozusagen als Ausdruck blutleerer Technokratie ablehnen. Als Hypothese wird somit überprüft, daß nicht nur wie oben berichtet das sogenannte "Tatbestandsdenken", sondern auch ein stark mit ideologischen Zügen versehenes erzieherisches Selbstverständnis

1) s. hierzu Lautmann 1972, 59; Hauber (1976, 223) meint, das richterliche Bewußtsein, auch in nicht-juristischen Bereichen als Fachmann zu gelten, sei schwer zu erschüttern

2) Zum Bild des Jugendrichters in der Entwicklung des Jugendkriminalrechts s. Hauber 1976, 38ff.

3) s. die Nachweise bei Hauber 1976, 39ff. und Kaiser 1977d, 138.

des Jugendrichters einer möglichst wissenschaftlich begründeten und spezialpräventiv ausgerichteten Sanktionsstrategie entgegensteht. Die Überprüfung dieser Hypothese wird allerdings durch die Schwierigkeiten einer adäquaten Operationalisierung dieses erzieherischen Selbstverständnisses außerordentlich erschwert. Die Bildung einer Einstellungsskala ist ohne langwierige Vorarbeiten nicht möglich und konnte daher im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Insofern können nur einzelne Aspekte des erzieherischen Selbstverständnisses überprüft werden. So dürfte es ein Ausdruck dieses Erziehungsideals sein, wenn Richter sozusagen an das Gute im Straffälligen glauben und dies dem Straffälligen auch zu verstehen geben. Die Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten wird in Abhängigkeit einer solchen Einstellung überprüft (Tab. 17).

Tab. 17: Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit vom erzieherischen Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte

Akzeptanz: "Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (F 8/S 9)

Erzieherisches Selbstverständnis:

"Einem Straftäter eine schlechte Prognose zu stellen, ist für ihn im allgemeinen schädlicher als wenn man ihm zu verstehen gibt, er werde es schon schaffen, nicht mehr straffällig zu werden." (F 17/S 7)

Akzeptanz	erzieherisches Selbstverständnis	
	stimme zu (+1, +2)	lehne ab (-1, -2)
routinemäßig	16(35,6%)	29(64,4%)
restliche Antworten	66(61,1%)	42(38,9%)
N	82	71

$\chi^2: 7,34, df = 1, p < .01$

Aus der Tabelle 17 ergibt sich ein statistisch gesicherter Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseinstrumenten und diesem Aspekt des erzieherischen Selbstverständnisses der Befragten. Je stärker die Richter und Staatsanwälte meinen, es sei vor allem wichtig, dem Straffälligen zu verstehen zu geben, er werde es schon schaffen, nicht mehr straffällig zu werden, desto eher lehnen sie Prognoseverfahren als Entscheidungshilfen ab.

Als einen weiteren Aspekt dieses herkömmlichen Bildes des Jugendrichters, das oftmals bis zum "Ersatzvater" hochstilisiert wurde (1), dürfte in der Ablehnung einer sozialwissenschaftlich fundierten und legitimierten Entscheidungspraxis bestehen. Ein mit dem Charisma eines "Ersatzvaters" ausgestatteter Richter oder Staatsanwalt bedarf zur Rechtfertigung seiner Entscheidungen nicht der Hilfe der Sozialwissenschaften, da er allein durch seine so definierte Rolle ausreichend legitimiert ist, um "richtige" Entscheidungen zu treffen. Dieser hypothetische Zusammenhang wird in Tabelle 18 überprüft.

Tab. 18: Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit vom Bedürfnis nach sozialwissenschaftlicher Legitimierung der Entscheidung

Akzeptanz: "Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (F 8/S 9)

Legitimierung:

"Die Justiz ist nicht darauf angewiesen, mittels von Sozialwissenschaftlern entwickelten Prognoseinstrumenten ihre Entscheidungen zu legitimieren." (F 1/S 8)

Akzeptanz	Legitimierung	
	stimme zu (+1, +2)	lehne ab (-1, -2)
routinemäßig	15 (34,1%)	29 (65,9%)
restliche Antworten	61 (57,0%)	46 (43,0%)
N	76	75

$\chi^2: 5,67, df = 1, p < .05$

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß Richter und Staatsanwälte in einem statistisch signifikanten Ausmaße um so eher die Verwendung von Prognoseinstrumenten als Entscheidungshilfen ablehnen, je eher sie die Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Legitimierung ihrer Entscheidungen ablehnen.

Diese Ergebnisse lassen lediglich die Vermutung zu, daß die dem herkömmlichen Bild des Jugendrichters verpflichteten Strafrjuristen eine geringe Handlungsbe-

1) Kaiser 1977d, 138

reitschaft zur Verwendung von Prognoseverfahren zeigen. Kritisch ist zu den hier vorgelegten Befunden anzumerken, daß sie nur ganz wenige Aspekte des jugendrichterlichen Selbstverständnisses erfassen. Darüberhinaus dürfte die Erhebung dieser Aspekte nicht unabhängig von der Akzeptanz von Prognoseinstrumenten erfolgt sein. Insofern bedürfen diese Ergebnisse noch einer Erhärtung in weiteren empirischen Untersuchungen.

6.2.2.3. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und den von den Richtern und Staatsanwälten perzipierten Konsequenzen für ihre Sanktionspraxis

Die Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte, statistische Prognoseverfahren als Entscheidungshilfe heranzuziehen, wird auch davon abhängen, welche Konsequenzen sie für ihre Sanktionspraxis erwarten und wie sie diese Konsequenzen bewerten. Eine spezialpräventiv ausgerichtete Strafzumessung wird immer in dem Konflikt stehen, die Gefährlichkeit des Straftäters und seine Taten in einer konkreten Entscheidung in Einklang zu bringen. Insoweit hängt diese Fragestellung mit der oben erwähnten Beziehung zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und dem strafrechtlichen Zweck- bzw. Tatbestandsdenken zusammen. Hier geht es um eine Konkretisierung dieser Zusammenhänge, soweit dies freilich eine Einstellungsuntersuchung überhaupt zuläßt.

Es wird als Hypothese davon ausgegangen, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die eine unerwünschte Verschärfung der Sanktionspraxis durch den Einsatz von Prognoseinstrumenten erwarten, im Gegensatz zu anderen weniger geneigt sein werden, derartige Verfahren als Entscheidungshilfen zu verwenden. Eine Verschärfung der Sanktionspraxis wird hier durch zwei Fragen operationalisiert. Einmal wird eine derartige Verschärfung in einer weiteren Benachteiligung sozial so-wieso schon benachteiligter Straftäter (also vor allem Unterschichtstäter) gesehen (F 16/S 7) und zum anderen in einer generell härteren Sanktionspraxis (F 18/S 7).

Tab. 19: Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit von der perzipierten Konsequenz einer Benachteiligung bestimmter Straftäter

Akzeptanz: "Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (F 8/S 9)

Benachteiligung:

"Beim Einsatz von Prognoseinstrumenten in der Strafrechtspraxis besteht die Möglichkeit einer weiteren Benachteiligung der sozial sowieso schon benachteiligten Straftäter" (F 16/S 7)

Akzeptanz	Benachteiligung	
	stimme zu (+1, +2)	lehne ab (-1, -2)
routinemäßig	5(11,6%)	38(88,4%)
restliche Antworten	54(49,1%)	56(50,9%)
N	59	94

χ^2 : 16,77, df = 1, p < .001

Aus Tabelle 19 ergibt sich, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die durch die Verwendung von Prognoseinstrumenten eine Benachteiligung bestimmter Straffälliger befürchten, diese Verfahren als Entscheidungshilfen statistisch hochsignifikant eher ablehnen, als diejenigen Befragten, die diese Befürchtung nicht teilen.

Tab. 20: Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit von der perzipierten Konsequenz einer härteren Sanktionspraxis

Akzeptanz: "Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (F 8/S 9)

Härtere Sanktionen:

"Bei der Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten besteht nur die Gefahr, daß im allgemeinen die Angeklagten ungerechtfertigterweise härter bestraft werden". (F 18/S 7)

Akzeptanz	härtere Sanktionen	
	stimme zu (+1, +2)	lehne ab (-1, -2)
routinemäßig	7(16,3%)	36(83,7%)
restliche Antworten	44(39,6%)	67(60,4%)
N	51	103

χ^2 : 6,62, df = 1, p < .05

Ebenso besteht eine signifikante Beziehung zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und der mit dem Einsatz dieser Verfahren perzipierten Konsequenz einer generell härteren Sanktionspraxis. Je mehr die Befragten als Folge der Verwendung von Prognoseinstrumenten härtere Sanktionen befürchten, desto eher lehnen sie diese Entscheidungshilfen ab.

Diese Ergebnisse deuten wohl darauf hin, daß statistische Prognoseverfahren aus der Sicht einer nicht unerheblichen Zahl der befragten Richter und Staatsanwälte mit einer möglichen Sanktionsverschärfung verknüpft sind, die als unerwünscht abgelehnt wird.

6.2.2.4. Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und den perzipierten prognostischen Fähigkeiten der Richter und Staatsanwälte

Auf bivariater Ebene soll zuletzt noch die Frage untersucht werden, inwieweit die Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten von den prognostischen Fähigkeiten abhängt, die sich Richter und Staatsanwälte selbst zutrauen.

Tab. 21: Akzeptanz von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit von der perzipierten eigenen prognostischen Urteilskraft der Richter und Staatsanwälte

Akzeptanz: "Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?" (F 8/S 9)

Prognostische Urteilskraft:

"Bis auf einige Ausnahmen verfüge ich über den Sachverstand, um unabhängig von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten hinreichend genaue Prognosen erstellen zu können."
(F 21/S 7)

Akzeptanz	prognostische Urteilskraft	
	stimme zu (+1, +2)	lehne ab (-1, -2)
routinemäßig	11(26,2%)	31(73,8%)
restliche Antworten	57(53,3%)	50(46,2%)
N	68	81

$\chi^2: 7,86, df = 1, p < .01$

Aus Tabelle 21 ergibt sich erwartungsgemäß ein statistisch gesicherter Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und der perzipierten eigenen prognostischen Sicherheit. Je mehr die Richter und Staatsanwälte der Meinung sind, unabhängig von psychologischen und psychiatrischen Gutachten Prognosen erstellen zu können, desto weniger sind sie bereit, statistische Prognoseverfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

Die Akzeptanz von Prognoseverfahren muß also auch auf dem Hintergrund der prognostischen Fähigkeiten gesehen werden, die sich die befragten Richter und Staatsanwälte selbst zuschreiben. Ein Prognoseverfahren wird für die Jugendrichter und -staatsanwälte nur dann attraktiv sein, wenn es eine Treffsicherheit verspricht, die der eigenen perzipierten Fähigkeit überlegen ist. Dieser Zusammenhang ergibt sich eindeutig aus Tabelle 22, in der die eigene prognostische Treffsicherheit der Richter und Staatsanwälte (F 1/S 6) derjenigen gegenübergestellt wird, die diese von Prognoseinstrumenten erwarten (F 7/S 9).

Tab. 22: Vergleich der eigenen prognostischen Treffsicherheit der Richter und Staatsanwälte mit derjenigen, die sie von Prognoseinstrumenten erwarten (F 1/S 6 - F 7/S 9)

Treffsicherheit	in Anzahl von 10 Fällen (%)										N	\bar{x}
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
eigene	8,7	9,3	16,0	11,3	18,0	9,3	15,3	10,7	1,3	0	150	4,71
erwartete	1,4	3,5	5,6	8,4	10,5	9,1	18,2	30,8	11,9	0,7	143	6,53

t-Wert*: - 4,78, $p < .001$

Wenn man den gegenüber Extremfällen unempfindlichen Median betrachtet, so glauben die Richter und Staatsanwälte durchschnittlich in 4,75 von 10 Fällen ihrer täglichen Praxis, mit ziemlicher Sicherheit eine treffsichere Prognose erstellen zu können. Hingegen müßte ein Prognoseverfahren in 7,13 von 10 Anwendungsfällen richtige Voraussagen ermöglichen.

Inwieweit die bisherige Prognoseforschung derartige Instrumente anbieten kann, ist heute noch völlig offen. Diese Zahlen scheinen vielmehr darauf hinzuweisen, daß Richter und Staatsanwälte im Vergleich zur Einschätzung ihrer eigenen prognostischen Fähigkeiten an die Güte von Prognoseverfahren relativ hohe Anforderungen stellen. Vielleicht drückt sich auch hierin die "Systemwidrigkeit" statistischer Instrumente im jugendstrafrechtlichen Entscheidungsfindungsprozeß aus. Warum sollten andernfalls Richter und Staatsanwälte nicht bereitwillig auf Entscheidungshilfen zurückgreifen, die auch weniger deutlich ihren intuitiven Techniken überlegen sind?

6.2.3. Die Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte in einer multivariaten Analyse

Mittels der bisherigen bivariaten Analysen konnte nur teilweise das umfangreiche Datenmaterial zur Frage der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte aufbereitet werden. Bis jetzt haben wir lediglich einige zentrale Hypothesen überprüft, die sich jeweils auf die Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten in Abhängigkeit von einer anderen Variable bezogen. Eine solche bivariate Datenaufbereitung könnte mit einer Vielzahl weiterer Variablen fortgesetzt werden. Jedoch sind einerseits Zufallsergebnisse zu erwarten, soweit keine zumindest theoretisch plausiblen Hypothesen vorliegen und andererseits lassen sich durch ein derartiges Vorgehen die interdependenten Beziehungen zwischen den untersuchten Variablen nicht in den Griff bekommen. Durch eine multivariate Analyse läßt sich darüber hinaus auch die Bedeutsamkeit der bisherigen Ergebnisse weiter absichern.

Zunächst ist die Wahl eines geeigneten multivariaten Verfahrens (1) zu begründen, die abhängig von der Fragestellung dieses Untersuchungsabschnittes ist. Diese Fragestellung läßt sich allgemein umschreiben mit der Suche nach denjenigen unabhängigen Variablen, die am besten die Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte als abhängige Variable vorhersagen bzw. erklären können. Hierfür bietet sich die multiple Regressionsanalyse (2) an, mittels derer die Beziehungen zwischen einer abhängigen (Kriteriums-)Variablen (hier Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten) und einer Reihe von unabhängigen Variablen untersucht werden können. Eines der Hauptanwendungsgebiete dieses Verfahrens für unsere Fragestellung ist zunächst - mehr deskriptiver Natur - die Darstellung der linearen Abhängigkeit der Akzeptanz von Prognoseverfahren in der jugendstrafrechtlichen Praxis von zwei oder mehr Variablen. Unter methodischen Gesichtspunkten werden in der multiplen Regressionsanalyse mehrere Prädiktoren (unabhängige Variablen) so gewichtet, daß die Vorhersage des Kriteriums (Akzeptanz) mit dem kleinstmöglichen Fehler erfolgen kann. Und bei dieser Berechnung werden die interdependenten Beziehungen zwischen den einzelnen unabhängigen Variablen berücksichtigt, wodurch Aussagen über den relativen Beitrag einer Variable in Abhängigkeit von den anderen in die Untersuchung einbezogenen Variablen für die Vorhersage des Kriteriums möglich wird. (3).

Wie die bisherigen bivariaten Analysen gezeigt haben, bestehen Zusammenhänge zwischen den Einstellungen der Richter und Staatsanwälte zum Zweckgedanken im Strafrecht oder zum Tatschuldprinzip und ihrer Bereitschaft, Prognoseverfahren als Entscheidungshilfen heranzuziehen. Diese Variable ("Tatbestandsdenken") soll auch in der multivariaten Analyse daraufhin überprüft werden, welchen Beitrag sie in Abhängigkeit von mehreren, im folgenden zu beschreibenden Variablen zur Vorhersage der Akzeptanz von Prognoseinstrumenten leistet.

1) *Multivariate Verfahren sind ganz allgemein dadurch charakterisiert, daß "an jeder Person (Objekt) mehrere Variablen gemessen werden und man alle diese Größen für eine Reihe von Personen in der statistischen Analyse gleichzeitig betrachtet und gemeinsam auswertet."* (Überla 1971, 81).

2) Ausführlich hierzu Kerlinger, Pedhazur 1973.

3) Eine verständliche Darstellung der wesentlichen Prinzipien der multiplen Regressionsanalyse findet sich auch bei Hinkel 1975, 61ff.

Einer der am häufigsten vorgebrachten kritischen Einwände gegen das geltende Konzept des Jugendstrafrechts bezieht sich auf das "Sozialisationsdefizit im stationären Jugendvollzug" (1). Die Reformbestrebungen, die eine Ablösung des Jugendstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht fordern, gründen sich in aller Regel auf diesen Teilaspekt des Jugendstrafrechts. Von daher ist es wichtig, den Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren und der Kritik, die Richter und Staatsanwälte an der Institution des Strafvollzugs üben, zu untersuchen. Die Verwendung von Prognoseverfahren als Instrumente zur Zuweisung Jugendlicher in den Strafvollzug unterliegt immer der Gefahr, lediglich eine legitimatorische Funktion gegenüber dieser Institution auszuüben (2). Es wird vermutet, daß eine kritische Einstellung der Befragten zur Institution des Jugendstrafvollzugs und der therapeutischen Möglichkeiten jugendrechtlicher Sanktionen überhaupt zu einer mangelnden Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseverfahren führt. Der Beitrag dieser Variablen zur Vorhersage der Akzeptanz soll daher in der multiplen Regressionsrechnung untersucht werden. Die Operationalisierung dieses Prädiktors, der als "Kritik der spezialpräventiven Ineffizienz des Jugendstrafvollzugs und anderer Reaktionsmöglichkeiten" bezeichnet wird, wurde durch folgende drei Items des Fragebogens vorgenommen, die zu einer neuen Variable zusammengefaßt wurden:

1. "Die Verwendung guter Prognoseverfahren wäre nur dann sinnvoll, wenn durch eine Umgestaltung des Strafvollzugs eine größere therapeutische Beeinflussung der Gefangenen möglich wäre" (F 4/S 7).
2. "Die Prognoseforschung sollte vor allem die Wirkungen von ambulanten Maßnahmen berücksichtigen, da sich der Strafvollzug in aller Regel nur schädlich für den Straffälligen auswirkt" (F 11/S 7).
3. "Prognoseinstrumente nützen solange nicht viel, solange die Möglichkeiten einer individuellen Behandlung von Straffälligen noch so beschränkt wie heute sind" (F 12/S 7).

Eine Zustimmung zu diesen Aussagen wird jeweils im Sinne dieser Kritik interpretiert.

1) *Kaiser 1977d, 120*

2) *Sack 1975, 21, sieht generell die Gefahr, daß die Beteiligung der Sozialwissenschaften an praktischen Problemen (hier: Prognosestellung) oft zu einer Dauerinstitutionalisierung dieser Probleme beiträgt.*

Wie sich aus den bivariaten Analysen ergeben hat, bestehen zwischen dem sogenannten "Tatbestandsdenken" und der Einschätzung der Entscheidungspraxis als effektiv oder weniger effektiv im Sinne einer Rückfallverhütung (F 6/S 1) durch die Richter und Staatsanwälte Zusammenhänge. Das "Tatbestandsdenken" weist wiederum eine deutliche Beziehung zur Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Richter und Staatsanwälte auf. Es kann von der Hypothese ausgegangen werden, daß Richter und Staatsanwälte um so bereitwilliger Prognoseverfahren als Entscheidungshilfen verwenden, je ineffektiver sie ihre Entscheidungspraxis zur Verhütung von Rückfällen erleben. Diese Variable soll daher in die Regressionsanalyse einbezogen werden.

Zuletzt werden noch zwei Variablen in diesem multivariaten Auswertungsschritt berücksichtigt, die zumindest vermittelt Einflüsse aus der Justizorganisation beinhalten, nämlich die Dauer der bisherigen Tätigkeit in der Justiz (F 5/S 1) und die Position der Richter und Staatsanwälte (F 1/S 1). Die Einbeziehung dieser Variablen läßt sich von der allgemeinen Hypothese leiten, daß die Einstellungen der Befragten zu Prognoseverfahren auch von Einflüssen aus dem Organisationsbereich der Justiz abhängig sind. Damit wird Erkenntnissen der neueren rechtssoziologischen Literatur Rechnung getragen, die vor allem auf den Einfluß von Variablen aus dem Bereich der Justiz auf die richterliche Rollenperzeption hinweist. (1). Diese Variablen dürften auch für das Kriterium der Akzeptanz von größerer Bedeutung sein als die wiederholt untersuchten Faktoren des sozio-kulturellen Hintergrundes, der schulischen und juristischen Ausbildung (2), die in der Regel nur wenig zur Erklärung relevanter Zusammenhänge innerhalb der gesamten Juristenschaft beitragen (3). Die multikategoriale Variable "derzeitige berufliche Position" (F 1/S 1) wurde in "dummy variables" (4) zerlegt, damit sie in die Regressionsgleichung eingehen kann.

1) Lautmann 1971, 46f.; grundlegender Werle 1976.

2) s. nur die Studie von Kaupen, Rasehorn 1971

3) Werle 1976, 74.

4) Nie u.a. 1975, 374. So erhält ein Jugendrichter am AG die Codeziffer 1 auf der "dummy variable"; hat er eine andere Position, bekommt er die Codeziffer 0. Analog erfolgt die Codierung der anderen Positionen.

Im folgenden wird das Ergebnis der schrittweisen multiplen Regressionsrechnung mit den eben erwähnten unabhängigen Variablen und der Akzeptanz von Prognoseinstrumenten durch die befragten Richter und Staatsanwälte als Kriteriumsvariable dargestellt (1).

Tab. 23: Variablen zur Vorhersage der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte

Variablen	R^2	BETA	F
"Tatbestandsdenken"	.139	.268	10,88
Dauer in der Justiz	.210	.264	9,58
Richter am LG	.248	-.115	1,77
"Effektivität der Entscheidungspraxis" (F 6/S 1)	.257	-.145	2,84
"Kritik der spezialpräventiven Ineffizienz"	.268	.132	2,71
Jugendstaatsanwalt	.283	.137	2,41
Multiples R: .532 R^2 .283	F: 7.82 df: 6/119		
Standardfehler: .400			

Die sechs Variablen, die in die Regressionsgleichung eingehen (2), klären etwa 28% (R^2) der Varianz des Kriteriums auf. Dieser Wert, der auf dem 1%-Niveau signifikant ist, besagt zunächst lediglich, daß der Zusammenhang zwischen mindestens einer unabhängigen Variablen und dem Kriterium im Rahmen der Irrtumswahrscheinlichkeit nicht zufälliger Natur ist. Eine nähere Betrachtung der gefundenen Regressionslösung ergibt, daß die ersten beiden Variablen ("Tatbestandsdenken", Dauer der bisherigen Tätigkeit in der Justiz) im Verhältnis zu den restlichen

- 1) Die Variablen "Akzeptanz" (F 8/S 9) wurde hierfür folgendermaßen vercodet: 1 = routinemäßig; 2 = alle restlichen Antwortkategorien. Die "missing values" wurden listenweise herausgenommen, so daß in die Regressionsrechnung $N = 126$ Fälle eingingen.
- 2) Als Abbruchkriterium für die schrittweise Regression wurden die entsprechenden Voreinstellungen (F- und t-Werte) des SPSS gewählt.

Variablen den stärksten Beitrag zur Vorhersage des Kriteriums leisten (1). Unter interpretativen Gesichtspunkten läßt sich sagen, daß Richter und Staatsanwälte mit zunehmend stark ausgeprägtem "Tatbestandsdenken" und längerer Tätigkeit in der Justiz am stärksten die Verwendung von Prognoseverfahren als Entscheidungshilfen ablehnen (2). Positive Einstellungen zu Prognoseinstrumenten - in Relation zu den anderen Variablen der Regressionsgleichung - weisen Richter am Landgericht und diejenigen Befragten auf, die ihre Entscheidungspraxis als weniger effektiv einschätzen, wobei jedoch die durch diese Variablen aufgeklärte Varianz sich statistisch nicht mehr sichern läßt (3). Die letzten beiden Variablen der Regressionsgleichung ("Kritik der spezialpräventiven Ineffizienz" und Jugendstaatsanwalt) erklären lediglich noch zusätzlich 2,6% der Varianz des Kriteriums. Je stärker Richter und Staatsanwälte jugendstrafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten als ineffizient kritisieren, desto eher lehnen sie die Verwendung von Prognoseverfahren ab.

Insgesamt betrachtet zeigt die gefundene Regressionslösung, daß vor allem die Einstellungsdimension "Tatbestandsdenken" in Verbindung mit der Dauer in der Justiz und der Stellung als Richter am Landgericht am meisten zur Vorhersage und Erklärung der Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten beiträgt.

6.2.4. Einstellungen der Jugendrichter und -staatsanwälte zu Prognoseverfahren und prognostisch fundierten Entscheidungen

Die in diesem Kapitel bisher vorgenommenen Untersuchungen hatten zum Ziel, Zusammenhänge zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Richter und Staatsanwälte und den als bedeutsam angesehenen Variablen zu finden. Diese Akzeptanz als eine Einstellungsvariable steht in einem Beziehungsgeflecht mit anderen Einstellungsdimensionen. Soll dieses Netz von Zusammenhängen näher aufgeschlüsselt und übersichtlich geordnet werden, so bietet sich die Faktorenanalyse an, da diese Methode gewissermaßen einen Einblick hinter die Kulisse der Daten erlaubt (4). Dieses Verfahren hat im Unterschied zur multiplen Regressionsrechnung zum

1) Der Beitrag, den diese beiden Variablen zur Varianzerklärung leisten, ist jeweils auf dem 1%-Niveau signifikant.

2) Diese beiden Variablen korrelieren untereinander nur mäßig (.21; $p < .05$).

3) Untereinander korrelieren beide Variablen mit .26 ($p < .01$), d.h. Richter am LG schätzen ihre Entscheidungspraxis weniger effektiv ein als andere. Hingegen schätzen Richter am AG ihre Entscheidungspraxis hochsignifikant effektiver ein als alle anderen Befragten (- .33).

4) Überla 1971, 84.

Ziel, wenige neue Variablen zu bestimmen, die die beobachteten Daten möglichst genau reproduzieren und beschreiben (1).

Die Items Nr. 4 auf Seite 6 bis Nr. 6 auf Seite 9 des Fragebogens (N = 55 Items) sollen Einstellungen erfassen, die nicht nur für die Frage nach der Akzeptanz von Prognoseverfahren als bedeutsam angesehen, sondern ganz allgemein zur Abschätzung der Meinungen und Einstellungen der Befragten zu prognostisch fundierten Entscheidungen als geeignet betrachtet werden. Die wesentlichen Dimensionen, die bei der Itemformulierung berücksichtigt wurden, waren neben dem schon erwähnten "Tatbestandsdenken" und der Kritik an der "Ineffizienz jugendstrafrechtlicher Sanktionsmittel" vor allem rechtspolitische Einstellungen, Vorstellungen und Kenntnisse über Prognoseverfahren, antizipierte Konsequenzen einer kriminalprognostisch ausgerichteten Entscheidungspraxis, Meinungen zu Wert oder Unwert kriminologischer Forschung etc.. Die Grundauszählungen der Antworten auf diese Fragen, die sich im Anhang befinden (Anhang X), erlauben keinerlei Aussagen über die Beziehungen dieser Items untereinander. Die Faktorenanalyse ermöglicht erst eine Reduktion der angefallenen Informationen, die einen vereinfachten Interpretationsrahmen für die Antworten der Richter und Staatsanwälte auf diese 55 Fragen darstellt. Dieses Verfahren wird hier nicht zur Hypothesenüberprüfung, sondern Hypothesenfindung für weitere Forschungsbemühungen verwendet, und daher haben die Ergebnisse weitgehend nur einen deskriptiven Charakter.

Ausgehend von den Interkorrelationen aller 55 Items wurde eine Faktorenanalyse nach der Hauptkomponentenmethode mit 40 Iterationen zur Kommunalitätenschätzung durchgeführt. Es wurden fünf Faktoren extrahiert und VARIMAX-rotiert, die zusammen 41% der Varianz der Variablen erklären. Die Bestimmung der Anzahl der zu extrahierenden Faktoren erfolgte aus dem Eigenwerteverlauf (12 Eigenwerte waren größer als 1.0), dem SCREE-test (2), der drei zu extrahierenden Faktoren erbrachte, und interpretativen Gesichtspunkten.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die vollständige Wiedergabe der Ladungsmatrizen verzichtet. Es werden nur jene Markierungsvariablen mit den dazugehörigen Ladungszahlen aufgeführt, die die ein-

1) zu näheren Details dieser Methode s. etwa Überla, 1971, Kerlinger 1973, 659ff.

2) Überla 1971, 127f.

zelen Faktoren hauptsächlich bestimmen. Als Auswahlkriterium hierfür wurden, falls nicht anders erwähnt, Ladungen größer oder gleich .45 gewählt. In der folgenden Übersicht (Tab. 24) werden zusätzlich die durch die Extraktion nach der Rotation aufgeklärten Anteile der totalen Varianz erwähnt. Für jeden Faktor wird ein Benennungsvorschlag gemacht, der allerdings nur einen vorläufigen, hypothetischen Charakter haben kann (i).

Tab. 24: Ergebnis der Faktorenanalyse der 55 Items zur Erfassung von Einstellungen zu Prognoseverfahren und prognostisch fundierten Entscheidungen

Faktor I (14,3%) "Liberal-rechtsstaatliche Argumente gegen Eingriffe in die Freiheit der Bürger"

F 15/S 7: Die Gefährlichkeit der überwiegenden Mehrheit der Straftäter ist so gering, daß Prognosetafeln nicht zur Entscheidung herangezogen zu werden brauchen (.71).

F 16/S 7: Beim Einsatz von Prognoseinstrumenten in der Strafrechtspraxis besteht die Möglichkeit einer weiteren Benachteiligung der sozial sowieso schon benachteiligten Straftäter (.70).

F 7/S 8: Auch wenn statistische Prognoseverfahren eine hohe Treffsicherheit hätten, so würden durch deren Verwendung die Kompetenzen von Richtern und Staatsanwälten in einem unerträglichen Maße eingeschränkt werden (.68).

F 6/S 8: Mit dem Wesen der strafrichterlichen Tätigkeit ist es unvereinbar, einen Straffälligen auch mittels statistisch gewonnener Rückfallwahrscheinlichkeiten zu beurteilen (.67).

F 18/S 7: Bei der Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten besteht nur die Gefahr, daß im allgemeinen die Angeklagten ungerechtfertigterweise härter bestraft werden (.64).

F 16/S 8: Die Achtung des freien Willens eines jeden Straffälligen läßt sich kaum vereinbaren mit einer Verwendung von statistischen Prognoseverfahren in der Strafrechtspraxis (.64).

F 2/S 8: Aufgrund der mangelnden Treffsicherheit bisheriger Prognoseinstrumente ist keine Verbesserung der strafrechtlichen Entscheidungspraxis durch Verwendung derartiger Verfahren zu erwarten (.61).

F 10/S 8: Die Diskussion um Kriminalprognoseinstrumente trägt mehr zur Verunsicherung der Strafrechtspraktiker bei, als daß sie nützlich für ihre Entscheidungen wäre (.61).

1) s. hierzu Kerlinger 1973, 661.

- F 17/S 7: Einem Straftäter eine schlechte Prognose zu stellen, ist für ihn im allgemeinen schädlicher, als wenn man ihm zu verstehen gibt, er werde es schon schaffen, nicht mehr straffällig zu werden (.59).
- F 9/S 8: Richter und Staatsanwälte würden Einbußen an ihrer Unabhängigkeit erleiden, wenn sie sich statistischer Prognoseinstrumente bedienen würden (.58).
- F 5/S 8: Die bisherigen Prognoseinstrumente schreiben lediglich einen vergangenen Zustand des Straffälligen fort und machen keine Aussagen über erfolgsversprechende Sanktionen und Maßnahmen (.56).
- F 11/S 8: Die Verwendung von Prognoseinstrumenten führt meiner Meinung nach zu einer unzulässigen Mechanisierung der Rechtsprechung (.56).
- F 3/S 8: Die überlieferte Strafrechtspraxis würde sich kaum aufgrund weiterer intensiver Forschung auf dem Gebiet der Kriminalprognostik ändern können (.53).
- F 19/S 7: Bei der Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten sollte man in der Regel nur günstige Prognosen für den Angeklagten positiv auswerten (.49)
- F 18/S. 8: Ein noch so gutes Prognoseinstrument kann den komplexen persönlichen und sozialen Bedingungen für die Rückfallkriminalität niemals so wie ein Strafrechtspraktiker gerecht werden (.46).
- F 13/S 8: Da ein Prognoseinstrument keine Information darüber enthält, welches Strafmaß unter generalpräventiven Gesichtspunkten notwendig erscheint, gibt ein solches Instrument nur wenig zur Entscheidungsfindung her (.45).
- Faktor II (6,3%) "Begrenzung sinnvoller prognostischer Entscheidungen infolge unzureichender Mittel".
- F 4/S 7: Die Verwendung guter Prognoseverfahren wäre nur dann sinnvoll, wenn durch eine Umgestaltung des Strafvollzugs eine größere therapeutische Beeinflussung der Gefangenen möglich wäre. (.69).
- F 12/S 7: Prognoseinstrumente nützen so lange nicht viel, so lange die Möglichkeit einer individuellen Behandlung von Straffälligen noch so beschränkt wie heute sind (.61).
- F 11/S 7: Die Prognoseforschung sollte vor allem die Wirkungen von ambulanten Maßnahmen berücksichtigen, da sich der Strafvollzug in aller Regel nur schädlich für den Straffälligen auswirkt (.56).
- F 9/S 6: Die Prognoseforschung läßt sich mit neueren kriminologischen Theorieansätzen, so vor allem mit dem interaktionistischen Ansatz kaum vereinbaren (.53)
- F 3/S 7: An den individual-psychologischen Prognosen Sachverständiger kritisiere ich die mangelnde Überprüfbarkeit der Erstellung der Prognose (.43).

Faktor III (8,8%) "Eine spezialpräventiv orientierte Entscheidungspraxis läßt sich mittels Prognoseverfahren widerspruchlos in die jugendstrafrechtliche Praxis umsetzen".

F 10/S 7: In einer weiteren Zunahme des strafrechtlichen Zweckdenkens, das durch die Verwendung von Prognoseinstrumenten begünstigt wird, liegt eine gefährliche Aushöhlung des Schuldprinzips als Regulativ der Strafzumessung (-.60).

F 12/S 8: Nicht die schlechten Prognosefaktoren sind für einen Rückfall entscheidend, sondern vor allem der Wille, nicht mehr rückfällig zu werden (-.58).

F 13/S 8: Da ein Prognoseinstrument keine Information darüber enthält, welches Strafmaß unter generalpräventiven Gesichtspunkten notwendig erscheint, gibt ein solches Instrument nur wenig zur Entscheidungsfindung her (-.58).

F 4/S 6: Die mit der Verwendung von Prognoseinstrumenten einhergehende differenziertere Sanktionierung von Straffälligen läßt sich mit einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung nicht vereinbaren (-.55).

F 14/S 8: Die Sanktionierung von strafrechtlich relevanten Normverletzungen hat sich nach der konkreten Tat, und nicht nach individuellen Rückfallfaktoren zu richten (-.54).

F 18/S 8: Ein noch so gutes Prognoseinstrument kann den komplexen persönlichen und sozialen Bedingungen für die Rückfallkriminalität niemals so gut wie ein Strafrechtspraktiker gerecht werden (-.51).

F 5/S 7: Was die positive Beeinflußbarkeit von Gefangenen anlangt, bin ich aufgrund meiner praktischen Erfahrungen im Laufe der Zeit eher pessimistisch geworden (-.50).

F 20/S 8: Die Rückfälligkeit von Straftätern wird heute viel zu stark mit Umweltfaktoren erklärt (-.48).

Faktor IV (6,9%) "Die strafrechtliche Entscheidungsfindung bedarf keiner Legitimierung durch Prognoseverfahren".

F 7/S 7: Nur durch die Verwendung von überprüfbaren Prognoseverfahren läßt sich die Strafrechtspraxis rational begründen (-.73).

F 8/S 7: Über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Angeklagten können weitgehend nur überprüfbare Prognoseverfahren rational Auskunft geben (-.70)

F 1/S 9: Meinen Sie, daß Sie in Ihrer Ansicht über Prognoseinstrumente mit Ihren Kollegen übereinstimmen? (-.54).

F 9/S 7: Zur effektiven Kontrolle der Kriminalität ist der möglichst frühzeitige Einsatz von Prognoseinstrumenten sinnvoll (-.50).

F 22/S 7: Die Verwendung von Prognoseinstrumenten würde es den Strafrechtspraktikern ermöglichen, ihre Entscheidungen unabhängig von den sonst üblichen Vorurteilen und moralisierenden Wertungen zu treffen (-.50).

Faktor V (4,6%) "In der Praxis werden Prognosen auch ohne Prognoseinstrumente erfolgreich gestellt".

F 5/S 9: Es kommt vor, daß ich mir bei einfacheren Fällen zu wenig Gedanken über die weitere Entwicklung eines Straffälligen mache, um eine fundierte Prognose erstellen zu können (.61).

F 4/S 9: Die Arbeitsüberlastung verhindert es, alle gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an kriminalprognostische Erwägungen zu erfüllen (.49).

F 21/S 7: Bis auf einige Ausnahmen verfüge ich über den Sachverstand, um unabhängig von psychiatrischen Gutachten hinreichend genaue Prognosen erstellen zu können (.47).

F 3/S 9: Glauben Sie, aufgrund einer zutreffenden Prognose aus den Sanktionsmöglichkeiten diejenige auswählen zu können, die geeignet ist, weitere Rückfälle des Straffälligen zu verhindern? (-.44).

F 8/S 8: Manchmal muß man den Eindruck haben, daß kriminologische Forschung vor allem den Zweck hat, bisherige Kompetenzen der Strafrechtspraktiker zu beschneiden (.43).

Der erste Faktor wird weitgehend durch Items markiert, die Meinungen und Einstellungen erfassen, in denen sich Besorgnis über eine mögliche Verschärfung der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis durch Verwendung von Prognoseverfahren ausdrückt. Darüber hinaus laden auf diesem Faktor Items, die die Unvereinbarkeit von Prognoseinstrumenten etwa mit dem Wesen und der Unabhängigkeit der strafrichterlichen Tätigkeit beinhalten. Insgesamt betrachtet kann man diesen Faktor bezeichnen als liberal-rechtsstaatliches Argument, aus dem eine Begrenzung strafrechtlicher Eingriffe in die Freiheit der Bürger erfolgt. Die Verwendung von Prognoseverfahren in der strafrechtlichen Praxis läßt sich nach Meinung eines Teils der befragten Richter und Staatsanwälte mit liberal-rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum in Einklang bringen (1).

Der zweite Faktor kann allgemein beschrieben werden als faktische Begrenzung sinnvoller prognostischer Entscheidungen infolge der derzeitig noch unzureichenden jugendstrafrechtlichen Sanktionsmittel. Die Markierungsvariablen dieses Faktors

1) Das in diesem Faktor eingefangene Einstellungsmuster ist sicherlich insofern realitätsgerecht, als Prognoseinstrumente ganz generell zu einer erheblichen Überschätzung der Rückfallquoten führen (s. nur Wilkins 1969, 72, Monahan 1976 16ff., der die wichtigsten Untersuchungen zur Vorhersage gewalttätigen Verhaltens zusammengefaßt hat).

sind im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß sie auf die Unvereinbarkeit prognostischer Entscheidungen mit den heute zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten hinweisen.

In den dritten Faktor gehen Variablen ein, die unterschiedliche Argumente gegen einen möglichen Einsatz von Prognoseverfahren im strafrechtlichen Entscheidungsprozeß beinhalten. Eine Gemeinsamkeit findet sich zunächst insofern, als alle Variablen negative Ladungen (inhaltlich: Ablehnung der jeweiligen Meinung) aufweisen. Der Faktor läßt sich am ehesten als folgendes Einstellungsmuster beschreiben: Eine spezialpräventiv orientierte Entscheidungspraxis läßt sich mittels Prognoseverfahren widerspruchlos in die jugendstrafrechtliche Praxis umsetzen.

Der vierte Faktor ist eindeutig interpretierbar, da die Variablen mit den höchsten Ladungen das Problem der Legitimierung strafrechtlicher Entscheidungen durch Prognoseinstrumente erfassen. Folglich läßt sich dieser Faktor mit dem Satz kennzeichnen: Die strafrechtliche Entscheidungsfindung bedarf keiner Legitimation durch Prognoseverfahren.

In den fünften Faktor gehen vor allem Variablen ein (1), die sich auf die Handhabung der Prognosestellung in der Praxis der Befragten beziehen. Der Faktor läßt sich folgendermaßen umschreiben: In der Praxis werden Prognosen auch ohne Prognoseinstrumente erfolgreich gestellt.

Die Ergebnisse der Faktorenanalyse erbringen eine weitere Differenzierung der Einstellungen der befragten Richter und Staatsanwälte zu Prognoseverfahren und prognostisch fundierten Entscheidungen. Auffallend ist hierbei vor allem das durch den ersten Faktor beschriebene Einstellungsmuster, das alle Items zusammenfaßt, die als mögliche Konsequenz der Verwendung von Prognoseverfahren auf eine härtere Sanktionspraxis hinweisen (2). Auch wenn das Erziehungsziel als Zweck der jugendstrafrechtlichen Sanktionen anerkannt sein mag, so bestehen doch bezüglich der Verwirklichung dieses Prinzips bei den Jugendrichtern und -staatsanwälten noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten und Bedenken.

-
- 1) Für die Interpretation ist zu beachten, daß die Variablen F 1/S 9 - F 6/S 9 zum Zwecke der Auswertung umcodiert wurden: Eine positive Korrelation weist auf die Antwortkategorien "manchmal", "sehr selten", eine negative auf die Antwortkategorien "relativ häufig", "sehr häufig" hin.
- 2) Dies wird in der Literatur oftmals übersehen. So erörtert etwa Peters in seiner grundlegenden Arbeit über die Kriminalpädagogik als einzige Gefahren der Prognosestellung eine mögliche Verletzung der verfassungsmäßigen Grundrechte und der anerkannten sittlichen Gebote (1960, 241).

6.2.5. Zusammenfassung und Interpretation

Dieses Kapitel der Arbeit hatte als Hauptfragestellung die Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte zum Untersuchungsgegenstand. Die Feststellung von Mannheim (1), wonach die Richter, stolz auf ihre richterliche Unabhängigkeit, vielleicht noch nicht gewillt sind, sich eines Prognoseverfahrens zu bedienen, konnte im Verlaufe dieses Teils der Untersuchung wesentlich differenziert werden. Zunächst erklärten sich immerhin 30% der Befragten bereit, derartige Verfahren routinemäßig zur Entscheidungsfindung heranzuziehen. Aber die weitaus größere Zahl der Jugendrichter und -staatsanwälte möchte Prognoseinstrumente nur zur Beurteilung von Straftätern mit schwerwiegenden Straftaten verwenden. Es wurde zumindest als plausibel angenommen, daß sich hierin ein "Straftaxendenken" auswirkt, das auch in der multivariaten Analyse sich als eine sehr bedeutende Variable zur Vorhersage der Akzeptanz von Prognoseverfahren erwies. Allerdings werden gerade bei der Verhängung von einschneidenden Sanktionen Richter und Staatsanwälte unter einem besonderen Begründungszwang stehen, der durch die Verwendung von Prognoseverfahren in diesen Fällen erleichtert werden könnte (2). Diese Annahme kann insofern gestützt werden, als die Befragten allgemein nur recht vage und verschwommene Vorstellungen davon besitzen, welche Konsequenzen die Verwendung von Prognoseverfahren für ihre Entscheidungstätigkeit haben könnte.

In einer Reihe von bivariaten Analysen konnten Zusammenhänge zwischen der Akzeptanz von Prognoseinstrumenten und verschiedenen Einstellungsdimensionen der Richter und Staatsanwälte gefunden werden. Erwartungsgemäß hängt die Bereitschaft zu einer kriminalprognostisch fundierten Entscheidungsstrategie der Befragten entscheidend von ihren Einstellungen zum strafrechtlichen Zweckdenken oder zum Tatstrafrecht ab. In der Untersuchung konnte darüber hinaus belegt werden, daß mit zunehmend stark ausgeprägtem "Tatbestandsdenken" die befragten Richter und Staatsanwälte die Effizienz ihrer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung höher einschätzen. Unabhängig von der freilich unwahrscheinlichen empirischen Bestätigung dieser lediglich auf der Einstellungsdimension erfaßten Zusammen-

1) Mannheim 1974 (urspr. 1966), 166 ; v. auch Czajkoski 1975, 62ff.

2) So vermutet etwa Hogarth (1971, 237) in seiner oben dargestellten Studie, daß die vermehrte Heranziehung sog. "pre-sentence-reports" (Bewährungshilfeberichte) bei "schweren Fällen" vor allem nur zur Absicherung der richterlichen Urteile geschieht, da zum großen Teil die Richter in diese Berichte wenig Vertrauen haben.

menhänge, kann in diesem Untersuchungsergebnis ein empirischer Beleg für die These Luhmanns gesehen werden, wonach die Freistellung des Richters von Kritik anhand der Folgen ein wesentliches Element des gerichtlichen Verfahrens ist (1). Eine Zweckprogrammierung, für die valide Prognoseverfahren infolge eines Vereinfachungsbedürfnisses fast unerlässlich wären, würde die richterlichen Entscheidungsüberlegungen sehr komplex und schwierig gestalten (2). Aufgrund der noch völlig unzureichenden Erkenntnisse über die Wirkungsweise therapeutischer Interventionen oder strafrechtlicher Sanktionen bei Straffälligen (3), ist es zumindest höchst plausibel, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die ihre Entscheidungen stärker zweckprogrammiert treffen, das Ergebnis dieser Entscheidungen als wenig effektiv betrachten. Umgekehrt ist für Richter und Staatsanwälte, die dem Tatbestandsdenken verhaftet sind, was in der Sprache Luhmanns auf eine konditionale Programmierung ihres Entscheidungsvorgangs hinweist, die Frage nach der Effizienz von untergeordneter Bedeutung. Der Zusammenhang zwischen der größeren Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseverfahren und der Einschätzung der Tätigkeit als ineffizient zur Verhütung von Rückfällen konnte auch in der multiplen Regressionsanalyse bestätigt werden.

Auf bivariater Ebene wurden in diesem Kapitel weiterhin Zusammenhänge zwischen der Handlungsbereitschaft zur Verwendung von Prognoseinstrumenten und Aspekten des herkömmlichen Bildes des Jugendrichters, den perzipierten Konsequenzen einer Sanktionspraxis, die statistische Kriminalprognosen berücksichtigt, und den perzipierten prognostischen Fähigkeiten der Richter und Staatsanwälte untersucht. Aus diesen Analysen ergibt sich, daß bei den befragten Jugendrichtern und -staatsanwälten vor allem dann skeptische Einstellungen gegenüber dem Einsatz von Prognoseverfahren in der Praxis festzustellen sind, wenn als Konsequenz generell härtere Sanktionen oder ein unpersönlicher Umgang mit den jugendlichen Straffälligen befürchtet werden. Dies würde dem herkömmlichen Bild, das sich Jugendrichter von sich selbst machen, weitgehend widersprechen. Allerdings weisen die Ergebnisse dieses Untersuchungsabschnittes auch zweifellos auf eine Überschätzung der prognostischen Fähigkeiten der Befragten hin, was wohl mit dem jugendrichterlichen Rollenverständnis zusammenhängt, auch in jugendkundlichen Fragen als Fachmann gelten zu wollen.

1) Luhmann 1969b, 4, 1978, 135

2) Luhmann 1972, 232, 1978, 130ff.

3) s. oben I. Teil Kap. 5

In der multiplen Regressionsanalyse sollten u.a. die Einflüsse der auf bivariater Ebene als bedeutsam gefundenen Variablen in ihrer Abhängigkeit untereinander auf die Vorhersagemöglichkeit der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Richter und Staatsanwälte überprüft werden. Zusätzlich einbezogen wurden in diese Untersuchung die Dauer der bisherigen Tätigkeit der Befragten in der Justiz und deren Position innerhalb der Justizorganisation, da diesen Variablen ein Einfluß auf die richterliche Rollenperzeption zugemessen werden kann. Im Ergebnis erwiesen sich die Variablen "Tatbestandsdenken" und "bisherige Dauer in der Justiz" zur Erklärung der Varianz der Akzeptanz von Prognoseverfahren am aussagekräftigsten. Inhaltlich bedeutet dies, daß vor allem diejenigen Richter und Staatsanwälte, die im höheren Maße dem "Tatbestandsdenken" zuneigen und längere Zeit in der Justiz tätig sind, am entschiedensten die Verwendung von Prognoseinstrumenten als routinemäßige Entscheidungshilfen ablehnen. Zuletzt wurde eine Faktorenanalyse durchgeführt, die die Vielzahl der unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen der Jugendrichter und -staatsanwälte zu Prognoseinstrumenten und prognostisch fundierten Entscheidungen in eine übersichtliche Ordnung bringen sollte. Dieser Untersuchungsschritt ergab fünf interpretierbare Faktoren, die als vorläufige Einstellungssyndrome bezeichnet werden können.

6.3. Die Prognosestellung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Wie die Literaturübersicht zum richterlichen und staatsanwaltlichen Entscheidungsverhalten ergab, besitzen wir heute nur sehr wenige Kenntnisse über die Strategien und die Handhabung kriminalprognostischer Entscheidungen im Jugendstrafrecht. Dies ist um so erstaunlicher, als sich aus Antworten auf diese Fragestellung zweifellos auch Hinweise zu möglichen Selektionsmechanismen innerhalb des Strafzumessungsprozesses ergeben können (1). Die inhaltliche Kennzeichnung der sogenannten "intuitiven Prognose", die auch nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung in der jugendstrafrechtlichen Praxis als einzige "Methode" betrachtet werden muß, ist dementsprechend in der kriminologischen Literatur äußerst vage. So wird das richterliche prognostische Vorgehen als eine "gefühlsmäßige

1) s. Eisenberg 1972, 184f., der darauf hinweist, daß in die Prognosestellung vor allem solche Faktoren eingehen können, die ausschließlich mit der Entdeckung und Ahndung von Tätern im Zusammenhang stehen.

Erfassung der Täterpersönlichkeit" (1) oder als abhängig "von der subjektiven Einstellung, der Erfahrung und dem Wissen des Beurteilers" (2) beschrieben. Ziel dieses Teils der Untersuchung ist es, auf der Einstellungsebene nähere Aufschlüsse über die "intuitive Prognose" zu erhalten. Es muß allerdings hier noch einmal darauf hingewiesen werden, daß Erkenntnisse über Einstellungsstrukturen noch keine unmittelbaren Schlußfolgerungen auf der Verhaltensebene zulassen (s. Kap. 5.6.). Freilich kann die Erfassung "intuitiver Prognosen" nicht auf diese Einstellungsdimension verzichten, da Alltagstheorien über menschliches (zukünftiges) Handeln (3) wohl immer kognitiv repräsentiert sein werden.

Zunächst werden einige wesentlich erscheinende Daten zu den Informationsquellen mitgeteilt, aus denen Richter und Staatsanwälte ihre Grundlagen für die eigene Prognosestellung gewinnen.

6.3.1. Prognostisch fundierte Entscheidungen und Informationsquellen der richterlichen und staatsanwaltlichen Prognosestellung

Zweifellos ist der Versuch außerordentlich problematisch, die Informationsbasis identifizieren zu wollen, die in die "intuitive Prognosestellung" der Richter und Staatsanwälte einfließt, da Intuition nur sehr schwer überprüfbar ist. Eine postalische Befragung kann daher zu dieser Fragestellung nur erste Hinweise erbringen. Der Aussagebereich der Ergebnisse wird vor allem auf die Wahrnehmungen beschränkt werden müssen, die die Befragten von ihrer prognostischen Tätigkeit haben, auch wenn ein nicht quantifizierbarer Teil dieser Tätigkeit unbewußt bleibt.

Als Vorfrage interessiert in diesem Teil der Untersuchung, bei welchen Entscheidungen sich Richter und Staatsanwälte um ein möglichst sicheres prognostisches Urteil bemühen. Es kann nämlich für die weitere Untersuchung davon ausgegangen werden, daß Richter und Staatsanwälte nicht bei allen Entscheidungen mit gleicher Intensität sich den Problemen der Prognosestellung widmen. Darüber hinaus erhalten wir durch diese Fragestellung zumindest Hinweise darauf, wo die Befragten ihren Schwerpunkt bei einer spezialpräventiv orientierten Entscheidungspraxis setzen. Hierzu wurden die Jugendrichter und -staatsanwälte befragt, bei welchen Sanktionen

1) so Göppinger 1976a, 253; schon Exner 1939, 345 gebrauchte eine fast identische Formulierung.

2) Mergen 1978, 195

3) Kaiser 1976, 124

bzw. Entscheidungen sie nach ihrer Überzeugung über die Rückfallgefahr eines Starffälligen ein möglichst sicheres Urteil abgeben können (F 11/S 5). Die Ergebnisse sind der Tabelle 25 zu entnehmen.

Tab. 25: Entscheidungen, bei denen Jugendrichter und -staatsanwälte ein prognostisch möglichst sicheres Urteil abgeben können (F 11/S 5)

Entscheidungen	N	% (100%=139 Vpn)
Erteilung von Weisungen	35	25,2
Erziehungsbeistandschaft	12	8,6
Fürsorgeerziehung	32	23,0
Verwarnung	33	23,7
Erteilung von Auflagen	32	23,0
Jugendarrest	28	20,1
Jugendstrafe ohne Bewährung	71	51,1
Jugendstrafe mit Bewährung	58	41,8
Jugendstrafe unbestimmter Dauer	42	30,2
Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) bzw. Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG)	37	26,6
Aussetzen der Reststrafe (§§ 88, 89 JGG)	35	25,2

Diese Tabelle ist aus sich heraus verständlich. Bemerkenswert ist, daß Richter und Staatsanwälte bei den Entscheidungen über Jugendstrafe (vor allem Jugendstrafe ohne Bewährung) das prognostisch sicherste Urteil abgeben können. Dies bestätigt weitgehend das oben (Kap. 6.2.1.) erwähnte Ergebnis, wonach die Befragten am ehesten bei der Verurteilung von Straftätern mit schwerwiegenden Straftaten sich bereiterklären, Prognoseinstrumente zu verwenden. Insofern werden die dort gegebenen Erklärungen weiter gestützt. Interessant erscheint noch, daß die Jugendrichter und -staatsanwälte bei der Verhängung von Jugendarrest - sieht man von der praktisch weniger bedeutsamen Erziehungsbeistandschaft ab (1) - sich in ihrem prognostischen Urteil am unsichersten fühlen. In diesem Ergebnis spiegelt sich

1) Nach der Rechtspflegestatistik 1977 wurde die Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel 444 mal angeordnet.

wahrscheinlich die allgemeine Kritik an der Institution und Handhabung des Jugendarrestes wider, die weitgehend nach dem "Straftaxendenken" geschieht (1). Der hohe Anteil Arrestungeeigneter im Jugendarrest (2) dürfte somit den Jugendrichtern und -staatsanwälten bei der Verhängung dieses eingreifendsten Zuchtmittels durchaus bewußt sein.

Nachdem wir untersucht haben, bei welchen Entscheidungen die Prognosestellung für Richter und Staatsanwälte von besonderer Bedeutung ist, ist als nächstes danach zu fragen, aus welchen Informationsquellen die Befragten ihre Kenntnis für die Prognosestellung beziehen. Die Kenntnis der Praxis bzw. der entsprechenden gesetzlichen Regelungen (hier etwa § 38 II JGG) lassen freilich schon vermuten, welche Bedeutung Richter und Staatsanwälte der Hauptverhandlung oder dem Bericht der Jugendgerichtshilfe für die Prognosestellung zumessen. Allerdings erscheint es durchaus wissenswert, wie breit etwa die Informationsbasis der Jugendrichter und -staatsanwälte angelegt ist, welche Rolle Sachverständige verschiedener Professionen im Rahmen der prognostischen Beurteilung spielen und von welchen Variablen unterschiedliche Strategien der Informationsaufnahme durch Richter und Staatsanwälte abhängig sind.

Erwartungsgemäß ergibt eine erst deskriptive Datenaufbereitung (s. Tab. 26), daß Richter und Staatsanwälte ihre für die Prognosestellung wichtigen Kenntnisse vor allem aus der Hauptverhandlung, dem Bericht der Jugendgerichtshilfe und den Strafakten beziehen.

Zwischen Richtern und Staatsanwälten bestehen Unterschiede vor allem bezüglich der Bedeutung zweier Informationsquellen: Richter beziehen häufiger ihre prognostischen Kenntnisse aus Gesprächen mit oder Berichten von Sozialarbeitern und Bewährungshelfern als Staatsanwälte (3). Dies dürfte mit der rechtlichen Ausgestaltung der Bewährungsaufsicht zusammenhängen, bei der der Bewährungshelfer gegenüber dem Gericht einer Berichtspflicht über die Lebensführung des Probanden unterliegt (§ 25 Satz 3 JGG) (4). Andererseits beziehen Staatsanwälte im Vergleich

-
- 1) s. nur Kaiser 1977d, 163; Schaffstein 1977, 88; zu den Reformüberlegungen s. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1977, 36ff.
 - 2) s. hierzu die Übersicht bei Schaffstein 1970; Eisenhardt (1977, 551) kommt in einer umfassenden Untersuchung zum Jugendarrest auf einen Anteil von lediglich 36% arrestgeeigneter Pbn.
 - 3) So geben 75,2% der Richter gegenüber 59,2% der Staatsanwälte diese Informationsquellen an.
 - 4) Zu dieser Berichtspflicht und deren Handhabung s. Rohnfelder 1974, 57f.

Tab. 26: "Woher haben Sie i.d.R. Ihre Kenntnisse über die für eine Prognose wichtigen persönlichen und sozialen Merkmale der Straffälligen?" (F 2/S 6)

Antworten	Richter		Staatsanwälte		insgesamt	
	N (Nennungen)	%(100% = 133)	N (Nennungen)	%(100% = 27)	N (Nennungen)	%(100% = 160)
aus den Akten	109	81,9	25	92,6	134	83,7
aus der Haupt- verhandlung	130	97,7	25	92,6	155	96,9
aus Kontakten mit Sozialar- beitern, Bewäh- rungshelfern etc.	100	75,2	16	59,2	116	72,5
aus dem Bericht der Jugendge- richtshilfe	129	97,0	25	92,6	154	96,2
aus Gesprächen mit den Eltern bzw. HEP außerhalb der Hauptverhandlung	34	25,6	10	37,0	44	27,5
aus persönlichen Gesprächen mit dem Beschuldigten außerhalb der Haupt- verhandlung	25	18,8	12	44,4	37	23,1
restliche Antworten	56	42,1	19	70,4	75	46,9

zu Richtern ihre Informationen, auf die sie ihre Prognosen stützen, öfters aus Gesprächen mit den Beschuldigten selbst (1). Diese Ergebnisse weisen darauf hin, daß die Informationssuche in der alltäglichen Praxis der Richter und Staatsanwälte gemäß den Bedingungen dieser Praxis verläuft.

Unterstützt wird dieser Befund auch durch einen Vergleich der Antworten der Richter am AG mit denjenigen der Richter am LG. So beziehen letztere ihre prognostischen Kenntnisse eher aus den Strafakten (2), wohingegen Richter am AG öfters Kontakte mit Sozialarbeitern und Bewährungshelfern als Informationsquelle nennen (3). Dies deutet darauf hin, daß die Jugendkammern, die hauptsächlich mit Berufungssachen befaßt sind, Akteninformationen größeres Gewicht für Sanktionsentscheidungen beimessen als den mehr informellen Gesprächen mit Sozialarbeitern und Bewährungshelfern.

Die Strategien der Informationssuche könnten jedoch, so ließe sich zumindest plausibel argumentieren, abhängig sein von den theoretischen jugendkundlichen und kriminologischen Kenntnissen der Richter und Staatsanwälte. Zur Überprüfung dieser Frage wurden die Items, die die besondere erzieherische Befähigung und Erfahrung der Befragten erfassen sollten (F 1/S 2), zu einer neuen Variable zusammengestellt. Dabei wurden aus der Untersuchungstichprobe zwei Gruppen gebildet, die sich vor allem hinsichtlich ihrer theoretischen Vor- und Weiterbildung unterscheiden (4). Wenn man die Frage nach den regelmäßig für die Prognosestellung berücksichtigten Informationsquellen getrennt für diese beiden neuen Gruppen auswertet, so ergeben sich vor allem Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung, die die Richter und Staatsanwälte den mehr informellen Gesprächen für die Informationsgewinnung zumessen. So erhalten etwa 45,1% der "Weiterbilder" gegenüber lediglich 12,8% der "Nichtweiterbilder" das persönliche Gespräch mit den Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung für eine bedeutsame Informationsquelle zur Prognosestellung. Das gleiche gilt für Gespräche mit den Eltern bzw. Haupterziehungspersonen der Straffälligen außerhalb der Hauptverhandlung, die 43,1% der "Weiterbilder" im Vergleich zu 20,2% der "Nichtweiterbilder" als wichtiges Erkenntnismittel betrachten. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, daß

-
- 1) 44,4% der Staatsanwälte nennen diese Informationsquelle gegenüber 18,8% der Richter.
 - 2) 94,7% der Richter am LG bezeichnen Strafakten als wichtige Informationsquellen gegenüber 76,1% der Richter am AG.
 - 3) 79,3% der Richter am AG nennen Kontakte mit Sozialarbeitern und Bewährungshelfern gegenüber 63,2% der Richter am LG.
 - 4) Zur Bildung dieser beiden Gruppen s. Kap. 6.1.2.

Juristen, die sich in besonderem Maße um eine Erweiterung ihrer vor allem jugendkundlichen Kenntnisse bemühen, in den Entscheidungsgang eher komplexe Informationen aufnehmen und verarbeiten (1).

Bezog sich die bisherige Fragestellung auf die für die Prognosestellung bedeutsamen Informationsquellen, die die Befragten in der Regel - d.h. in der alltäglichen Praxis - berücksichtigen, so soll nun die Frage gestellt werden, woher die Richter und Staatsanwälte außerhalb der eingespielten Routine am ehesten prognostisch relevante Informationen einholen würden. Diese Fragestellung erlaubt wohl göltigere Hinweise auf die Bedeutung, die die Untersuchungsteilnehmer verschiedenen Informationsquellen für die prognostische Beurteilung Straffälliger unabhängig von den eingefahrenen Gewohnheiten der Praxis zumessen. Über die Informanten, die Richter und Staatsanwälte am ehesten befragen würden, wenn sie sich über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Straffälligen kein genaues Bild machen können, gibt Tabelle 27 einen Überblick. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt für die Gruppe der "Weiterbilder" und diejenige der "Nichtweiterbilder" getrennt (2), da diese Variable hier differenzierungsfähiger ist als die Berücksichtigung der beruflichen Position innerhalb der Justiz.

Auch diese Tabelle ist vollständig aus sich heraus verständlich, so daß keine erläuternden Bemerkungen gegeben werden müssen. Bemerkenswert ist vor allem, daß bei Richtern und Staatsanwälten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshelfer als Informanten die höchste Wertschätzung genießen. Dies mag größtenteils aus der schon erwähnten rechtlich geregelten und organisatorisch sichergestellten Zusammenarbeit zwischen diesen Gruppen des strafrechtlichen Kontrollsystems resultieren. Erstaunlich ist dieses Ergebnis allerdings insofern, als Vertreter der Jugendgerichtshilfe und auch Bewährungshelfer in der Praxis recht häufig wenig informative und unvollständige Berichte dem Gericht gegenüber erstatten (3). Dagegen werden psychiatrische und psychologische Sachverständige, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Regel zu wesentlich differenzierteren Stellungnahmen befähigt sind, vergleichsweise seltener als Informanten

1) Ob sie aber auch entgegen Luhmann (1969 , 4) situationsbedingte Folgen ihrer Entscheidungen in einem stärkeren Maße berücksichtigen, kann hier freilich nicht berücksichtigt werden.

2) Zur Bildung dieser Gruppen s. Kap. 6.1.2.

3) Hierzu Schünemann 1971, 10; Rohnfelder (1974, 180), der für den Sozialarbeiter eine spezielle Ausbildung in Straffälligenhilfe fordert; Kaiser 1977d, 133f. m. w. N.

Tab. 27: "Wenn Sie sich über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Angeklagten bzw. Beschuldigten kein genaues Urteil machen können, woher würden Sie dann am ehesten Informationen einholen?" (F 3/S 6)

Antworten	"Weiterbilder"		"Nicht-Weiterbilder"		insgesamt	
	N (Nennungen)	%(100% = 51)	N (Nennungen)	%(100% = 110)	N (Nennungen)	%(100% = 161)
Vertreter der Jugendgerichtshilfe	47	92,1	105	95,4	152	94,4
Bewährungshelfer, der den Straffälligen kennt	51	100	103	93,7	154	95,6
psychiatrischer Sachverständiger	34	66,7	54	49,1	88	54,6
Polizeibeamter	16	31,4	26	23,6	42	26,1
Psychologe	31	60,8	40	36,4	71	44,1
persönliche Gespräche mit dem Jugendlichen	8	15,7	9	8,2	17	10,5
restliche Antworten	15	29,4	19	17,3	34	21,1

für die Prognosestellung betrachtet. Hier zeigen sich auch die deutlichsten Unterschiede zwischen den sogenannten "Weiterbildern" und "Nichtweiterbildern", wobei sich letztere am wenigsten bereiterklären, diese Sachverständigen zur kriminalprognostischen Beurteilung heranzuziehen.

Die Bereitschaft zur Heranziehung von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen unterscheidet sich auch zwischen Richtern am AG und Richtern am LG. So würden Richter am LG öfters prognostische Informationen von psychiatrischen Sachverständigen (78,9%) einholen als Richter am AG (43,5%). Eine nahezu ebenso deutliche Differenz zwischen diesen beiden Gruppen besteht in der Einschätzung des Psychologen als professionellen Prognostiker (1). Diese Unterschiede spiegeln wohl vor allem die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis wider, in der es die Jugendkammern in der Regel mit schwerwiegenden Fällen zu tun haben (§ 41 Abs. 1 JGG) und somit häufiger Sachverständige hinzuziehen als die Jugendrichter am AG.

Aus den in diesem Abschnitt mitgeteilten Ergebnissen kann die für Parole-Entscheidungen von Macnaughton-Smith (2) aufgestellte These, wonach die Entscheidungsstruktur der Gewährung oder Ablehnung der bedingten Entlassung als bürokratisch bezeichnet werden kann, weithin unterstützt werden (3). Es ist zumindest plausibel aufgrund der Daten dieses Untersuchungsabschnittes zu vermuten, daß Richter und Staatsanwälte Informationsquellen und Informanten für die eigene Prognosestellung nicht zuerst nach der Bedeutung und der Güte der Informationen heranziehen, sondern nach der allgemein eingespielten und zum Teil gesetzlich normierten Praxis. Weniger überzeugend für die Interpretation der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung erscheinen die Überlegungen Macnaughton-Smiths, wonach die Bedeutung der Informationsquellen für die bedingte Entlassung vom Parole-Board nach einer ständig fallenden Stufenleiter, beginnend mit den eigenen bis zu den "Außenseitern" mit geringerem Prestige (Polizei, Insasse) gewichtet werden (4). Diese Gewichtung wird von den befragten Richtern und Staatsanwälten wohl eher nach der Zugänglichkeit als nach Gesichtspunkten des Ansehens des Informanten vorgenommen. So dürfte etwa ein Bewährungshelfer, der den Straffälligen kennt, für Jugendrichter und -staatsanwälte leichter erreichbar sein als ein psychiatrischer Sachverständiger.

1) 55,3% der Richter am LG würden den Psychologen zur Prognosestellung heranziehen gegenüber 38,0% der Richter am AG.

2) Macnaughton-Smith 1975, 113ff.; 1976, 51ff.

3) zur näheren Beschreibung dieser Untersuchung s. oben S.

4) Macnaughton-Smith 1975, 122; 1976, 66.

Die vorliegenden Daten weisen in einer Gesamtbetrachtung auf den vorherrschenden Einfluß hin, den die rechtliche Ausgestaltung und Organisation des Jugendstrafverfahrens auf die Strategie der Informationssuche der Richter und Staatsanwälte ausübt. Soweit Reformen zu einer stärkeren spezialpräventiven Entscheidungspraxis beitragen sollen, müssen sie daher vorrangig an der Struktur der formellen jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle ansetzen. Auch für die Verbesserung der Kriminalprognosestellung im Jugendstrafverfahren eignet sich wohl am besten eine Zweiteilung der Hauptverhandlung (1). Bei der Rechtsfolgenbestimmung könnte hierdurch ein stärker als bisher an qualitativen Gesichtspunkten orientierter Informationsfluß zwischen Experten und Juristen sichergestellt werden. Eine Reform des Strafprozesses, der kaum Ansätze einer spezialpräventiven Strafzumessungs- und Behandlungslehre kennt, erscheint überfällig (2).

6.3.2. Prognostisch als ungünstig bzw. günstig bewertete Faktoren von Straffälligen in der Perzeption der Jugendrichter und -staatsanwälte

Die in der bisherigen Forschung noch am wenigsten aufgearbeitete Fragestellung nach den prognostischen Kriterien von Richtern und Staatsanwälten ist der zentrale Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

Diese Kriterien ("intuitive Prognosen"), die in einem ersten Ansatz zunächst auf der Einstellungsebene zu erfassen sind, sind für die Durchführung einer behandlungsorientierten Sanktionspraxis von außerordentlicher Wichtigkeit (3). Eine solchermaßen ausgerichtete Strafzumessung erfordert vom Richter diagnostische und prognostische Fähigkeiten. Über diese Fähigkeiten sollen aus den folgenden Analysen zumindest erste Hinweise und Anhaltspunkte gewonnen werden, die freilich noch weitergehender Untersuchungen bedürfen.

Als erste (vor allem) deskriptive Datenaufbereitung werden die Antworten der Richter und Staatsanwälte auf die offen formulierte Frage nach ihren wichtigsten prognostischen Kriterien wiedergegeben (F 6, 7, 8/S 5). Durch dieses methodische Vorgehen werden am ehesten die alltagstheoretischen Konzepte zu erfassen sein, die in die richterliche Prognose eingehen. Jedoch besteht bei der Auswertung die-

1) s. hierzu umfassend Hauber 1976, 304ff.

2) Kaiser 1972, 73.

3) so auch Abele, Nowack 1975, 150

ses Teils der Fragebogendaten die Schwierigkeit einer adäquaten Kategorisierung der Antworten. Ein Einfluß theoretischer Vorannahmen und spezifischer Erkenntnisinteressen des Untersuchers auf diesen Prozeß der Datenaufbereitung dürfte kaum zu leugnen sein. Aus diesem Grunde werden die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die Durchführung der Kategorisierung ausschlaggebend waren, kurz erwähnt. Als erstes sollte im Stadium der Übertragung der Fragebogendaten auf maschinenlesbare Daten so wenig Information wie möglich verlorengehen. Dies hatte zur Folge, daß bei der Zusammenfassung der Antworten bis zu 25 Kategorien gebildet wurden. Weiterhin sollten - soweit dies aus den Angaben der Richter und Staatsanwälte möglich war - die Antworten danach unterschieden werden, inwieweit bestimmte prognostische Faktoren der Person oder den Umwelteinflüssen zugeschrieben werden (1). So wird etwa die Angabe "arbeitsscheu" als intern attribuiert betrachtet und von der Angabe "unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten" getrennt erfaßt, die eine externe Verhaltensursache benennt. Allerdings konnte diese Unterscheidung in einer Vielzahl von Fällen aufgrund unzureichender Angaben nicht durchgeführt werden. Zur Überprüfung und Ergänzung der im folgenden darzulegenden Ergebnisse wird in einem späteren Untersuchungsabschnitt (Kap. 6.3.4.1.1.) eine Rangreihe der wichtigsten prognostischen Faktoren erstellt, die aufgrund der Antworten der Richter und Staatsanwälte auf vorgegebene Items erfolgt.

Als erstes Ergebnis werden in Tabelle 28 die Antworten der Richter und Staatsanwälte wiedergegeben auf die Frage nach den ihrer Meinung nach fünf wichtigsten Faktoren oder Umständen, die für eine schlechte Rückfallprognose von ausschlaggebender Bedeutung seien (F 6/S 5).

1) s. hierzu Haisch, Grabitz 1977

Tab. 28: Die wichtigsten Faktoren für eine schlechte Rückfallprognose (F 6/S 5)

Faktoren	Häufigkeit der Nennungen
Drogenabhängigkeit, hoher Alkoholkonsum	153
strukturell oder funktional unvollständige Familie	126
Arbeitslosigkeit	78
Vorstrafen, Frühkriminalität, schneller Rückfall	72
schlechte oder keine Schul- und/oder Berufsausbildung	69
schlechter Umgang	69
mangelnde Intelligenz und Leistungsmotivation	51
Labilität, Haltlosigkeit, Willensschwäche	46
Einzelgänger, kontaktarm	28
Heimerziehung	23
sonstige Antworten	119
insgesamt	834

Diese Fragen haben insgesamt N = 151 Richter und Staatsanwälte beantwortet, die durchschnittlich 5,5 einzelne Rückfallfaktoren benannten. In der Tabelle 28 sind die am häufigsten genannten Faktoren dargestellt. Auffällig ist zunächst die überaus hohe Bedeutung, die die Befragten Drogen und Alkohol für die Verursachung des Rückfalls zumessen. Auch wenn diese beiden Faktoren getrennt ausgezählt werden, nehmen sie nach der Variablen "strukturell oder funktional unvollständige Familie" den zweiten bzw. fünften Rangplatz ein (1). Obwohl die Drogenabhängigkeit sicherlich zumindest vielfältige Formen der kriminellen Mittelbeschaffung begünstigt (2), sind bei der Polizei bundesweit lediglich etwa 26.500 Fixer registriert (3). Dieser Sachverhalt läßt vermuten, daß die befragten Jugendrichter und -staatsanwälte das Problem der Drogenkriminalität überschätzen. Hingegen hat sich nach den vorliegenden Untersuchungen zweifellos ein ständig steigender

1) Alkohol: 84; Drogen: 69

2) s. nur Kreuzer 1978, 125

3) Kreuzer 1978, 23

Alkoholkonsum auf die Jugendkriminalität niedergeschlagen (1). Auch die Einschätzung der "funktional unvollständigen Familie" (2) entspricht in ihrer Bedeutung wohl den bisher vorliegenden Untersuchungen (3). Schwieriger ist es allerdings den Stellenwert der Arbeitslosigkeit als rückfallfördernden Faktor zu bestimmen, da sich auf der Ebene der registrierten Arbeitslosigkeit und der registrierten Kriminalität kein Zusammenhang nachweisen läßt (4). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte den Faktor "Arbeitslosigkeit" im Sinne von "arbeitsscheu" als interne Verhaltensursache bezeichnet. Die relativ geringere Bedeutung, die Jugendrichter und -staatsanwälte den sogenannten "rechtlichen" Faktoren (Vorstrafen, Frühkriminalität, schneller Rückfall) für die Prognose zuschreiben, läßt wohl keine Rückschlüsse auf ihr Strafzumessungsverhalten zu, sondern deutet eher darauf hin, daß diese Faktoren von den Befragten nicht primär unter prognostischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern eher als selbständig zu bewertende Anknüpfungspunkte für die Festsetzung von Sanktionen. Diese Hypothese wird insofern gestützt, als Richter und Staatsanwälte mit niedrigen Werten auf der Dimension "Tatbestandsdenken" diese Faktoren öfters nennen als diejenigen mit hohen Werten auf dieser Einstellungsskala (5). Inhaltlich bedeutet dieses Ergebnis: Je weniger die Richter und Staatsanwälte die Straftat als bedeutsamen Anknüpfungspunkt für eine Sanktion betrachten, desto eher vermögen sie diese "rechtlichen" Faktoren unter empirisch-kriminologischen Gesichtspunkten für eine Prognosestellung zu würdigen. Unbestritten haben sich in der bisherigen nationalen und internationalen Prognoseforschung die Variablen, die sich auf vergangene Straftaten beziehen, als die aussagekräftigsten Prädiktoren erwiesen (6). Auch die Faktoren der Schul- und Berufsausbildung, der Heimerziehung und des sogenannten "schlechten Umgangs" stehen nach

-
- 1) s. die Nachweise bei Kaiser 1977a, 131, Kreuzer (1978, 123), wonach etwa 50% aller Verbrechen junger Menschen nach vorangegangenem Alkoholgenuß begangen wurden.
 - 2) Diese Variable wurde bei der getrennten Auszählung 109 mal genannt, wohingegen die "strukturell unvollständige Familie" lediglich 17 mal als Rückfallfaktor angegeben wurde.
 - 3) s. Villmow, Kaiser (1974, 18f.), die die wichtigsten diesbezüglichen Untersuchungen zusammengefaßt haben.
 - 4) so Steinhilper 1976, 388; auch Martens (1978) konnte keinen Kausalzusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz nachweisen
 - 5) 56,2% der Richter und Staatsanwälte mit niedrigen Werten auf der Dimension "Tatbestandsdenken" nennen die "rechtlichen" Faktoren, wohingegen von denjenigen mit hohen Werten lediglich 45,2% diese Faktoren angeben.
 - 6) Aus der deutschsprachigen Forschung s. nur Meyer 1956, 100ff.; 1965, 236f.; Sydow 1963, 89ff.; Klapdor 1967, 131ff.; Höbbel 1968, 80ff. Lange 1973, 35ff.

den vorliegenden Forschungsergebnissen im Zusammenhang mit der registrierten Kriminalität (1). Was die als prognostisch bedeutsam eingeschätzten Persönlichkeitsvariablen anbetrifft, so ist der diesbezügliche Forschungsstand noch höchst kontrovers (2). Hier gilt es wie selbstverständlich für alle in diesem Abschnitt berichteten Beziehungen, einen möglicherweise erheblichen Verfälschungseffekt zu beachten, der durch die Beschränkung der diesbezüglichen Forschung auf die registrierte Kriminalität entsteht. Bemerkenswerter an diesen Ergebnissen sind jedoch die starken Einflüsse von Werturteilen, die besonders bei den auf die Persönlichkeit bezogenen Prognosefaktoren festzustellen sind. Diese abwertenden Urteile lassen sich am ehesten durch Beispiele aus dem Urmaterial aufzeigen, da zur Benennung der in Tabelle 28 wiedergegebenen Kategorien stärker auf wertneutrale sozialwissenschaftliche Termini zurückgegriffen wurde. So wurde etwa die Angabe "Elternhaus taugt nichts" als "funktional unvollständige Familie" vercodet oder die Angabe "dumm und faul" wurde in die Kategorie "mangelnde Intelligenz, Leistungsmotivation" eingeordnet. Auf der Ebene einer qualitativen Interpretation dieser Ergebnisse könnten die teilweise erheblichen vorurteilsverzerrten und mit Wertungsgesichtspunkten vermengten prognostischen Alltagstheorien der befragten Jugendrichter und -staatsanwälte schärfer beleuchtet werden. Dieser Ansatz wird bei der Frage nach der Charakterisierung des werdenden Gewohnheitsverbrechers stärker verfolgt.

Doch zunächst werden noch einige abschließende Bemerkungen zu den in Tabelle 28 dargestellten Daten gemacht. Wenn man die als prognostisch bedeutsam eingeschätzten Faktoren danach unterscheidet, inwieweit sie explizit interne oder externe Verhaltensursachen bezeichnen, so ergibt sich, daß über 50% aller Angaben eindeutig auf eine in der Persönlichkeit des Straftäters liegende Ursache hinweisen (3). Dieser Anteil dürfte allerdings noch weitaus höher liegen, da sich aus einem Großteil der Angaben nicht auf die Art und Weise der Attribuierung schließen

1) s. hierzu zusammenfassend Villmow, Kaiser 1974, 25ff., 34ff., 37f.

2) s. nur Hirschi, Hindelang (1977), die in einer Sekundäranalyse neuerer Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Intelligenz aufzeigen.

3) Dieser Prozentsatz entspricht in etwa demjenigen, der bei einer Analyse der Argumentationsebenen in Berichten der Jugendgerichtshilfe gefunden wurde (Ebert 1975, 304).

ließ (1). Umgekehrt wird lediglich in etwa 25% der Angaben der Richter und Staatsanwälte ausdrücklich auf nicht vom Straffälligen zu verantwortende Umstände Bezug genommen. Diese zugegebenermaßen recht groben Differenzierungsmerkmale lassen doch immerhin recht eindeutig erkennen, daß in die "intuitive" Prognosestellung der Richter und Staatsanwälte kaum soziologische Devianztheorien eingehen (2). Delinquenz scheint für die weitaus überwiegende Zahl der Befragten ein individuelles pathologisches Syndrom darzustellen. Die in der Kriminologie erörterten neueren theoretischen Ansätze (so vor allem der labeling-Ansatz) werden von den Jugendrichtern und -staatsanwälten zumindest im Rahmen ihrer Prognosestellung nicht rezipiert. Lediglich zwei der Befragten geben als bedeutsame Rückfallfaktoren "stigmatisierende Wirkungen des Strafvollzugs" an (3). Diese alltagstheoretischen richterlichen Vorstellungen, die im weiteren Verlauf der Untersuchung noch näher präzisiert werden, dürften sich - auch international betrachtet - einer großen Beliebtheit nicht nur unter Jugendrichtern erfreuen (4).

Die Antworten der Richter und Staatsanwälte auf die Frage nach den ihrer Meinung nach drei wichtigsten Faktoren oder Umständen, die für eine günstige Prognose von ausschlaggebender Bedeutung seien (F 8/S 5), werden in Tabelle 29 dargestellt.

Die Angaben auf diese Frage sind inhaltlich nicht völlig deckungsgleich mit den prognostisch als ungünstig bewerteten Faktoren. Auffällig ist zunächst, daß hier die Drogenabhängigkeit und der Alkoholkonsum fast überhaupt nicht erwähnt werden. Es kann nur vermutet werden, daß die befragten Jugendrichter und -staatsanwälte diesen Faktoren eine ausschließlich überragende Bedeutung für eine schlechte

-
- 1) So sagt die Angabe "Arbeitslosigkeit" im Gegensatz zu "arbeitsscheu" bzw. "unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten" noch nichts darüber aus, wo hierfür die Verhaltensursache gesehen wird.
 - 2) Dieser Befund trifft freilich nicht allein für Richter und Staatsanwälte zu, sondern etwa auch für Sozialarbeiter (H. Peters 1973, 200ff.)
 - 3) Diese Ergebnisse scheinen die bei D. Peters (1973, 63ff.) mitgeteilten Erkenntnisse zu bestärken, die auf einer wesentlich genaueren Erfassung der Feinstruktur richterlicher Einstellungen mittels Interview beruhen.
 - 4) So fand Hogarth (1971, 232ff.) als entscheidungsrelevante Informationen für kanadische Richter gleiche oder ähnliche Faktoren, wenn auch in einer etwas anderen Bedeutungsabfolge.

Tab. 29: Die wichtigsten Faktoren für eine günstige Rückfallprognose (F 8/S 5)

Faktoren	Häufigkeit der Nennungen
Arbeitsplatz, zufriedenstellender Beruf, Arbeitslust, Strebsamkeit	86
intakte familiäre Verhältnisse	84
gute Schul- und Berufsausbildung	71
feste persönliche Bindungen an Eltern, Freundin etc.	65
Unrechtseinsicht, ehrliches Bekenntnis etc.	35
gute Freizeitgestaltung (Sport, Musik, Wandern, Vereinsangehörigkeit etc.)	29
sonstige Antworten	134
insgesamt	504

Rückfallprognose zumessen. Fehlender Alkohol- oder Drogenkonsum wären danach notwendige Bedingungen für ein erfolgreiches weiteres Legalverhalten, was in der Perzeption der Untersuchungsteilnehmer wohl als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Als wichtigste Faktoren für eine günstige Prognose werden eine Reihe von Variablen angegeben, die sich auf den Beruf und auf das Arbeitsverhalten beziehen. Die erfolgreiche Integration der Jugendlichen in die Arbeitswelt, wozu auch eine angemessene Schul- und Berufsausbildung Voraussetzung ist, gilt als der zuverlässigste Indikator für das Legalverhalten. Die nächstfolgenden Faktoren beziehen sich auf die familiären Verhältnisse und persönlichen Bindungen des Straffälligen. Erst danach werden Unrechtseinsicht und ein ehrliches Bekenntnis zur Strafwürdigkeit des Verhaltens angegeben.

Aus den Antworten auf diese Frage ergibt sich das Bild eines wohl "idealen" Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, das in der Realität des Jugendrichters und -staatsanwalts nur selten vorkommen wird. Nach der jugendstrafrechtlichen Leitidee der Erziehung und Resozialisierung müßten diejenigen Faktoren für die Prognosestellung eine größere Bedeutung erlangen, die sich auf mögliche erfolgversprechende Behandlungsmaßnahmen von in ihrer Sozialisation geschädigten Straffälligen beziehen. Hingegen lassen doch die in Tabelle 29 wiedergegebenen Faktoren in einem starken Ausmaße eine statische Betrachtungsweise erkennen. Schon auf dieser Ebene des Entscheidungshandelns von Richtern und Staatsanwälten

müßte in Zukunft ein größeres Augenmerk auf die dynamischen, beeinflufßbaren Prozesse von Straffälligen und deren Umgebung gelegt werden. Andernfalls würde tatsächlich die Verteilung des negativen Gutes Kriminalität auf die gleiche Art und Weise erfolgen wie die der positiven Güter (1). Wer lediglich dem in der Vergabe knapper Lehrstellen zu kurz gekommenen Jugendlichen eine schlechte Prognose bescheinigt, unterliegt dieser Gefahr.

6.3.3. Merkmale des werdenden Gewohnheitsverbrechers in der Perzeption der Richter und -staatsanwälte

In diesem Abschnitt der Untersuchung werden die alltagstheoretischen prognostischen Vorstellungen der Richter und Staatsanwälte auf einer stärker qualitativen Ebene der Analyse fortgeführt. Der Wahl des werdenden Gewohnheitsverbrechers (Hangtäters), der den Befragten zur Charakterisierung vorgegeben wurde (F 7/S 5), liegt die Überlegung zugrunde, daß die Jugenddelinquenz in der modernen Industriegesellschaft weitgehend zu einem normalen, entwicklungsbedingten und damit episodenhaften Verhalten der männlichen Bevölkerung gerechnet werden kann (2). Vor allem diejenigen Jugendlichen und -insbesondere Heranwachsende, die wiederholt und längerfristig strafrechtlich auffällig werden, dürften nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern auch bei Richtern und Staatsanwälten zum Bild des Straffälligen, des "Kriminellen" beitragen. Insofern versprechen die Ergebnisse zu dieser Fragestellung Hinweise zu den alltagstheoretischen Vorstellungen der Befragten bei der Diagnose und Prognose straffälligen Verhaltens.

Doch vorweg werden noch einige Bemerkungen gemacht zur Einschätzung des Anteils der Straffälligen, die sich nach Meinung der Befragten zu Gewohnheits- oder Berufsverbrechern entwickeln werden (F 10/S 5). Dieser Anteil wird auf durchschnittlich 12% geschätzt, was ganz eindeutig als zu hoch angesehen werden muß, wenn man bedenkt, daß etwa ein Drittel der gesamten männlichen Bevölkerung am Ende des 24. Lebensjahres mindestens einmal wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilt worden ist (3). Hingegen wird von den Jugendricht-

1) Sack 1974, 470.

2) s. Kaiser 1977a, 79ff.

3) Kaiser 1977a, 80.

tern und -staatsanwälten die allgemeine Rückfälligkeit aller Straffälligen (F 9/S 5) mit durchschnittlich 36% wohl zu gering veranschlagt (1). Für die folgenden Darstellungen ist deshalb zu beachten, daß die Optik der Richter und Staatsanwälte auf die stärker ausgelesene Population der Straffälligen eingestellt ist. Auch dieses Ergebnis legt nahe, die richterliche Perzeption des Gewohnheitsverbrechers näher zu beleuchten.

So wird der Hangtäter zunächst ganz überwiegend als Einbruch- und Serierendieb geschildert (108 Nennungen). In weit weniger Angaben erscheinen Betrug oder allgemein Vermögensdelikte (55 Nennungen) als charakteristische Delikte werdender Gewohnheitsverbrecher. Dies ist insofern erstaunlich, als junge Betrüger im Vergleich zu Dieben wohl ein höheres Rückfallrisiko aufweisen (2). Zur Erklärung dieser Unterschiede ist zum einen zu beachten, daß Betrug kein jugendadäquates Delikt darstellt (3) und damit die rein quantitativ geringe Bedeutung dieses Delikts auch unter prognostischen Gesichtspunkten unterschätzt wird. Andererseits könnte die unterschiedliche prognostische Einschätzung von Einbruchdiebstahl und Betrug auch mit der unterschiedlichen Schwereeinschätzung dieser Delikte durch Richter und Staatsanwälte zusammenhängen. So fand etwa D. Peters (4), daß Strafrichter Einbruchdiebstahl schwerer bewerten als Scheckbetrug, was ja auch der Rangordnung des Gesetzes entspricht, wenn man auf die jeweilige maximale Strafdröhung abstellt. Eine Vermengung von empirisch-prognostischen Gesichtspunkten mit der Schwereeinschätzung erscheint insofern plausibel, als Richter und Staatsanwälte mit hohen Werten auf der Dimension "Tatbestandsdenken" (5) das Delikt Betrug zur Charakterisierung des Hangtäters seltener nennen als diejenigen Befragten mit niedrigen Werten auf dieser Dimension (6). Dieses Ergebnis deutet

1) So wird in der Kohortenstudie von Wolfgang u.a. (1972, 89) die Zahl der nur einmal straffälligen jungen Menschen mit 46,4% aller Straffälligen angegeben.

2) Höbbel 1968, 104 für Heranwachsende; Leemann 1972, 215, dessen kleine Stichprobe jedoch zur Vorsicht mahnt.

3) Leemann 1972, 40.

4) D. Peters 1973, 79 (hierzu und zu Schwereeinschätzung von Delikten generell Villmow 1977).

5) Zur Operationalisierung dieser Variable s. Kap. 6.2.2.1.

6) So nennen 30,2% der Richter und Staatsanwälte mit hohen Werten auf der Dimension "Tatbestandsdenken" gegenüber 49,2% der Befragten mit niedrigen Werten auf dieser Dimension Betrug als charakteristisches Delikt werdender Gewohnheitsverbrecher

letztlich auf die im Strafzumessungsvorgang nicht getrennte Bewertung von Schuld- und Präventionsgesichtspunkten hin (1).

Ähnlich häufig wie der Betrug werden von den Richtern und Staatsanwälten Raub und Gewaltdelikte (vor allem Körperverletzung) genannt. Diese Delikte, die nach bisher vorliegenden Untersuchungen als prognostisch günstiger zu bewerten sind (2), haben nach polizeistatistischen wie auch nach justizstatistischen Daten bei Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten Jahren überproportional zugenommen (3). Insgesamt läßt sich daher zum alltagstheoretischen prognostischen Verständnis der Jugendrichter und -staatsanwälte feststellen, daß die Bewertung bestimmter Delikte nicht nur von der Schwereinschätzung und dem "Tatbestandsdenken" abhängt, sondern auch von der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung beeinflusst wird.

Bezogen sich die bisherigen Ausführungen auf die Charakterisierung des Hangtäters anhand der verübten Delikte, so sollen nun die persönlichen Merkmale näher betrachtet werden, die die befragten Richter und Staatsanwälte diesem Täterkreis zuschreiben. Hier werden gegenüber der vorangegangenen Frage nach den prognostisch günstigen bzw. ungünstigen Faktoren die starke moralische Bewertung und pathologisierende Betrachtungsweise des Straffälligen noch deutlicher. Die Persönlichkeit des werdenden Gewohnheitsverbrechers wird von der ganz überwiegenden Mehrheit der Richter und Staatsanwälte als charakter-, willensschwach, aggressiv, brutal, egoistisch, dumm, faul und triebhaft geschildert. Diese Merkmale erscheinen mehr oder weniger gehäuft in der Mehrzahl aller Angaben. Gering seltener werden Hangtäter als arbeitsscheu, anspruchsvoll und ohne Fähigkeit zum Konsumverzicht beschrieben (4). Ob sich in dieser hier nur skizzierten richterlichen Perzeption des Gewohnheitsverbrechers soziale Strukturmerkmale abbilden, hätte nur in ausführlicheren Interviews näher erforscht werden können.

Diese Beschreibungsmerkmale lassen jedoch ein wenig differenziertes persönlichkeitspsychologisches Beurteilungsvermögen der Jugendrichter und -staatsanwälte erkennen. Angesichts der Tatsache, daß eine der wichtigsten jugendrichterlichen Aufgaben in der Erkennung und adäquaten Behandlung gerade dieses Täterkreises besteht, muß eine derartige schablonenhafte Betrachtungsweise bedenklich stimmen. Eine individualisierende Behandlung, wie sie im Jugendstrafrecht gefordert wird, schlägt

1) s. hierzu Stratenwerth 1972, 22ff.

2) s. nur Meyer 1956, 107; K. Meyer 1963, Tab. D 13 im Anhang; Klapdor 1967, 142 145

3) s. die Nachweise bei Kaiser 1977a, 89ff.

4) Bei D. Peters 1973, 63ff. werden z.T. dieselben Merkmale berichtet, die Richter zur Unterscheidung des Einbrechers vom Durchschnittsbürger verwenden.

dann wahrscheinlich in eine lediglich schärfere Sanktionspraxis um und verkehrt sich somit in ihr Gegenteil, wenn "Individualisierung" mittels dieser bewertenden Etiketten vorgenommen wird. In diesem Fall würde die "Statusdegradierungs-Zeremonie" in der Tat zu einer völlig neuen Identität des Straffälligen führen (1).

Zuletzt werden noch die wesentlichsten sozialen Merkmale erwähnt, die die Befragten den Hangtättern zuschreiben. Erwartungsgemäß werden schlechte Familienverhältnisse am häufigsten genannt (78 Nennungen). Wesentlich seltener werden schlechte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse erwähnt (28 Nennungen). Auffallend ist bei einem großen Teil der Antworten, daß soziale Merkmale als individuelle und damit verantwortbare Merkmale dargestellt werden. So werden in über 20% aller Angaben ganz explizit auf individuelle Eigenschaften anstatt auf soziale Umstände Bezug genommen (2). Dieses Ergebnis untermauert die oben aufgestellte Behauptung, nach der Richter und Staatsanwälte in nur geringem Maße über soziologische Devianztheorien verfügen.

Angesichts der Ergebnisse dieses Untersuchungsabschnittes dürfte die Verwendung von empirisch gut geprüften Prognoseinstrumenten in der strafrechtlichen Praxis zu einer Rationalisierung des Strafzumessungsvorgangs beitragen. Dieser Vorschlag geht von der impliziten Voraussetzung aus, daß diese eben beschriebenen alltagstheoretischen Vorstellungen der Richter und Staatsanwälte in den Strafzumessungsvorgang einfließen, was jedoch eher als plausible Hypothese denn als gesicherte Erkenntnis gelten kann (3).

6.3.4. Die prognostische Einschätzung vorgegebener Faktoren durch Jugendrichter und -staatsanwälte

Den bisherigen Ausführungen zu richterlichen und staatsanwaltlichen Alltagstheorien bei der Prognosestellung im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heran-

1) Garfinkel 1956.

2) *Diese Angaben lauten am häufigsten "Verwahrlosung", "Kontaktarmut" oder "Neigung zu asozialem Verhalten".*

3) Hogarth (1971, 163f.) hat in Kanada, dessen Strafrecht den Richtern allerdings einen wesentlich größeren Entscheidungsspielraum läßt als das deutsche, durchgängig hohe korrelative Beziehungen zwischen richterlichen Einstellungen und den ausgesprochenen Strafen gefunden.

wachsende liegen Antworten auf offen formulierte Fragen zugrunde, die nur bedingt quantitativ auswertbar sind. Demgegenüber wird als Vorteil dieser Fragenform in der Literatur erwähnt, daß von den Befragten nur die im Bewußtsein aktuellsten und wichtigsten Sachverhalte hervorgehoben würden (1). Allerdings besteht auch die Gefahr, lediglich die konventionellsten Antworten zu erhalten (2). Insofern wird im Rahmen dieser Untersuchung die "intuitive Prognosestellung" der Richter und Staatsanwälte anhand eines Katalogs von 78 Faktoren (F 5/S 2-F 5/S 5) (3), die auf ihre prognostische Valenz einzuschätzen waren, weiteren Analysen unterzogen. Ein solches methodisches Vorgehen erlaubt über die bisherigen explorativen Angaben hinausgehend eher die Überprüfung spezifischer Hypothesen. Die Auswahl und Formulierung der 78 Faktoren hat sich weitgehend an den kriminologischen Untersuchungen des sogenannten Mehrfaktorenansatzes (4), der sich bei den Praktikern einer großen Beliebtheit erfreuen dürfte, orientiert. Den vermuteten impliziten kriminalitätstheoretischen Annahmen von Jugendrichtern und -staatsanwälten sollte hierdurch Rechnung getragen werden. Bei der Formulierung der Items wurde jeweils auf einen einzelnen Straffälligen abgestellt, dem ein bestimmtes persönliches oder soziales Merkmal zugeschrieben wurde (5). In der instanzensorientierten Forschung wurde bis heute die Bedeutung dieses multifaktoriellen Ansatzes als handlungsleitendes Interpretationsschema für die Prognosestellung noch nicht systematisch untersucht. Gerade die Kritik am Mehrfaktorenansatz, wonach Merkmale einer Person nur durch (u.a. richterliche) Bewertungs- und Erwartungszusammenhänge menschliches Handeln beeinflussen können (6), legen eine Überprüfung dieser These nahe. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, daß Richter und Staatsanwälte wohl niemals eine Prognose aufgrund der Erkenntnis und Bewertung eines einzigen Faktors stellen werden. Insofern lassen sich aus der folgenden Darstellung der prognostischen Einschätzung der 78 Faktoren weniger Hinweise auf die tatsächliche richterliche Prognosestellung gewinnen, sondern vor allem auf die Perzeption der kriminalprognostischen Relevanz einzelner Merkmale von Straffälligen. Auch multivariate Analysen werden diesen Mangel nicht völlig beheben können, der allein schon in der Wahl der postalischen Befragung als Untersuchungsmethode begründet

1) s. nur Scheuch 1973, 86.

2) Scheuch 1973, 86.

3) Eine Grundauszählung dieser Items befindet sich im Anhang IX.

4) Zur Kritik dieses Ansatzes s. nur Cohen 1974 (urspr. 1957); Opp 1969.

5) Damit wird die Definition des "Faktors" von Cohen 1974 (urspr. 1957), 221, übernommen, wonach ein "Faktor" keine Variable, sondern ein einzelner konkreter Umstand ist.

6) so zuletzt Sack 1978, 207.

ist (s. auch Kap. 5.6.). Jedoch wird der Versuch unternommen, mittels einer Faktorenanalyse die 78 Items des Fragebogens näher auf ihre Zusammenhänge zu untersuchen.

Zum weiteren Gang der Untersuchung ist zu bemerken, daß zunächst ein allgemeiner Überblick über die prognostische Bewertung der 78 Faktoren durch Jugendrichter und -staatsanwälte gegeben wird. Hierzu werden unter anderem mittels einer multivariaten Analyse Faktorenbündel bzw. Auffälligkeitssyndrome rekonstruiert, denen in der Perception der Befragten eine prognostische Bedeutung zukommt. Im Anschluß hieran werden mögliche Einflußgrößen auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren durch die Richter und Staatsanwälte analysiert. Zuletzt werden mehrere Vergleiche zwischen den drei Stichproben (Strafjuristen, Bevölkerung, Experten) durchgeführt, die weiteren Aufschluß über die impliziten alltagstheoretischen Vorstellungen der Jugendrichter und -staatsanwälte bei der Prognosestellung geben sollen.

6.3.4.1. Gesamtüberblick über die prognostische Einschätzung von 78 Faktoren

Ein Gesamtüberblick über die wichtigsten Prognosefaktoren aus der Sicht der Jugendrichter und -staatsanwälte und deren Zusammenstellung zu prognostisch bedeutsamen Auffälligkeitssyndromen wird als Ergänzung und Überprüfung der im vorangegangenen Kapitel (6.3.2.) dargestellten Analysen durchgeführt, die die Antworten der Richter und Staatsanwälte auf die offen formulierten Fragen nach ihren wichtigsten prognostischen Kriterien beinhaltet.

6.3.4.1.1. Die Einschätzung der 78 Faktoren unter dem Gesichtspunkt der stärksten Akzentuierung und Streuung der Antworten

Will man zunächst einen rein deskriptiven Überblick über die von den Befragten am stärksten gewichteten Faktoren erlangen, so bietet sich eine Auflistung der durchschnittlich prognostisch am günstigsten bzw. am ungünstigsten bewerteten Faktoren an (1).

1) Eine Häufigkeitsauszählung aller 78 Faktoren befindet sich im Anhang IX.

In Tabelle 30 werden die 10 Faktoren oder Merkmale einschließlich der dazugehörigen Mittelwerte und Standardabweichungen (1) aufgeführt, die von den befragten Jugendrichtern und -staatsanwälten als am aussagekräftigsten für eine schlechte Legalprognose bewertet wurden.

Tab. 30: Die 10 am ungünstigsten prognostisch bewerteten Faktoren

Faktor	X	SD
1. Der A hat drei Vorstrafen (Jugendarrest und Jugendstrafe) vor der zur Verurteilung stehenden Straftat verbüßt	1.63	.70
2. Der A macht einen haltlosen und willensschwachen Eindruck	1.73	.71
3. Der A beging drei Straftaten durchschnittlich während eines Jahres nach seiner Strafmündigkeit	1.81	.74
4. Der A hat sich wiederholt wegen Betrugs strafbar gemacht	1.84	.69
5. Der A beging seine bisherigen Straftaten fast ausschließlich unter Alkoholeinfluß	1.92	.89
6. Von A sind kriminelle Verhaltensweisen im strafenmündigen Alter bekannt	1.96	.73
7. Der A trinkt regelmäßig - verglichen mit seiner Altersgruppe - zuviel Alkohol	2.06	.74
8. Der A wird in einem psychiatrischen Gutachten als "Psychopath" bezeichnet	2.08	.89
9. Das Schwergewicht der bisher verübten Straftaten des A liegt bei Aggressionsdelikten	2.08	.80
10. Der Erziehungsstil der Eltern des A wechselte ständig zwischen Verwöhnung und Strenge	2.11	.86

1) Es sei hier nochmals auf die im Anschluß an Tab. 6 erläuterte Umcodierung der Antwortskala erinnert. Die Standardabweichung (SD) ist eine Kennzahl zur Beschreibung von Verteilungen. Soweit eine Normalverteilung vorausgesetzt werden kann, liegen im Bereich Mittelwert (X) \pm SD 68,27% der Antworten.

Bei einem Vergleich dieser Items mit den in Tabelle 28 dargestellten Antworten auf die offen formulierte Frage nach den wichtigsten Faktoren für eine schlechte Rückfallprognose (F 6/S 5) ist auffällig, daß die Bewertung von Faktoren, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen, unterschiedlich ausfällt. So beinhalten fünf der zehn am ungünstigsten prognostisch bewerteten Items Aspekte aus der bisherigen Legalentwicklung von jungen Straffälligen. Hingegen nimmt dieser Variablenkomplex bei den freien Antworten der Richter und Staatsanwälte nur einen untergeordneten Platz ein (s. Tab. 28). Dieser Unterschied kann auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein. Einmal können durch die Kategorienbildung und Quantifizierung von Antworten auf offen formulierte Fragen erhebliche Verfälschungseffekte entstehen (1). Andererseits sind die beiden Tabellen nur sehr beschränkt vergleichbar, da in der Tabelle 28 größere Faktorenbündel zusammengefaßt werden, wohingegen sich die Items in Tabelle 30 auf ganz spezielle Merkmale oder Verhaltensweisen von Straffälligen beziehen. Als weiterer Grund für die vorgefundenen Unterschiede könnte eine sich unterschiedlich auswirkende Verfälschungstendenz bei Antworten auf vorgegebene Items angesehen werden. So kann vermutet werden, daß die freien Antworten eher im Sinne der sozialen Erwünschtheit verzerrt werden als die Einschätzung der 78 Faktoren. Aufgrund der erzieherischen Intentionen des JGG könnten die befragten Jugendrichter und -staatsanwälte geneigt sein, auf eine entsprechende Frage den Sozialisationsfaktoren im weiteren Sinne ein größeres Gewicht auch im Rahmen der Prognosestellung zuzumessen als sie es tatsächlich tun. Wahrscheinlich ist zumindest, daß die Untersuchungsteilnehmer bei den Vorstrafen nicht streng zwischen der Schuld- und der Präventionsrelevanz unterscheiden (2). Für eine Beschreibung der wichtigsten prognostisch ungünstig bewerteten Faktoren in der Perzeption der befragten Richter und Staatsanwälte müssen daher die beiden Tabellen gemeinsam betrachtet werden (3). Danach muß in Ergänzung der in Kapitel 6.3.2. vorgelegten Daten festgestellt werden, daß die bisherige Legalbiographie - vor allem die Anzahl der Vorstrafen - für die richterliche und staatsanwaltliche Prognosestellung von erheblicher Bedeutung ist. Alkoholkonsum und die mit einer starken Bewertung vermengten Persönlichkeitsmerkmale "Willenschwäche", "Haltlosigkeit" oder die Etikettierung

1) Würde beispielsweise die Kategorie "strukturell oder funktional unvollständige Familie" (s. Tab. 28) in mehrere Einzelkategorien zerlegt werden, so würde sich auch deren Rangfolge völlig ändern.

2) s. hierzu Zipf, 1977, 69.

3) Unter methodischen Gesichtspunkten weisen diese Ergebnisse darauf hin, daß verschiedene Frageformen nicht nur in einem unterschiedlichen Maße fehlerbehaftet sind, sondern auch unterschiedliche Verständnisweisen der alltäglichen Lebenspraxis erfassen (s. Berger 1974, 99ff.).

"Psychopath" (1) werden von den befragten Richtern und Staatsanwälten als die aussagekräftigsten, auf die Persönlichkeit von Straffälligen bezogenen Faktoren für eine schlechte Legalprognose perzipiert. Ungünstige Sozialisationsbedingungen familiärer und beruflicher Art dürften im Gegensatz zu den Ausführungen im Kapitel 6.3.2. eine weniger herausragende Bedeutung für die Prognosestellung der jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträger besitzen. Durch diese Analyse gewinnt die oben gemachte Annahme, wonach für die Jugendrichter und -staatsanwälte Delinquenz ein individuelles pathologisches Syndrom darstellt, an Plausibilität.

Tab. 31: Die 10 am günstigsten prognostisch bewerteten Faktoren

Faktor	X	SD
1. Der A bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens	5.97	.80
2. Der A hat eine abgeschlossene Lehre	5.85	.78
3. Während einer früheren Bewährungszeit hat der A die Auflagen gut erfüllt	5.72	.77
4. Der A hat nach der zur Verurteilung stehenden Straftat eine Lehrstelle gefunden	5.70	.79
5. Der A besucht als guter Schüler ein Gymnasium	5.64	.95
6. Der A besucht das verletzte Opfer im Krankenhaus und entschuldigt sich	5.59	.83
7. Der A hat eine stabile Beziehung zu seiner Freundin	5.57	.81
8. Der drogenabhängige A unterzieht sich freiwillig einer Entziehungskur	5.54	.84
9. Der A arbeitet als Facharbeiter	5.51	.81
10. Die Familie des A lebt in geordneten Verhältnissen	5.34	.81

Wenn man die 10 am günstigsten prognostisch bewerteten Faktoren (Tab. 31) mit den Angaben der Richter und Staatsanwälte auf die entsprechend offen formulierte Frage

1) Nach einer Zusammenstellung von Göppinger (1976a, 153f.) betragen die Anteile von "Psychopathen" in kriminalpolitischen Untersuchungen zwischen 14,5% und 100%.

(s. Tab. 29) vergleicht, so fällt eine größere inhaltliche Übereinstimmung als bei den prognostisch ungünstig bewerteten Merkmalen auf.

Neben Faktoren, die sich auf eine erfolgreiche Integration in das Arbeitsleben beziehen, spielen feste Bindungen an den Partner oder die Familie für eine günstige Kriminalprognose eine wichtige Rolle. Auffällig ist die überaus große Bedeutung, die die befragten Richter und Staatsanwälte Faktoren zumessen, die auf Reue, Schuldeinsicht und Änderungsbereitschaft der Straffälligen schließen lassen. Fraglich bleibt allerdings, ob diese Faktoren als Indikatoren für dynamische, beeinflussbare Prozesse gedeutet werden können (1), oder eher als Hinweis auf die Belohnung oberflächlichen Anpassungsverhalten durch jugendstrafrechtliche Entscheidungsträger aufzufassen sind.

Ein Vergleich, der nach den größten und geringsten Streuungen geordneten Faktoren (s. Tabellen 32, 33) soll in Ergänzung zu den obigen Analysen Informationen über die Einheitlichkeit der Bewertung einzelner Faktoren erbringen.

Tab. 32: Die 7 am uneinheitlichsten prognostisch bewerteten Faktoren

Faktor	X	SD
1. Der nicht vorbestrafte A hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	3,98	1,29
2. Der A beging seine Taten grundsätzlich mit anderen	3,09	1,22
3. Der A wollte sich zum einmaligen Erwerb eines Gegenstandes Geld verschaffen	4,05	1,14
4. Als Tatmotiv stellt sich beim A Abenteuerlust heraus	4,54	1,13
5. Der Erziehungsstil der Eltern des A war durchgehend autoritär und streng	3,24	1,04
6. Der A beging bisher ausschließlich Autodiebstähle	2,60	1,02
7. Der A beging sein erstes Delikt mit 18 Jahren	4,13	1,01

1) Solche Indikatoren sind für eine Behandlungsprognose unerlässlich.

Tab. 33: Die 7 am einheitlichsten prognostisch bewerteten Faktoren

Faktor	X	SD
1. Der Vater des A arbeitet als Hilfsarbeiter	3.77	.50
2. Der A ist tätowiert	3.70	.60
3. Der A wird von seinen Lehrern als verlogen bezeichnet	2.96	.61
4. Der A zeigt in der Hauptverhandlung ein läppisches Benehmen	3.65	.63
5. Der A zeigte sich während einer früheren Straftat arbeitswillig	4.86	.63
6. Der A tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	3.37	.65
7. Der A versagte in der Realschule	3.59	.65

Betrachtet man zunächst die am uneinheitlichsten prognostisch bewerteten Items, so ist auffällig, daß sich von den sieben Faktoren allein sechs auf bestimmte Vorstrafen, Tatbegehungsmodalitäten oder Tatmotive beziehen. Hingegen beinhaltet die überwiegende Anzahl der am einheitlichsten prognostisch eingeschätzten Items Verhaltensweisen, die nicht nur schwer zu operationalisieren sind, sondern auch eine starke moralische Bewertungskomponente aufweisen. Hätte man lediglich aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen eine generelle Hypothese über die Streuungen der Einschätzungen der 78 Faktoren gebildet, so hätte man sicherlich ein umgekehrtes Ergebnis erwartet. Faktoren, die sich auf Vorstrafen, Taten und Tatumstände beziehen, wurden im Gegensatz zu den mit Bewertungsgesichtspunkten vermengten Verhaltensweisen von Straffälligen in der bisherigen Prognoseforschung wiederholt empirischen Überprüfungen unterworfen. Es wäre deshalb zu vermuten gewesen, daß die extremen Streuungen in der Einschätzung dieser Faktoren durch die befragten Richter und Staatsanwälte nach einer gerade umgekehrten Reihenfolge hätten festgestellt werden müssen. Dieser Befund deutet wohl darauf hin, daß zum einen der erzieherische Anspruch des JGG bei Juristen, deren berufliche Sozialisation zum ganz überwiegenden Teil am Tatstrafrecht ausgerichtet war, zu erheblichen Wertungswidersprüchen bezüglich der prognostischen Einschätzung von solchen Faktoren führt, die sich auf Vorstrafen, Taten oder Tatumstände beziehen. Dieser Gedanke wird bei den folgenden Untersuchungen noch näher zu beleuchten sein. Als weitere Erklärung für diese Ergebnisse ließe sich vermuten, daß Straf-

juristen eher übereinstimmende Vorstellungen über Fragen eines "ordentlichen" oder "richtigen" Verhaltens besitzen als über empirisch gehaltvolle und überprüfbare Faktoren, die auf eine ungünstige Legalentwicklung hinweisen. Diese Zusammenhänge und Erklärungen müßten jedoch erst noch in weiteren Untersuchungen näher analysiert werden, bevor sie über den Status von Plausibilitätsannahmen hinausgelangen können.

6.3.4.1.2. Prognostisch bedeutsame Faktorenbündel oder Auffälligkeitssyndrome von Straffälligen in der Perzeption der befragten Jugendrichter und -staatsanwälte

Die bisherigen Ausführungen dieses Abschnittes ließen nur Aussagen über die Rangfolge einzelner Faktoren in der Einschätzung der Richter und Staatsanwälte zu. Die deskriptive Datenaufbereitung würde allerdings unvollständig bleiben, wollte man nicht versuchen, bestimmte Faktorenbündel oder Auffälligkeitssyndrome herauszuarbeiten, die von den Richtern und Staatsanwälten als prognostisch bedeutsam angesehen werden. Hierzu bietet sich als multivariates Verfahren die Faktorenanalyse an, die die korrelativen Beziehungen zwischen den 78 Faktoren auf neue möglichst einfache Dimensionen zurückführt (1). Dieses Verfahren ermöglicht, komplexere prognostische Bewertungsmuster der befragten Richter und Staatsanwälte darzustellen. Somit können Aussagen darüber gemacht werden, welche Faktorenbündel in der intuitiven Prognosestellung der Strafjuristen Beachtung finden. Allerdings ist kritisch vorweg noch anzumerken, daß die Ergebnisse dieses Verfahrens nicht ohne weiteres die tatsächliche intuitive Prognosestellung der Jugendrichter und -staatsanwälte widerspiegeln, da die errechneten neuen Faktoren abhängig sind von den in die Berechnung eingehenden 78 Items. Es kann allerdings vermutet werden, daß diese Items weite Bereiche der auch von den befragten Richtern und Staatsanwälten für ihre Prognosestellung berücksichtigten Informationen umfassen.

Ausgehend von den Interkorrelationen aller 78 Items wurde eine Faktorenanalyse nach der Hauptkomponentenmethode mit 20 Iterationen zur Kommunalitätsschätzung durchgeführt. Es wurden sechs Faktoren extrahiert und VARIMAX-rotiert, die zusammen 34,5% der Varianz der Variablen erklären. Die Bestimmung der Anzahl der zu

1) zur näheren Beschreibung dieses Verfahrens s. Kap. 6.2.4.

extrahierenden Faktoren erfolgte aufgrund eines SCREE-Tests (1), der sechs zu extrahierenden Faktoren erbrachte, was auch unter interpretativen Gesichtspunkten als eine sinnvolle Lösung erschien.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit ohne vollständige Wiedergabe der Ladungsmatrizen. Es werden lediglich jene Markierungsvariablen mit den dazugehörigen Ladungszahlen aufgeführt, die die einzelnen Faktoren hauptsächlich bestimmen (Auswahlkriterium: Ladungen gleich oder größer .50). In der folgenden Übersicht über die Ergebnisse der Faktorenanalyse (Tab. 34) werden zusätzlich die durch die Extraktion nach der Rotation aufgeklärten Anteile der totalen Varianz erwähnt. Für jeden Faktor wird ein Benennungsvorschlag gemacht.

Tab. 34: Ergebnis der Faktorenanalyse der 78 von den Richtern und Staatsanwälten prognostisch zu bewertenden Items

I. Faktor: "Soziale Integration" (7,8%)

F 35/S 4:	Der A kehrt während des Ermittlungsverfahrens zu seinen Eltern in die Wohnung zurück	(-.62)
F 31/S 3:	Der A hat einen Hauptschulabschluß	(-.60)
F 13/S 4:	Die Familie des A lebt in geordneten Verhältnissen	(-.60)
F 5/S 4:	Der A arbeitet als Facharbeiter	(-.59)
F 16/S 3:	Der A hat eine abgeschlossene Lehre	(-.58)
F 2/S 5:	Der A hat sich noch während des Ermittlungsverfahrens verlobt	(-.57)
F 20/S 4:	Der A zeigte sich während einer früheren Strafhaft arbeitswillig	(-.55)
F 6/S 4:	Der A hat nach der zur Verurteilung stehenden Straftat eine Lehrstelle gefunden	(-.50)

II. Faktor: "Tatmotivation und -umstände" (4,2%)

F 33/S 3:	Der A wollte sich zum einmaligen Erwerb eines Gegenstandes Geld verschaffen	(.56)
F 34/S 3:	Der A beging seine Taten grundsätzlich mit anderen	(.56)

1) s. Überla 1971, 127f.

III. Faktor: "Legalbiographie" (7.1%)

F 24/S 4:	Der A beging drei Straftaten durchschnittlich während eines Jahres nach seiner Strafmündigkeit	(.62)
F 8/S 4:	Der A trinkt regelmäßig - verglichen mit seiner Altersgruppe - zuviel Alkohol	(.61)
F 10/S 4:	Der A hat drei Vorstrafen (Jugendarrest und Jugendstrafe) vor der zur Verurteilung stehenden Straftat verbüßt	(.56)
F 4/S 5:	Das Schwergewicht der bisher verübten Straftaten des A liegt bei den Vermögensdelikten	(.54)
F 29/S 3:	Der A beging bisher ausschließlich Autodiebstähle	(.50)

IV. Faktor: "Sozialisationsbedingungen" (6.3%)

F 21/S 3:	Der A besucht eine Sonderschule	(.62)
F 17/S 4:	Der A stammt aus einer unvollständigen Familie	(.60)
F 31/S 4:	Der A ist unehelich geboren	(.59)
F 32/S 3:	Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf	(.52)
F 5/S 3:	Der Vater des A arbeitet als Hilfsarbeiter	(.51)
F 34/S 4:	Ein Elternteil des A ist Alkoholiker	(.51)
F 4/S 4:	Der A hat keine seinen Berufswünschen entsprechende Lehrstelle gefunden	(.50)

V. Faktor: "Renitentes Verhalten" - "Offizialdisziplin" (4.9%)

F 4/S 3:	Der A hat sich während der Strafhaft überdurchschnittlich oft beschwert	(.64)
F 10/S 3:	Der A hat sich in mehreren Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht	(.61)
F 9/S 3:	Während einer früheren Bewährungszeit hatte der A ein gespanntes Verhältnis zu seinem Bewährungshelfer	(.57)

VI. Faktor: "Erziehungsfähigkeit der Eltern" (4.1%)

F 25//S 3:	Der leibliche Vater des A ist kriminell vorbelastet	(-.53)
F 8/S 3:	Der Erziehungsstil der Eltern des A war durchgehend autoritär und streng	(.52)
F 12/S 3:	Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft	(-.50)

Wenn man das Ergebnis dieses multivariaten Verfahrens betrachtet, so lassen sich die sechs extrahierten Faktoren sinnvoll inhaltlich kennzeichnen. Sie verweisen damit auf zusammenhängende prognostische Bewertungsmuster der befragten Jugendrichter und -staatsanwälte.

Der erste Faktor wird ausschließlich durch Items markiert, die sich auf schulische, berufliche und familiäre Gesichtspunkte einer sozialen Integration beziehen. Diese einzelnen Items kann man daher als einen Faktor der "sozialen Integration" bezeichnen.

Im zweiten Faktor, der lediglich von zwei Items bestimmt wird, werden spezifische Aspekte der Tatmotivation und der Tatumstände zusammengefaßt. Dieser Faktor kann aufgrund der wenigen hochladenden Items nicht näher umschrieben werden.

Hingegen wird der dritte Faktor eindeutig von Items markiert, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen. Vor allem Vermögensdelikte in Verbindung von hoher Vorstrafenbelastung, schneller Rückfälligkeit und regelmäßigem Alkoholabusus werden als ein relevantes prognostisches Bewertungsmuster von Jugendrichtern und -staatsanwälten perzipiert.

In den vierten Faktor gehen hauptsächlich Items ein, die sich auf ungünstige Sozialisationsbedingungen von Straffälligen beziehen. Sozusagen als Konsequenz defizitärer familiärer Verhältnisse erscheinen in diesem Faktor noch die mangelhafte schulische Ausbildung und berufliche Stellung der jungen Straffälligen.

Der fünfte Faktor wird eindeutig definiert durch Items, die auf renitente Verhaltensweisen von Straffälligen hindeuten. Obwohl diese in den drei Items beschriebenen Verhaltensweisen in völlig unterschiedlichen Situationen auftreten, werden sie von den Richtern und Staatsanwälten als ein prognostisch relevantes Auf-

fälligkeitssyndrom perzipiert. Dieser Faktor ließe sich auch durch den Satz "Gehorsam ist die erste Bürgerpflicht" umschreiben.

Der letzte extrahierte Faktor bezieht sich auf Variablen, die die sogenannte "Erziehungsfähigkeit" der Eltern der Straffälligen umschreiben oder mit dieser zusammenhängen. So dürfte in der Perzeption der Richter und Staatsanwälte ein kriminell vorbelasteter Vater wohl eher zu einer Auflösung des Familienverbandes beitragen als durchgehend autoritäre und strenge Erziehungsmethoden beider Elternteile (1).

Insgesamt betrachtet ergibt diese Faktorenanalyse sechs voneinander unabhängige prognostisch relevante Auffälligkeitssyndrome, deren Beziehungen untereinander noch weiterer Untersuchungen bedürftig sind. Vor allem müßte weiterhin analysiert werden, ob etwa bestimmte Richter und Staatsanwälte in ihrer Prognosestellung den einzelnen Bewertungsmustern unterschiedliche Bedeutung zumessen. Insofern haben die vorliegenden Daten nur einen rein deskriptiven Charakter.

6.3.4.2. Der Einfluß von persönlichen Einstellungen auf die Prognosestellung

Als mögliche Einflußgrößen auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren sollen zunächst sogenannte persönliche Einstellungen der Jugendrichter und -staatsanwälte (im Unterschied zu intervenierenden Variablen aus dem Bereich der Justiz) untersucht werden.

6.3.4.2.1. Die perzipierte Effizienz der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit in ihrem Einfluß auf die prognostische Bewertung der 78 Faktoren

Die Bewertung der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung (F 6/S 1) kann unter anderem von zwei Einflüssen abhängen, die sich auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren auswirken können. Richter und Staatsanwälte, die ihre Arbeit unter diesem Aspekt

1) Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Vorzeichen, mit denen die Markierungsvariablen auf dem 6. Faktor laden.

als weitgehend oder zumindest einigermaßen effizient betrachten, könnten aufgrund besserer prognostischer Fähigkeiten zu dieser Einschätzung gelangen. Träfe diese Hypothese zu, dann müßten sich Unterschiede in der Bewertung der 78 Faktoren in Abhängigkeit von der perzipierten Effizienz der Tätigkeit finden.

Andererseits ist jedoch auch möglich, daß diese Bewertung der eigenen Tätigkeit infolge einer verzerrten Realitätswahrnehmung fehlerhaft erfolgt. Als plausibel erscheint es, anzunehmen, daß eine derartige Realitätsverkennung auch zu einer unterschiedlichen Einschätzung führen kann. Vor allem ist diese Hypothese insofern sehr vage, als keine Angaben darüber möglich sind, welche Richter und Staatsanwälte in welcher Richtung die Effizienz ihrer Arbeit unter- oder überschätzen. Hierzu können nur sehr komplexe Analysen des richterlichen Entscheidungsprozesses Aufschluß geben. Aufgrund von Fragebogendaten lassen sich derartige Zusammenhänge lediglich mit einer bestimmten Plausibilitätsannahme erschließen. Bei dieser und den folgenden Untersuchungen ist noch einmal hinzuweisen, daß die vorliegende Studie nur den Charakter einer pilot study beanspruchen kann.

Die Überprüfung der prognostischen Einschätzung der 78 Faktoren in Abhängigkeit von der perzipierten Effizienz der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit mittels des t-Tests für unabhängige Stichproben ergibt sechs zum Teil hochsignifikante Unterschiede (Tab. 35).

Allerdings bestehen bei der Interpretation allein der in der Tabelle 35 aufgeführten sich statistisch signifikant unterscheidenden Items Schwierigkeiten. Eine Gemeinsamkeit läßt sich insofern erkennen, als die Gruppe der Befragten, die ihre Tätigkeit für einigermaßen oder weitgehend effektiv halten, die von allen Untersuchungsteilnehmern als prognostisch günstig bewerteten Faktoren noch stärker gewichten als die andere Gruppe (1). So wird der Faktor "Der A besucht als guter Schüler ein Gymnasium" zwar von allen Befragten als kriminalprognostisch günstig bewertet, jedoch von denjenigen, die ihre Arbeit als effektiv wahrnehmen, noch stärker bewertet. Dieses Ergebnis läßt sich als Trend auch bei den nichtsignifikanten Unterschieden feststellen (2).

1) Zur Umcodierung der Antworten s. Tab. 6. Danach bedeutet der Durchschnittswert 4, daß der entsprechende Faktor als prognostisch nicht bedeutsam gewertet wird. Je kleiner dieser Mittelwert wird, desto größere Bedeutung erhält der Faktor für eine schlechte Prognose und umgekehrt.

2) Von den von allen Befragten durchschnittlich als prognostisch günstig eingestuften Faktoren werden von den denjenigen, die ihre Arbeit als effektiv bewerten 19 Faktoren stärker gewichtet, wohingegen von der anderen Gruppe lediglich 8 günstige Faktoren extremer eingeschätzt werden.

Tab. 35: Die perzipierte Effizienz der Tätigkeit in ihrem Einfluß auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren (F 5/S 2 - F 5/S 5)

Faktor	Die Arbeit wird eingeschätzt als wenig oder über- haupt nicht			effektiv einigermaßen oder weitgehend			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der A besucht als guter Schüler ein Gymnasium	57	5.37	.90	101	5.79	.95	-2.74	.01
Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft	57	4.22	.86	99	3.78	.97	2.78	.01
Beim A wird eine Drogenabhängigkeit vermutet	58	1.97	.89	100	2.32	.93	-2.38	.05
Der A wohnt in einer ländlichen Gemeinde	58	4.45	.60	102	4.71	.83	-2.27	.05
Der A hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	58	4.26	.48	102	4.59	.82	-3.29	.001
Der Vater des A hat als Akademiker eine leitende Stellung in der Verwaltung inne	58	4.24	.54	101	4.58	.86	-3.13	.01

Zur Interpretation dieser Befunde müssen allerdings noch weitere Einflußgrößen berücksichtigt werden, die sich auf die Bewertung der Effektivität der richterlichen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit auswirken. Je mehr Zusammenhänge zwischen den Variablen aufgezeigt werden können, desto geringer wird die Gefahr von rein spekulativen ex-post-Erklärungen. So besteht eine hochsignifikante Beziehung zwischen den Einschätzungen der Arbeit der Befragten unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung und der Perzeption der durchschnittlichen Rückfälligkeit von Straffälligen, mit denen es die Richter und Staatsanwälte in ihrer Praxis zu tun haben (F 9/S 5 Tab. 36) (1).

Tab. 36: Bewertung der Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung in Abhängigkeit von der Einschätzung der durchschnittlichen Rückfälligkeit der Straffälligen

Bewertung der Arbeit:

"Glauben Sie, daß Ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung effektiv ist?" (F 6/S 1).

Einschätzung der Rückfälligkeit:

"Wie hoch ist nach Ihren Erfahrungen die durchschnittliche Rückfälligkeit der Straffälligen (jede erneute Straffälligkeit), mit denen Sie es in Ihrer strafrechtlichen Praxis zu tun haben?" (F 9/S 5)

Bewertung der Arbeit	Einschätzung der Rückfälligkeit		
	10 - 29%	30 - 59%	60 - 89%
weitgehend, einigermaßen	34(36,9%)	49(53,3%)	9(9,8%)
wenig, überhaupt nicht effektiv	6(13,4%)	25(54,3%)	* 15(32,6%)
N	40(29,0%)	74(53,6%)	24(17,4%)

χ^2 : 15,24, df = 2, p < .001

Je uneffektiver die Jugendrichter und -staatsanwälte ihre Tätigkeit beurteilen, von desto höheren Rückfallraten gehen sie bei den Straffälligen aus, über deren Straftaten sie zu entscheiden haben.

1) Diese Beziehung wird auch durch den SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten von .35 ausgedrückt (p < .001)

Weiterhin besteht ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der wiederholt erwähnten Effizienzeinschätzung der eigenen Arbeit und der sich selbst zugeschriebenen Fähigkeit, erfolgreich Interventionsprognosen erstellen zu können (Tab. 37).

Tab. 37: Bewertung der Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung in Abhängigkeit von der perzipierten Fähigkeit, zutreffende Interventionsprognosen erstellen zu können.

Bewertung der Arbeit:

"Glauben Sie, daß Ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung effektiv ist?" (F 6/S 1)

Fähigkeit zur Interventionsprognose:

"Glauben Sie, aufgrund einer zutreffenden Prognose aus den Sanktionsmöglichkeiten diejenige auswählen zu können, die geeignet ist, weitere Rückfälle des Straffälligen zu verhindern?" (F 3/S9).

Bewertung der Arbeit	Fähigkeit zur Interventionsprognose	
	sehr, relativ häufig	manchmal, sehr selten
weitgehend, einigermaßen	54 (54,5%)	45 (45,4%)
wenig, überhaupt nicht effektiv	16 (30,8%)	36 (69,2%)
N	70 (46,3%)	81 (53,6%)

$$\chi^2: 6,82, df = 1; p < .01$$

Mit zunehmend effizienterer Bewertung der Entscheidungstätigkeit glauben die Richter und Staatsanwälte auch erfolgreicher Interventionsprognosen zu tätigen.

Wenn man diese Ergebnisse in einen Zusammenhang stellt, so lassen sich plausible Beziehungen finden. Die positive Einschätzung der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung kovariiert mit einer verstärkten Akzentuierung allgemein günstiger Prognosefaktoren (1). Diese

1) Zu den diesem Prozeß zugrundeliegenden sozialpsychologischen Merkmalen des "sozialen Kategorisierens" s. Schäfer, Six 1978, 36ff.

erhöhte Bereitschaft, günstige Merkmale von Straffälligen wahrzunehmen, hängt mit der Einschätzung zusammen, effektivere Sanktionen auswählen zu können. Es läßt sich vermuten, daß ein bestimmter Typ von Jugendrichtern und -staatsanwälten größeres Vertrauen in bestimmte prognostisch günstige Merkmale von Straffälligen besitzt und deswegen auch eher glaubt, zutreffende Interventionsprognosen erstellen zu können. Diese insgesamt optimistische Einstellung gegenüber der Beeinflußbarkeit von Straffälligen drückt sich auch in der Perzeption einer durchschnittlich niedrigeren Rückfallquote von Straffälligen aus. Die Ergebnisse dieses Untersuchungsabschnittes machen die Annahmen von Hogarth (1) plausibel, wonach die richterliche Wahrnehmung des Straffälligen derartig organisiert ist, daß sie mit der habitualisierten Sanktionsstrategie vereinbar ist. Als Hypothese für die weitere Forschungsarbeit müßte überprüft werden, ob dieser eben charakterisierte Typ von Jugendrichter bzw. -staatsanwalt gegenüber denjenigen Jugendlichen, die in geringerem Maße sozialisationsgeschädigt sind, mildere Sanktionen verhängt. Aus den Analysen, die hier nur auf die kognitive Ebene beschränkt sind, erscheint diese Hypothese als in einem hohen Maße einleuchtend.

6.3.4.2.2. Der Einfluß des "Tatbestandsdenkens" auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren

Der Variablen "Tatbestandsdenken" (2), die sich in der multivariaten Analyse als bedeutsamer Prädiktor der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte erwies (3), wird auch im Rahmen der von den Befragten getätigten Prognosestellungen eine große Bedeutung zugemessen. Diese Einstellungsdimension beeinflusst die Wahrnehmung und Gewichtung prognostisch bedeutsamer Faktoren. Hiervon wird als Hypothese für die folgende Untersuchung ausgegangen. Eine nähere Spezifizierung dieser Annahme kann aufgrund des bisherigen Forschungsstandes nur schwerlich geleistet werden. Allgemein kann man wohl vermuten, daß Richter und Staatsanwälte, die im hohen Maße dem sogenannten "Tatbestandsdenken" verhaftet sind, den Variablen der Tat als auch den Tatumständen prognostisch eine größere

1) Hogarth 1971, 299

2) *Zur Operationalisierung dieser Variablen Kap. 6.2.2.1.*

3) *s. Kap. 6.2.3.*

Valenz zumessen als etwa Sozialisationsfaktoren. Zur Überprüfung dieser Annahme wurde die Stichprobe zunächst in zwei gleich große Gruppen aufgeteilt, die sich bezüglich der Ausprägungen auf der Einstellungsdimension "Tatbestandsdenken" unterscheiden. Die Werte auf dieser Skala wurden für alle Befragten aufgelistet und bei einem mittleren Wert wurde die Dichotomisierung dergestalt durchgeführt, daß eine Gruppe alle Richter und Staatsanwälte mit höheren Werten und die andere Gruppe diejenigen mit niedrigeren Werten umfassen. Die Unterschiede in der Einschätzung der 78 Faktoren durch beide Gruppen wurde mittels des t-Tests für unabhängige Stichproben durchgeführt (Tab. 38).

Der auffälligste Unterschied besteht erwartungsgemäß in der prognostischen Einschätzung eines nicht vorbestraften Straftäters, der sich eines Totschlags schuldig gemacht hat.

Diejenigen Richter und Staatsanwälte, die in einem höheren Maße dem "Tatbestandsdenken" verhaftet sind, bewerten dieses Item in einem statistisch hochsignifikanten Ausmaß als prognostisch ungünstiger im Vergleich zur anderen Gruppe (1). Dieses Ergebnis spricht auch für die weitgehend sinnvolle Operationalisierung der Variable "Tatbestandsdenken". Die Schwere der Straftat kovariiert hiernach mit der prognostischen Einschätzung, die in diesem konkreten Fall vom empirisch-kriminologischen Standpunkt eindeutig als fehlerhaft bezeichnet werden muß (2). Dieser Zusammenhang läßt sich noch deutlicher belegen, wenn man einen sogenannten Extremgruppenvergleich durchführt. Soweit die Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter und Staatsanwälte verglichen werden, deren Werte auf der Dimension "Tatbestandsdenken" am weitesten voneinander entfernt liegen, so ergeben sich zusätzlich statistisch bedeutsame Unterschiede bei der Bewertung des wiederholten Widerstandes gegen die Staatsgewalt (F 10/S 3) und des Raubdelikts (F 3/S 4). Richter und Staatsanwälte mit den höchsten Ausprägungen auf der Variable "Tatbestandsdenken" (N = 27) bewerten diese beiden Deliktsformen zum Teil hochsignifikant prognostisch ungünstiger als diejenige Extremgruppe mit den niedrigsten Werten auf dieser Einstellungsdimension (N = 21). Insgesamt betrachtet sind diesen Ergebnissen Hinweise auf eine Vermengung von spezialpräventiven Gesichtspunkten mit dem Straftatbestandsdenken in der Perzeption der befragten Jugendrichter und -staatsanwälte zu entnehmen.

1) Zur Umcodierung der Antworten s. Tab. 6

2) So muß bei der Tätergruppe der nicht vorbestraften Totschläger von einer günstigen Legalprognose ausgegangen werden (s. etwa Klapdor 1967, 145; Lempp 1977, 132)

Tab. 38: Die Einstellungsdimension "Tatbestandsdenken" in ihrem Einfluß auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren (F 5/S 2 - F 5/S 5)

Faktor	"Tatbestandsdenken"						t-Wert	p
	hohe Ausprägung			niedrige Ausprägung				
	N	X	SD	N	X	SD		
Der A hat sich während der Strafhaft überdurchschnittlich oft beschwert	63	3.05	.92	66	3.41	.80	2.38	.05
Der Erziehungsstil der Eltern des A war durchgehend autoritär und streng	64	3.42	1.00	67	3.00	1.06	-2.34	.05
Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft	61	3.82	.97	67	4.18	.92	2.15	.05
Der A versagte in der Realschule	64	3.70	.68	67	3.48	.61	-1.99	.05
Der A wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	64	2.31	.85	67	2.00	.74	-2.25	.05
Der A hat eine abgeschlossene Lehre	64	5.72	.83	67	6.01	.61	2.32	.05
Der nicht vorbestrafte A hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	62	3.61	1.23	66	4.38	1.40	3.28	.001
Der A hat keine seinen Berufswünschen entsprechende Lehrstelle gefunden	63	3.25	.74	67	2.93	.82	-2.39	.05
Der A arbeitet als Facharbeiter	64	5.33	.86	66	5.68	.73	2.54	.05
Der A schwänzte häufig die Schule	63	2.83	.94	67	2.45	.78	-2.49	.05
Als Tatmotiv stellt sich beim A Abenteuerlust heraus	64	4.31	1.18	66	4.77	1.08	2.32	.05

Bei den weiteren Unterschieden in Tabelle 38 ist auffällig, daß ein Großteil der Faktoren, die sich auf die Schul- oder Berufsausbildung bzw. auf die Arbeitssituation beziehen, von den beiden Gruppen unterschiedlich prognostisch bewertet werden. Eine Gemeinsamkeit bei diesen Einschätzungsdifferenzen besteht in einer stärkeren Akzentuierung dieser Faktoren sowohl im Sinne einer günstigen als auch einer ungünstigen Prognose durch diejenigen Jugendrichter und -staatsanwälte, die niedrigere Werte auf der Dimension "Tatbestandsdenken" aufweisen. So wird etwa der Tatsache einer vom Straffälligen abgeschlossenen Lehre von der eben erwähnten Gruppe der Befragten eine größere Bedeutung für eine günstige Prognose zugemessen als von denjenigen, die höhere Ausprägungen auf der Einstellungsdimension "Tatbestandsdenken" aufweisen. Eine eben solche stärkere Akzentuierung kann beispielsweise bei dem allgemein als ungünstig bewerteten Faktor "Der A versagte in der Realschule" beobachtet werden. Diese Unterschiede verdeutlichen wiederum die teilweise Unvereinbarkeit von spezialpräventiven Strafzumessungserwägungen und dem juristischen "Tatbestandsdenken". Die für die gesellschaftliche Integration von Jugendlichen überaus wichtige Schul-, Berufsausbildung und Arbeitssituation wird im Rahmen der Prognosestellung von den dem "Straftaxendenken" verhafteten Richtern und Staatsanwälten unterbewertet.

Zu den übrigen unterschiedlichen prognostischen Einschätzungen der in Tabelle 38 aufgeführten Faktoren sollen hier keine näheren Bemerkungen gemacht werden, da immerhin schon aus Wahrscheinlichkeitsgründen mit einigen wenigen statistisch signifikanten Unterschieden gerechnet werden muß (1). Hier wie bei allen anderen Zusammenhängen wird stets ein größerer interpretativer Rahmen gesucht werden müssen, in dem sich einzelne Ergebnisse sinnvoll einordnen lassen.

6.3.4.2.3. Der Einfluß von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Richter und Staatsanwälte auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren

Die wohl am nachdrücklichsten vertretenen Vorschläge zur Reform des Jugendrich-

1) Zur Veranschaulichung dieser These wurden alle Fragebogen mit geraden Nummern und alle mit ungeraden Nummern zu jeweils einer Gruppe zusammengefaßt. Anschließend wurden die beiden Gruppen bezüglich der Einschätzung der 78 Faktoren mittels des t-Tests für Mittelwertdifferenzen überprüft. Als Ergebnis konnte lediglich ein auf dem 5%-Niveau signifikanter Unterschied festgestellt werden.

terantes beziehen sich auf eine Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen (1). Gerade zur Überwindung der auch in diesem Kapitel belegten Orientierung der Jugendrichter an dem Tatstrafrecht, demgegenüber das täterbezogene Persönlichkeitsstrafrecht von den Entscheidungsträgern spezifische nichtjuristische Aufgaben verlangt, ist eine besondere berufliche Sozialisation der Richter und Staatsanwälte unabdingbar. Sicherlich lassen sich damit nicht alle bestehenden Spannungen zwischen Strafrechtlern und Erfahrungswissenschaftlern vermeiden (2). Jedoch dürfte eine verbesserte Ausbildung in Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Kriminologie bei den Jugendrichtern und -staatsanwälten zu einer größeren Sensibilisierung für die spezialpräventiven Aufgaben des JGG führen und damit auch zu einer wissenschaftlich fundierten Prognosestellung. Auf diese für die Reform der Ausbildung der jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträger zentrale Fragestellung sollen aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse zumindest einige vorläufige Antworten gegeben werden.

Zur Operationalisierung der von den befragten Richtern und Staatsanwälten angegebenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die weiter oben (s. Kap. 6.1.2.) ausführlich dargelegt wurde, sind hier noch einige Bemerkungen zu machen. Selbstberichtete Angaben zur theoretischen Beschäftigung vor allem mit jugendkundlichen Fragen und zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen werden wohl nicht völlig frei sein von Verzerrungseffekten in Richtung dessen, was heute von Jugendrichtern und -staatsanwälten erwartet wird (soziale Erwünschtheit) (3). Insofern wurden an die Bildung der Gruppe, die als sogenannte "Weiterbilder" bezeichnet wird, verhältnismäßig strenge Anforderungen gestellt. Es wurden lediglich N = 51 Richter und Staatsanwälte in diese Gruppe eingeordnet, was allerdings nicht in dem Sinne interpretiert werden darf, daß von den Teilnehmern der Untersuchung sich etwa ein Drittel um besondere Aus- und Weiterbildung bemüht hätte. Vielmehr liegt dieser Einstellung ein Kontinuum von mehr oder weniger häufig genannten einzelnen theoretischen Bildungsmaßnahmen zugrunde und kann daher erst im Zusammenhang mit anderen Variablen sinnvoll erschlossen werden. Ein derartiges Vorgehen trägt am ehesten der Gefahr möglicher Oberinterpretationen aufgrund der erwähnten Verzerrungseffekte Rechnung.

1) Hierzu mit umfassenden Nachweisen Hauber 1976, 112ff.

2) so Kaiser 1972, 95f.

3) Meinefeld 1977, 52.

Überprüft man nun inwieweit eine Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten einen Einfluß auf die prognostische Beurteilung von Straffälligen hat, so können bedeutsame Unterschiede festgestellt werden (Tab. 39).

Eine Gemeinsamkeit bei allen sich signifikant unterscheidenden Bewertungen der einzelnen Faktoren besteht in einer weniger starken Akzentuierung sowohl der allgemein als günstig als auch der allgemein als ungünstig eingeschätzten Items durch diejenigen Richter und Staatsanwälte, die sich nach eigenen Angaben weitergebildet haben. Dies gilt auch als Tendenz bei den statistisch nicht signifikanten Unterschieden. Im jetzigen Abschnitt der Untersuchung soll dieses Ergebnis noch nicht im Sinne der Ausgangshypothese interpretiert werden. Die Frage, ob eine schwächere Akzentuierung von allgemein als prognostisch relevant eingeschätzten Faktoren für eine fundierte Fähigkeit zur Prognosestellung spricht, kann hier noch nicht generell beantwortet werden. Hierzu bedarf es noch weiterer Analysen und Vergleiche mit der sogenannten Expertenstichprobe. Allein aufgrund der bisherigen kriminologischen Prognoseforschung kann kein valider Beurteilungsmaßstab entwickelt werden, der an die Bewertung einzelner Prädiktoren durch die Richter und Staatsanwälte angelegt werden könnte.

Im nächsten Abschnitt sind weitere mögliche Einflußfaktoren auf die Prognosestellungen der strafrechtlichen Entscheidungsträger zu untersuchen.

6.3.4.3. Der intervenierende Einfluß von Variablen aus dem Bereich der Justiz auf die Prognosestellung der Richter und Staatsanwälte

Das richterliche Selbstverständnis und die Wertorientierungen von Juristen dürfen nur zu einem geringen Teil direkt von der sozialen Herkunft, der Erziehung und Schuldbildung beeinflusst werden, sondern eher von einem Variablenkomplex, der sich auf die Justizorganisation selbst bezieht (1). Diese Erkenntnis rechtssoziologischer Forschung wurde für die eigene Fragestellung schon in den bisherigen Analysen insoweit Rechnung getragen, als auch die sogenannten "persönlichen Einstellungen" nicht zeitlich vor der Übernahme der Richterrolle liegende Sachverhalte beinhalten. Die im folgenden zu untersuchenden Einflußgrößen auf die

1) s. die informative Übersicht bei Werle 1976, 157

Tab. 39: Der Einfluß von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren
(F 5/S 2 - F 5/S 5) ✓

Faktor	Aus- und Weiterbildungs- maßnahmen						t-Wert	p
	N	ja X	SD	N	nein X	SD		
Der A hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	51	2.33	.71	110	2.07	.70	2.19	.05
Der A hat sich während der Strafhaft überdurchschnittlich oft beschwert	50	3.42	.78	107	3.12	.93	1.97	.05
Der A hat sich in mehreren Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht	50	2.80	.73	110	2.47	.82	2.42	.05
Die dem A monatlich zur Verfügung stehenden Mittel betragen 800,- DM	51	4.14	.63	108	4.47	.78	-2.68	.01
Der A nimmt ab und zu Haschisch	50	2.90	.61	109	2.63	.78	2.14	.05
Der A besitzt eine überdurchschnittliche Intelligenz	48	4.92	1.11	109	5.28	.85	-2.00	.05
Der A macht einen haltlosen und willensschwachen Eindruck	50	1.90	.76	109	1.65	.67	2.08	.05

Prognosestellung der jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträger beziehen sich nun nicht auf Einstellungsvariablen, sondern auf die Funktion und Position sowie auf die Dauer innerhalb der Justizorganisation. Als generelle Hypothese soll überprüft werden, ob diese Variablen nicht nur Rollenverständnis von Jugendrichter und -staatsanwälten beeinflussen, sondern auch die prognostische Einschätzung bestimmter Merkmale von Straffälligen.

6.3.4.3.1. Die unterschiedliche Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter und Staatsanwälte

Obwohl von Jugendrichtern und -staatsanwälten eine enge Zusammenarbeit erwartet wird (1), die auch durch eine weitgehende Verflechtung beider Kontrollorgane bewirkt wird, ist doch zu vermuten, daß die Rollenselbstdeutungen von Richter und Staatsanwalt unterschiedlich sind (2). Selbst wenn der Staatsanwalt "auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln" hat (§ 160 Abs. 2 StPO), dürften sich aus seiner "Frontstellung" als erstes Glied der Justiz und aus der Notwendigkeit, auch in einem schwerfälligen Gerichtsapparat eine Sache "durchboxen" zu müssen (3), Auswirkungen auf die Wahrnehmung der zukünftigen Rückfälligkeit und Gefährlichkeit von Straftätern ergeben. Die Einbindung des Staatsanwalts in eine gegenüber dem Gericht unterschiedlich strukturierten Organisation (4) kann zu einer vom Richter verschiedenen Perzeption von Straffälligen führen. Dieser Hypothese soll im folgenden beschränkt auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren überprüft werden (Tab. 40).

Bei den sich signifikant unterscheidenden Einschätzungen ist zunächst auffällig, daß Staatsanwälte von den fünf allgemein als ungünstig bewerteten Faktoren viermal extremere Akzentuierungen vornehmen. Dieses Ergebnis kann auch als Trend bei den statistisch nicht signifikanten Unterschieden festgestellt werden. Die von allen Befragten durchschnittlich als prognostisch ungünstig bewerteten Faktoren werden von den Staatsanwälten in 39 Fällen extremer bewertet, wohingegen Richter lediglich 13 Faktoren stärker akzentuieren als Staatsanwälte. Bei den für eine gute Prognose als bedeutsam eingestufteten Faktoren besteht in der Tendenz zu ex-

1) s. Best 1971, 168

2) s. Best 1971, 176f.

3) s. Best 1971, 169.

4) s. zu Untersuchungen über die Staatsanwalt Blankenburg u.a. 1978

Tab. 40: Die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren im Vergleich Richter - Staatsanwälte

Faktor	Richter			Staatsanwälte			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der A hat sich nach seiner letzten Verurteilung ein Jahr straffrei gehalten	131	5.04	.84	28	5.36	.56	2.48	.05
Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf	132	2.54	.76	28	2.18	.67	2.35	.05
Vom A sind kriminelle Verhaltensweisen im strafunmündigen Alter bekannt	133	2.03	.73	28	1.61	.63	3.14	.01
Der A hat keine seinen Berufswünschen entsprechende Lehrstelle gefunden	132	3.13	.75	28	2.82	.77	1.97	.05
Der A wird von seinen Lehrern als faul bezeichnet	132	3.04	.65	28	3.34	.63	2.58	.05
Von einem Elternteil ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	129	3.20	.79	28	2.86	.97	2.00	.05

tremeren Antworten zwischen Richtern und Staatsanwälten kein Unterschied. Dieser Trend zur Akzentuierung der allgemein als ungünstig eingeschätzten Faktoren ist unabhängig vom Alter bzw. der Dauer der Tätigkeit in der Justiz (1). Dies ist hier von Bedeutung, da weiter unten (s. Kap. 6.3.4.3.3.) ein derartiger Trend zur extremeren Bewertung der einzuschätzenden Faktoren auch bei älteren Strafrechtjuristen feststellbar ist.

Das Ergebnis dieses Abschnittes läßt einen bedeutsamen Einfluß der Rolle des Staatsanwaltes auf die Prognosestellung erkennen. Es dürfte sich wohl kaum um eine Überinterpretation der vorgefundenen Daten handeln, wenn man feststellt, daß der Staatsanwalt bei seiner jugendstrafrechtlichen Entscheidungstätigkeit sich zu allererst auf die prognostisch negativen Faktoren von Straffälligen konzentriert. Insofern ist der Jugendstaatsanwalt weniger unabhängig und "neutral" als der Jugendrichter.

6.3.4.3.2. Die unterschiedliche Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter am AG und Richter am LG

Wie im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigt werden konnte, wird die prognostische Perzeption von jungen Straffälligen durch die jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträger unter anderem beeinflusst durch die Position, die diese im formellen Kontrollsystem einnehmen. Dieser Gedanke wird hier weiterverfolgt, indem die Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter am AG mit derjenigen durch Richter am LG verglichen werden soll. Spezifische Hypothesen über die Richtung dieser Unterschiede können im momentanen Stadium der Forschung nur schwerlich formuliert werden. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen (s. § 41 Abs. 1 JGG) werden Richter am LG häufiger mit schwereren Fällen von Kriminalität befaßt sein als Richter am AG. Diese Tatsache könnte sich in einer stärkeren Akzentuierung von allgemein prognostisch ungünstig bewerteten Faktoren durch Richter am LG niederschlagen.

Der Vergleich der Einschätzungen der 78 Faktoren zwischen diesen beiden Gruppen (Tab. 41) erbrachte eine fast durchgehend extremere Bewertung der einzelnen

1) So sind die Staatsanwälte im Durchschnitt erst kürzere Zeit in der Justiz tätig (9,5 Jahre) als Richter am LG (11 Jahre) oder Richter am AG (15,5 Jahre)

Tab. 41: Die Einschätzung der 78 Faktoren im Vergleich Richter am AG - Richter am LG

Faktor	Richter am AG			Richter am LG			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der A besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	95	2.38	.92	37	2.00	.97	2.08	.05
Der A hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	95	2.25	.71	38	1.92	.71	2.42	.05
Der A hat keine seinen Berufswünschen entsprechende Lehrstelle gefunden	94	3.21	.77	38	2.92	.63	2.06	.05
Der A besitzt eine überdurchschnittliche Intelligenz	92	5.05	.91	37	5.51	.90	-2.61	.01
Der A stammt aus einer unvollständigen Familie	94	2.79	.81	38	3.11	.80	-1.98	.05
Der A wird von seinen Lehrern als verlogen bezeichnet	94	3.03	.63	37	2.76	.49	2.38	.05
Der A besucht das verletzte Opfer im Krankenhaus und entschuldigt sich	94	5.45	.85	38	5.79	.66	-2.22	.05
Der A kehrt während des Ermittlungsverfahrens zu seinen Eltern in die Wohnung zurück	92	4.99	.83	38	5.32	.66	-2.15	.05

Faktoren - unabhängig davon, ob sie allgemein als günstig oder ungünstig eingeschätzt werden - durch Richter am LG. Dieselbe Tendenz ergibt sich auch bei den statistisch nicht signifikanten Unterschieden (1). Dieses Ergebnis spricht wohl für die These, daß mit ansteigender negativer Selektion der Straffälligen eine Tendenz zur extremeren prognostischen Beurteilung derselben durch strafrechtliche Entscheidungsträger kovariiert. Interessanterweise werden von den Richtern am LG nicht nur ungünstige Faktoren stärker akzentuiert, was der Umgang mit einer durchschnittlich kriminell stärker belasteten Population nahelegen würde, sondern auch die allgemein prognostisch günstig bewerteten Merkmale. Lediglich zu vermuten ist, daß der erhöhte Legitimationsdruck etwa im Rahmen der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung bei Straftätern mit schwerwiegenden Straftaten zu einer verstärkten Akzentuierung von prognostisch günstigen Faktoren führt. Der Entscheidungszwang von Jugendrichtern, die unter diesem Gesichtspunkt den jungen Straffälligen etwa im Unterschied zu Kriminologen niemals "unvoreingenommen" begegnen können, könnte sich somit in Richtung eines Schwarz-Weiß-Denkens auswirken.

Insgesamt läßt sich auch ohne spekulative ex-post-Erklärungen feststellen, daß allein die Position des Richters im Organisationsbereich der Justiz dessen Prognosestellungen beeinflusst.

6.3.4.3.3. Der Einfluß der Dauer der Tätigkeit in der Justiz auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren

Von der Dauer der Mitgliedschaft als Richter oder Staatsanwalt in der Justiz werden Auswirkungen auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren erwartet. Wie die organisationssoziologische Forschung erbracht hat, steigt mit der Dauer der Mitgliedschaft auch die Identifikation mit einer Organisation (2). Ältere Richter und Staatsanwälte werden sich nicht nur stärker den Zielen der Justiz anpassen, sondern ein längerer Umgang mit Straffälligen wird auch zu einer veränderten Wahrnehmung dieser Population führen. Wie sich allerdings eine längere

1) 34 der allgemein als prognostisch ungünstig bewerteten Faktoren werden von Richtern am LG extremer bewertet; wohingegen Richter am AG von diesen Faktoren 17 stärker akzentuieren. Von den 27 allgemein als günstig bewerteten Faktoren schätzen Richter am LG sogar 21 extremer ein als Richter am AG.

2) s. die Nachweise bei Werle 1976, 88f.

Mitgliedschaft auf die Prognosestellung konkret auswirkt, kann in Form von Hypothesen noch nicht näher spezifiziert werden. Vorweg ist noch anzumerken, daß zwischen der Dauer in der Justiz (F 5/S 1 und dem Alter (F 7/S 1) eine sehr hohe Korrelation besteht (Spearman-Korrelationskoeffizient .91). Insofern ist unter methodischen Gesichtspunkten keine Aussage möglich, welche der beiden Variablen einen Einfluß auf die prognostische Bewertung der einzelnen Faktoren ausübt. Dies muß daher bei der Interpretation berücksichtigt werden (1).

Bei dem in Tabelle 42 dargestellten Vergleich handelt es sich um einen sogenannten Extremgruppenvergleich, wonach alle Richter und Staatsanwälte, die einschließlich sechs Jahre bzw. zwanzig Jahre und länger in der Justiz (ohne Referendarzeit) tätig sind, zu jeweils einer Gruppe zusammengefaßt wurden. Diese Gruppeneinteilung wurde ausschließlich unter dem Gesichtspunkt durchgeführt, etwa zwei gleich große und für statistische Auswertungszwecke genügend umfangreiche Gruppen zu erreichen. Die Methode des Extremgruppenvergleiches wurde hier anstatt einer einfachen Dichotomisierung gewählt, um aussagekräftigere Ergebnisse zu erhalten (2).

Eine Gemeinsamkeit bei den in Tabelle 42 statistisch sich signifikant unterscheidenden Einschätzungen der 78 Faktoren besteht in einer fast durchgängigen stärkeren prognostischen Akzentuierung der einzelnen Faktoren durch diejenigen Richter und Staatsanwälte, die länger in der Justiz tätig sind. Als leichte Tendenz ist dieses Ergebnis auch beschränkt auf die allgemein als ungünstig eingeschätzten Faktoren zu beobachten (3). Bei einer inhaltlichen Betrachtung der Unterschiede ist auffällig, daß die von den älteren Richtern und Staatsanwälten stärker in Richtung einer schlechten Prognose akzentuierten Faktoren sich entweder auf größtenteils moralische bzw. vorwissenschaftliche Bewertungen des Straffälligen beziehen (4) oder zu einer Kategorie der sogenannten "Offizialdisziplin"(5)

-
- 1) Werle (1976, 89) meint dieser Schwierigkeit fälschlicherweise dadurch entgegen zu können, daß er die Altersvariable aufgrund seiner theoretischen Vorstellungen für irrelevant erklärt.
 - 2) Anzumerken ist, daß ein Vergleich der bei 10 Jahren Mitgliedschaft dichotomisierten Gruppen ähnliche, allerdings nicht immer so hochsignifikante Unterschiede erbrachte.
 - 3) Ein in allen wesentlichen Punkten ähnliches Ergebnis erhält man, wenn man zu diesem Vergleich anstatt der Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz die Dauer der Tätigkeit in Strafsachen als diskriminierende Variable heranzieht.
 - 4) Dies ist besonders deutlich bei den in Tab. 42 aufgeführten ersten und letzten Faktoren.
 - 5) Darunter versteht Höfer (1977, 88) renitente Verhaltensweisen gegenüber dem Aufsichts- oder Wachpersonal von Strafanstalten.

Tab. 42: Die Einschätzung der 78 Faktoren in Abhängigkeit von der Dauer der Tätigkeit in der Justiz (Extremgruppenvergleich)

Faktor	einschließlich 6 Jahre			20 Jahre und länger			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der A wird in einem psychiatrischen Gutachten als "Psychopath" bezeichnet	39	2.41	1.02	42	1.93	.78	2.40	.05
Der A hat sich während der Strafhaft überdurchschnittlich oft beschwert	38	3.53	.65	41	2.76	.92	4.34	.001
Während einer früheren Bewährungszeit hatte der A ein gespanntes Verhältnis zu seinem Bewährungshelfer	39	3.20	.73	43	2.81	.82	2.26	.05
Der A hat sich in mehreren Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht	39	2.79	.86	42	2.33	.75	2.57	.05
Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft	39	4.26	.91	39	3.77	.87	2.41	.05
Der A besucht regelmäßig den Gottesdienst	40	4.52	.78	39	4.98	.85	-2.42	.05
Der leibliche Vater des A ist kriminell vorbestraft	39	3.02	.93	42	2.50	.89	2.60	.05
Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf	39	2.10	.82	42	2.57	.70	-2.77	.01
Der A wohnt in einer ländlichen Gemeinde	40	4.40	.71	41	4.88	.81	-2.82	.01
Der A wird von seinen Lehrern als faul bezeichnet	39	3.36	.58	42	2.86	.72	3.43	.001

zusammengefaßt werden können (1). Gerade bezüglich der als "Offizialdisziplin" bezeichneten Faktoren sind die Einschätzungen der längere Zeit in der Justiz tätigen Richter und Staatsanwälte ähnlich der Bewertung durch diejenigen Befragten, die sich nach eigenen Angaben nicht weitergebildet haben (s. Tab. 39).

Diese Faktoren können - auch bei aller Vorsicht vor einer zu schnellen Verallgemeinerung von einzelnen Befunden - als wenig prognostisch valide betrachtet werden (2). Weitere Ähnlichkeiten in der Einschätzung einzelner Faktoren bestehen zwischen älteren Richtern und Staatsanwälten und denjenigen, die ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung als einigermaßen oder weitgehend effektiv bewerten (s. Tab. 35) (3).

Will man diese Ergebnisse in einer Gesamtbetrachtung würdigen, so wird man zunächst feststellen können, daß ältere Richter und Staatsanwälte für ihre Prognoseentscheidungen in höherem Maße moralische Bewertungen und renitente Verhaltensweisen ohne ausgewiesene prognostische Valenz berücksichtigen. Darüberhinaus ist allgemein bei dieser Gruppe der Befragten eine stärkere Akzentuierung von zumindest prognostisch allgemein als ungünstig bewerteten Faktoren zu beobachten. Für diese letzten Befunde ist die Interpretation weniger überzeugend, wonach ein längerer Umgang mit Straffälligen bei den Richtern und Staatsanwälten zu einer resignativen und therapeutisch wenig optimistischen Einstellung führe, was eine negativere prognostische Perzeption von Straffälligen zur Folge haben könnte. Gegen diese Interpretation spricht, daß mit zunehmender Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz die strafrechtliche Entscheidungstätigkeit als effektiver zur Verhinderung von Rückfällen eingeschätzt wird. Plausibler erscheint es dagegen, diese Ergebnisse als eine spezifische "Realitätsverzerrung" zu interpretieren, denen Richter und Staatsanwälte im Laufe ihrer Tätigkeit bzw. mit zunehmendem Alter unterliegen. Zur Stützung dieser These kann etwa die kognitive Dissonanztheorie herangezogen werden. Danach kann der Zwang zur Sanktionierung von Straffälligen, dem sich der Jugendrichter im Gegensatz zum Kriminologen nicht entziehen kann, in bezug auf die prognostische Einschätzung von Straffälligen zu Dissonanzen führen, die dadurch gelöst werden, daß Straffällige im Laufe der richterlichen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit prognostisch ungünstiger perzipiert werden.

1) Hierzu werden die drei Faktoren gerechnet, die als Verhaltensweisen des Straffälligen Beschwerden während der Strafhaft, ein gespanntes Verhältnis zum Bewährungshelfer und Widerstand gegen die Staatsgewalt umfassen.

2) So der überzeugende Nachweis bei Höfer (1977, 88ff.), der allerdings lediglich eine Überprüfung der Entlassungsprognose vornimmt.

3) Es besteht zwischen der Einschätzung der Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung (F 6/S 1) und dem Alter (F 7/S 1) eine Korrelation von .20 (Spearman), die statistisch signifikant ist ($p < .01$).

4) Festinger 1957; Schmidt u.a. 1975, 167ff.

Zur Konkretisierung dieses Gedankenganges möge man sich als vereinfachtes Beispiel einen Richter vorstellen, der zu Beginn seiner Laufbahn von der Überzeugung ausgeht, daß zwischen Straffälligen und Nichtstraffälligen keine überdauernden persönlichkeitspsychologischen Unterschiede bestehen. Diese kognitiven Vorstellungen werden sich kaum vereinbaren lassen mit dem alltäglichen Zwang zur Sanktionierung von den einer Straftat überführten Personen. Die zwangsläufig entstehenden Dissonanzen können durch einen Wandel der prognostischen Perzeption von Straffälligen reduziert werden. Kritisch ist jedoch anzumerken, daß diese Überlegungen lediglich vorgefundene Unterschiede zwischen älteren und jüngeren jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträgern im nachhinein einem bestimmten theoretischen Konzept zuordnen. Eine nähere Überprüfung dieser Interpretation in weiteren Untersuchungen ist daher unabdingbar.

6.3.4.3.4. Die Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter und Staatsanwälte, die ausschließlich mit Jugendstrafsachen befaßt sind, im Vergleich zu den übrigen Richtern und Staatsanwälten

Als letzte Einflußgröße aus dem Organisationsbereich der Justiz auf die prognostische Bewertung der 78 Faktoren sollen im folgenden die aufgrund der Geschäftsverteilung erfolgten Zuständigkeitsbereiche der Richter und Staatsanwälte untersucht werden. Diese Zuständigkeitsbereiche werden danach getrennt, ob die befragten Richter und Staatsanwälte ausschließlich in Jugendsachen tätig sind oder nicht (1). In der zu prüfenden Hypothese wird davon ausgegangen, daß die beiden Gruppen von Richtern und Staatsanwälten die vorgegebenen Faktoren unterschiedlich prognostisch bewerten. Die vermuteten Unterschiede können sich zum einen ergeben aus einer differentiell gehandhabten Geschäftsverteilungspraxis, wonach lediglich die in einem höheren Maße erzieherisch befähigten und erfahrenen Richter und Staatsanwälte (§ 37 JGG) ausschließlich mit Jugendstrafsachen betraut werden (2) oder aus den sich unterscheidenden Tätigkeitsfeldern. Obwohl in dieser Untersuchung keine Kontrollgruppe von ausschließlich mit allgemeinen Strafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten berücksichtigt wurde, wird man doch

1) Bei den Richtern am AG wurden die Vormundschaftsachen und Jugendstrafsachen zusammengekommen (s. § 34 Abs. 2 JGG).

2) Zur Kritik der Handhabung des § 37 JGG siehe jedoch nur Sach 1969; Hauber 1976, 110ff.

bei aller Vorsicht annehmen können, daß die "reinen" Jugendrichter und -staatsanwälte im Vergleich zu der übrigen Gruppe eher dem typischen Bild des Jugendrichters oder des Jugendstaatsanwaltes entsprechen werden.

Wie sich aus Tabelle 43 ergibt, werden lediglich vier Items von den beiden Gruppen unterschiedlich prognostisch bewertet. Eine Gemeinsamkeit besteht insofern, als die ausschließlich in Jugendstrafsachen tätigen Richter und Staatsanwälte die drei allgemein prognostisch ungünstig eingeschätzten Items weniger stark akzentuieren als die Restgruppe. Die Bewertungsdifferenzen können auch bei den nicht-signifikanten Unterschieden als ein durchgängiger Trend beobachtet werden (1). Das Ergebnis deutet auf geringe Qualifikationsdifferenzen hin zwischen Richtern und Staatsanwälten, die ausschließlich in Jugendstrafsachen tätig sind, und denjenigen, die noch zusätzlich mit anderen Aufgaben betraut sind. Größere Unterschiede bei der Bewertung dieser Items wären allerdings zu erwarten, wenn man die "reinen" Jugendrichter mit den ausschließlich in Strafsachen gegen Erwachsene tätigen Richter verglichen würde (2). Insgesamt läßt sich zumindest tendenziell feststellen, daß die nur mit Jugendsachen befaßten Strafrichter Delinquente generell als weniger rückfallgefährdet wahrnehmen. Dies ist wahrscheinlich dem größeren erzieherischen Optimismus von Jugendrichtern zuzuschreiben.

6.3.5. Zusammenfassung und Interpretation

Die in diesem Teil der Untersuchung vorgenommenen Analysen verschiedener Einflüsse auf die Prognosestellung von Jugendrichtern und -staatsanwälten haben erwartungsgemäß als allgemeinstes Ergebnis erbracht, daß keine durchgehend einheitlichen Vorstellungen über die prognostische Bedeutung einzelner Faktoren oder Merkmale von Straffälligen unter den jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträgern bestehen. Von den als persönliche Einstellungen bezeichneten Variablen hat das sogenannte "Tatbestandsdenken" den größten Effekt auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren. Die Richter und Staatsanwälte, die in einem hohen Maße dem "Tatbestandsdenken" verpflichtet sind, bewerten für ihre prognostischen

1) Von den von allen Befragten durchschnittlich als ungünstig bewerteten Items werden von den ausschließlich in Jugendstrafsachen tätigen Richtern und Staatsanwälten 40 weniger stark und nur 12 extremer akzentuiert als von der Restgruppe.

2) Insofern können die von Hauber (1976, 106ff.) belegten Nachweise zur mangelnden Befähigungssituation von Jugendrichtern nicht schlüssig überprüft werden.

Tab. 43: Die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren durch Richter und Staatsanwälte, die ausschließlich mit Jugendstrafsachen befaßt sind, im Vergleich zu den übrigen Richtern und Staatsanwälten

Faktor	ausschließlich Jugendstrafsachen			restliche Gruppe			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der A wird in einem psychiatrischen Gutachten als "Psychopath" bezeichnet	52	2.31	.87	108	1.97	.88	2.26	.05
Der A nimmt ab und zu Haschisch	53	2.92	.70	106	2.61	.74	2.55	.05
Der A hat einen Hauptschulabschluß	53	5.21	.57	108	4.92	.84	2.51	.05
Der A tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	53	3.53	.61	107	3.29	.66	2.21	.05

Oberlegungen allgemein als schwer eingeschätzte Delikte stärker und Faktoren, die sich vor allem auf die schulische und berufliche Sozialisation von Straffälligen beziehen, geringer im Vergleich zu anderen Jugendrichtern und -staatsanwälten. Darüberhinaus konnte zumindest annäherungsweise ein bestimmter Typ von Jugendrichter bzw. -staatsanwalt identifiziert werden, der aufgrund einer optimistischen Einschätzung des erzieherischen Erfolges seiner Entscheidungstätigkeit in allgemein als prognostisch günstig bewertete Faktoren größeres Vertrauen besitzt.

Wesentliche Variablen aus dem Organisationsbereich der Justiz einschließlich der Dauer der Mitgliedschaft wurden in ihrem Einfluß auf die Prognosestellung untersucht. Die größte diskriminierende Wirkung konnte bezüglich der Dauer der bisherigen Tätigkeit in der Justiz, die naturgemäß mit dem Alter hoch korreliert, festgestellt werden. Je länger Richter und Staatsanwälte der Justiz angehören, bzw. je älter sie sind, desto extremer schätzen sie Prognosefaktoren ein, die vor allem eine starke moralische Wertungskomponente beinhalten oder sich auf renitente Verhaltensweisen beziehen (1). Eine durchgehend stärkere Akzentuierung von allgemein als prognostisch ungünstig bewerteten Faktoren konnte auch bei den Staatsanwälten in Vergleich zu den Richtern beobachtet werden. Hingegen schätzen Richter am LG im Vergleich zu Richtern am AG sowohl günstige als auch ungünstige Prognosefaktoren extremer ein, d.h. sie messen ihnen eine größere Aussagekraft für die Prognosestellung zu. Am wenigsten differenzierungsfähig hat sich in diesem Untersuchungsteil die Geschäftsverteilung erwiesen, die danach unterschieden wurde, ob Richter und Staatsanwälte ausschließlich mit Jugendstrafsachen befaßt sind oder nicht. Aber immerhin haben wir einigen begründeten Anlaß zu der Vermutung, daß "reine" Jugendrichter und -staatsanwälte die Rückfallgefahr von Straffälligen durchschnittlich weniger groß einschätzen als die übrige Untersuchungsgruppe.

Diese Analysen lassen es plausibel erscheinen, daß die Position der Richter und Staatsanwälte in der Justizorganisation mit den hieraus resultierenden unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und formellen oder informellen Erwartungen an die Träger dieser Positionen zu systematischen Unterschieden bei der Prognosestellung führen.

1) Zwischen der Dauer in der Justiz und dem sogenannten "Tatbestandsdenken" besteht eine positive Korrelation von .21 (Produkt-Moment-Korrelationskoeffizient), die auf dem 5%-Niveau signifikant ist.

Inwieweit durch vermehrte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die Jugendrichter und -staatsanwälte bessere Prognoseentscheidungen treffen können, läßt sich nach den bisher durchgeführten Analysen nur schwerlich beantworten. Immerhin kann hier schon festgestellt werden, daß vor allem renitentes Verhalten (Beschwerden während der Straftat, Widerstand gegen die Staatsgewalt) von denjenigen Richtern und Staatsanwälten, die sich nach eigenen Angaben weitergebildet haben, eher prognostisch in Obereinstimmung mit den Untersuchungsteilnehmern bewertet wird, die niedrigere Werte auf der Dimension "Tatbestandsdenken" aufweisen und die erst kürzere Zeit in der Justiz sind. Diese Beziehungen erscheinen auch deswegen bedeutsam, da die Variable "Weiterbildung" weder mit der Variable "Tatbestandsdenken" noch mit der Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz in einem statistisch gesicherten Zusammenhang steht. Insofern scheinen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen doch zumindest partiell einen unabhängigen Effekt auf eine Verbesserung der Prognosestellung von Jugendrichtern und -staatsanwälten zu haben.

Die bisherigen Analysen bezogen sich nur auf Unterschiede in der Gewichtung von Prognosefaktoren zwischen den jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträgern. Wie jedoch der Literaturüberblick zu Untersuchungen des richterlichen Entscheidungsverhaltens gezeigt hat (s. Kap. 2.3.), kann davon ausgegangen werden, daß die Strafrichter aufgrund einer recht einheitlichen schulischen und beruflichen Sozialisation auch im großen und ganzen übereinstimmende Vorstellungen über die prognostische Bedeutung einzelner Faktoren und Merkmale von Straffälligen besitzen. Aus diesem Grunde werden im nächsten Abschnitt der Untersuchung Vergleiche zwischen den Strafrichtern, der Bevölkerungs- und Expertenstichprobe vorgenommen.

6.4. Die prognostische Einschätzung von 20 Faktoren durch Strafrichter, kriminologische Experten und die Bevölkerungsstichprobe

Alle bisherigen Analysen dieser Untersuchung haben sich darauf beschränkt, deskriptives Datenmaterial über die von den Jugendrichtern und -staatsanwälten perzipierte prognostische Bedeutung einzelner Merkmale von Straffälligen aufzubereiten bzw. Unterschiede in der Bewertung dieser Faktoren zwischen den Strafrichtern zu dokumentieren und zu erklären. Allerdings lassen diese Untersuchungen nur beschränkt Schlüsse auf mögliche Selektionseffekte im Rahmen der richterlichen

und staatsanwaltlichen Prognosestellung zu. Wie im ersten Teil der Arbeit schon ausgeführt wurde, ist es aufgrund des heutigen Standes der Prognoseforschung nur äußerst schwer, die im vorangegangenen Kapitel dargestellte Perzeption der prognostischen Relevanz bestimmter Merkmale von Straffälligen durch Richter und Staatsanwälte anhand empirisch gut belegter Forschungsergebnisse zu überprüfen. Insofern ist der oft erhobene Vorwurf gegen den täterorientierten kriminologischen Ansatz, wonach die mit dem abweichenden Verhalten statistisch verknüpften Merkmale lediglich die Bedingungen für die differentielle Reaktion der offiziellen Kontrollinstanzen auf straffälliges Verhalten widerspiegeln würden (1), auf der Ebene des Entscheidungsverhaltens dieser Kontrollagenten selbst zu überprüfen. Hierzu hat die bisherige Forschung, wie durch den Literaturüberblick belegt wurde, zumindest im deutschsprachigen Raum nur sehr spärliche Befunde erbracht. Ein Grund hierfür muß sicherlich darin gesehen werden, daß mögliche Selektionskriterien etwa von Richtern und Staatsanwälten nicht verglichen wurden mit entsprechenden Kriterien, die von keinem Entscheidungszwang unterstehenden kriminologischen Experten als relevant angesehen werden. Von diesen Überlegungen ausgehend wurden der oben beschriebenen Expertenstichprobe (s. Kap. 5.2.3.) eine beschränkte Anzahl von prognostisch zu bewertenden Items vorgelegt. Ein Vergleich der Einschätzungen dieser Faktoren durch Strafjuristen und Experten soll Hinweise auf mögliche systematische Differenzen zwischen den beiden Gruppen erbringen, die im Sinne von Selektionskriterien bzw. spezifischen richterlichen Alltagstheorien interpretiert werden können. Allerdings muß beachtet werden, daß auch das sogenannte Expertenwissen in diesem Fall teilweise als Meinungsdenken angesehen werden kann. Jedoch wird man davon ausgehen können, daß insgesamt die von den kriminologischen Experten vorgenommenen prognostischen Bewertungen am ehesten den momentanen kriminologischen Erkenntnisstand widerspiegeln. Insofern dürfen mögliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen nicht als richtige oder falsche Einschätzungen von der prognostischen Bedeutung einzelner Faktoren interpretiert werden, sondern nur im Sinne einer mehr oder weniger guten Übereinstimmung mit dem kriminologischen Erkenntnisstand.

Als weitere Vergleichsgruppe wurde eine Bevölkerungsstichprobe herangezogen (s. Kap. 5.2.2.), der in Interviews dieselben Items zur prognostischen Einschätzung vorgelegt wurden. Auf diese Weise wurde versucht, den Begriff der "Alltagstheorie", mit dem die intuitive richterliche Prognosestellung oftmals charakterisiert

1) so zuletzt Sack 1978, 342.

wird (1), zu operationalisieren. Ein Vergleich dieser Gruppe mit den Richtern und Staatsanwälten soll Aufschluß geben über die Übereinstimmungen oder Abweichungen der richterlichen und staatsanwaltlichen prognostischen Einschätzung der erfragten Items mit den entsprechenden alltagstheoretischen Vorstellungen der Bevölkerung.

Zuletzt müssen noch einige Bemerkungen zur Auswahl der den Experten und der Bevölkerungsstichprobe vorgelegten Items gemacht werden. Da die Einschätzungen zwischen den drei Gruppen verglichen werden sollten, konnte es sich nur um eine Auswahl aus den im vorangegangenen Kapitel dargestellten 78 Faktoren handeln. Aufgrund der schon erwähnten Sachzwänge beim Interview der Bevölkerungsstichprobe (s. Kap. 5.4.2.) mußte aus den den Richtern und Staatsanwälten vorgelegten 78 Items eine Auswahl getroffen werden (s. Liste der ausgewählten 22 Items im Anhang). Entscheidende Kriterien für diese Auswahl waren eine möglichst breite Berücksichtigung von Variablen, die sich auf bestimmte Sozialisationsbedingungen und auf die Berufssituation von Straffälligen beziehen. Es wird angenommen, daß die Bevölkerung über die prognostische Bewertung dieser Variablen am ehesten Aussagen machen kann. Daneben wurde noch eine Reihe von Items aufgenommen, die unterschiedliche Verhaltensweisen von Straffälligen beinhalten und deren prognostische Einschätzung aufgrund von alltagstheoretischen Überlegungen und mangelnder bisheriger Forschung teilweise schwierig ist (2). Unterrepräsentiert sind hingegen Items aus der Legalbiographie von Straffälligen, da deren Bewertung durch die Bevölkerung im Vergleich zu der Bewertung durch Strafjuristen und Experten als zu schwierig angenommen wurde. Abschließend ist hier schon darauf hinzuweisen, daß die Generalisierbarkeit aller im folgenden dargestellten Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen aufgrund der getroffenen Auswahl von 20 Items beschränkt ist.

Im weiteren Gang der Untersuchung werden zunächst verschiedene Vergleiche der prognostischen Bewertung der 20 Items durch die drei Gruppen vorgenommen. Anschließend wird der Einfluß mehrerer Variablen wie Alter, Schulbildung, Schicht auf die Einschätzungen der 20 Items durch die Bevölkerungsstichprobe überprüft, um nähere Aufschlüsse über das Konzept "Alltagstheorie" zu erhalten und um bessere Erklärungsansätze für die im ersten Untersuchungsschritt gefundenen Unterschiede zu bekommen.

1) s. nur Kaiser 1976, 124

2) s. etwa das Item: "Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet"

6.4.1. Unterschiede in der prognostischen Bewertung der 20 Faktoren zwischen Strafruristen, kriminologischen Experten und der Bevölkerungsstichprobe

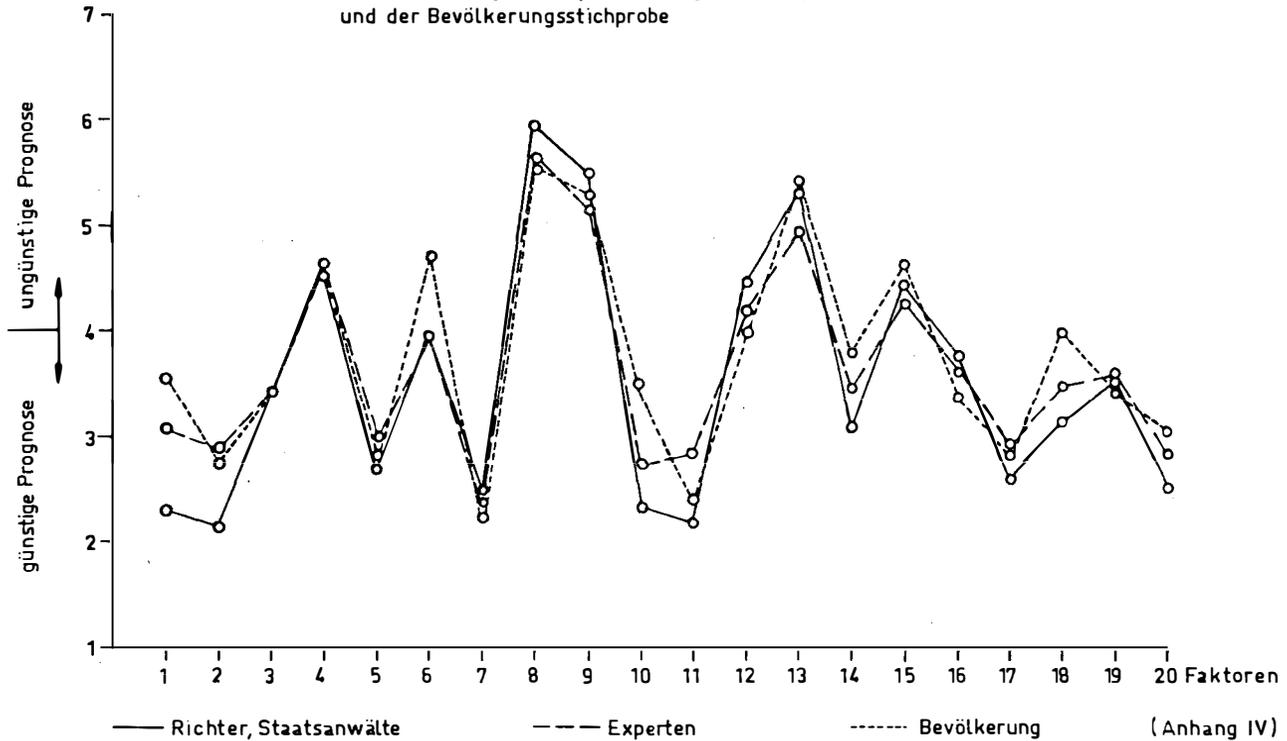
Wenn man sich den in Tabelle 44 (1) dargestellten generellen Überblick über die prognostische Bewertung der 20 Items durch die drei Gruppen betrachtet, so fällt eine doch erhebliche Übereinstimmung auf.

Bis auf einige ganz wenige Ausnahmen liegen die mittleren Einschätzungswerte relativ dicht zusammen. Dies deutet darauf hin, daß keine willkürlichen Antworten gegeben wurden, sondern daß sie im großen und ganzen auf einheitlichen Vorstellungen beruhen. Eine Vergleichbarkeit der einzelnen Gruppen untereinander erscheint hierdurch erst sinnvoll zu sein (2). Die in der Tendenz durchgängige einheitliche Beantwortung der 20 Items durch alle Gruppen deutet auf den gegen den Mehrfaktorenansatz vorgebrachten Trugschluß des "Böses verursacht Böses" hin (3). Inwieweit sich in den Übereinstimmungen weniger gemeinsame empirisch fundierte Erfahrungen ausdrücken als ein gemeinsames Wertesystem kann nur vermutet werden. Mögliche Gründe für eine derartig einheitliche Beantwortung der 20 Items sollen hier nicht weiter gesucht werden, da der spekulative Anteil hierbei zu groß wäre, sondern interessant sind die Unterschiede, die es im folgenden zu beleuchten gilt.

Für diesen Untersuchungsschritt wird von der generellen Hypothese ausgegangen, daß die Richter und Staatsanwälte in der prognostischen Bewertung der 20 Items eher mit den kriminologischen Experten übereinstimmen als mit der Bevölkerung. Dieser Annahme liegt die Überlegung zugrunde, Strafruristen würden aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit und Experten aufgrund ihrer theoretischen Beschäftigung mit Kriminalitätsursachen größere Gemeinsamkeiten aufweisen als die Bevölkerung, die in der Regel weder praktische noch theoretische systematische Erkenntnisse über Straffällige besitzt (4).

-
- 1) In der Tab. 44 ist für jede der drei Gruppen der arithmetische Mittelwert bezüglich der Einschätzung jedes Faktors angegeben.
 - 2) Würden - um ein extremes Beispiel zu konstruieren - die Strafruristen alle Faktoren bei einem hohen Wert einschätzen (prognostisch sehr günstig), die Experten bei einem mittleren (prognostisch bedeutungslos) und die Bevölkerung bei einem niedrigen Wert (prognostisch sehr ungünstig), müßte man etwa auf ein völlig gewillkürtes Antwortverhalten schließen, das jeden Vergleich zwischen den Gruppen sinnlos macht.
 - 3) "Für jedes 'soziale Problem' finden wir als 'Ursachen' vielfach die gleiche Liste übler und häßlicher Umstände angeführt, die jeder 'anständige Bürger' für beklagenswert halten würde" (Cohen 1974, 223, urspr. 1957).
 - 4) s. vor allem Mechela (1978, 90ff.), die erhebliche Fehlvorstellungen bei der Bevölkerung über die Kriminalität und die Verbreitung bestimmter Delikte feststellt.

Tab. 44: Vergleich der prognostischen Bewertung der 20 Faktoren zwischen Strafjuristen, kriminologischen Experten und der Bevölkerungsstichprobe



In Tabelle 45 (1) werden zunächst die statistisch signifikanten Einschätzungsdifferenzen zwischen den Strafjuristen und den Experten wiedergegeben. Bis auf eine Ausnahme (2), die später noch etwas genauer untersucht werden muß, werden alle sich signifikant unterscheidenden Items von den Richtern und Staatsanwälten in Richtung einer ungünstigen bzw. einer günstigen Legalbewährung stärker gewichtet als von den kriminologischen Experten. Ein weiterer fast durchgängiger Unterschied besteht in einer geringeren Streuung der Werte der Experten gegenüber den Werten der Strafjuristen. Hierin drücken sich im Vergleich zu den Richtern und Staatsanwälten einheitlichere Vorstellungen bezüglich der prognostischen Aussagekraft der einzelnen Faktoren aus. Es sei nur angemerkt, daß interessanterweise das Item "Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Totschlags schuldig gemacht" zwar von den Experten insgesamt prognostisch günstiger als von den Richtern und Staatsanwälten bewertet wird (3), jedoch streuen die Einschätzungen der Experten stärker als die der Strafjuristen. Hierin zeigt sich, daß auch kriminologische Experten in Extremfällen empirische Bedeutung und Bewertung der Tatschwere nicht immer voneinander trennen. Das einzige Item, das die Experten statistisch signifikant stärker als die strafrechtlichen Entscheidungsträger in Richtung einer ungünstigen Prognose akzentuieren, bezieht sich auf den beruflichen Status des Straffälligen ("Der Vater des Straftäters arbeitet als Hilfsarbeiter"). Betrachtet man auch die sich statistisch nicht signifikant unterscheidenden Items, so kann man feststellen, daß Faktoren, die eine strukturell unvollständige Familie bezeichnen oder hiermit in einem empirisch hohen Zusammenhang stehen (4), trotz ihrer weitgehenden prognostischen Irrelevanz (5) von den Experten tendentiell prognostisch ungünstiger bewertet werden als von den Richtern und Staatsanwälten. Diese Ergebnisse lassen vermuten, daß kriminologische Experten diesen Faktoren einen größeren Einfluß auf den Selektionsprozeß zumessen als dies von den strafrechtlichen Entscheidungsträgern selbst perzipiert wird. Will man das Gesamtergebnis dieses Vergleichs interpretieren oder zumindest in ein größeres Geflecht von Beziehungen einordnen, so muß man auf die im vorangegangenen Kapitel analysierten Unterschiede zwischen den Strafjuristen zurückgreifen. Die eindeutigste Differenz zwischen den kriminologischen Experten und den Richtern und Staatsanwälten besteht in einer durchgängig stärkeren prognostischen Akzentuierung der Items durch

1) Die Antworten der Befragten wurden in dieser und den folgenden Tabellen zur Auswertung umcodiert: -3=1, -2=2..., +2=6, +3=7.

2) "Der Vater des Straftäters arbeitet als Hilfsarbeiter".

3) Dies entspricht auch am ehesten dem kriminologischen Erkenntnisstand (s. Kap. 6.3.4.2.2.).

4) "Der Straftäter ist unehelich geboren" und "Der Straftäter wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf".

5) s. nur Feger 1969, 140ff.; Villmow, Kaiser 1974; Kaiser 1976, 168f.

Tab. 45: Vergleich der prognostischen Bewertung der 20 Faktoren durch Strafrichter und Experten

Faktor	Richter, Staatsanwälte			Experten			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der Straftäter besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	160	2.30	.98	20	3.55	.51	9.07	.001
Der Straftäter hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	161	2.15	.71	20	2.75	.64	3.56	.001
Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	154	3.98	1.29	20	4.70	1.42	2.32	.05
Der Straftäter bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens	160	5.97	.80	20	5.55	.60	-2.27	.05
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	159	2.34	.78	20	3.40	.68	5.82	.001
Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	160	4.47	.73	20	4.05	.22	-5.54	.001
Beide Elternteile des Straftäters sind berufstätig	159	3.08	.69	20	3.75	.55	4.15	.001
Der Vater des Straftäters arbeitet als Hilfsarbeiter	157	3.77	.50	20	3.40	.60	-3.03	.01
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	157	3.14	.84	20	4.00	.00	12.89	.001
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	160	2.56	.72	18	3.05	.72	2.74	.01

letztere. Ein derartiger Trend kommt auch bei der Einschätzung der 78 Faktoren durch ältere bzw. länger der Justiz angehörende Strafjuristen (s. Kap. 6.3.4.3.3.), durch Richter am LG gegenüber Richtern am AG (s. Kap. 6.3.4.3.2.), durch Staatsanwälte gegenüber Richtern (s. Kap. 6.3.4.3.1.) und durch diejenigen, die sich nach eigenen Angaben nicht weitergebildet haben im Vergleich zu den "Weiterbildern" (s. Kap. 6.3.4.2.3.) festgestellt werden. Diese Gesamtschau der Beziehungen weist zumindest die Richtung, in der Erklärungen für die Einschätzungsunterschiede zwischen Strafjuristen und Experten, die sich beide sozusagen von Berufs wegen mit dem kriminologischen Prognoseproblem beschäftigen, gesucht werden müssen. So kann man vermuten, daß der ständige Umgang mit einer stark negativ ausgelesenen Population bei den Richtern und Staatsanwälten zu einer "Realitätsverzerrung" führt, die mit der Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz, mit dem Grade der negativen Auslese der Straffälligen und den von der Justiz gestellten Rollenerwartungen an den Staatsanwalt verstärkt wird. Das kriminologische Expertenwissen über prognostisch bedeutsame Merkmale Straffälliger besteht hingegen in Erkenntnissen, die in aller Regel auf vielfältigen Kontrollgruppenuntersuchungen beruhen. Gerade die Überprüfung dieser Merkmale bei zumindest offiziell nicht als kriminell registrierten Gruppen führt zu einer weitgehenden Verminderung deren prognostischer Bedeutung (1). In der praktischen Erfahrung der Richter und Staatsanwälte fehlt die Kontrollgruppe, da sie es nur mit kriminell registrierten Tätern zu tun haben. Soweit dieses Defizit von den Richtern und Staatsanwälten durch Eigenschulung ausgeglichen wird, können größere Übereinstimmungen mit den Experten beobachtet werden (2).

Zur Stützung dieser Überlegungen sollen nun die Einschätzungsdifferenzen zwischen der Bevölkerung und den Experten näher untersucht werden. Die Ausgangshypothese lautete, daß Experten bei der prognostischen Bewertung der 20 Items eher mit den Strafjuristen als mit der Bevölkerung übereinstimmen. Sollte allerdings die oben gegebene Interpretation an Plausibilität gewinnen, wonach die Perzeption von Straffälligen durch Richter und Staatsanwälte einer spezifischen "Realitätsverzerrung"

-
- 1) *Es sei hier nur auf den in der jüngsten Prognoseforschung immer wieder feststellbaren "Schrumpfungseffekt" (s. Horst 1971, 451; Simon 1971, 5f.) hingewiesen, wodurch der Blick für stichprobenspezifische Zufallskorrelationen geschärft wurde.*
- 2) *Wenn man die "Weiterbilder" und die "Nicht-Weiterbilder" (zur Operationalisierung s. Kap. 6.1.2.) jeweils mit den Experten bzgl. der Einschätzung der 20 Faktoren vergleicht, so bestehen zwischen den "Weiterbildern" und den Experten fünf und zwischen den "Nicht-Weiterbildern" und den Experten acht hochsignifikante Unterschiede (.01 und kleiner).*

unterliegt, dann müßte die Bevölkerung mit den Experten höhere Übereinstimmungen aufweisen. Diese beiden Gruppen haben nämlich im Unterschied zu den Strafrechtswissenschaftlern ihre Erkenntnisse oder Meinungen über Straffällige nicht durch einen ständigen Umgang mit einer stark ausgelesenen Population erworben.

Das auffälligste Ergebnis des in Tabelle 46 dargestellten Vergleichs der prognostischen Bewertungen der 20 Items durch die Bevölkerung und durch die Experten ist die im Unterschied zu dem vorangegangenen Vergleich hohe Übereinstimmung zwischen den beiden Gruppen. Es bestehen nicht nur weniger statistisch signifikante Unterschiede, sondern das Signifikanzniveau dieser Unterschiede ist auch in aller Regel deutlich geringer. Darüber hinaus läßt sich auch keine Tendenz zu einer generell stärkeren Akzentuierung der prognostischen Bewertung der 20 Items durch eine dieser Gruppen feststellen. Als einziges durchgängiges Unterscheidungsmerkmal kann man eine wesentlich höhere Streuung der Antworten durch die Bevölkerung beobachten. Dies deutet auf uneinheitlichere Vorstellungen bezüglich der prognostischen Bedeutung der einzelnen Items durch die Bevölkerung hin.

Es ist zu vermuten, daß sich die Bevölkerungsstichprobe aus unterschiedlichen Gruppen zusammensetzt, die jeweils spezifische Ansichten über die mit Straffälligkeit korrelierenden Faktoren besitzen. Darauf wird noch im nächsten Untersuchungsabschnitt einzugehen sein.

Zuletzt wird noch der Vergleich zwischen den Strafrechtswissenschaftlern und der Bevölkerung bezüglich der Einschätzung der 20 Items dargestellt.

Tab. 46: Vergleich der prognostischen Bewertung der 20 Faktoren durch Bevölkerung und Experten

Faktor	Bevölkerung			Experten			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der Straftäter besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	132	3.09	1.01	20	3.55	.51	3.18	.01
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	132	2.74	.93	20	3.40	.68	3.04	.01
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	132	2.86	.96	20	2.40	.60	-2.89	.01
Die Familie des Straftäters lebt in geordneten Verhältnissen	132	4.98	1.11	20	5.45	.51	3.16	.01
Der Vater hat als Akademiker eine leitende Stellung in der Verwaltung inne	130	4.28	.78	20	4.65	.67	1.98	.05
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	130	3.49	.92	20	4.00	.00	6.25	.001

Ohne Ausnahme werden alle sich statistisch signifikant unterscheidenden Items von den Richtern und Staatsanwälten sowohl in Richtung einer negativen als auch einer positiven Prognose stärker akzentuiert als von der Bevölkerung (Tab. 47). Hingegen haben die Strafrechtler durchgängig einheitlichere Vorstellungen über die prognostische Relevanz der einzelnen Items. Dieses Ergebnis bestärkt die Vermutung, daß Richter und Staatsanwälte aufgrund ihres Umgangs mit einer hochausgelesenen Population von Straffälligen zu einer verzerrten Wahrnehmung der mit Rückfall korrelierenden Faktoren gelangen. Insofern kann man aus den Ergebnissen dieses Untersuchungsabschnittes folgern, daß ein Großteil der im Rahmen des herkömmlichen Mehrfaktorenansatzes untersuchten Faktoren zumindest in der Perzeption der Richter und Staatsanwälte eine über ihren empirischen Gehalt hinausgehende selektive Bedeutung besitzt. Dies gilt für allgemein prognostisch als günstig sowie für allgemein prognostisch als ungünstig bewertete Faktoren. Gerade der Vergleich der prognostischen Einschätzungen der 20 Items durch die Strafrechtler und durch die Bevölkerung legt es nahe, die intuitive Prognosestellung der Jugendrichter und -staatsanwälte nicht global als ein alltagstheoretisches Vorgehen zu bezeichnen. Soweit man den Begriff "Alltagstheorie" operationalisiert wie in der vorliegenden Untersuchung, lassen sich bei der prognostischen Einschätzung der einzelnen Items zwischen den Strafrechtler und der Bevölkerung erhebliche Unterschiede feststellen. Die befragten Jugendrichter und -staatsanwälte verfügen hingegen aufgrund ihrer beruflichen Stellung und Tätigkeit über spezifische Kriminalitätstheorien, die in ihre Prognosestellungen eingehen. Sie sind nur insofern als alltagstheoretisch zu bezeichnen, als sie nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Analysen darstellen.

6.4.2. Die Einschätzung der 20 Faktoren durch die Bevölkerung in Abhängigkeit von bedeutsamen Einflußgrößen

Das erwartungswidrige Ergebnis, wonach die Bevölkerung hinsichtlich der 20 prognostisch zu bewertenden Items eher mit dem kriminologischen Expertenverstand übereinstimmt als die befragten Jugendrichter und -staatsanwälte, bedarf noch weiterer Erklärungsversuche. Es wird hier davon ausgegangen, daß bedeutsame Unterschiede in der Einschätzung der Faktoren zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen

Tab. 47: Vergleich der prognostischen Bewertung der 20 Faktoren durch Strafjuristen und Bevölkerung

Faktor	Richter, Staatsanwälte			Bevölkerung			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der Straftäter besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	160	2.30	.98	132	3.09	1.01	-6.77	.001
Der Straftäter hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	161	2.15	.71	132	2.88	1.06	-6.72	.001
Der leibliche Vater des Straftäters ist kriminell vorbelastet	159	2.72	.91	132	2.98	.93	-2.35	.05
Der Straftäter bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens	160	5.97	.80	132	5.64	.96	3.18	.01
Der Straftäter arbeitet als Facharbeiter	160	5.51	.81	132	5.15	1.01	3.25	.001
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	159	2.34	.78	132	2.74	.93	-3.96	.001
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	161	2.17	.81	132	2.86	.96	-6.56	.001
Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	160	4.47	.73	131	4.19	.65	3.46	.001
Die Familie des Straftäters lebt in geordneten Verhältnissen	160	5.34	.81	132	4.98	1.11	3.15	.01
Beide Elternteile des Straftäters sind berufstätig	159	3.08	.69	131	3.49	.85	-4.39	.001
Dem Straftäter wird vom Arbeitgeber eine schlechte Arbeitshaltung bescheinigt	160	2.59	.66	130	2.96	.82	-4.21	.001
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	157	3.14	.84	130	3.49	.92	-3.38	.001
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	160	2.56	.72	129	2.85	1.05	-2.66	.01

auch nähere Hinweise zu den richterlichen und staatsanwaltlichen "Rückfälligkeitstheorien" ergeben (1).

Neben der schon weiter oben erwähnten leichten Verzerrung der Repräsentativität der Freiburger Bevölkerungsstichprobe (s. Kap. 5.5.2.) (2) kann man vermuten, daß Verfälschungstendenzen bei den Einschätzungen der 20 Items durch die vorangegangene Fragenbatterie entstanden sein könnten (3). Diese Fragen waren vor allem darauf ausgerichtet, die Bereitschaft der Bevölkerung zu einem weitergehenden Ausbau von Resozialisierungsmaßnahmen zu erkunden. Eine hierdurch möglicherweise erfolgte Sensibilisierung für die Probleme von Straffälligen könnte einen Einfluß auf die prognostische Bewertung der 20 Items gehabt haben. Allerdings läßt sich ein diesbezüglicher Einfluß aufgrund des gewählten Forschungsdesigns nicht quantifizieren. Insofern können nur Variablen wie Bildungsstand, Alter oder Schichtzugehörigkeit als intervenierende Variablen überprüft werden.

Überprüft man den Einfluß der Schulbildung (4) auf die Einschätzung der 20 Items (Tab. 48), so kann man zumindest bei den allgemein als prognostisch ungünstig bewerteten Items eine fast durchgängige schwächere Akzentuierung durch die Befragten mit höherem Schulabschluß feststellen.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit Tabelle 45, so kann man beobachten, daß bei den übereinstimmenden ungünstigen Prognosefaktoren (5) die Bevölkerungsgruppe mit höherer Schulbildung eher mit den Experten und die Bevölkerungsgruppe mit Volksschulabschluß eher mit den Strafjuristen übereinstimmen. Dieses Ergebnis läßt sich noch erhärten, wenn man die Bevölkerungsgruppe mit mittlerer Reife und Abitur jeweils mit den Experten und mit den Richtern und Staatsanwälten bezüglich der Bewertung der 20 Items vergleicht. Diese Bevölkerungsgruppe akzentuiert im Vergleich zu den Jugendrichtern und -staatsanwälten bei allen 13 sich statistisch signifikant unterscheidenden Einschätzungsdifferenzen die Items weniger stark in

-
- 1) Eine im Rahmen dieser Fragestellung mögliche Differenzierung der Expertenurteile scheidet zum einen an der geringen Fallzahl ($N = 20$) und erscheint zum anderen aufgrund der geringen Streuung der Antworten nicht sinnvoll.
 - 2) Zu beachten ist auch, daß die Freiburger Bevölkerung insgesamt über straffällige liberalere Vorstellungen besitzen dürfte als eine ländliche Bevölkerung.
 - 3) Zu diesen Fragen s. Mechela 1978, 194
 - 4) Hierzu wurde die Bevölkerungsstichprobe in zwei Gruppen aufgeteilt: Alle Befragten mit Volksschulabschluß wurden zu einer und alle mit mittlerer Reife und Abitur wurden zu einer zweiten Gruppe zusammengefaßt. Diese Aufteilung erschien deshalb sinnvoll, weil zwischen den Befragten mit Abitur und denjenigen mit mittlerer Reife bezüglich der Einschätzung der 20 Items keine Unterschiede bestehen.
 - 5) "Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol". "Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet". "Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen".

Tab. 48: Die prognostische Bewertung der 20 Items durch die Bevölkerung in Abhängigkeit von der Schulbildung

Faktor	Volksschul- abschluß			mittlere Reife, Abitur			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der Straftäter tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	53	2.98	.97	79	3.70	.98	-4.13	.001
Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	53	3.08	1.70	79	4.51	1.50	-5.09	.001
Der Straftäter wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf	53	2.64	.83	79	2.23	.89	2.68	.01
Der Straftäter bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens	53	5.43	.97	79	5.77	.93	-2.01	.05
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	53	2.55	.97	79	2.87	.88	-2.00	.05
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	53	2.64	.83	79	3.00	1.01	-2.14	.05
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	53	3.24	.94	77	3.66	.88	-2.58	.05
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	53	2.34	1.05	78	3.13	1.02	-4.27	.001

Richtung einer günstigen als auch einer ungünstigen Prognose. Hingegen bestehen zwischen den Experten und der Bevölkerungsgruppe mit höherer Schulbildung lediglich sechs statistisch signifikante Unterschiede, die keiner sinnvollen Interpretation zugänglich sind. Interessanterweise wird auch das Item "Der Straftäter wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf" von dieser Bevölkerungsgruppe und den kriminologischen Experten übereinstimmend stärker im Sinne einer ungünstigen Prognose bewertet als von den Strafjuristen. Eine Gesamtinterpretation dieser Ergebnisse wird insofern erschwert, als die Richter und Staatsanwälte, die Experten und die Befragten der Bevölkerung mit höherer Schulbildung alle eine in etwa vergleichbare Schulbildung aufweisen und sich daher nicht in einem derartigen Ausmaße untereinander unterscheiden dürften, wenn man das Bildungsniveau als eine bedeutsame intervenierende Variable ansähe. Zu vermuten ist, daß die kriminologischen Experten und die Bevölkerungsgruppe mit einer höheren Schulbildung im Vergleich zu den Strafjuristen und der Bevölkerungsgruppe mit Volksschulabschluß über andere Wertvorstellungen bezüglich des straffälligen Verhaltens verfügen. Diese Wertvorstellungen werden zwar in einem nicht geringen Grade von der Höhe des Bildungsniveaus beeinflußt, aber bei den Jugendrichtern und -staatsanwälten aufgrund ihrer beruflichen Sozialisation möglicherweise durch spezifische Rückfälligkeitstheorien überlagert.

Allerdings beinhalten diese Überlegungen noch einen hohen spekulativen Anteil und bedürfen insofern noch weiterer empirischer Untersuchungen (1).

Eine weitere Stütze für den möglichen Einfluß von Wertsystemen oder -haltungen auf kriminologische Rückfälligkeitstheorien läßt sich aus der folgenden Tabelle 49 entnehmen.

Wenn man die Bevölkerungsgruppen in zwei etwa gleich große Altersgruppen dichotomisiert (2) und diese beiden Gruppen bezüglich der prognostischen Bewertungen der 20 Items vergleicht, so kann man eine ausnahmslos stärkere Akzentuierung aller sich statistisch signifikant unterscheidenden Items durch die ältere Bevölkerungsgruppe feststellen (3). Dieses Ergebnis entspricht den weiter oben mitge-

1) So wäre etwa auch zu überprüfen, ob nicht der Einfluß von Massenmedien auf die Alltagsvorstellungen über Kriminalität bei diesen einzelnen Untersuchungsgruppen unterschiedlich ist (s. hierzu Abele, Stein-Hilbers 1978, 165f.)

2) Die eine Gruppe umfaßt alle Befragten, die einschließlich 35 Jahre alt sind und die andere alle die 36 Jahre und älter sind.

3) Dieses Ergebnis läßt sich auch dann erzielen, wenn man mittels eines nachträglichen Matching-Verfahrens das Bildungsniveau konstant hält.

Tab. 49: Die prognostischen Bewertungen der 20 Items durch die Bevölkerung in Abhängigkeit vom Alter

Faktor	einschließlich 35 Jahre			36 Jahre und älter			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der Straftäter tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	63	3.70	1.06	69	3.14	.94	3.18	.01
Der Straftäter besucht regelmäßig den Gottesdienst	63	4.32	.82	69	4.78	1.04	-2.83	.01
Der leibliche Vater des Straftäters ist kriminell vorbelastet	63	3.17	.85	69	2.80	.96	2.37	.05
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	63	3.03	.82	69	2.48	.95	3.57	.001
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	63	3.09	.99	69	2.64	.87	2.81	.01
Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	62	3.93	.44	69	4.42	.71	-4.61	.001
Die Familie des Straftäters lebt in geordneten Verhältnissen	63	4.68	1.07	69	5.25	1.09	-2.99	.01
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	62	3.74	.65	68	3.26	1.07	3.09	.01
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	63	3.16	1.08	68	2.48	1.03	3.65	.001

teilten Befunden (s. Tab. 42), wonach auch die Richter und Staatsanwälte mit zunehmendem Alter bzw. Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz eine extremere Bewertung der Prognosefaktoren vornehmen. Die zur Interpretation dieser Unterschiede zwischen älteren und jüngeren Strafruristen angestellten Überlegungen müssen angesichts der übereinstimmenden Ergebnisse mit der Bevölkerungsbefragung neu überdacht werden. Es erscheint jetzt nicht mehr plausibel, die stärkere Akzentuierung von prognostisch zu bewertenden Items durch die Jugendrichter und -staatsanwälte mittels der kognitiven Dissonanztheorie erklären zu können (Kap.6.3.4.3.3.). Es wird vielmehr davon auszugehen sein, daß mit dem Alter korrelierende Wertvorstellungen über straffälliges Verhalten für die Erklärung dieser Unterschiede herangezogen werden müssen.

Als letzter Beleg für den Einfluß von spezifischen Werthaltungen oder Einstellungen zu Straffälligen und deren Sanktionierung auf die prognostische Einschätzung der 20 Items werden die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den Gegnern und Befürwortern der Todesstrafe dargestellt (Tab. 50) (1).

In der heute kaum noch zu überblickenden Literatur zur Einstellungsforschung kehrt dieses Item zur Erfassung autoritärer, konservativer oder rigider Einstellungen ständig wieder (2). Es kann daher in diesem Zusammenhang zumindest als ein Indikator für eine derartige Werthaltung bezeichnet werden. Die Einstellung zur Todesstrafe hat sich für die vorliegende Fragestellung als am differenzierungsfähigsten erwiesen. Bis auf eine Ausnahme ("Der Straftäter wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf") werden alle Items von den Befürwortern der Todesstrafe sowohl in Richtung einer negativen als auch einer positiven Prognose stärker gewichtet.

Die Befürwortung der Todesstrafe korreliert nicht mit der Variable "Alter" wenn man die Schulbildung konstant hält, jedoch negativ mit der Höhe des Bildungsniveaus (3), und alle drei Variablen zeigen einen gleichgerichteten Einfluß auf die prognostische Bewertung der 20 Items. Wenn man zusätzlich noch die soziale Schicht berücksichtigt (4), so werden von Angehörigen der unteren Schichten (5)

1) Der Bevölkerungsstichprobe wurde folgende Frage gestellt: "Für bestimmte Verbrechen sollte man die Todesstrafe wieder einführen". Als Antwortmöglichkeiten wurden vorgegeben: "eher Zustimmung" - "eher Ablehnung".

2) s. nur Blath 1974, 77; Rosemann 1977, 228; Wilson, Patterson 1968

3) s. die entsprechenden Nachweise bei Mechela 1978, 110f.; diese Ergebnisse entsprechen zumindest in der Tendenz den regelmäßig gemachten Beobachtungen (s. Streng 1979, 41 m. w. N.)

4) Es wurde die Schichteinteilung von Kleining, Moore (1968) gewählt.

5) Zur Überprüfung des Einflusses der Schichtvariable auf die prognostische Bewertung der 20 Items wurde die Bevölkerungsstichprobe in die zwei folgenden Gruppen

Tab. 50: Die prognostischen Bewertungen der 20 Items durch die Bevölkerung in Abhängigkeit von der Einstellung zur Todesstrafe

Faktor	Befürworter			Gegner			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der Straftäter besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	51	2.86	1.06	81	3.23	.97	-2.08	.05
Der Straftäter hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	51	2.65	1.06	81	3.02	1.04	-2.02	.05
Der Straftäter tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	51	2.80	.98	81	3.84	.77	-6.72	.001
Der Straftäter besucht regelmäßig den Gottesdienst	51	4,86	1.06	81	4.37	.86	2.93	.01
Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	51	3.06	1.82	81	4.48	1.42	-5.02	.001
Der Straftäter wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf	51	2.59	.88	81	2.27	.88	2.02	.05
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	51	2.55	.83	81	3.05	.99	-3.01	.01
Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	51	4.45	.70	80	4.03	.55	3.87	.001
Der Vater des Straftäters hat als Akademiker eine leitende Stellung in der Verwaltung	50	4.56	.93	80	4.11	.62	3.02	.01
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	50	3.04	1.09	80	3.78	.68	-4.29	.001
Der Straftäter ist unehelich geboren	50	3.40	.86	81	3.74	.61	-2.46	.05
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	50	2.38	1.05	79	3.15	.95	-4.32	.001

alle drei sich statistisch hochsignifikant unterscheidenden Items stärker in Richtung einer ungünstigen Prognose akzentuiert als von den Angehörigen der oberen Schichten (1). Im Zusammenhang betrachtet deuten diese Befunde auf rigide und autoritäre Einstellungsmuster gegenüber Straffälligen hin, die sich in einem hohen Maße auf die Rückfälligkeitstheorien der Einstellungsträger auswirken.

Ein Vergleich der in diesem Kapitel dargelegten Unterschiede in den Rückfälligkeitstheorien einzelner Bevölkerungsgruppen mit entsprechenden Befunden bei den befragten Jugendrichtern und -staatsanwälten konnte nur punktuell geleistet werden. So bedürfen vor allem die hohen Übereinstimmungen in den prognostischen Bewertungen der einzelnen Items zwischen der Bevölkerungsgruppe mit niedrigerer Schulausbildung und den Strafruristen einerseits und zwischen der Bevölkerungsgruppe mit höherem Schulabschluß und den kriminologischen Experten andererseits noch eingehender empirischer Untersuchungen und theoretischer Überlegungen. Dabei wird es auch darauf ankommen, so legen es zumindest die zum Abschluß erwähnten Ergebnisse nahe, Struktur und Genese spezifischer richterlicher Werthaltungen näher zu untersuchen.

So weist etwa Streng in seiner nach Abschluß dieser Untersuchung vorgelegten Arbeit auf Zusammenhänge zwischen dem Berufswunsch Strafrichter oder Staatsanwalt von Studenten und Referendaren und einer starken Neigung zum Befürworten harter, repressiver Strafmaßnahmen hin (2). Dieses Strafeinstellungsprofil konnte besonders deutlich bei denjenigen Probanden nachgewiesen werden, die sich durch die Kriminalität besonders bedroht fühlten (3). So nützlich derartige Einstellungsuntersuchungen auch sind, ist es doch unerläßlich, diese erfragten Einstellungsprofile in ihren Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten von Richtern und Staatsanwälten zu untersuchen. Erst in diesem Zusammenhang erhalten Einstellungsuntersuchungen dieser Art ihre kriminalpolitische Bedeutung und Brisanz.

Weiterhin sollte die Einstellungsforschung nicht auf Vergleichsuntersuchungen zu anderen Bevölkerungsgruppen verzichten, wie dies leider zu oft geschieht. Die schon von Exner aufgestellte Vermutung hat sich auch in der vorliegenden Unter-

..... *dichotomisiert: 1. Sozial Verachtete bis einschließlich Untere Mittelschicht industriell; 2. Untere Mittelschicht nichtindustriell bis einschließlich Oberschicht.*

1) *Der Einfluß der Schichtvariable ist im Vergleich zu den anderen in diesem Kapitel untersuchten Variablen als gering zu bezeichnen.*

2) Streng 1979, 76

3) Streng 1979, 19, 73

suchung als fruchtbarer erkenntnisleitender Ansatz erwiesen: "Die richterliche Bewertung des Verbrechenens, die in der Strafbemessung zum Ausdruck kommt, ist eine moralisierende, moralisierend im Sinne der Ethik des täglichen Lebens, der Auffassungen und Werturteile, mit denen das 'Volk' in aller Regel dem Verbrechen und dem Verbrecher gegenübertritt." (1). Diese Bemerkungen weisen letztlich nur darauf hin, daß mit der Handhabung der Kriminalität nicht nur offizielle Kontrollinstanzen beschäftigt sind und daß sich diese nicht in einem Vakuum befinden, sondern nur Teile in einem vielschichtigen Prozeß darstellen.

6.4.3. Zusammenfassung und Interpretation

In diesem Teil der Untersuchung wird die Frage nach den unterschiedlichen Perzeptionen einer Reihe prognostisch relevanter Faktoren durch Strafjuristen, kriminologische Experten und eine Bevölkerungsstichprobe gestellt. Erst auf dieser Stufe der Untersuchung lassen sich Anhaltspunkte möglicher Selektionseffekte im Rahmen der richterlichen und staatsanwaltlichen Prognosestellung finden. Die Übersicht über den Forschungsstand der Prognoseforschung hat gezeigt, daß es außerordentlich schwer sein dürfte, die im vorangegangenen Kapitel dargestellte Bewertung einzelner Prognosemerkmale durch Richter und Staatsanwälte anhand gut belegter Forschungsergebnisse kritisch zu überprüfen. Daher wird in diesem Kapitel die von den Strafjuristen vorgenommene Perzeption einer Anzahl von Prognosemerkmalen mit dem durch eine Expertenbefragung operationalisierten kriminologischen Erkenntnisstand verglichen. Darüberhinaus wurde zur näheren Bestimmung des Konzeptes von den richterlichen "Alltagstheorien" einer Bevölkerungsstichprobe dieselben Prognosefaktoren zur Einschätzung vorgelegt.

In diesem Untersuchungsabschnitt wurde von der allgemeinen Hypothese ausgegangen, daß die Richter und Staatsanwälte in der prognostischen Bewertung der zwanzig ausgesuchten Items eher mit den kriminologischen Experten übereinstimmen als mit der Bevölkerung.

Die allgemeine Übersicht über die Einschätzungen der vorgelegten Items durch alle drei Gruppen erbrachte eine auf den ersten Blick erstaunliche Übereinstimmung.

1) Exner 1931, 94

Es wird vermutet, daß die Antworten aller Untersuchungsgruppen nicht willkürlich sind und auf im Großen und Ganzen einheitlichen Vorstellungen über rückfallbegünstigende Faktoren zurückzuführen sind.

Ein näherer Vergleich der einzelnen Gruppen untereinander erbrachte allerdings eine Reihe von zumindest statistisch bedeutsamen Unterschieden. Entgegen der ursprünglichen Hypothese weisen in der prognostischen Bewertung der zwanzig vorgelegten Items die Richter und Staatsanwälte zu den kriminologischen Experten größere Unterschiede auf als die Bevölkerung zu letzteren. Richter und Staatsanwälte gewichten fast alle sich signifikant unterscheidenden Items im Gegensatz zu den kriminologischen Experten stärker in Richtung einer ungünstigen bzw. günstigen Legalprognose. Zumindes auf der Ebene der richterlichen und staatsanwaltlichen Kognitionen kann vermutet werden, daß der ständige Umgang mit einer stark negativ ausgelesenen Population zu einer Realitätsverzerrung führt.

Hingegen bestehen in den Einschätzungen der zwanzig Items zwischen der Bevölkerung und den kriminologischen Experten nur wenige und nicht systematisch interpretierbare statistische Unterschiede. Als wichtigstes Unterscheidungskriterium kann man beobachten, daß die Antworten der Bevölkerung wesentlich höhere Streuungen aufweisen. Vermutlich setzt sich die Bevölkerungsstichprobe aus unterschiedlichen Gruppen zusammen, die jeweils spezifische Ansichten über die mit Straffälligkeit korrelierenden Faktoren besitzen.

Um dieser Frage nachzugehen und um weitere Hinweise zu den richterlichen und staatsanwaltlichen "Rückfälligkeitstheorien" zu erhalten, wurde der Einfluß folgender Variablen auf die Einschätzungen der Prognosefaktoren durch die Bevölkerung untersucht: Schulbildung, Alter, soziale Schicht und Einstellung zur Todesstrafe. Dabei wurden die Antworten der einzelnen Bevölkerungsgruppen jeweils mit den entsprechenden Antworten der Strafjuristen und der kriminologischen Experten verglichen.

So ergeben sich in der Perzeption der prognostischen Bedeutung der zwanzig vorgelegten Items zwischen der Bevölkerungsgruppe mit höherer Schulbildung und den Experten wesentliche Übereinstimmungen. Hingegen weist die Bevölkerungsgruppe, die lediglich über einen Volksschulabschluß verfügt, hinsichtlich der Einschätzung der zwanzig Prognosefaktoren mit Strafjuristen die größten Übereinstimmungen auf.

Auch wenn man innerhalb der Bevölkerungsstichprobe das Alter als intervenierende Variable in seinem Einfluß auf die "Rückfälligkeitstheorien" der Befragten überprüft, so ergeben sich zu den diesbezüglichen Befunden bei den Richtern und Staatsanwälten erhebliche Parallelen. Mit zunehmendem Alter werden von beiden Gruppen die Prognosefaktoren extremer eingeschätzt. Dieser Effekt ist innerhalb der Bevölkerungsgruppe unabhängig vom Bildungsniveau.

Hinsichtlich der Schichtvariable sind die Unterschiede zwischen den entsprechenden Bevölkerungsgruppen in der Einschätzung der zwanzig Prognosefaktoren relativ gering. Allerdings werden von den Angehörigen der unteren Schichten ungünstige Prognosemerkmale stärker akzentuiert als von Angehörigen der oberen Schichten.

Diese Ergebnisse deuten auf den Einfluß von Werthaltungen, Stereotypen und Vorurteile als möglicherweise bedeutsame intervenierende Variablen der unterschiedlichen "Rückfälligkeitstheorien" der in die Untersuchung einbezogenen Gruppen hin. Zur Überprüfung dieser Annahme wurden die Einschätzungen der zwanzig Items zwischen Befürwortern und Gegnern der Todesstrafe innerhalb der Bevölkerungsgruppe miteinander verglichen. Es wurde dabei von der Hypothese ausgegangen, daß dieses Item zur Erfassung autoritärer, konservativer oder rigider Einstellungen geeignet ist. Von den Befürwortern der Todesstrafe wurden nahezu alle Items in Richtung einer negativen als auch einer positiven Prognose stärker gewichtet. Dieses Item hat sich für die vorliegende Fragestellung als am differenzierungsfähigsten erwiesen.

Die Ergebnisse dieses Untersuchungsabschnittes in Verbindung mit den vorangegangenen Befunden legen es nahe, die Wahrnehmung der Straffälligen durch Richter und Staatsanwälte als eine stereotypisierende Wahrnehmung zu beschreiben. Die Komplexität der Straffälligenpersönlichkeit wird danach mit dem in der Sozialpsychologie bekannten Mechanismus des "Kategorisierens"(1) reduziert. Damit ist gemeint, daß den Straffälligen alle diejenigen Merkmale zugeordnet werden, die diese Personengruppe in der Perzeption der Straffjuristen charakterisieren. Die Benutzung von derartigen Kategorien erlaubt den Richtern und Staatsanwälten, die große Anzahl von Straffälligen in einfache Stereotype zu sortieren und auf sie in einheitlicher Art und Weise zu reagieren (2). Dieser Mechanismus wird

1) s. hierzu Rosemann 1977, 225; Schäfer, Six 1978, 36ff.

2) Rosemann 1977, 225

aller Wahrscheinlichkeit nach durch das auch bei der Personenwahrnehmung waltende "Ökonomieprinzip" (1) bedingt, wonach wenige Informationen in der Regel ausreichen müssen, um mit einer Person interagieren zu können. Gerade für die unter einem ständigen Entscheidungszwang - auch auf der Basis von relativ wenigen Informationen über den Straffälligen - stehenden Richter und Staatsanwälte ist die selektive Überbetonung bei einzelnen Persönlichkeitszügen erklärbar. Die im Vergleich stärkere Gewichtung von Persönlichkeitsmerkmalen als von Umweltmerkmalen der Straffälligen (besonders deutlich bei dem Item: "Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf") bestätigt die in anderen Untersuchungen aufgewiesenen Befunde, wonach Juristen häufiger als Laien die Gründe für abweichendes Verhalten in der Person des Straffälligen suchen (2).

Zusätzlich ist zur Erklärung der gefundenen Ergebnisse noch zu berücksichtigen, daß Merkmale, die zwei Kategorien unterscheiden (hier: Straffällige und Nichtstraffällige), umso stärker akzentuiert werden, je größer der Wert-Unterschied im Sinne emotionaler Bedeutung zwischen diesen Kategorien ist (3). Die Unterschiede innerhalb derartiger Kategorien werden minimiert, die Unterschiede zwischen den Kategorien werden akzentuiert. Hierauf dürfte etwa zurückzuführen sein, daß Anhänger der Todesstrafe, die Kriminalität in einem höheren Maße negativ bewerten werden als deren Gegner, grundsätzlich die Prognosefaktoren stärker akzentuieren. In dieser Richtung müssen auch Erklärungen für die auffälligen Gemeinsamkeiten in der Einschätzung der Prognosefaktoren zwischen den Strafjuristen und der Bevölkerungsgruppe mit niedrigem Schulabschluß gesucht werden. Es wird vermutet, daß diese beiden Untersuchungsgruppen vergleichbare Werthaltungen gegenüber Straffälligen besitzen.

Gegenüber allen diesen nachträglichen Erklärungsversuchen ist jedoch eine gewisse Skepsis angebracht. Bevor nicht in weiteren Untersuchungen ähnliche Befunde aufgewiesen werden können, sind die in dieser Untersuchung dargestellten Ergebnisse einschließlich der dazu gelieferten Erklärungsversuche nur als vorläufig zu bezeichnen.

1) Mueller, Thomas 1976, 138

2) s. Haisch, Grabitz 1977

3) Schäfer, Six 1978, 39

III. TEIL : ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Fragestellung

Die Untersuchung befaßt sich mit der Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Die Begründung der Fragestellung dieser Untersuchung wird auf dem Hintergrund des gegenwärtigen Standes der Prognoseforschung entwickelt. Es ist auszugehen von der Feststellung, daß die Bedeutung dieses kriminologischen Forschungsbereichs für das Strafrecht zugenommen hat, wohingegen innerhalb der Kriminologie die Prognoseforschung ihre ehemals herausragende Stellung eingebüßt hat. Insoweit hat sie den Bedeutungsverlust des "ätiologischen Paradigmas" bzw. der nur täterorientierten Analyse geteilt.

Dieser Sachverhalt ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in den bisher vorliegenden Arbeiten vielfach die Abhängigkeit der Prognoseforschung vom strafrechtlichen Normenprogramm und dessen Realisierung zu wenig berücksichtigt wurde. Die Prognoseforschung hat sich bis heute nahezu ausschließlich auf die durch die Kontrollinstanzen vermittelten und selektiv verzerrten Auffälligkeitssyndrome Straffälliger beschränkt. Gerade in die nach dem Jugendstrafrecht getroffenen Entscheidungen gehen vermutlich in einem nicht unwesentlichen Maße zumindest implizit prognostische Überlegungen ein. Soweit diese Entscheidungskriterien nicht auf ihre empirisch-kriminologische Relevanz überprüft werden, besteht weiterhin die Gefahr, daß in Prognoseinstrumente nur solche Faktoren aufgenommen werden, die das Entscheidungsverhalten der Kontrollinstanzen bestimmen, jedoch nicht als hiervon unabhängige rückfallbegünstigende Faktoren zu betrachten sind. Der theoretische Erkenntnisgewinn der bisherigen Prognoseforschung ist daher zumindest zweifelhaft. Ohne eine theoretische Neubesinnung lassen sich allein durch eine Verfeinerung der statistischen Analyse in der Prognoseforschung schwerlich Fortschritte erzielen. Wie in der Darstellung diesbezüglicher Vergleichsstudien gezeigt werden konnte, wurde eine Verbesserung der Vorhersagegüte von Prognoseverfahren durch Verfeinerungen der statistischen Analysen nicht erreicht. Damit haben sich die in der jüngeren Prognoseforschung schwerpunktmäßig betriebenen Forschungsbemühungen als wenig aussichtsreich erwiesen.

Eine Neuorientierung der Prognoseforschung muß neben stärkeren theoretischen Bemühungen auch die Kontrollinstanzen in das Blickfeld der Analyse rücken. Auf

diesen letzten Aspekt konzentriert sich die vorliegende Arbeit, indem sie der Frage nach der Umsetzung kriminalprognostischer Erkenntnisse in die Praxis und der dort gehandhabten Prognosestellung nachgeht. Wie die Darstellung der Literatur zum richterlichen Entscheidungsverhalten gezeigt hat, finden sich erstaunlicherweise nur ganz wenige Hinweise auf die Kriterien und Strategien, nach denen in der strafrechtlichen Praxis Prognosen erstellt werden. Aus der diesbezüglichen Literatur läßt sich immerhin die Vermutung ableiten, daß unterschiedliche Stile der Informationserfassung und -verarbeitung, Ansichten über kriminalitätsverursachende Faktoren, kriminalpolitische Einstellungen und Einflüsse aus dem Organisationsbereich der Justiz das richterliche Sanktionsverhalten und die Prognosestellung beeinflussen werden. Plausibel erscheint allerdings, anzunehmen, daß diese Entscheidungen in einem hohen Maße von legalbiographischen Merkmalen der Delinquenten abhängen.

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen daher vor allem vier Fragen:

- Welche Bedeutung haben bisher vorliegende Prognoseinstrumente in der jugendstrafrechtlichen Praxis?
- Besteht bei Jugendrichtern und -staatsanwälten eine Bereitschaft, derartige Verfahren als Entscheidungshilfen zu verwenden und womit hängt diese Bereitschaft zusammen?
- Nach welchen Kriterien und Strategien werden von den Jugendrichtern und -staatsanwälten die gesetzlich vorgeschriebenen kriminologischen Prognosen erstellt?
- Welche Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bestehen zwischen den der Prognosestellung zugrundeliegenden impliziten kriminalitätstheoretischen Vorstellungen der Richter und Staatsanwälte und denjenigen von kriminologischen Experten und der Bevölkerung?

Zu den einzelnen Fragenbereichen wurden jeweils Hypothesen formuliert.

2. Methoden

Die Operationalisierung dieser Fragestellungen wird mit Hilfe zweier empirischer Methoden versucht:

- Es wurde eine schriftliche Befragung aller Jugendrichter und -staatsanwälte in Baden-Württemberg durchgeführt. Die auf eine entsprechende Bitte von den Präsidenten der Landgerichte und den Leitenden Oberstaatsanwälten genannten Untersuchungsteilnehmer setzen sich aus 139 Richtern an Amtsgerichten, 65 Richtern an Landgerichten und 51 Staatsanwälten (N = 255) zusammen. Nach zwei Erinnerungsschreiben erhielten wir N = 162 auswertbare Fragebogen und N = 22 Verweigerer-Fragebogen, die mit dem zweiten Erinnerungsschreiben versandt wurden, zurück. Damit beträgt die Rücklaufquote insgesamt 72,1% und die für die Untersuchung relevante Quote der auswertbaren Fragebogen 63,5%.
- Es wurde eine annähernd repräsentative Stichprobe der Freiburger Bevölkerung mündlich befragt. Von insgesamt N = 233 kontaktierten Personen haben N = 137 an den Interviews teilgenommen, was einer Auswertungsquote von 58,8% entspricht.
- Als dritte Untersuchungsgruppe wurden N = 20 empirisch-kriminologisch arbeitenden Experten schriftlich befragt. Es handelt sich um kriminologisch ausgebildete Juristen und Sozialwissenschaftler (vor allem Psychologen und Soziologen) verschiedener Forschungsinstitute und Universitäten. Über eventuelle Ausfallquoten können keine Angaben gemacht werden.

Für die Gruppen der Strafjuristen und der Bevölkerung wurden verschiedene Repräsentativitätsuntersuchungen vorgenommen. Obwohl ein Vergleich wesentlicher Variablen zwischen den in der Grundgesamtheit und den in der Auswertungsstichprobe erfaßten Richter und Staatsanwälte keine signifikanten Unterschiede erbrachte, kann aus einem Vergleich einer Reihe von Fragen zwischen Frühantwortern und Spätantwortern geschlossen werden, daß die Verweigerer wohl ein geringeres Problembewußtsein bezüglich der in der Praxis zu erstellenden Prognosen besitzen.

In der Bevölkerungsstichprobe sind die Altersgruppen der 21- bis 60jährigen und Personen mit höherer Schulbildung stärker vertreten als es ihren prozentualen Anteilen in der Grundgesamtheit entspricht.

Zur Gültigkeit der Ergebnisse ist zu bemerken, daß sich der weitaus größte Teil der Befragung auf die Erfassung von Einstellungen bezieht. Da aufgrund des heutigen Forschungsstandes man nicht von einer linearen Beziehung zwischen geäußerten Einstellungen und offenem Verhalten ausgehen kann, haben die Ergebnisse der Untersuchung vor allem nur Bedeutung für die Einstellungsdimension.

3. Die Ergebnisse der Untersuchung

3.1. Erwartungsgemäß spielen die bisher vorliegenden Prognoseinstrumente in der jugendstrafrechtlichen Praxis keine Rolle. Von keinem der befragten Richter und Staatsanwälte wurde angegeben, daß er sich eines statistischen Prognoseverfahrens als Entscheidungshilfe bediene. Über die Grundlagen der Prognosestellung von Sachverständigen und Jugendgerichtshelfern kann der überwiegende Teil der befragten Richter und Staatsanwälte keine Aussagen machen. Dies scheint unabhängig von den Bemühungen um jugendkundliche und kriminologische Aus- und Weiterbildung der Fall zu sein. Lediglich vier Untersuchungsteilnehmer geben an, daß Sachverständige und Vertreter der Jugendgerichtshilfe Prognoseverfahren verwenden. Diese Ergebnisse deuten auf ein weitgehend fehlendes Problembewußtsein der Strafrechtjuristen bezüglich der Prognosestellung und der empirischen Absicherung hin.

3.2. Von den befragten Richtern und Staatsanwälten erklären sich rund 30% bereit, Prognoseinstrumente routinemäßig für ihre Entscheidungen zu verwenden. Jedoch würde über die Hälfte der Untersuchungsteilnehmer derartige Verfahren nur bei Straftätern mit schwerwiegenden Straftaten heranziehen. Hierin läßt sich weniger präventives Denken als vor allem "Straftatbestandsdenken" erkennen. Diese immerhin recht positive Einstellung zur Verwendung von Prognoseinstrumenten kann in einem nicht unerheblichen Maße im Sinne der sozialen Erwünschtheit verzerrt sein. Diese Annahme kann insofern gestützt werden, als die Befragten unabhängig von vorformulierten Antwortmöglichkeiten in der Regel nur recht vage und verschwommene Vorstellungen davon besitzen, welche Konsequenzen die Verwendung von Prognoseverfahren für ihre Entscheidungstätigkeit haben könnte. Die Bereitschaft zur routinemäßigen Prognosestellung mittels statistischer Verfahren wird sehr signifikant häufiger von denjenigen Richtern und Staatsanwälten geäußert, die eher dem "Zweckdenken" und weniger dem "Tatbestandsdenken" im Strafrecht zuneigen. In der Untersuchung konnte belegt werden, daß mit zunehmend stark ausgeprägten "Tatbestandsdenken" die Jugendrichter und -staatsanwälte die Effizienz ihrer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung höher einschätzen. Die im Sinne Luhmanns konditionale Programmierung des strafrechtlichen Entscheidungsvorgangs, wonach der Richter von Kritik anhand der Folgen seiner Entscheidung freigestellt wird, führt aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Überschätzung der präventiven Effizienz seiner Urteile. Je stärker zweckprogrammiert Richter und Staatsanwälte ihre Entscheidungen treffen, desto komplexere und schwierigere Überlegungen müssen sie anstellen und desto unsicherer werden sie das Entscheidungsergebnis unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung

bewerten. In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die der Meinung sind, unabhängig von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten Prognosen erstellen zu können, weniger bereit sind, statistische Prognoseverfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

In den weiteren bivariaten Analysen zur Akzeptanz von Prognoseinstrumenten konnte festgestellt werden, daß bei den befragten Richtern und Staatsanwälten vor allem dann skeptische Einstellungen gegenüber dem Einsatz von Prognoseverfahren in der Praxis festzustellen sind, wenn generell härtere Sanktionen oder ein unpersönlicher Umgang mit den jugendlichen Straffälligen befürchtet werden. Dies würde dem herkömmlichen Bild, das sich Jugendrichter von sich selbst machen, weitgehend widersprechen.

In einer multivariaten Analyse (Regressionsanalyse) erwiesen sich die Variablen "Tatbestandsdenken" und "bisherige Dauer in der Justiz" zur Erklärung der Vorhersage der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Richter und Staatsanwälte am aussagekräftigsten. Danach lehnen vor allem diejenigen Richter und Staatsanwälte, die in einem höheren Maße dem "Tatbestandsdenken" zu eigen und längere Zeit in der Justiz sind, am entschiedensten die Verwendung von Prognoseinstrumenten als routinemäßige Entscheidungshilfen ab.

Mittels einer Faktorenanalyse wurde der Versuch unternommen, Einstellungsdimensionen von Richtern und Staatsanwälten zur Akzeptanz von Prognoseverfahren und generell zu Präventionsentscheidungen und deren Bedeutung deskriptiv zu erfassen. Hierbei stellte sich heraus, daß die am deutlichsten inhaltlich zu kennzeichnende Dimension vor allem durch Items bestimmt wird, die als Aussagen eine Verschärfung der Sanktionspraxis infolge einer stärkeren Berücksichtigung präventiver Entscheidungen beinhalten. In strafrechtsdogmatische Termini übersetzt bezieht sich die eindeutigste Stellungnahme der befragten Richter und Staatsanwälte auf das Problem, inwieweit durch Präventionsentscheidungen die schuldangemessene Strafe überschritten werden kann.

3.3. Aus dem Hauptteil der empirischen Untersuchung, der die Prognosestellung von Jugendrichtern und -staatsanwälten zum Gegenstand hat, werden nur die wesentlichsten Ergebnisse mitgeteilt.

3.3.1. Erwartungsgemäß meinen die Befragten, in ihren prognostischen Urteilen vor allem bei der Verhängung von Jugendstrafe am sichersten zu sein. Hingegen bestehen die größten Unsicherheiten bei der Verhängung von Jugendarrest, an dessen Präventionserfolg in der diesbezüglichen kriminologischen Literatur erhebliche Zweifel angemeldet werden. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, daß die prognosti-

sche Fundierung von Entscheidungen im Jugendstrafrecht wohl eher zur Revisions-sicherung als zur Auswahl der geeignetsten Maßnahmen dient.

Die richterliche und staatsanwaltliche Strategie der Informationssuche für die Präventionsentscheidungen richtet sich vor allem nach der rechtlichen Ausgestaltung und Organisation des Jugendstrafverfahrens und weniger nach der empirisch-kriminologischen Bedeutung der in Betracht kommenden Informationsquellen. So finden, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, die Berichte der Jugendgerichtshelfer und der Bewährungshelfer bei Richtern, denen gegenüber die Bewährungshelfer berichtspflichtig sind (§ 25 JGG), eine größere Beachtung als bei Staatsanwälten. Strafakten als Informationsquellen für Prognosemerkmale haben für Richter am Landgericht eine größere Bedeutung als für Richter am Amtsgericht. Je besser die Strafjuristen in jugendkundlichen und kriminologischen Fragen ausgebildet sind oder sich hierin weitergebildet haben, desto eher sind sie auch bereit, etwa psychiatrische oder psychologische Sachverständige zur Prognosestellung heranzuziehen. Eine fundiertere Ausbildung von Jugendrichtern und -staatsanwälten könnte somit zumindest ein möglicher Weg zu einer stärkeren spezialpräventiv ausgestalteten Sanktionspraxis sein.

3.3.2. Bei der Frage nach den aussagekräftigsten Kriterien für eine günstige bzw. ungünstige Prognose ist zu unterscheiden, ob den Richtern und Staatsanwälten Antwortmöglichkeiten vorgegeben waren oder sie sich hiervon unabhängig geäußert haben.

Als prognostisch ungünstig werden von den Richtern und Staatsanwälten spontan vor allem solche Faktoren genannt, die interne Verhaltensursachen bezeichnen. Am häufigsten angegeben werden Drogen-, Alkoholkonsum, schlechte familiäre Verhältnisse und Arbeitslosigkeit. Auffällig ist eine moralisch bewertende und pathologisierende Betrachtungsweise vor allem der häufig rückfälligen Straftäter durch die befragten Strafjuristen. Als wichtigste Faktoren für eine günstige Prognose werden vor allem Variablen genannt, die als Indikatoren für eine erfolgreiche Integration der Jugendlichen in die Arbeitswelt, wozu auch eine angemessene Schul- und Berufsausbildung Voraussetzung ist, anzusehen sind. Daneben haben intakte Familienverhältnisse und feste persönliche Bindungen für die Prognose einen hohen Stellenwert.

Soweit die Richter und Staatsanwälte die prognostische Bedeutung einzelner vorgegebener Faktoren einschätzen sollten, ist auffällig, daß die höchste Aussagekraft für eine ungünstige Prognose Faktoren beigemessen wird, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen. Möglicherweise werden etwa Vorstrafen oder Rückfallintervalle von den Befragten nicht selbständig im Rahmen

der Prognoseentscheidung, sondern eher unter Schuldgesichtspunkten gewichtet, was ganz besonders den Intentionen des Jugendstrafrechts widersprechen würde. Erwähnenswert ist noch, daß die Richter und Staatsanwälte denjenigen Faktoren eine überaus große Bedeutung für eine günstige Prognose zumessen, die auf Reue, Schuld-einsicht und Änderungsbereitschaft der Straffälligen schließen lassen.

Mittels einer Faktorenanalyse wurden wesentliche Dimensionen zu bestimmen versucht, nach denen Richter und Staatsanwälte ihre Prognoseentscheidungen treffen. In den ersten Faktor gehen ausschließlich Items ein, die als Indikatoren einer sozialen Integration bezeichnet werden können. Der zweite Faktor faßt spezifische Aspekte der Tatmotivation und der Tatumstände zusammen. Der dritte Faktor wird eindeutig von Items markiert, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen. Ungünstige Sozialisationsbedingungen von Straffälligen werden in einem vierten Faktor zusammengefaßt. Die beiden letzten Faktoren umschreiben zum einen renitente Verhaltensweisen bzw. Verstöße gegen die Offizialdisziplin und zum anderen die "Erziehungsfähigkeit" der Eltern des Straffälligen. Die empirische Bestimmung dieser prognostisch relevanten Dimensionen besagten jedoch noch nichts darüber, welchen Stellenwert und welches Gewicht die befragten Richter und Staatsanwälte diesen Dimensionen im Rahmen ihrer Prognoseentscheidungen beimessen.

3.3.3. Zuletzt werden in diesem Teil der Untersuchung verschiedene Einflußgrößen als intervenierende Variablen auf ihre prognostische Bewertung der vorgegebenen Faktoren durch die Richter und Staatsanwälte untersucht. Von den als persönliche Einstellungen bezeichneten Variablen hat das sogenannte "Tatbestandsdenken" den größten Effekt auf die prognostischen Einschätzungen der 78 Faktoren. Je stärker sich Richter und Staatsanwälte dem sogenannten "Tatbestandsdenken" verpflichtet fühlen, desto größeres Gewicht messen sie für ihre prognostischen Überlegungen allgemein als schwer eingeschätzten Delikten und desto geringere Faktoren bei, die sich vor allem auf die schulische und berufliche Sozialisation von Straffälligen beziehen. Es konnte weiterhin zumindest annäherungsweise ein bestimmter Typ von Jugendrichter bzw. -staatsanwalt identifiziert werden, der aufgrund einer optimistischen Einschätzung des Erfolges seiner Sanktionspraxis prognostisch allgemein als günstig bewertete Faktoren durchgängig stärker akzentuiert. Hingegen bewerten Richter und Staatsanwälte, die sich nach eigenen Angaben vor allem kriminologisch weitergebildet haben, die Prognosefaktoren unabhängig von ihrer Richtung als weniger aussagekräftig im Vergleich zu den Befragten ohne spezielle Aus- und Weiterbildung.

Mit zunehmender Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz, die naturgemäß mit dem Alter hoch korreliert, schätzen Richter und Staatsanwälte vor allem diejenigen Faktoren, die eine starke moralische Wertungskomponente beinhalten oder sich auf renitente Verhaltensweisen von Straffälligen beziehen, extremer ein. Staatsanwälte akzentuieren allgemein als prognostisch ungünstig bewertete Faktoren im Vergleich zu Richtern stärker. In das Blickfeld des Staatsanwaltes rücken bei seinen prognostischen Überlegungen zuallererst die negativen Faktoren von Straffälligen. Hingegen gewichten Richter am Landgericht im Vergleich zu Richtern am Amtsgericht sowohl ungünstige als auch günstige Prognosefaktoren stärker, d.h. sie messen ihnen eine größere Aussagekraft für die Prognosestellung zu. Höchstwahrscheinlich kovariiert mit ansteigender negativer Selektion der Straffälligen eine Tendenz zur extremeren prognostischen Beurteilung derselben durch strafrechtliche Entscheidungsträger. Diese Analysen deuten darauf hin, daß die Position der Richter und Staatsanwälte in der Justizorganisation mit den hieraus resultierenden unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und formellen oder informellen Erwartungen an die Träger dieser Positionen zu systematischen Unterschieden bei der Prognosestellung führen.

3.4. In dem letzten Teil der Untersuchung werden die Perzeptionen einer Reihe prognostisch relevanter Faktoren durch Strafrechtsexperten, kriminologische Experten und eine Bevölkerungsstichprobe miteinander verglichen.

Eine erste Übersicht über die Einschätzungen der vorgelegten Items erbrachte eine im wesentlichen große Obereinstimmung aller drei Gruppen. Hieraus kann geschlossen werden, daß die Antworten nicht willkürlich gegeben wurden und der kriminologische Mehrfaktorenansatz in einem hohen Maße dem common sense entspricht. Ein näherer Vergleich der einzelnen Gruppen untereinander erbrachte allerdings eine Reihe von statistisch bedeutsamen Unterschieden, die auch im Zusammenhang mit den im vorangegangenen Untersuchungsabschnitt mitgeteilten Ergebnissen betrachtet werden müssen.

Als auffälligstes Ergebnis dieses Vergleichs konnte festgestellt werden, daß in der Bewertung der vorgelegten Items die Richter und Staatsanwälte zu den kriminologischen Experten größere Unterschiede aufweisen als die Bevölkerung zu letzteren. Richter und Staatsanwälte akzentuieren fast alle sich signifikant unterscheidenden Items stärker, d.h. sie messen ihnen für eine günstige oder ungünstige Prognose eine größere Aussagekraft zu.

Auf der Ebene der richterlichen und staatsanwaltlichen Kognitionen kann der ständige Umgang mit einer stark negativ ausgelesenen Population und das aus dem

ständigen Entscheidungszwang resultierende Legitimationsbedürfnis zu einer verzerrten Realitätswahrnehmung führen. Für diese Interpretation spricht auch, daß Jugendrichter am Landgericht, die es in der Regel mit schwerwiegenden Straftaten zu tun haben, und Staatsanwälte ebenfalls Prognosefaktoren stärker akzentuieren. Wenn man die Bevölkerungsstichprobe in Untergruppen aufteilt und diese mit den anderen Stichproben vergleicht, so lassen sich bedeutsame Parallelen in der Einschätzung der Prognosefaktoren feststellen. Es ergeben sich in der Perzeption der vorgelegten Items zwischen der Bevölkerungsgruppe mit höherer Schulbildung und den kriminologischen Experten wesentliche Übereinstimmungen. Hingegen weist die Bevölkerungsgruppe mit Volksschulabschluß hinsichtlich der Einschätzungen der Prognosefaktoren mit den Strafjuristen die größten Übereinstimmungen auf. Ebenso schätzen die Richter und Staatsanwälte in gleicher Weise wie die Bevölkerung mit zunehmendem Alter die prognostisch zu bewertenden Items extremer ein. Diese Ergebnisse lassen vermuten, daß Werthaltungen, Stereotype und Vorurteile einen Einfluß auf die "Rückfälligkeitstheorien" der befragten Gruppen ausüben. Die Plausibilität dieser Annahme erscheint auch insofern gerechtfertigt, als die Einstellung zur Todesstrafe, die bei der Bevölkerungsstichprobe als ein Indikator für autoritäre, konservative und rigide Einstellungen erhoben wurde, sich für die vorliegende Fragestellung als außerordentlich differenzierungsfähig erwiesen hat. So werden von den Befürwortern der Todesstrafe nahezu alle Items in Richtung einer negativen als auch einer positiven Prognose stärker gewichtet.

4. S c h l u ß f o l g e r u n g e n

Für die kriminologische Prognoseforschung konnte in dieser Arbeit der Nachweis erbracht werden, daß die im Rahmen des herkömmlichen Mehrfaktorenansatzes eruierten Merkmale Straffälliger auch in der richterlichen und staatsanwaltlichen Perzeption als bedeutsame Prognosefaktoren aufgefaßt werden. Dieses Ergebnis ist weitgehend unabhängig von dem kriminologischen oder jugendkundlichen Kenntnisstand der Strafjuristen. Der Vergleich zwischen den von der Bevölkerung geäußerten "Rückfälligkeitstheorien" und denjenigen der anderen beiden Untersuchungsgruppen (Strafjuristen und kriminologische Experten) deutet darauf hin, daß die üblicherweise in der kriminologischen Literatur zur Prognoseforschung erwähnten Faktoren im hohen Maße dem common sense entsprechen. Wenn man angesichts dieser Tatsachen noch die bisher wenig erfolgreichen Bemühungen berücksichtigt, durch eine

Verfeinerung statistischer Methoden zu einer Verbesserung der Vorhersagegüte von Prognoseinstrumenten zu gelangen, dann sollte der immer wieder vorgetragene Anspruch, derartige Verfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, aufgegeben werden. Die Kritik, die aus den hohen Mißerfolgsquoten etwa der Strafaussetzung zur Bewährung oder des Jugendarrestes Argumente für eine Berücksichtigung statistisch gewonnener Prognosewerte abzuleiten glaubt, übersieht, daß diese Sanktionsentscheidungen wohl seltener aufgrund falscher Prognosen, sondern viel eher aufgrund mangelnder Alternativen getroffen werden. Solange man sich in der Prognoseforschung darauf beschränkt, individuell zurechenbare Rückfallwahrscheinlichkeiten zu ermitteln, die für die weitaus überwiegende Zahl der Straffälligen zu unbestimmt sind oder gar noch zu einer Überschätzung der erneuten Straffälligkeiten führen, bietet man den in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Richtern und Staatsanwälten eher Steine statt Brot. Überspitzt formuliert, stellen Richter und Staatsanwälte nach den Ergebnissen dieser Untersuchung die gleichen je nach theoretischem Standpunkt richtigen oder falschen Diagnosen, die von statistischen Prognoseverfahren auf der Basis des Mehrfachfaktorenansatzes geleistet werden können, ohne jedoch daraus dieselben Konsequenzen zu ziehen. In der Regel nämlich perzipieren die befragten Strafjuristen die Rückfallgefahr von Straffälligen geringer, als dies aufgrund von Prognoseinstrumenten der Fall wäre. Als möglicher Grund hierfür konnte in dieser Arbeit eine nicht unerhebliche Skepsis unter den Jugendrichtern und -staatsanwälten festgestellt werden, wonach eine stärkere Gewichtung der Präventionsentscheidung im Strafzumessungsvorgang zu einer härteren Sanktionspraxis führen könnte. In diesem Fall bestünde begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der mit dem Strafzweck der Spezialprävention intendierte Erfolg sich in sein Gegenteil verkehren würde.

Diese Gefahr liegt auch insofern nahe, als die Jugendrichter und -staatsanwälte in einem hohen Maße vor allem individual-psychologischen "Rückfälligkeitstheorien" zuneigen und kaum den in der neueren kriminologischen Theoriebildung erörterten Zusammenhang zwischen Stigmatisierung und Rückfälligkeit beachten. Hierin zeigt sich besonders die Notwendigkeit für eine fundiertere Aus- und Weiterbildung der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Strafjuristen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung kann belegt werden, daß kriminologisch kompetentere Richter und Staatsanwälte ebenso wie die befragten Experten die Aussagekraft von Prognosefaktoren stärker relativieren. Dies kann als ein Indiz dafür angesehen werden, daß die selektiv verzerrten Auffälligkeitssyndrome Straffälliger bei der Strafzumessung an Bedeutung verlieren werden, wenn die Ausbildung der Strafjuristen verbessert wird. Aus diesen Gründen sollte an der immer wieder erhobenen Forderung nach einer Verbesserung der jugendrichterlichen Ausbildung

festgehalten werden. Allerdings dürfen die damit zu erwartenden Auswirkungen auch nicht überschätzt werden, da im Prozeß der jugendstrafrechtlichen Kontrolle speziell der Jugendrichter erst verhältnismäßig spät in den Ausleseprozeß eingreifen kann. Jedoch strahlen die jugendrichterlichen Entscheidungen insoweit auf den Selektionsprozeß aus, als sich die davor geschalteten Kontrollinstanzen an dem Entscheidungsverhalten der Jugendrichter orientieren werden.

Für die weitere kriminologische Forschung bleibt als Aufgabe, Genese und Struktur der richterlichen "Rückfälligkeitstheorien" näher zu untersuchen. Darüber hinaus wird es vor allem darauf ankommen, deren Einfluß auf das Entscheidungsverhalten näher zu analysieren. Sollten auf dieser Ebene Beziehungen gefunden werden, dann lohnt es sich, in besonderem Maße Überlegungen anzustellen, wie die richterlichen und staatsanwaltlichen "Rückfälligkeitstheorien" beeinflußt und in Übereinstimmung mit dem kriminologischen Erkenntnisstand gebracht werden können.

Dieser Weg scheint für die jugendstrafrechtliche Praxis erfolversprechender zu sein, als immer wieder methodische Verbesserungen der statistischen Prognosetafeln in Angriff zu nehmen,

ANHANG I:

FRAGEBOGEN FÜR RICHTER UND STAATSANWÄLTE

(1)

Bei der Beantwortung der Fragen bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

- Beantworten Sie bitte die Fragen unabhängig von Ihren Kollegen und in der angegebenen Reihenfolge.
- Versuchen Sie bitte alle Fragen zu beantworten, auch wenn Sie bei dieser oder jener Frage noch stärker differenzieren möchten. (Für Anmerkungen am Schluß des Fragebogens wären wir Ihnen sehr dankbar).

Lassen Sie sich bitte von der Länge des Fragebogens nicht abschrecken. Bei einem reduzierten Fragenkatalog würden wir in einer nicht zu verantwortenden Weise die Komplexität strafrechtlicher Entscheidungen verkürzen. Nach unseren Erfahrungen läßt sich der Fragebogen in etwa 45 Minuten ausfüllen.

Wir bitten Sie nun, im Interesse unseres Forschungsvorhabens den Fragebogen innerhalb von 14 Tagen (bis spätestens zum) zu beantworten und ihn in dem beiliegenden frankierten und adressierten Briefumschlag uns zuzusenden. Der Erfolg der Untersuchung hängt weitgehend von Ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit ab.

1. Derzeitige berufliche Position: Jugendrichter am AG:

- ausschließlich Jugendrichter
 - auch andere Strafsachen
 - auch Vormundschaftssachen

Jugendrichter am LG:

- ausschließlich Jugendsachen
 - auch andere Strafsachen

Jugendstaatsanwalt:

- ausschließlich Jugendsachen
 - auch andere Strafsachen

2. Dauer der Tätigkeit in Strafsachen insgesamt (einschließlich Jugendstrafsachen) ca. Jahre

Davon als

- Staatsanwalt ca. Jahre
 - Richter ca. Jahre

3. Dauer der Tätigkeit in Jugendstrafsachen insgesamt

ca. Jahre

Davon als (soweit Überschneidungen auftreten, brauchen Sie diese nicht zu kennzeichnen):

- Jugendstaatsanwalt ca. Jahre
- Einzelrichter ca. Jahre
- Richter in einem Gremium
 - Jugendschöffengericht ca. Jahre
 - Jugendkammer ca. Jahre

4. Welche Berufspositionen innerhalb und außerhalb der Justiz nahmen Sie in Ihrem Berufsweg ein?Führen Sie diese bitte chronologisch an (1 2):

- Staatsanwalt Leiter einer Straf- oder Arrestanstalt
- Zivilrichter Rechtsanwalt
- Strafrichter für Erwachsene
- ansonsten:

5. Dauer der bisherigen Tätigkeit in der Justiz insgesamt (ohne Referendarzeit)

ca. Jahre

6. Glauben Sie, daß Ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung effektiv ist:

- weitgehend effektiv
- einigermaßen effektiv
- wenig effektiv
- überhaupt nicht effektiv

7. Alter: bis 40 Jahre 41 - 50 Jahre 31 - 40 Jahre 51 - 60 Jahre über 61 Jahre

1. Wodurch haben Sie eine besondere erzieherische Befähigung und Erfahrung erworben (§ 37 JGG)?

durch intensives Eigenstudium, vor allem

- pädagogischer, psychologischer Literatur
 kriminologischer Literatur
 soziologischer Literatur
 durch die Tätigkeit in einer Vereinigung für Straffälligen und Entlassenenhilfe
 durch praktische Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen
 durch Erfahrungen mit eigenen Kindern
 durch Fortbildungsveranstaltungen (geben Sie bitte die Inhalte kurz an):

.....

ansonsten:

2. Verwenden Sie bei Entscheidungen, die Sie als Jugendrichter bzw. Vormundschaftsrichter oder als Jugendstaatsanwalt zu treffen haben, Prognoseverfahren? ja nein

Wenn ja: - in wievielen von hundert Fällen in etwa?.....
 - welche(s) Prognoseverfahren?.....
 - bei welchen Entscheidungen vor allem?.....

3. Machen Sachverständige bzw. Vertreter der JGH in ihren Gutachten Aussagen über die wahrscheinliche weitere Legalentwicklung von Straffälligen?

regelmäßig häufig manchmal

Verwenden Sie hierfür Prognoseverfahren?

ja nein weiß nicht

Wenn ja: - Welches Prognoseverfahren?.....

4. In der kriminologischen Literatur wurde in den letzten 50 Jahren eine kaum mehr überschaubare Menge von Faktoren wie persönliche Eigenschaften, Verhaltensweisen, Delikte, Tatbegehungsformen, soziale Merkmale etc. der Straffälligen in ihrer Auswirkung auf die Rückfälligkeit und Lebensbewährung untersucht. Über die Verallgemeinerungsfähigkeit und Gültigkeit der gewonnenen

Ergebnisse herrscht weiterhin noch Unklarheit. Im folgenden wollen wir Ihre Einschätzung der Bedeutung einzelner Faktoren auf die Rückfälligkeit junger Straffälliger erfahren, da Sie in Ihrer täglichen Praxis i.d.R. viel unmittelbarer mit diesem Problem konfrontiert sind als Kriminologen.

Kreuzen Sie bitte bei den angegebenen Faktoren auf der Skala an, für wie bedeutsam Sie den entsprechenden Faktor zur Vorhersage der Rückfälligkeit bei jungen Straffälligen halten. Hierbei interessiert uns einmal, ob sie den angegebenen Faktor als aussagekräftig für eine gute oder schlechte Prognose halten. Andererseits würden wir gerne von Ihnen erfahren, wie stark Sie den Faktor zur Vorhersage einer guten oder schlechten Prognose einschätzen. So kreuzen Sie z.B. bei einem Faktor oder Umstand, den Sie für eine schlechte Prognose für sehr bedeutsam halten, die Skala am Punkt -3 an. Bei einem Faktor, den Sie nach Ihren Erfahrungen für eine gute Prognose noch als etwas bedeutsam ansehen, kreuzen Sie die Skala am Punkt +1 an. Wenn Ihrer Meinung nach ein Faktor überhaupt keinen Einfluß auf die Prognose hat, so kreuzen Sie die Skala am Punkt 0 an. Es ist uns bewußt, daß eine Prognose sich nicht auf eine einzelne derartige Information stützen kann; geben Sie aber bitte doch bei jedem Faktor an, wie Sie seine Aussagekraft beurteilen würden.

Geben Sie uns bitte jetzt Ihre allgemeinen Erfahrungen über die Aussagekraft einzelner Faktoren zu der Frage, ob ein Straffälliger, den wir der Einfachheit halber immer als A bezeichnet haben, wieder rückfällig oder nicht mehr rückfällig wird.

	schlechte Prognose			gute Prognose			
	sehr bedeutsam -3	bedeutsam -2	etwas bedeutsam -1	nicht bedeutsam 0	etwas bedeutsam +1	bedeutsam +2	sehr bedeutsam +3
5. Der A besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz							
6. Der A besucht als guter Schüler ein Gymnasium							
7. Der A war als Kind ruhig und gutmütig							

	schlechte Prognose				gute Prognose		
	sehr bedeutsam -3	bedeutsam -2	etwas bedeutsam -1	nicht bedeutsam 0	etwas bedeutsam +1	bedeutsam +2	sehr bedeutsam +3
1. Der A hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen							
2. Der Erziehungsstil der Eltern des A wechselte ständig zwischen Verwöhnung und Strenge							
3. Der A wird in einem psychiatrischen Gutachten als "Psychopath" bezeichnet							
4. Der A hat sich während der Strafhaft überdurchschnittlich oft beschwert							
5. Der Vater des A arbeitet als Hilfsarbeiter							
6. Der A riß als Fürsorgezögling mehrmals aus einem Heim aus							
7. Der A trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol							
8. Der Erziehungsstil der Eltern des A war durchgehend autoritär und streng							
9. Während einer früheren Bewährungszeit hatte der A ein gespanntes Verhältnis zu seinem Bewährungshelfer							
10. Der A hat sich in mehreren Fällen des Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht							
11. Während einer früheren Bewährungszeit hat der A die Auflagen gut erfüllt							
12. Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft							
13. Der A versagte in der Realschule							
14. Der A wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz							
15. Die dem A monatlich zur Verfügung stehenden Mittel betragen 800,-DM							
16. Der A hat eine abgeschlossene Lehre							

	schlechte Prognose				gute Prognose		
	-3 sehr bedeutsam	-2 bedeutsam	-1 etwas bedeutsam	0 nicht bedeutsam	+1 etwas bedeutsam	+2 bedeutsam	+3 sehr bedeutsam
17. Der A hat ältere Geschwister, die noch niemals kriminelle Verhaltensweisen gezeigt haben							
18. Der A mußte wegen seiner Straftat ein Ausbildungsverhältnis abbrechen							
19. Der A beging seine bisherigen Straftaten fast ausschließlich unter Alkoholeinfluß							
20. Der A beging sein erstes Delikt mit 18 Jahren							
21. Der A besucht eine Sonderschule							
22. Der A besucht regelmäßig den Gottesdienst							
23. Der A hat sich nach seiner letzten Verurteilung ein Jahr straffrei gehalten							
24. Der A nimmt ab und zu Haschisch							
25. Der leibliche Vater des A ist kriminell vorbelastet							
26. Der A ist aus eigenem Verschulden arbeitslos							
27. Der A hat eine stabile Beziehung zu seiner Freundin							
28. Der nicht vorbestrafte A hat sich eines Totschlags schuldig gemacht							
29. Der A beging bisher ausschließlich Autodiebstähle							
30. Beim A wird eine Drogenabhängigkeit vermutet							
31. Der A hat einen Hauptschulabschluß							
32. Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf							

	schlechte Prognose				gute Prognose		
	-3 sehr bedeutsam	-2 bedeutsam	-1 etwas bedeutsam	0 nicht bedeutsam	+1 etwas bedeutsam	+2 bedeutsam	+3 sehr bedeutsam
33. Der A wollte sich zum einmaligen Erwerb eines Gegenstandes Geld verschaffen							
34. Der A beging seine Taten grundsätzlich mit anderen							
35. Vom A sind kriminelle Verhaltensweisen im strafunmündigen Alter bekannt							

	schlechte Prognose				gute Prognose		
	-3 sehr bedeutsam	-2 bedeutsam	-1 etwas bedeutsam	0 nicht bedeutsam	+1 etwas bedeutsam	+2 bedeutsam	+3 sehr bedeutsam
1. Der A bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens							
2. Der A zeigt in der Hauptverhandlung ein läppisches Benehmen							
3. Der A hat sich eines Raubdeliktes schuldig gemacht							
4. Der A hat keine seinen Berufswünschen entsprechende Lehrstelle gefunden							
5. Der A arbeitet als Facharbeiter							
6. Der A hat nach der zur Verurteilung stehenden Straftat eine Lehrstelle gefunden							
7. Der A wohnt in einer ländlichen Gemeinde							
8. Der A trinkt regelmäßig - verglichen mit seiner Altersgruppe - zuviel Alkohol							
9. Der A hat sich wiederholt wegen Betrugs strafbar gemacht							
10. Der A hat drei Vorstrafen (Jugendarrest und Jugendstrafe) vor der zur Verurteilung stehenden Straftat verbüßt							
11. Der A hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet							
12. Der A wird von seinen Lehrern als faul bezeichnet							
13. Die Familie des A lebt in geordneten Verhältnissen							
14. Der drogenabhängige A unterzieht sich freiwillig einer Entziehungskur							
15. Der A besitzt eine überdurchschnittliche Intelligenz							

	schlechte Prognose			gute Prognose			
	-3 sehr bedeutsam	-2 bedeutsam	-1 etwas bedeutsam	0 nicht bedeutsam	+1 etwas bedeutsam	+2 bedeutsam	+3 sehr bedeutsam
16. Der A löste sich vor dem 17. Lebensjahr räumlich von seinen Haupterziehungspersonen							
17. Der A stammt aus einer unvollständigen Familie							
18. Beide Elternteile des A sind berufstätig							
19. Die dem A monatlich zur Verfügung stehenden Mittel betragen 400,-DM							
20. Der A zeigte sich während einer früheren Strafhaft arbeitswillig							
21. Der Vater des A hat als Akademiker eine leitende Stellung in der Verwaltung inne							
22. Der A wird von seinen Lehrern als verlogen bezeichnet							
23. Der A tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf							
24. Der A beging drei Straftaten durchschnittlich während eines Jahres nach seiner Strafmündigkeit							
25. Der A ist tätowiert							
26. Der A hat während der Strafhaft einen erfolglosen Ausbruchversuch unternommen							
27. Das Schwergewicht der bisher verübten Straftaten des A liegt bei Aggressionsdelikten							
28. Der A wechselt etwa dreimal im Jahr seinen Wohnsitz							
29. Dem A wird vom Arbeitgeber eine schlechte Arbeitshaltung bescheinigt							
30. Von einem Elternteil ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet							

	schlechte Prognose				gute Prognose		
	-3 sehr bedeutsam	-2 bedeutsam	-1 etwas bedeutsam	0 nicht bedeutsam	+1 etwas bedeutsam	+2 bedeutsam	+3 sehr bedeutsam
31. Der A ist unehelich geboren							
32. Der A besucht das verletzte Opfer im Krankenhaus und entschuldigt sich							
33. Der A schwänzte häufig die Schule							
34. Ein Elternteil des A ist Alkoholiker							
35. Der A kehrt während des Ermittlungsverfahrens zu seinen Eltern in die Wohnung zurück							

	schlechte Prognose				gute Prognose		
	sehr bedeutsam -3	bedeutsam -2	etwas bedeutsam -1	nicht bedeutsam 0	etwas bedeutsam +1	bedeutsam +2	sehr bedeutsam +3
1. Als Tatmotiv stellt sich beim A Abenteuerlust heraus							
2. Der A hat sich noch während des Ermittlungsverfahrens verlobt							
3. Der A zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen							
4. Das Schwergewicht der bisher verübten Straftaten des A liegt bei den Vermögensdelikten							
5. Der A macht einen haltlosen und willensschwachen Eindruck							

Zur weiteren Differenzierung bitten wir Sie noch folgende Fragen zu beantworten:

6. Würden Sie uns bitte die 5 wichtigsten Faktoren oder Umstände in Stichworten nennen, die Ihrer Meinung nach für eine schlechte Rückfallprognose von Jugendlichen und Heranwachsenden von ausschlaggebender Bedeutung sind. Nennen Sie bitte nach Möglichkeit die Faktoren gemäß ihrer Bedeutsamkeit, beginnend mit dem wichtigsten Faktor.

- (1).....
- (2).....
- (3).....
- (4).....
- (5).....

7. Nennen Sie uns bitte kurz die wesentlichsten Merkmale (Delikte, Persönlichkeitsmerkmale, soziale Merkmale) eines jungen Straffälligen, der sich nach Ihren Erfahrungen zum Gewohnheitsverbrecher entwickeln kann.

- (1) Delikte:.....
- (2) persönliche Merkmale:.....
- (3) soziale Merkmale:.....

8. Würden Sie uns bitte die 3 wichtigsten Faktoren oder Umstände in Stichworten nennen, die Ihrer Meinung nach für eine günstige Prognose von Jugendlichen und Heranwachsenden von ausschlaggebender Bedeutung sind. Nennen Sie bitte nach Möglichkeit die Faktoren gemäß ihrer Bedeutsamkeit, beginnend mit dem wichtigsten Faktor.

(1).....

(2).....

(3).....

9. Wie hoch ist nach Ihren Erfahrungen die durchschnittliche Rückfälligkeit der Straffälligen (jede erneute Straffälligkeit), mit denen Sie es in Ihrer strafrechtlichen Praxis zu tun haben?

(Bitte entsprechende Prozentzahl ankreuzen!)

0%--10%--20%--30%--40%--50%--60%--70%--80%--90%--100%

10. Wie hoch ist nach Ihren Erfahrungen der Prozentsatz der Jugendlichen und Heranwachsenden, der sich später zum Gewohnheits- oder Berufsverbrecher entwickelt? (Bitte entsprechende Prozentzahl ankreuzen!)

0%--10%--20%--30%--40%--50%--60%--70%--80%--90%--100%

11. Das JGG stellt bei der Sanktionsauswahl die Täterpersönlichkeit und deren weitere Entwicklung in den Vordergrund. Jedoch dürfte allein schon die Arbeitsbelastung eine umfassende Persönlichkeitserforschung in jedem Einzelfall wohl ausschließen. Können Sie uns bitte mitteilen, bei welchen Sanktionen bzw. Entscheidungen Sie nach Ihrer Überzeugung über die Rückfallgefahr des Straffälligen ein möglichst sicheres Urteil abgeben können.

Erteilung von Weisungen

Erziehungsbeistandschaft

Fürsorgeerziehung

Verwarnung

Erteilung von Auflagen

Jugendarrest

Jugendstrafe

- ohne Bewährung

- mit Bewährung

- von unbestimmter Dauer

Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) bzw. Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG)

Aussetzen des Rests einer Jugendstrafe (§§ 88, 89 JGG)

1. Wie genau können Sie nach Ihrer Meinung die Rückfälligkeit bzw. Nicht-Rückfälligkeit von Straffälligen einschätzen?
Geben Sie bitte an, in wievielen von durchschnittlich 10 Fällen Ihrer Praxis Sie sich ziemlich sicher sind, ob im Einzelfall ein Straffälliger wieder rückfällig wird oder nicht (entsprechende Anzahl der Fälle bitte ankreuzen).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

2. Woher haben Sie in der Regel Ihre Kenntnisse über die für eine Prognose wichtigen persönlichen und sozialen Merkmale der Straffälligen? Bitte numerieren Sie die einzelnen Punkte soweit sie für Sie eine Rolle spielen gemäß Ihrer Bedeutung (1 , 2 ,.....)

- aus den Akten
 aus der Hauptverhandlung
 aus persönlichen Vernehmungen des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung (§ 163a StPO)
 aus Kontakten mit Sozialarbeitern, Bewährungshelfern etc.
 aus Gesprächen mit Polizeibeamten
 aus dem Bericht der Jugendgerichtshilfe
 aus Gesprächen mit den Eltern bzw. Haupterziehungspersonen des Straffälligen außerhalb der Hauptverhandlung
 aus persönlichen Gesprächen mit dem Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung
 ansonsten:.....

3. Wenn Sie sich über die Rückfallwahrscheinlichkeit eine Angeklagten bzw. Beschuldigten kein genaues Urteil machen können, woher würden Sie dann am ehesten Informationen einholen? Bitte numerieren Sie die einzelnen Punkte soweit sie für Sie eine Rolle spielen gemäß Ihrer Bedeutung. (1 , 2 ...)

- Vertreter der Jugendgerichtshilfe
 Bewährungshelfer, der den Straffälligen kennt
 psychiatrischer Sachverständiger
 Polizeibeamter
 Psychologen
 Eigenermittlungen; welche:.....
 ansonsten:.....

Da in der bisherigen Prognoseforschung immer darauf hingewiesen wurde, daß sie letztlich den Strafrechtspraktikern nützen sollte, interessieren uns jetzt Ihre Meinungen, Ansichten und Einstellungen zu dem Problembereich der Kriminalprognose. Dies erscheint uns auch vor allem deswegen so bedeutsam, da bisher die Praktiker zu diesen Problemen unseres Wissens noch niemals befragt wurden.

	Abf.		Zust.	
	lehne -2 völlig ab	lehne -1 weitgehend ab	stimme +1 weitgehend zu	stimme +2 völlig zu
1. Über die Voraussagemöglichkeiten von Therapieerfolgen bei jungen Rechtsbrechern bestehen meiner Meinung nach noch völlig widersprüchliche Erkenntnisse				
2. Mit welchen Sanktionen bestimmte Typen junger Straffälliger positiv zu beeinflussen sind, läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen noch nicht entscheiden				
3. An individualpsychologischen Prognosen Sachverständiger kritisiere ich die mangelnde Überprüfbarkeit der Erstellung der Prognose				
4. Die Verwendung guter Prognoseverfahren wäre nur dann sinnvoll, wenn durch eine Umgestaltung des Strafvollzugs eine größere therapeutische Beeinflussung der Gefangenen möglich wäre				
5. Was die positive Beeinflussbarkeit von Gefangenen anlangt, bin ich aufgrund meiner praktischen Erfahrungen im Laufe der Zeit eher pessimistisch geworden				
6. Gegenüber meinen praktischen Erfahrungen halte ich statistische Prognosetafeln für treffsicherer				
7. Nur durch Verwendung von überprüfbaren Prognoseverfahren läßt sich die Strafrechtspraxis rational begründen				
8. Über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Angeklagten können weitgehend nur überprüfbare Prognoseverfahren rational Auskunft geben				
9. Zur effektiveren Kontrolle der Kriminalität ist der möglichst frühzeitige Einsatz von Prognoseinstrumenten sinnvoll				
10. In einer weiteren Zunahme des strafrechtlichen Zweckdenkens, das durch die Verwendung von Prognoseinstrumenten begünstigt wird, liegt eine gefährliche Aushöhlung des Schuldprinzips als Regulator der Strafzumessung				

	Abl.		Zust.	
	lehne völlig ab -2	lehne weitgehend ab -1	stimme weit- gehend zu +1	stimme völlig zu +2
11. Die Prognoseforschung sollte vor allem die Wirkungen von ambulanten Maßnahmen berücksichtigen, da sich der Strafvollzug in aller Regel nur schädlich für den Straffälligen auswirkt				
12. Prognoseinstrumente nützen solange nicht viel, solange die Möglichkeiten einer individuellen Behandlung von Straffälligen noch so beschränkt wie heute sind				
13. Auch wenn die Verwendung von Prognoseinstrumenten bei der Einschulung von Kindern mit einer guten Treffsicherheit zur Erkennung von potentiellen Frühkriminellen beitragen könnte, würde ich dies aus rechtsethischen Gründen ablehnen				
14. Aus den Gutachten von Psychiatern ergeben sich in der Regel keine nützlichen Hinweise zur Therapierbarkeit von Straffälligen				
15. Die Gefährlichkeit der überwiegenden Mehrheit der Straftäter ist so gering, daß Prognosetafeln nicht zur Entscheidung herangezogen zu werden brauchen				
16. Beim Einsatz von Prognoseinstrumenten in der Strafrechtspraxis besteht die Möglichkeit einer weiteren Benachteiligung der sozial sowieso schon benachteiligten Straftäter				
17. Einem Straftäter eine schlechte Prognose zu stellen, ist für ihn im allgemeinen schädlicher als wenn man ihm zu verstehen gibt, er werde es schon schaffen, nicht mehr straffällig zu werden				
18. Bei der Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten besteht nur die Gefahr, daß im allgemeinen die Angeklagten ungerechtfertigterweise härter bestraft werden				
19. Bei der Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten sollte man in der Regel nur günstige Prognosen für den Angeklagten positiv auswerten				

	Abl.		Zust.	
	lehne völlig ab -2	lehne weitgehend ab -1	stimme weit- gehend zu +1	stimme völlig zu +2
20. Gute Prognoseinstrumente würden es auch den Strafrechtspraktikern ermöglichen, die notwendige Verbrechenskontrolle noch effektiver zu gestalten				
21. Bis auf einige Ausnahmen verfüge ich über den Sachverstand, um unabhängig von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten hinreichend genaue Prognosen erstellen zu können				
22. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten würde es den Strafrechtspraktikern ermöglichen, ihre Entscheidungen unabhängig von den sonst üblichen Vorurteilen und moralisierenden Wertungen zu treffen				

	Abl.		Zust.	
	lehne völlig ab -2	lehne weitgehend ab -1	stimme weit- gehend zu +1	stimme völlig zu +2
1. Die Justiz ist nicht darauf angewiesen, mittels von Sozialwissenschaftlern entwickelten Prognoseinstrumenten ihre Entscheidungen zu legitimieren				
2. Aufgrund der mangelnden Treffsicherheit bisheriger Prognoseinstrumente ist keine Verbesserung der strafrechtlichen Entscheidungspraxis durch Verwendung derartiger Verfahren zu erwarten				
3. Die überlieferte Strafrechtspraxis würde sich kaum aufgrund weiterer intensiver Forschung auf dem Gebiet der Kriminalprognostik ändern können				
4. Von Juristen entwickelte Prognoseverfahren würde ich eher zur Entscheidungsfindung heranziehen als von Sozialwissenschaftlern entwickelte Verfahren				
5. Die bisherigen Prognoseinstrumente schreiben lediglich einen vergangenen Zustand des Straffälligen fort und machen keine Aussagen über erfolgversprechende Sanktionen und Maßnahmen				
6. Mit dem Wesen der strafrichterlichen Tätigkeit ist es unvereinbar, einen Straffälligen auch mittels statistisch gewonnener Rückfallwahrscheinlichkeiten zu beurteilen				
7. Auch wenn statistische Prognoseverfahren eine hohe Treffsicherheit hätten, so würden durch deren Verwendung die Kompetenzen von Richtern und Staatsanwälten in einem unerträglichen Maße eingeschränkt werden				
8. Manchmal muß man den Eindruck haben, daß kriminologische Forschung vor allem den Zweck hat, bisherige Kompetenzen der Strafrechtspraktiker zu beschneiden				

	Abl.		Zust.	
	lehne völlig ab -2	lehne weitgehend ab -1	stimme weit- gehend zu +1	stimme völlig zu +2
9. Richter und Staatsanwälte würden Einbußen an ihrer Unabhängigkeit erleiden, wenn sie sich statistischer Prognoseinstrumente bedienen würden				
10. Die Diskussion um Kriminalprognoseinstrumente trägt mehr zur Verunsicherung der Strafrechtspraktiker bei, als daß sie nützlich für ihre Entscheidungen wäre				
11. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten führt meiner Meinung nach zu einer unzulässigen Mechanisierung der Rechtsprechung				
12. Nicht die schlechten Prognosefaktoren sind für einen Rückfall entscheidend, sondern vor allem der Wille, nicht mehr rückfällig zu werden				
13. Da ein Prognoseinstrument keine Information darüber enthält, welches Strafmaß unter generalpräventiven Gesichtspunkten notwendig erscheint, gibt ein solches Instrument nur wenig zur Entscheidungsfindung her				
14. Die Sanktionierung von strafrechtlich relevanten Normverletzungen hat sich nach der konkreten Tat und nicht nach individuellen Rückfallfaktoren zu richten				
15. Prognoseinstrumente beinhalten eine deterministische Sicht über die Verursachung der Kriminalität				
16. Die Achtung des freien Willens eines jeden Straffälligen läßt sich kaum vereinbaren mit einer Verwendung von statistischen Prognoseverfahren in der Strafrechtspraxis				
17. Wenn die Konstruktion eines Prognoseinstruments etwa 10 Jahre in Anspruch nimmt, so ist es bei seiner Anwendung immer schon veraltet, da sich gerade heute die gesellschaftlichen Verhältnisse viel schneller wandeln				

	Abl.		Zust.	
	lehne völlig ab -2	lehne weitgehend ab -1	stimme weit- gehend zu +1	stimme völlig zu +2
18. Ein noch so gutes Prognoseinstrument kann den komplexen persönlichen und sozialen Bedingungen für die Rückfallkriminalität niemals so wie ein Strafrechtspraktiker gerecht werden				
19. Die bisher verübten Straftaten eines jungen Straftäters sind deshalb für sein späteres Legalverhalten so bedeutsam, weil sie ein Ausdruck seiner Persönlichkeit sind				
20. Die Rückfälligkeit von Straftätern wird heute viel zu stark mit Umweltfaktoren erklärt				

ACHTUNG: Für die folgenden Fragen werden neue Antwortmöglichkeiten vorgegeben:

4 sehr häufig

2 manchmal

3 relativ häufig

1 sehr selten

	4 sehr häufig	3 relativ häufig	2 manchmal	1 sehr selten
1. Meinen Sie, daß Sie in Ihrer Ansicht über Prognoseinstrumente mit Ihren Kollegen übereinstimmen?				
2. Sprechen Sie mit Ihren Kollegen über die Frage, wie man am besten die Rückfälligkeit von Straffälligen erkennen kann?				
3. Glauben Sie aufgrund einer zutreffenden Prognose aus den Sanktionsmöglichkeiten diejenigen auswählen zu können, die geeignet ist, weitere Rückfälle des Straffälligen zu verhindern?				
4. Die Arbeitsüberlastung verhindert es, alle gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an kriminalprognostische Erwägungen zu erfüllen				
5. Es kommt vor, daß ich mir bei einfacheren Fällen zu wenig Gedanken über die weitere Entwicklung eines Straffälligen mache, um eine fundierte Prognose erstellen zu können				
6. Zur Kriminalität junger Straffälliger verfolge ich die diesbezügliche kriminologische Literatur				

7. Eine wie hohe Treffsicherheit erwarten Sie von Prognoseinstrumenten, damit deren Verwendung bei der Sanktionierung Straffälliger gerechtfertigt erscheint. Geben Sie bitte an, in wievielen von durchschnittlich 10 Fällen eine Vorhersage der Rückfälligkeit bzw. Nicht-Rückfälligkeit im Einzelfall zu richtigen Ergebnissen kommen müßte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

8. Wären Sie bereit, für Ihre Entscheidungen Prognoseinstrumente zu verwenden?

- routinemäßig
- nur bei Straffälligen mit schwerwiegenden Straftaten
- überhaupt nicht
- nur bei Ersttätern
- ansonsten:.....

9. Welche Konsequenzen würden Sie sich von einem treffsicheren Prognoseverfahren für Ihre tägliche Praxis versprechen?

.....

Zuletzt wollen wir noch einige Fragen stellen, die sich speziell an Sie als Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt wenden

	trifft völlig zu	trifft weitgehend zu	trifft weitgehend nicht zu	trifft überhaupt nicht zu
10. Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt wurde ich auf eigenen Wunsch				
11. Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt wurde ich vor allem durch "Zufall"				
12. Der Beruf des Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts ist für mich mit sozialem Engagement verbunden				
13. Für mich ist der Beruf des Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts vor allem wegen des großen Entscheidungsspielraums interessant				
14. Bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist die Arbeitsbelastung geringer als bei Strafrichtern für Erwachsene				
15. Mich interessiert am Beruf des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts vor allem die enge Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern und Bewährungshelfern				
16. Das Bild des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts entspricht eher dem eines "Erziehers" als dem eines "Sozialingenieurs"				

17. Können Sie uns die 4 wichtigsten Prognosefaktoren in der Reihenfolge ihrer Bedutsamkeit angeben, wie sie Ihren Erfahrungen nach von den Jugendstaatsanwälten bzw. Jugendrichtern gesehen werden ?

- (1).....
- (2).....
- (3).....
- (4).....

Für zusätzliche Bemerkungen bitte Rückseite verwenden

A N H A N G II:

BEGLEITBRIEF

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Wir wenden uns mit der Bitte an Sie, uns bei einem größer angelegten Forschungsprojekt über "Prognose- und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern", das zur Zeit am Max-Planck-Institut in Freiburg läuft, zu unterstützen. Im Zusammenhang mit diesem Projekt, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird, wollen wir u.a. die Bedeutung der Prognoseforschung für die Strafrechtspraxis der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwälte untersuchen.

Um Ihnen die Wichtigkeit dieses Vorhabens auch für Ihre strafrechtliche Praxis aufzuzeigen, möchten wir kurz die Zielsetzung unserer Befragung darlegen. Die Kriminologie beschäftigt sich seit etwa 50 Jahren, vor allem im angloamerikanischen Bereich, mit der Konstruktion sog. Prognoseinstrumente bzw. -verfahren. Dabei geht es, wie Sie wissen, um die Zusammenstellung bestimmter Faktoren wie Deliktstruktur, Sozialisationsbedingungen oder Persönlichkeitsmerkmale von Straffälligen zum Zwecke der Vorhersage ihrer späteren Rückfälligkeit. Diese Verfahren gehen in der Regel so vor, daß sie z.B. junge Rechtsbrecher bezüglich ihrer Rückfallwahrscheinlichkeiten danach unterteilen, in welcher Anzahl bzw. Kombination diese eben erwähnten Faktoren bei ihnen vorliegen. In der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Literatur wurde diese Prognoseforschung gerade unter dem Gesichtspunkt der Umsetzbarkeit in die Praxis in den letzten Jahren stärker erörtert. Unseres Erachtens ist diese Fragestellung jedoch ohne Kenntnis der Erfahrungen und Meinungen der Strafrechtspraktiker nicht lösbar. Daher bitten wir Sie, uns mittels des beiliegenden Fragebogens Ihre für unsere weitere Forschung sehr wichtigen Erfahrungen zu diesem Problembereich mitzuteilen.

Außer Ihnen erhalten die übrigen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Baden-Württemberg ein Exemplar dieses Fragebogens, der sich für Richter und Staatsanwälte nur in ganz wenigen Fragen unterscheidet. Die Befragung ist selbstverständlich völlig anonym und dient nur wissenschaftlichen Zwecken. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zu.

Für die Rücksendung des Fragebogens liegt ein frankierter Briefumschlag bei, den Sie ohne Angabe des Absenders benutzen können.

Wir würden uns freuen, wenn Sie durch Ihre Mitarbeit dieses Forschungsprojekt, das auch mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist, zu verwirklichen helfen. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen sehr herzlich im voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Der Brief wurde unterschrieben von Herrn Prof. Dr. G. Kaiser; Absender war das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg).

A N H A N G III:

1. ERINNERUNGSSCHREIBEN

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Vor vierzehn Tagen erhielten Sie von uns einen Fragebogen zur Bedeutung der Prognoseforschung für die Praxis der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwälte. Ein Teil der Fragebogen wurde inzwischen dankenswerterweise ausgefüllt an uns zurückgesandt. Da die Untersuchung völlig anonym durchgeführt wird, ist es nicht möglich, nur diejenigen Damen und Herren anzuschreiben, die uns noch nicht geantwortet haben. Sollten Sie uns den Fragebogen schon zurückgeschickt haben, so betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos. Für Ihre Bemühungen und Anteilnahme möchten wir Ihnen herzlich danken.

Sollten Sie bisher jedoch noch keine Zeit gefunden haben, den Fragebogen ausgefüllt an uns zurückzusenden, so möchten wir Sie sehr herzlich bitten, dies möglichst bis zum 4.7.77 nachzuholen. Für die Auswertung und Aussagekraft der Untersuchung ist es unbedingt erforderlich, daß wir möglichst alle versandten Fragebogen zurückerhalten. Jeder Ausfall stellt die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse in Frage.

Bitte verstehen Sie von daher unser Anliegen, wenn wir Sie nochmals bitten, den Fragebogen auszufüllen, damit unsere Untersuchung erfolgreich durchgeführt werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihr freundliches Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Der Brief wurde unterschrieben von Herrn Prof. Dr. G. Kaiser; Absender war das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg).

A N H A N G IV:

2. ERINNERUNGSSCHREIBEN

ERINNERUNGSBRIEF

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Am 8.6.1977 erhielten Sie von uns einen Fragebogen zur Bedeutung der Prognoseforschung für die Praxis der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwälte. Über die Hälfte der Fragebogen wurde bereits an uns ausgefüllt zurückgesandt, wofür wir sehr herzlich danken möchten. Wie wir schon in unserem ersten Schreiben ausgeführt haben, wird die Untersuchung völlig anonym durchgeführt, so daß wir wiederum alle Teilnehmer der Untersuchung anschreiben müssen. Sollten Sie uns den Fragebogen schon ausgefüllt zurückgeschickt haben, so betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos. Für Ihre Bemühungen und Anteilnahme an unserer Untersuchung sind wir Ihnen dankbar verbunden.

Haben Sie jedoch bisher keine Zeit gefunden, den Fragebogen ausgefüllt an uns zurückzusenden, so möchten wir Sie sehr herzlich bitten, dies doch noch balddmöglichst nachzuholen. Für die Aussagekraft der Untersuchung ist es unbedingt erforderlich, daß wir möglichst alle versandten Fragebogen zurückerhalten. Jeder Ausfall schränkt die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse ein, die sicherlich auch für Sie von Interesse sein werden. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zu.

Bitte verstehen Sie daher, wenn wir Ihnen nochmals einen Fragebogen sowie einen adressierten und frankierten Rücksendeumschlag zuschicken. Sollten Sie jedoch aus irgendwelchen Gründen auf keinen Fall bereit sein, an unserer Untersuchung teilzunehmen, so bitten wir Sie herzlich, doch freundlicherweise den beiliegenden Fragebogen für Nicht-Antwörter auszufüllen.

Dadurch wollen wir zumindest einige Informationen über diejenigen Damen und Herren erhalten, die den Fragebogen nicht beantworten wollen. Dies ist zur Interpretation der Ergebnisse unserer Untersuchung außerordentlich bedeutsam. Den Fragebogen für Nicht-Antworter bitten wir Sie, uns im beiliegenden adressierten und frankierten Umschlag zuzuschicken.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihr freundliches Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Der Brief wurde unterschrieben von Herrn Prof. Dr. G. Kaiser; Absender war das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg).

ANHANG V:

VERWEIGERER-FRAGEBOGEN

FRAGEBOGEN FÜR NICHT-ANTWORTER

1. Gründe für Nicht-Beantwortung:

- kein Interesse am Thema der Befragung
- Zeitüberlastung
- mangelnde Erfahrung mit Prognosestellungen
- Ablehnung von Untersuchungen zum Verhalten und zu Einstellungen von Richtern und Staatsanwälten
- Prognosestellungen durch Praktiker eignen sich nicht für wissenschaftliche Analysen
- Prognosestellung spielt für die Strafrechtspraxis keine Rolle
- ansonsten:
-

2. Derzeit tätig:

- Amtsgericht
- Landgericht
- Staatsanwaltschaft

3. Dauer der Tätigkeit in Strafsachen insgesamt (einschließlich

Jugendstrafsachen): ca..... Jahre;

davon in Jugendstrafsachen: ca. Jahre.

4. Alter:

- bis 30 Jahre
- 31-40 Jahre
- 41-50 Jahre
- 51-60 Jahre
- über 61 Jahre

ANHANG VI:

FRAGEBOGEN FÜR EXPERTEN UND BEVÖLKERUNG

	Dieser Umstand spricht für						
	erneute Straf- fähigkeit				keine weitere Straffälligkeit		
	-3 sehr stark	-2 stark	-1 etwas	0 ohne Einfluß	+1 etwas	+2 stark	+3 sehr stark
1. Der Straftäter besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz							
2. Der Straftäter hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen							
3. Der Straftäter tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf							
4. Der Straftäter besucht regelmäßig den Gottesdienst							
5. Der leibliche Vater des Straftäters ist kriminell vorbelastet							
6. Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Totschlags schuldig gemacht							
7. Der Straftäter wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf							
8. Der Straftäter bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens							
9. Der Straftäter arbeitet als Facharbeiter							
10. Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol							

	Dieser Umstand spricht für						
	erneute Straf- fähigkeit				keine weitere Straffälligkeit		
	-3 sehr stark	-2 stark	-1 etwas	0 ohne Einfluß	+1 etwas	+2 stark	+3 sehr stark
11. Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz							
12. Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet							
13. Die Familie des Straftäters lebt in geordneten Verhältnissen							
14. Beide Elternteile des Straftäters sind berufstätig							
15. Der Vater des Straftäters hat als Akademiker eine leitende Stellung in der Verwaltung inne							
16. Der Vater des Straftäters arbeitet als Hilfsarbeiter							
17. Dem Straftäter wird vom Arbeitgeber eine schlechte Arbeitshaltung bescheinigt							
18. Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet							
19. Der Straftäter ist unehelich geboren							
20. Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen							

A N H A N G VII:

BEGLEITBRIEF ZUM EXPERTENRATING

EXPERTENRATING

Im Rahmen eines Projekts über "Prognose- und Behandlungsforschung bei jungen Rechtsbrechern" am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - benötigen wir ein Expertenrating, wofür ich Sie recht herzlich um Ihre Mitarbeit bitte. In diesem Teil der Untersuchung sollen die Einschätzungen von 20 Faktoren bezüglich ihrer Vorhersagekraft für die Rückfälligkeit durch Jugendrichter und -staatsanwälte mit den Einschätzungen durch eine repräsentative Bevölkerungsstichprobe verglichen werden. Auf diese Weise soll u.a. der Begriff "Alltagstheorie" operationalisiert werden. Um eine Vergleichsbasis zu erhalten, sollen die Einschätzungen der Juristen und der Bevölkerung mit einem Expertenurteil verglichen werden.

Hierfür bitte ich Sie, die folgenden Faktoren anhand der beigefügten Skala als Experten einzuschätzen. Jeder Faktor bezieht sich auf einen bestimmten Straftäter, dessen Rückfallwahrscheinlichkeit beurteilt werden soll. Jeder Faktor soll also daraufhin eingeschätzt werden, wie stark er dafür spricht, daß ein Straftäter erneut straffällig wird, oder wie stark er dafür spricht, daß ein Straftäter nicht mehr straffällig wird. Dabei ist allgemein nach empirischen Zusammenhängen gefragt, die nicht im Sinne einer Kausalbeziehung interpretierbar sein müssen.

Für Ihre Mitarbeit und Ihre Bemühungen möchten wir Ihnen recht herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

(Der Brief wurde von mir unterschrieben, Absender war das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg).

A N H A N G VIII:

INTERVIEWERANWEISUNG FÜR DIE BEVÖLKERUNGSBEFRAGUNG

Die Interviewer wurden angewiesen, den Fragebogen (Anhang VI) den Teilnehmern der Bevölkerungsstichprobe mit folgenden Bemerkungen vorzulegen:

"Wie Sie wissen, gibt es Straftäter, die nur einmal eine kriminelle Handlung begehen und sich anschließend straffrei halten. Andere Straftäter hingegen werden immer wieder straffällig. Wir wollen nun von Ihnen wissen, woran das Ihrer Meinung nach liegt. Dazu werden wir Ihnen gleich einige Umstände wie Berufsausübung, Alkoholgenuß oder Familienverhältnisse von Straffälligen nennen. Sagen Sie uns bitte, wie stark die Umstände, die wir Ihnen nennen werden, dafür sprechen, daß ein Straftäter erneut straffällig wird oder wie stark sie dafür sprechen, daß ein Straftäter nicht mehr straffällig wird."

Die Interviewer wurden zusätzlich darauf hingewiesen, darauf zu achten, daß die Teilnehmer beide Dimensionen der Fragen erfassen und beantworten.

ANHANG IX: GRUNDAUSZÄHLUNG DER 78 FAKTOREN (F 5/S 2 - F 5/S 5, Anhang I)

	schlechte Prognose			gute Prognose				X	SD
	1	2	3	4	5	6	7		
1. Der A besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	32	67	48	9	2	2		2.30	.98
2. Der A besucht als guter Schüler ein Gymnasium	1	1		14	43	76	23	5.64	.95
3. Der A war als Kind ruhig und gutmütig			2	76	47	31	4	4.74	.87
4. Der A hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	27	85	46	3				2.15	.71
5. Der Erziehungsstil der Eltern des A wechselte ständig zwischen Verwöhnung und Strenge	40	75	36	9	1			2.11	.86
6. Der A wird in einem psychiatrischen Gutachten als "Psychopath" bezeichnet	44	71	34	10	1			2.08	.89
7. Der A hat sich während der Strafhaft überdurchschnittlich oft beschwert	7	27	49	73	1			3.22	.89
8. Der Vater des A arbeitet als Hilfsarbeiter	1	2	30	123	1			3.77	.50
9. Der A riß als Fürsorgezögling mehrmals aus einem Heim aus	36	68	46	6	1			2.16	.84
10. Der A trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	22	69	60	8				2.34	.78
11. Der Erziehungsstil der Eltern des A war durchgehend autoritär und streng	4	34	64	38	17	3		3.24	1.04
12. Während einer früheren Bewährungszeit hatte der A ein gespanntes Verhältnis zu seinem Bewährungshelfer	4	24	83	49	1			3.12	.75
13. Der A hat sich in mehreren Fällen des Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht	12	64	64	20				2.57	.80
14. Während einer früheren Bewährungszeit hat der A die Auflagen gut erfüllt		1	1	5	45	91	17	5.72	.77
15. Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft	1	9	32	82	21	11		3.94	.95

	schlechte Prognose			gute Prognose				X	SD
	1	2	3	4	5	6	7		
16. Der A versagte in der Realschule		11	47	99	3			3.59	.65
17. Der A wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	35	69	53	3	1			2.17	.81
18. Die dem A monatlich zur Verfügung stehenden Mittel betragen 800 DM			11	94	39	15		4.36	.75
19. Der A hat eine abgeschlossene Lehre		1	1	2	40	90	27	5.85	.78
20. Der A hat ältere Geschwister, die noch niemals kriminelle Verhaltensweisen gezeigt haben		1	1	64	57	32	6	4.84	.90
21. Der A mußte wegen seiner Straftat ein Ausbildungsverhältnis abbrechen	5	38	80	32	3			2.94	.80
22. Der A beging seine bisherigen Straftaten fast ausschließlich unter Alkoholeinfluß	51	81	22	4	1	2		1.92	.89
23. Der A beging sein erstes Delikt mit 18 Jahren	2	6	30	65	45	12		4.13	1.01
24. Der A besucht eine Sonderschule	6	39	81	34	1			2.91	.79
25. Der A besucht regelmäßig den Gottesdienst				80	52	20	3	4.65	.79
26. Der A hat sich nach seiner letzten Verurteilung ein Jahr straffrei gehalten		2	3	21	88	42	3	5.09	.81
27. Der A nimmt ab und zu Haschisch	9	45	87	18				2.72	.74
28. Der leibliche Vater des A ist kriminell vorbelastet	18	39	71	31				2.72	.91
29. Der A ist aus eigenem Verschulden arbeitslos	23	67	67	4				2.32	.75
30. Der A hat eine stabile Beziehung zu seiner Freundin		1	1	9	58	76	14	5.57	.81
31. Der nichtvorbestrafte A hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	5	14	23	78	10	19	5	3.98	1.29
32. Der A beging bisher ausschließlich Autodiebstähle	14	69	53	13	6	3		2.60	1.02

	schlechte Prognose				gute Prognose			x	SD
	1	2	3	4	5	6	7		
33. Beim A wird eine Drogenabhängigkeit vermutet	40	63	40	15				2.19	.92
34. Der A hat einen Hauptschulabschluß		2		32	88	37	2	5.02	.77
35. Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf	17	58	76	9				2.48	.76
36. Der A wollte sich zum einmaligen Erwerb eines Gegenstandes Geld verschaffen	2	6	45	58	29	18	2	4.05	1.14
37. Der A beging seine Taten grundsätzlich mit anderen	9	47	56	22	23	1	2	3.09	1.22
38. Vom A sind kriminelle Verhaltensweisen im strafunmündigen Alter bekannt	44	82	33	2				1.96	.73
39. Der A bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens		2		1	30	92	35	5.97	.80
40. Der A zeigt in der Hauptverhandlung ein läppisches Benehmen	1	4	49	105	1		1	3.65	.63
41. Der A hat sich eines Raubdeliktes schuldig gemacht	23	65	41	29	1			2.50	.97
42. Der A hat keine seinen Berufswünschen entsprechende Lehrstelle gefunden	2	28	91	35	3	1		3.07	.76
43. Der A arbeitet als Facharbeiter			2	16	51	81	10	5.51	.81
44. Der A hat nach der zur Verurteilung stehenden Straftat eine Lehrstelle gefunden	1			4	53	82	18	5.70	.79
45. Der A wohnt in einer ländlichen Gemeinde			3	79	56	21	1	4.61	.76
46. Der A trinkt regelmäßig - verglichen mit seiner Altersgruppe - zuviel Alkohol	37	78	43	2				2.06	.74
47. Der A hat sich wiederholt wegen Betrugs strafbar gemacht	50	86	21	2				1.84	.69
48. Der A hat drei Vorstrafen (Jugendarrest und Jugendstrafe) vor der zur Verurteilung stehenden Straftat verbüßt	75	70	11	3				1.63	.70

	schlechte Prognose			gute Prognose				X	SD
	1	2	3	4	5	6	7		
49. Der A hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	1			95	51	11	2	4.47	.73
50. Der A wird von seinen Lehrern als faul bezeichnet	1	23	95	40	1			3.11	.66
51. Die Familie des A lebt in geordneten Verhältnissen			2	17	76	54	11	5.34	.81
52. Der drogenabhängige A unterzieht sich freiwillig einer Entziehungskur			2	11	64	64	19	5.54	.84
53. Der A besitzt eine überdurchschnittliche Intelligenz		1	2	37	57	50	10	5.17	.95
54. Der A löste sich vor dem 17. Lebensjahr räumlich von seinen Haupterziehungspersonen	5	32	76	40	4	2		3.07	.89
55. Der A stammt aus einer unvollständigen Familie	10	31	89	29		1		2.88	.82
56. Beide Elternteile des A sind berufstätig	4	20	94	41				3.08	.69
57. Die dem A monatlich zur Verfügung stehenden Mittel betragen 400 DM	1	10	46	88	15			3.66	.76
58. Der A zeigte sich während einer früheren Strafhaft arbeitswillig			2	37	103	17	1	4.86	.63
59. Der Vater des A hat als Akademiker eine leitende Stellung in der Verwaltung inne			3	101	36	17	2	4.46	.76
60. Der A wird von seinen Lehrern als verlogen bezeichnet	1	29	106	22	1			2.97	.61
61. Der A tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	1	11	77	70	1			3.37	.65
62. Der A beging drei Straftaten durchschnittlich während eines Jahres nach seiner Strafmündigkeit	58	79	19	4				1.81	.74
63. Der A ist tätowiert	1	9	26	121				3.70	.60
64. Der A hat während der Strafhaft einen erfolglosen Ausbruchversuch unternommen	4	20	67	68	2			3.27	.79
65. Das Schwergewicht der bisher verübten Straftaten des A liegt bei Aggressionsdelikten	36	83	34	6	1			2.08	.80

	schlechte Prognose			gute Prognose				X	SD
	1	2	3	4	5	6	7		
66. Der A wechselt etwa dreimal im Jahr seinen Wohnsitz	13	59	67	20				2.59	.81
67. Dem A wird vom Arbeitgeber eine schlechte Arbeitshaltung bescheinigt	6	63	82	9				2.59	.66
68. Von einem Elternteil ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	5	30	60	62				3.14	.84
69. Der A ist unehelich geboren	2	12	45	99	1			3.53	.70
70. Der A besucht das verletzte Opfer im Krankenhaus und entschuldigt sich			3	7	62	69	19	5.59	.83
71. Der A schwänzte häufig die Schule	9	61	81	5	2	1	1	2.61	.83
72. Ein Elternteil des A ist Alkoholiker	8	59	75	17		1		2.66	.78
73. Der A kehrt während des Ermittlungsverfahrens zu seinen Eltern in die Wohnung zurück		1	3	22	83	46	2	5.12	.78
74. Als Tatmotiv stellt sich beim A Abenteuerlust heraus		5	28	38	57	29	3	5.54	1.13
75. Der A hat sich noch während des Ermittlungsverfahrens verlobt			2	53	82	23		4.79	.69
76. Der A zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	9	65	73	13				2.56	.72
77. Das Schwergewicht der bisher verübten Straftaten des A liegt bei den Vermögensdelikten	12	86	48	13				2.39	.75
78. Der A macht einen haltlosen und willenschwachen Eindruck	65	74	18	2				1.73	.71

A N H A N G X: GRUNDAUSZÄHLUNG DER 55 FRAGEN (F 4/S 6 - F 6/S 9)

	Ablehnung		Zustimmung		X	SD
	1	2	3	4		
1. Die mit der Verwendung von Prognoseinstrumenten einhergehende differenziertere Sanktionierung von Straffälligen läßt sich mit einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung nicht vereinbaren	32	62	56	3	2.20	.79
2. Ein Angeklagter würde m.E. ein Urteil nicht annehmen, das ihn lediglich aufgrund seiner erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit härter bestrafen würde als einen wegen des gleichen Delikts angeklagten Mittäter	10	42	83	24	2.76	.78
3. Ich stimme der Meinung mancher Prognoseforscher zu, das Strafverfahren in zwei Abschnitte - Schuldausspruch und Strafausspruch - zu unterteilen	49	63	31	15	2.08	.94
4. Das Ziel der Prognoseforschung sollte es sein, Tätertypologien zu erstellen, die sich hinsichtlich ihrer wiederholten Rückfälligkeit unterscheiden	14	30	93	19	2.75	.78
5. Für meine praktische Arbeit ist es gleichgültig, ob in Prognoseinstrumenten nur einzelne rückfallbegünstigende Faktoren zusammengezählt werden oder deren Zusammenhang untereinander aufgezeigt wird	32	75	42	6	2.14	.78
6. Die Prognoseforschung läßt sich mit neueren kriminologischen Theorieansätzen, so vor allem mit dem interaktionistischen Ansatz, kaum vereinbaren	6	62	34	4	2.34	.65
7. Statistische Prognoseverfahren liefern keine Informationen über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines einzelnen Straffälligen	17	64	54	21	2.51	.86
8. Über die Voraussagemöglichkeiten von Therapieerfolgen bei jungen Rechtsbrechern bestehen meiner Meinung nach noch völlig widersprüchliche Erkenntnisse	2	32	97	19	2.89	.62
9. Mit welchen Sanktionen bestimmte Typen junger Straffälliger positiv zu beeinflussen sind, läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen noch nicht entscheiden	7	51	87	19	2.54	.67

	Ablehnung		Zustimmung		X	SD
	1	2	3	4		
10. An individualpsychologischen Prognosen Sachverständiger kritisiere ich die mangelnde Überprüfbarkeit der Erstellung der Prognose	3	41	87	19	2.81	.67
11. Die Verwendung guter Prognoseverfahren wäre nur dann sinnvoll, wenn durch eine Umgestaltung des Strafvollzugs eine größere therapeutische Beeinflussung der Gefangenen möglich wäre	5	25	76	46	3.07	.77
12. Was die positive Beeinflussbarkeit von Gefangenen anlangt, bin ich aufgrund meiner praktischen Erfahrungen im Laufe der Zeit eher pessimistisch geworden	3	40	82	29	2.89	.72
13. Gegenüber meinen praktischen Erfahrungen halte ich statistische Prognosetafeln für treffsicherer	22	77	40	1	2.14	.67
14. Nur durch die Verwendung von überprüfbaren Prognoseverfahren läßt sich die Strafrechtspraxis rational begründen	17	59	63	9	2.43	.77
15. Über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Angeklagten können weitgehend nur überprüfbare Prognoseverfahren rational Auskunft geben	7	52	82	10	2.63	.68
16. Zur effektiveren Kontrolle der Kriminalität ist der möglichst frühzeitige Einsatz von Prognoseinstrumenten sinnvoll	3	28	99	21	2.91	.63
17. In einer weiteren Zunahme des strafrechtlichen Zweckdenkens, das durch die Verwendung von Prognoseinstrumenten begünstigt wird, liegt eine gefährliche Aushöhlung des Schuldprinzips als Regulativ der Strafzumessung	17	66	59	9	2.40	.77
18. Die Prognoseforschung sollte vor allem die Wirkungen von ambulanten Maßnahmen berücksichtigen, da sich der Strafvollzug in aller Regel nur schädlich für den Straffälligen auswirkt	11	62	61	16	2.55	.78
19. Prognoseinstrumente nützen solange nicht viel, solange die Möglichkeiten einer individuellen Behandlung von Straffälligen noch so beschränkt wie heute sind	3	22	87	41	3.08	.70
20. Auch wenn die Verwendung von Prognoseinstrumenten bei der Einschulung von Kindern mit einer guten Treffsicherheit zur Erkennung von potentiellen Frühkriminellen beitragen könnte, würde ich dies aus rechtsethischen Gründen ablehnen	27	50	38	37	2.56	1.05

	Ablehnung		Zustimmung		X	SD
	1	2	3	4		
21. Aus den Gutachten von Psychiatern ergeben sich in der Regel keine nützlichen Hinweise zur Therapierbarkeit von Straffälligen	20	86	41	7	2.23	.73
22. Die Gefährlichkeit der überwiegenden Mehrheit der Straftäter ist so gering, daß Prognosetafeln nicht zur Entscheidung herangezogen zu werden brauchen	27	84	35	4	2.11	.72
23. Beim Einsatz von Prognoseinstrumenten in der Strafrechtspraxis besteht die Möglichkeit einer weiteren Benachteiligung der sozial sowieso schon benachteiligten Straftäter	25	70	47	11	2.29	.82
24. Einem Straftäter eine schlechte Prognose zu stellen, ist für ihn im allgemeinen schädlicher als wenn man ihm zu verstehen gibt, er werde es schon schaffen, nicht mehr straffällig zu werden	15	56	63	19	2.56	.83
25. Bei der Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten besteht nur die Gefahr, daß im allgemeinen die Angeklagten ungerechtfertigterweise härter bestraft werden	27	76	43	8	2.21	.79
26. Bei der Verwendung von statistischen Prognoseinstrumenten sollte man in der Regel nur günstige Prognosen für den Angeklagten positiv auswerten	38	73	36	4	2.04	.77
27. Gute Prognoseinstrumente würden es auch den Strafrechtspraktikern ermöglichen, die notwendige Verbrechenskontrolle noch effektiver zu gestalten	4	26	89	25	2.94	.68
28. Bis auf einige Ausnahmen verfüge ich über den Sachverstand, um unabhängig von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten hinreichend genaue Prognosen erstellen zu können	15	66	65	3	2.38	.69
29. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten würde es den Strafrechtspraktikern ermöglichen, ihre Entscheidungen unabhängig von den sonst üblichen Vorurteilen und moralisierenden Wertungen zu treffen	10	59	67	12	2.55	.74
30. Die Justiz ist nicht darauf angewiesen, mittels von Sozialwissenschaftlern entwickelten Prognoseinstrumenten ihre Entscheidungen zu legitimieren	15	60	57	19	2.53	.84

	Ablehnung 1	2	Zustimmung 3	4	X	SD
31. Aufgrund der mangelnden Treffsicherheit bisheriger Prognoseinstrumente ist keine Verbesserung der strafrechtlichen Entscheidungspraxis durch Verwendung derartiger Verfahren zu erwarten	8	73	51	12	2.46	.73
32. Die überlieferte Strafrechtspraxis würde sich kaum aufgrund weiterer intensiver Forschung auf dem Gebiet der Kriminalprognostik ändern können	9	92	41	5	2.29	.63
33. Von Juristen entwickelte Prognoseverfahren würde ich eher zur Entscheidungsfindung heranziehen als von Sozialwissenschaftlern entwickelte Verfahren	17	65	51	10	2.38	.78
34. Die bisherigen Prognoseinstrumente schreiben lediglich einen vergangenen Zustand des Straffälligen fort und machen keine Aussagen über erfolgversprechende Sanktionen und Maßnahmen	5	48	71	6	2.60	.64
35. Mit dem Wesen der strafrichterlichen Tätigkeit ist es unvereinbar, einen Straffälligen auch mittels statistisch gewonnener Rückfallwahrscheinlichkeiten zu beurteilen	22	71	42	17	2.35	.86
36. Auch wenn statistische Prognoseverfahren eine hohe Treffsicherheit hätten, so würden durch deren Verwendung die Kompetenzen von Richtern und Staatsanwälten in einem unerträglichen Maße eingeschränkt werden	31	77	34	9	2.14	.81
37. Manchmal muß man den Eindruck haben, daß kriminologische Forschung vor allem den Zweck hat, bisherige Kompetenzen der Strafrechtspraktiker zu beschneiden	36	81	25	3	1.97	.71
38. Richter und Staatsanwälte würden Einbußen an ihrer Unabhängigkeit erleiden, wenn sie sich statistischer Prognoseinstrumente bedienen würden	44	87	14	5	1.87	.71
39. Die Diskussion um Kriminalprognoseinstrumente trägt mehr zur Verunsicherung der Strafrechtspraktiker bei, als daß sie nützlich für ihre Entscheidungen wäre	27	88	22	5	2.03	.70
40. Die Verwendung von Prognoseinstrumenten führt meiner Meinung nach zu einer unzulässigen Mechanisierung der Rechtsprechung	21	77	44	10	2.28	.78

	Ablehnung		Zustimmung		X	SD
	1	2	3	4		
41. Nicht die schlechten Prognosefaktoren sind für einen Rückfall entscheidend, sondern vor allem der Wille, nicht mehr rückfällig zu werden	17	55	52	22	2.54	.89
42. Da ein Prognoseinstrument keine Information darüber enthält, welches Strafmaß unter generalpräventiven Gesichtspunkten notwendig erscheint, gibt ein solches Instrument nur wenig zur Entscheidungsfindung her	15	79	50	8	2.34	.73
43. Die Sanktionierung von strafrechtlich relevanten Normverletzungen hat sich nach der konkreten Tat und nicht nach individuellen Rückfallfaktoren zu richten	17	70	52	8	2.35	.75
44. Prognoseinstrumente beinhalten eine deterministische Sicht über die Verursachung der Kriminalität	4	41	81	13	2.74	.66
45. Die Achtung des freien Willens eines jeden Straffälligen läßt sich kaum vereinbaren mit einer Verwendung von statistischen Prognoseverfahren in der Strafrechtspraxis	22	86	38	6	2.18	.72
46. Wenn die Konstruktion eines Prognoseinstruments etwa 10 Jahre in Anspruch nimmt, so ist es bei seiner Anwendung immer schon veraltet, da sich gerade heute die gesellschaftlichen Verhältnisse viel schneller wandeln	6	60	73	11	2.59	.69
47. Ein noch so gutes Prognoseinstrument kann den komplexen persönlichen und sozialen Bedingungen für die Rückfallkriminalität niemals so wie ein Strafrechtspraktiker gerecht werden	8	51	70	13	2.62	.73
48. Die bisher verübten Straftaten eines jungen Straftäters sind deshalb für sein späteres Legalverhalten so bedeutsam, weil sie ein Ausdruck seiner Persönlichkeit sind	4	38	94	16	2.80	.65
49. Die Rückfälligkeit von Straftätern wird heute viel zu stark mit Umweltfaktoren erklärt	9	57	70	19	2.64	.77

	häufig		selten		X	SD
	1	2	3	4		
50. Meinen Sie, daß Sie in Ihrer Ansicht über Prognoseinstrumente mit Ihren Kollegen übereinstimmen?	14	74	50	6	2.33	.71
51. Sprechen Sie mit Ihren Kollegen über die Frage, wie man am besten die Rückfälligkeit von Straffälligen erkennen kann?	14	42	65	33	2.76	.89
52. Glauben Sie aufgrund einer zutreffenden Prognose aus den Sanktionsmöglichkeiten diejenige auswählen zu können, die geeignet ist, weitere Rückfälle des Straffälligen zu verhindern?	10	61	73	10	2.54	.71
53. Die Arbeitsüberlastung verhindert es, alle gesetzlichen Anforderungen an kriminalprognostische Erwägungen zu erfüllen	53	44	43	13	2.10	.98
54. Es kommt vor, daß ich mir bei einfacheren Fällen zu wenig Gedanken über die weitere Entwicklung eines Straffälligen mache, um eine fundierte Prognose erstellen zu können	24	43	64	25	2.58	.94
55. Zur Kriminalität junger Straffälliger verfolge ich die diesbezügliche kriminologische Literatur	6	31	70	48	3.03	.82

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

- Abadinsky, H.: Probation and parole. Theory and practice. Englewood Cliffs, N.J. 1977.
- Abele, A., Nowack, W.: Einstellung und Stigmatisierung; in: Brusten, M., Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied, Darmstadt 1975, 145-167.
- , Stein-Hilbers, M.: Alltagswissen, öffentliche Meinung über Kriminalität und soziale Kontrolle. Kriminologisches Journal 10, 1978, 161-173.
- Adorno, T.W.: Soziologie und empirische Forschung; in: Topitsch, E. (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln, Berlin 1966, 511-525 (ursprünglich 1957).
- , u.a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. Darmstadt, Neuwied 1969.
- Ageton, S.S., Elliott, D.S.: The effects of legal processing on delinquent orientations. Social Problems 22, 1974, 87-100.
- Albert, H.: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften; in: Topitsch, E. (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften, Köln, Berlin 1966, 126-143.
- Albrecht, H.-J.: Zur Strafzumessungs- und Strafvollstreckungstätigkeit von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern - insbesondere unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems und der kurzen Freiheitsstrafe. Unveröffentl. Manuskript Freiburg 1978.
- Alstyne, D.J. van, Gottfredson, M.R.: A multidimensional contingency table analysis of parole outcome: new methods and old problems in criminological prediction. Journal of Research in Crime and Delinquency 15, 1978, 172-193.
- Anger, H.: Befragung und Erhebung; in: Graumann, C.F. (Hrsg.): Sozialpsychologie 1. Halbband. Göttingen 1969, 567-617.
- Arnold, W.R.: Race and ethnicity relative to other factors in juvenile court dispositions. American Journal of Sociology 77, 1971, 211-227.
- Babst, D.V., Gottfredson, D.M., Ballard, K.B.: Comparison of multiple regression and configurational analysis techniques for developing Base Expectancy Tables. Journal of Research in Crime and Delinquency 5, 1968, 72-80.
- Badura, B.: Umsetzung von Prognosen als kommunikations- und organisationssoziologisches Problem; in: Badura, B. (Hrsg.): Seminar: Angewandte Sozialforschung. Studien über Voraussetzungen und Bedingungen der Produktion, Diffusion und Verwertung sozialwissenschaftlichen Wissens. Frankfurt/M. 1976b, 302-313.

- : Prolegomena zu einer Soziologie der angewandten Sozialforschung; in: Badura, B. (Hrsg.): Seminar: Angewandte Sozialforschung. Studien über Voraussetzungen und Bedingungen der Produktion, Diffusion und Verwertung sozialwissenschaftlichen Wissens. Frankfurt/M. 1976a, 7-27.
- Bailey, W.C.: Correctional outcome: An evaluation of 100 reports. Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 57, 1966, 153-160.
- Baldus, P., Willms, G. (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 9. Aufl. Berlin, New York 1974.
- Bendix, L.: Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters und andere Schriften; mit einer biographischen Einleitung von Reinhard Bendix, hrsg. von M. Weiss. Newuid und Berlin 1968.
- Benninghaus, H.: Soziale Einstellungen und soziales Verhalten; in: Albrecht, G., Daheim, H., Sack, F. (Hrsg.): Soziologie - Sprache, Bezug zur Praxis, Verhältnis zu anderen Wissenschaften, René König zum 65. Geburtstag. Opladen 1973, 671-707.
- Berger, H.: Untersuchungsmethode und soziale Wirklichkeit. Eine Kritik an Interview und Einstellungsmessung in der Sozialforschung. Frankfurt 1974
- Best, P.: Die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Kriminalisierungsprozeß. Kriminologisches Journal 3, 1971, 167-184.
- Blankenburg, E.: Die Aktenanalyse; in: Blankenburg, E. (Hrsg.) Empirische Rechtssoziologie. München 1975, 193-198.
- , Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.
- Blath, R.: Einstellungen der westdeutschen Bevölkerung zur Strafe und zu abweichendem Verhalten. Hannover 1974.
- Blau, G.: Die Wechselbeziehungen zwischen Strafurteil und Strafvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60, 1977, 329-346.
- Blumberg, H.H., Fuller, C., Hare, A.P.: Response rates in postal surveys. Public Opinion Quarterly 38, 1974, 113-123.
- Bocheński, J.M.: Die zeitgenössischen Denkmethode. 6. Aufl. München 1973.
- , Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht, München 1977.
- Brown, L.D.: The development of a parolee classification system using discriminant analysis. Journal of Research in Crime and Delinquency 15, 1978, 92-108.
- Brückner, G.: Untersuchungen über die Rückfallprognose bei chronischen Vermögensverbrechern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 41, 1958, 93-100.
- Brunner, R.: Jugendrichtsgesetz. Kommentar. 5. Aufl. Berlin, New York 1978.
- Bruns, H.-J.: Strafzumessungsrecht. 2. Aufl. Köln u.a. 1974a.

-: Besprechung: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, hrsg. von H. Göppinger und R. Hartmann. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1974b, 95-96.

Buikhuisen, W., Hoekstra, H.A.: Factors related to recidivism. Croningen 1973.

Burgbacher, H.G., Gartmann, H.W., Grunow, D., Knieper, R., Rehbinder, E., Röttger, F.J., Wahl, R.: Juristische Berufspraxis. Eine empirische Untersuchung. Kronberg 1976.

Burnham, R.W.: Assessing the impact of criminological research on decision making; UNSDRI (Hrsg.): Evaluation research in criminal justice, Rome 1976, 173-205.

Calder, B.J., Ross, M.: Attitudes: Theories and issues; in: Thibaut, J., Spence, J., Carson, R. (Hrsg.): Contemporary topics in social psychology. Morristown, N.J. 1976, 3-35.

Callard, P.: Significant differences between recidivists and nonrecidivists. British Journal of Criminology 7, 1967, 93-102.

Carroll, J.S., Payne, J.W.: Judgments about crime and the criminal: a model and a method for investigating parole decisions; in: Sales, B.D. (Hrsg.): Perspectives in law and psychology. Volume 1: The criminal justice system. New York, London 1977, 191-239.

Carter, R.M.: The presentence report and the decision-making process. Journal of Research in Crime and Delinquency 4, 1967, 203-211.

-, Wilkins, L.T.: Some factors in sentencing policy. Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 58, 1967, 503-514.

Chilian, W.: Die individuelle Frühprognose bei günstig beurteilten Tätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 57, 1974, 349-354.

Cohen, A.: Mehr-Faktoren-Ansätze; in: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl. 1974 (ursprünglich 1957), 219-225.

Cohen, L.E.: Juvenile disposition 5: Social and legal factors related to the processing of Denver delinquency cases. Washington, D.C. 1975.

-, Cluegel, J.R.: Determinants of juvenile court dispositions: ascriptive and achieved factors in two metropolitan courts. American Sociological Review 43, 1978, 162-176.

Czajkoski, E.H.: Barriers to user acceptance of computer assistance in juvenile justice; in: National Council of Juvenile Court Judges (Hrsg.): Computer application in the juvenile justice system. Reno, Nev. 1975, 62-69.

Dahrendorf, R.: Zur Soziologie des Richters. Deutsche Richterzeitung 43, 1965, 5-9.

Dean, C.W.: New directions for parole prediction research. Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 59, 1968, 214-218.

- Denz, H.: Trennschärfebestimmung von Items und Likert-Skalierung;
in: Holm, K. (Hrsg.): Die Befragung 4. München 1976, 96-108.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.):
Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger.
Göttingen 1977
- Dreher, E., Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze.
38. Aufl. München 1978.
- Ebert, E.: Orientierungsformen von Sozialarbeitern - inhaltsanalytische Auswertung von Berichten der Jugendgerichtshilfe. Neue Praxis 5, 1975, 300-311.
- Eisenberg, U.: Einführung in die Probleme der Kriminologie. München 1972.
- Eisenberg, U.: Kriminologie. Köln u.a. 1979
- Eisenhardt, T.: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche.
Frankfurt/M. 1977.
- Emerson, R.: Judging delinquents. Context and process in juvenile court.
Chicago 1969.
- Engel, S.W.: Zur Metamorphose des Rechtsbrechers. Grundlagen einer Behandlungslehre. Stuttgart 1973.
- Eser, A.: Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisationsziel des Strafvollzuges; in: Baumann, J., Tiedemann, K. (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, 505-518.
- Etzel, M.J., Walker, B.J.: Effects of alternative follow-up procedures on mail survey response rates. Journal of Applied Psychology 59, 1974, 219-221.
- Evjen, V.H.: Current thinking on parole prediction tables. Crime and Delinquency 8, 1962, 215-238.
- Exner, F.: Kriminalbiologie in ihren Grundzügen. Hamburg 1939.
- Farrington, D.P.: Statistical prediction methods in criminology.
Unveröff. Forschungsbericht 1976.
- Feger, G.: Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität; in: Würtenberger, T. (Hrsg.): Familie und Jugendkriminalität. Bd. 1. Stuttgart 1969, 105-242.
- Festinger, L.: A theory of cognitive dissonance. 1957.
- Fildes, R., Gottfredson, D.: Cluster analysis in a parolee sample.
Journal of Research in Crime and Delinquency 9, 1972, 2-11.
- Filion, F.L.: Estimating bias due to non-response in mail surveys.
Public Opinion Quarterly 39, 1975, 482-492.

- Frey, H.P.: Die Brauchbarkeit von Einstellungen als Prädiktor von Verhalten. Soziale Welt 23, 1972, 257-268.
- Friedrichs, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. Reinbek 1973.
- , Lüdtke, H.: Teilnehmende Beobachtung. Weinheim, Berlin, Basel 1971.
- Fuller, L.L.: An afterword: Science and the judicial process. Harvard Law Review 79, 1966, 1604-1628.
- Garfinkel, H.: Conditions of successful degradation ceremonies. American Journal of Sociology 61, 1956, 420-424.
- Geerds, F.: Zur kriminellen Prognose. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 43, 1960, 92-119.
- Genser-Dittmann, U.: Richterliche Urteilsbildung in Jugendgerichtsprozessen. Kriminologisches Journal 4, 1972, 120-125.
- : Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund? Kriminologisches Journal 7, 1975, 28-35.
- Geppert, K.: Totale und teilweise Entziehung der Fahrerlaubnis. Neue Juristische Wochenschrift 1971, 2154-2157.
- Gibbs, L.E.: The effects of juvenile legal procedures on juvenile offenders' self-attitudes. Journal of Research in Crime and Delinquency 11, 1974, 51-55.
- Glaser, D.: A reconsideration of some parole prediction factors. American Sociological Review 19, 1954, 335-341.
- : The efficacy of alternative approaches to parole prediction. American Sociological Review 20, 1955, 283-287.
- Glueck, S. und E.: Unraveling juvenile delinquency. Cambridge/ Mass. 1950.
- : Predicting delinquency and crime. Cambridge, Mass. 1959.
- : Of delinquency and crime. A panorama of years of search and research. Springfield, Ill. 1974.
- Göppinger, H.: Zur Beurteilung der Kriminalprognose. Forensia. Interdisziplinäre Zeitschrift für Recht, Neurologie, Psychiatrie und Psychologie 1, 1975, 9-24
- : Kriminologie 3. Aufl. München 1976a.
- : Angewandte Kriminologie im Strafverfahren - eine vorläufige Mitteilung -; in: Göppinger, H., Kaiser G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Kriminologische Gegenwartsfragen 12. Stuttgart 1976b, 56-71.

- Goode, W.J., Hatt, P.K.: Die schriftliche Befragung; in: König, R. (Hrsg.): Das Interview. Formen, Technik, Auswertung. 7. Aufl. Köln, Berlin 1969, 161-177.
- Gottfredson, D.M.: Assessment of prediction methods; in: Johnston, N. Savitz, L. Wolfgang, M.E. (Hrsg.): The sociology of punishment and correction. 2. Aufl. New York u.a. 1970, 745-771.
- , Ballard, K.B.: Offender classification and parole prediction. Vaccaville, Cal. 1966.
- , Gottfredson, G.D.: Decision-maker attitudes and juvenile detention. Journal of Research in Crime and Delinquency 6, 1969, 177-183.
- , Hoffman, P.B., Sigler, M.H., Wilkins, L.T.: Making paroling policy explicit. Crime and Delinquency 21, 1975, 34-44.
- , Neithercutt, M.G., Venezia, P.S. Wenk, E.A.: A national uniform parole reporting system. Davis, California 1970.
- Goudy, W.J.: Non-response effects on relationships between variables. Public Opinion Quarterly 40, 1976, 360-369.
- Green, E.: Judicial attitudes in sentencing. London 1961.
- Grieswelle, G.: Sozialarbeit, Pädagogik und Jugendstrafrecht. Eine vergleichende Analyse. Stuttgart 1972.
- Griffiths, C.T.: The sources of variability in juvenile court decision-making: an organizational analysis. Ann. Arbor. Mich. 1977.
- Gross, S.J., Niman, C.M.: Attitude-behavior consistency: A review. Public Opinion Quarterly 39, 1975, 358-368.
- Grossman, J.: Social backgrounds and judicial decision-making. Harvard Law Review 79, 1966, 1551-1564.
- Grünhut, M.: Juvenile offenders before the court. Oxford 1956.
- Grygier, T.: The effect of social action: Current prediction methods and two new models. British Journal of Criminology 6, 1966, 269-293.
- , Blum, F., Porebski, O.R.: Decision and outcome: Studies in parole prediction. Canadian Journal of Criminology and Corrections 13, 1971, 133-146.
- Häcker, H.: Kriminalprognose; in: G. Kaiser, F. Sack, H. Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg 1974, 181-189.
- Haffke, B.: Über den Widerspruch von Therapie und Herrschaft exemplifiziert an grundlegenden Bestimmungen des neuen Strafvollzugsgesetzes. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88, 1976, 607-652.

- Hagan, J.: Parameters of criminal prosecution: An application of path analysis to a problem of criminal justice. *Journal of Criminal Law and Criminology* 65, 1974a, 536-544.
- , Extra-legal attributes and criminal sentencing: an assessment of a sociological viewpoint. *Law and Society Review* 8, 1974b, 357-383.
- Haisch, J.: Informationsbewertung und Strafurteil durch Juristen und Laien. Zum technologischen Gebrauch sozialwissenschaftlicher Theorien. Diss. phil. Mannheim 1973.
- , Grabitz, H.-J.: Verhaltensursachen bei Straftätern und Strafurteile durch Juristen und Laien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 60, 1977, 82-88.
- Harris, A.R.: Imprisonment and the expected value of criminal choice: A specification and test of aspects of the labeling perspective. *American Sociological Review* 40, 1975, 71-87.
- Hart, H.: Predicting parole succes. *Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology* 14, 1923, 405-413.
- Hartmann, K., Eberhard, K.: Legalprognosetest für dissoziale Jugendliche (LDJ). Göttingen 1972.
- Hassemer, W.: Strafzumessung, Strafvollzug und die "gesamte Strafrechtswissenschaft"; in: Kaufmann, A. (Hrsg.) *Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme*. Karlsruhe 1971, 53-66.
- Hauber, R.: Die Funktionsverteilung zwischen Richtern und Sachverständigen im deutschen Jugendgerichtsverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Gestaltung einer künftigen Jugendgerichtsverfassung. *Jur. Diss. Freiburg* 1976.
- Heinz, W.: Hausarbeit: Kriminalitätstheorien; in: Jung, H. (Hrsg.): *Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. München 1975, 16-51.
- Heinz, A.M., Heinz, J.P., Senderowitz, S.J., Vance, M.H.: Sentencing by parole board: An evaluation. *Journal of Criminal Law and Criminology* 67, 1976, 1-31
- Hempel, C.G.: Aspects of scientific explanation; in: Hempel, C.G. (Hrsg.): *Aspects of scientific explanation and other essays in the philosophy of science*. New York, London 1965, 331-496.
- Henley, J.R.: Response rate to mail questionnaires with a return deadline. *Public Opinion Quarterly* 40, 1976, 374-375.
- Hess, A.K., Frank, R.L.: Predictors of success in community-based preparole corrections centers. *Offender Rehabilitation* 2, 1977, 111-126.
- Hewitt, J.: A multivariate analysis of legal and extralegal factors in judicial sentencing disparity. *Ann Arbor, Mich.* 1975.

Hinkel, F. : Zur Methode deutscher Rückfallprognosestafeln.
Göttingen 1975.

Hinsch, J., Leirer, H., Steinert, H.: Richter als Diagnostiker;
in: Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung.
München 1973, 124-143.

Hippel, R.v.: Gefahrurteile und Prognoseentscheidungen in der Strafrechts-
praxis. Berlin, New York 1972.

-, Reform der Strafrechtsreform. Maßregeln der Besserung und Sicherung.
Berlin 1976.

Hirschi, T., Hindelang, M.J.: Intelligence and delinquency: A revisionist
review. American Sociological Review 42, 1977, 571-587.

Höbbel, D.: Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstraf-
recht. Göttingen 1968.

Höfer, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. Empirische Un-
tersuchung über die Zusammenhänge zwischen Haftverhalten, bedingter Entlassung
und Legalbewährung bei jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen.
München 1977.

Hofstätter, P.R. Wendt, D.: Quantitative Methoden der Psychologie. Bd. 1.
Deskriptive, Inferenz- und Korrelationsstatistik. 4. Aufl. Frankfurt/M.
1974.

Hogarth, J.: Sentencing research - some problems of design. British
Journal of Criminology 7, 1967, 84-93.

-, Sentencing as a human process. Toronto 1971.

Höllstein, W.: Der materialistisch-gesellschaftstheoretische Ansatz; in
Bolte, K.M. (Hrsg.): Materialien aus der soziologischen Forschung. Ver-
handlungen des 18. Deutschen Soziologentages 1976. Darmstadt und Neu-
wied 1978, 696-712

Holm, K.: Theorie der Frage. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozial-
psychologie 26, 1974a, 91-114.

-, Theorie der Fragebatterie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozial-
psychologie 26, 1974b, 316-341.

Honolka, H.: Die Eigendynamik sozialwissenschaftlicher Aussagen. Zur Theo-
rie der selffulfilling prophecy. Frankfurt/M. 1976.

Hood, R.G.: Sentencing in magistrates' court. London 1962.

-, A study of the effectiveness of pre-sentence investigations in reducing
recidivism. British Journal of Criminology 6, 1966, 303-311.

-, Sentencing the motoring offender. A study of magistrate's views and
practices. London 1972.

- , Sparks, R.: Kriminalität, Verbrechen, Rechtsprechung, Strafvollzug. München 1970.
- Horn, H.: Bedingungsfaktoren und Begleiterscheinungen wiederholter Straftätigkeit. Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 8, 1961, 540-594.
- Horst, P.: Messung und Vorhersage. Weinheim, Berlin, Basel 1971.
- Hurrelmann, K.: Gesellschaft, Sozialisation und Lebenslauf. Zum theoretischen Stand der sozialwissenschaftlichen Sozialisationsforschung, in: Hurrelmann, K. (Hrsg.): Sozialisation und Lebenslauf. Empirie und Methodik sozialwissenschaftlicher Persönlichkeitsforschung. Reinbeck 1976, 13-33.
- Jescheck, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1978.
- , Ruß, W., Willms, G. : Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 10. Aufl. 1978.
- Inciardi, J.A., McBride, D.C.: The parole prediction myth. International Journal of Criminology and Penology 5, 1977, 235-244.
- Irle, M.: Lehrbuch der Sozialpsychologie. Göttingen u.a. 1975.
- Kagan, J.: The three faces of continuity in human development; in: Goslin, D. (Hrsg.): Handbook of socialisation theory and research. Chicago 1969, 983-1002.
- Kaiser, G.: Die Beziehungen zwischen Kriminologie und Strafrecht. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1967, 289-315.
- : Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrestes. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52, 1969, 16-28.
- : Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen. Frankfurt/M. 1972.
- : Die Fortentwicklung der Methoden und Mittel des Strafrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 86, 1974, 349-375.
- : Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland. Berlin, New York 1975.
- : Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1976.
- : Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. Weinheim, Basel 1977a.
- : Kriminologie als angewandte Wissenschaft; in: Walder, H., Trechsel, S. (Hrsg.): Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz. Bern 1977b, 514-531.

- : Resozialisierung und Zeitgeist; in: Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Kultur, Kriminalität, Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag. Berlin 1977c, 359-372.
- : Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle. Weinheim, Basel 1977d.
- Kamper, D.: Kritische Theorie der Gesellschaft; in: Rombach, H.(Hrsg.): Wissenschaftstheorie 1. Freiburg 1974, 78-86.
- Kaupen: W.: Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse. Neuwied, Berlin 1969.
- , Rasehorn, T.: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Neuwied, Berlin 1971.
- Keckeisen, W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München 1974.
- Keim, R.: The role of the judge in the juvenile court. AnnArbot, Mich. 1975.
- Kerlinger, F.N.: Foundations of behavioral research. 2. Aufl. New York 1973.
- , Pedhazur, E.J.: Multiple regression in behavioral research. New York u.a. 1973.
- Kerner, H.-J.: Normbuch und Auslese der Bestraften. Ansätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung; in: Göppinger, H., Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Kriminologische Gegenwartsfragen 12. Stuttgart 1976, 137-155
- Klapdor, M.: Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Göttingen 1967.
- Kleining, G., Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 20, 1968, 502-552.
- König, R.: Die Beobachtung; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 2. 3. Aufl. Stuttgart 1973, 1-65.
- Kreuzer, A.: Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität. Wiesbaden 1978.
- Kühn, A.: Das Problem der Prognose in der Soziologie. Berlin 1970.
- Kürzinger, J.: Die Kritik des Strafrechts aus der Sicht moderner kriminologischer Richtungen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 86, 1974, 211-234
- Kury, H.: Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Unveröffentlichter Forschungsbericht. Freiburg 1976.
- , Fenn, R.: Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. Möglichkeiten und Wege empirischer Forschung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60, 1977, 227-242

- , -, Spieß, G.: Zwischenbericht zum Projekt "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern". Unveröffentlichter Forschungsbericht Freiburg 1977.
- La Brie, R.A.: Verification of the Glueck prediction table by mathematical statistics following a computerized procedure of discriminant function analysis. Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 61, 1970, 229-234.
- Lange, P.: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe. Diss. jur. Göttingen 1973.
- Lange, R.: Das Rätsel Kriminalität. Frankfurt/M., Berlin 1970.
- LaPierre, R.T.: Attitudes versus actions. Social Forces 13, 1934, 230-237.
- Lautmann, R.: Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Stuttgart u.a. 1971.
- : Justiz-die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. 1972.
- Leemann, U.: Der junge Betrüger und seine kriminelle Entwicklung. Eine phänomenologische Untersuchung von verurteilten Betrügern. Zürich 1972.
- Lefrenz, H.: Probleme der kriminologischen Prognose; in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, hrsg. von Mezger und Würtenberger, Heft 3, Stuttgart 1958, 35-46.
- : Die Kriminalprognose; in: H. Göppinger, H. Witter (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie II. Berlin, Heidelberg, New York 1972a, 1347-1384.
- : Neuere Ergebnisse der Kriminalprognostik bei Jugendlichen; in: Koch, H., Stutte, H. (Hrsg.): Jugend-Dissozialität. Villingen 1972b, 57-63.
- Lehr, U.: Die Bedeutung der Familie im Sozialisationsprozeß unter besonderer Berücksichtigung psychologischer Aspekte familiärer Grenzsituationen. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1975.
- Lemert, E.M.: Human deviance, social problems and social control. Englewood Cliffs, N.J. 1967.
- Lemon, N.: Training, personality and attitude as determinants of magistrates' sentencing. British Journal of Criminology 14, 1974, 34-48.
- Lempp, R.: Jugendliche Mörder. Eine Darstellung an 80 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Bern 1977.
- Lenk, H.: Erklärung, Prognose, Planung. Freiburg 1972.
- Linsky, A.S.: Stimulating responses to mailed questionnaires: A review. Public Opinion Quarterly 39, 1975, 82-101.

Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The effectiveness of correctional treatment: A survey of treatment evaluation studies. New York, Washington, London 1975.

Liszt, F.v.: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 3, 1883, 1-47.

Löse1, F.: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens - theoretische Integration und empirische Prüfung. Stuttgart 1975a.

-: Persönlichkeitspsychologische Aspekte delinquenten Verhaltens; in: Abele, A., Mitzlaff, S., Nowack, W. (Hrsg.): Abweichendes Verhalten. Stuttgart 1975b, 155-177.

-, Dillig, P., Wüstendörfer, W., Linz, P.: Über Zusammenhänge zwischen Merkmalen der sozialen Umwelt und der Kriminalitätsbelastung jugendlicher Straftäter. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 57, 1974, 198-213.

-, Linz, P.: Familiäre Sozialisation von Delinquenten; in: Abele, A., Mitzlaff, S., Nowack, W. (Hrsg.): Abweichendes Verhalten. Stuttgart 1975, 181-203.

Logan, C.H.: Evaluation research in crime and delinquency: A reappraisal. Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 63, 1972, 378-387.

Luhmann, N.: Funktionale Methode und juristische Entscheidung. Archiv des öffentlichen Rechts 94, 1969, 1-31.

-: Rechtssoziologie. Bd. 1 und 2. Reinbeck 1972.

-: Legitimation durch Verfahren. 3. Aufl. Darmstadt, Neuwied 1978.

Macnaughton-Smith, P.: The classification of individuals by possession of attributes associated with a criterion. Biometrics 19, 1963, 364-366.

-: Some statistical and other numerical techniques for classifying individuals. London 1965.

-: Entscheidungskriterien für die vorzeitige Entlassung aus der Haft (Parole). Kriminologisches Journal 7, 1975, 113-124.

-: Permission to be slightly free. A study of the granting, refusing and withdrawing of parole in Canadian penitentiaries. Toronto 1976.

Maisch, H.: Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung - zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56, 1973, 189-198.

Mannheim, H.: Vergleichende Kriminologie. Bd. 1. Stuttgart 1974 (engl. 1966).

- : Rückfall und Prognose; in: Sieverts, R., Schneider, H.-J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin, New York 1975, 38-93.
- , Spencer, J., Lynch, G.: Magistral policy in the London juvenile courts. British Journal of Delinquency 8, 1957, 13-33; 119-138.
- , Wilkins, L.T.: Prediction methods in relation to borstal training. London 1955.
- Marshall, J.H.: Judicial decision-making in the juvenile court: an empirical test of a labeling/conflict proposition. Ann Arbor, Mich. 1977.
- Martens, U.: Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung. Diss. jur. Freiburg 1978.
- Maurach, R., Gössel, K.H., Zipf, H.: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 2, 5. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1978.
- , Zipf, H.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 1, 5. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- McCune, S.D., Skoler, D.L.: Juvenile court judges in the United States. Part I: A national profile. Crime and Delinquency 11, 1965, 121-131.
- McGuire, W.J.: The nature of attitudes and attitude change; in: Lindzey, G. und Aronson, E. (Hrsg.): Handbook of social psychology. 2. Aufl. Vol. 3, Reading, Mass. 1969, 136-314.
- Mechela, E.: Strafvollzug und Öffentlichkeit. Eine empirische Untersuchung der Einstellungen der Freiburger Bevölkerung zum Strafvollzug. Unveröffentlichte Diplomarbeit: Psychologisches Institut der Universität Freiburg. 1978.
- Meehl, P.E.: Clinical versus statistical prediction. Minneapolis 1954.
- Meinefeld, W.: Einstellung und soziales Handeln. Reinbek 1977.
- Mergen, A.: Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung. 2. Aufl. München 1978.
- Merton, R.: Social theory and social structure. New York 1968.
- Mey, H.G.: Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die Deutsche Forschung; in: Undeutsch, U. (Hrsg.) Handbuch der Psychologie, Band 11, Forensische Psychologie. Göttingen 1967, 511-564.
- : Prognoseforschung und Anwendungsmöglichkeiten der Prognose im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug 17, 1968, 280-295.
- Meyer, F.: Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen. Bonn 1956.

- : Gedanken zu den Prognoseverfahren. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1961, 257-276.
- : Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 48, 1965, 225-246.
- : Der Wert objektiver Prognoseverfahren in der Bewährungshilfe. Bewährungshilfe 13, 1966, 95-117.

Meyer, K.: Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und West-Berlin. Jur. Diss. Münster 1963.

Middendorff, W.: die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis. Neuwied und Berlin 1967.

Mischel, W.: Personality and assessment. New York 1968.

Monahan, J.: The prevention of violence; in: Monahan, J. (Hrsg.): Community mental health and the criminal justice system. New York u.a. 1976, 13-34.

Müller, Ch.: Literaturschau: Beiträge zur Theorie richterlichen Handelns. Juristische Schulung 1976, 831-835.

Müller, E.: Bericht über das 12. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 59, 1976, 295-301.

Müller, L.: Dunkelfeldforschung. Ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes. Jur. Diss. Freiburg 1978.

Mueller, E.F., Thomas, A.: Einführung in die Sozialpsychologie. 2. Aufl. Göttingen u.a. 1976.

Newton, C.H., Sheldon, R.G., Jenkins, S.: The homogenization process within the juvenile justice system. International Journal of Criminology and Penology 3, 1975, 213-227.

Nie, N.H., Hull, C.H., Jenkins, J.G., Steinbrenner, K., Bent, D.H.: SPSS Statistical package for the social sciences. 2. Aufl. New York u.a. 1975.

Nowakowski, F.: Zur Rechtsstaatlichkeit vorbeugender Maßnahmen; in: Welzel, H., Conrad, H., Kaufmann, A. (Hrsg.): Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag. Bonn 1963, 98-120.

-: Vom Schuld - zum Maßnahmerecht?; in: Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 10, hrsg. von H. Göppinger, R. Hartmann. Stuttgart 1972, 1-17.

O'Leary, V.: Parole administration; in: Glaser, D. (Hrsg.): Handbook of Criminology. Chicago 1974, 909-948.

Ohlin, L.E.: Selection for parole. New York 1951.

Opp, K.-D.: Zur Kritik des Mehrfaktorenansatzes als Erklärungsversuch abweichenden Verhaltens. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52, 1969, 65-73.

- , Peuckert, R.: Das Urteil im Strafprozeß: Die soziale Schicht von Täter und Opfer und andere Bedingungen für die Höhe des Strafmaßes. Angewandte Sozialforschung. Heft 5/6, 1969, 311-339.

- , - : Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971.

Paquin, J.: Characteristics of youngsters referred to family court intake and factors related to their processing. Ann Arbor, Mich. 1977.

Pawlik, K. (Hrsg.): Diagnose der Diagnostik. Beiträge zur Diskussion der psychologischen Diagnostik in der Verhaltensmodifikation. Stuttgart 1976.

Payne, C., McCabe, S., Walker, N.: Predicting offender-patients' reconvictions. British Journal of Psychiatry 125, 1974, 60-64.

Peters, D.: Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität. Kriminologisches Journal 2, 1970, 210-232.

- : Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973.

Peters, H.: Keine Chancen für die Soziologie? Über die Bereitschaft von Sozialarbeitern, soziologische Devianztheorien zu rezipieren. Kriminologisches Journal 3, 1973, 197-212.

Peters, K.: Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Berlin 1960.

- : Jugendstrafrecht; in: Sieverts, R. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl. Berlin 1966, 455-472.

- : Die ethischen Voraussetzungen des Resozialisierungs- und Erziehungsvollzugs; in: Lüttger, H., Blei, H., Hanau, P. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Heinitz zum 70. Geburtstag. Berlin 1972, 501-516.

Pilgram, A.: Richterliche Kriterien und Erfolg der bedingten Entlassung von Strafgefangenen. Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie. Wien 1974.

- : Einige Aspekte der Entscheidungsproblematik bei der bedingten Entlassung Strafgefangener. Österreichische Juristenzeitung 30, 1975, 387-391.

- : Das Entscheidungsverfahren bei der bedingten Entlassung Strafgefangener - Urteil und Einfluß der einbezogenen Instanzen. Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie. Wien 1976.

Popitz, H.: Ober die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen 1968.

- Prim, R., Tilmann, H.: Grundlagen einer kritisch-rationalen Sozialwissenschaft. Heidelberg 1973.
- Rasehorn, T.: Wege zu einer Soziologie des Richters. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 20, 1968, 103-119.
- Reuterman, N.A., Cartwright, D.S.: Practioners' views of delinquency causation. A consideration in comprehensive juvenile justice planning. Criminal Justice and Behavior 3, 1976, 67-84.
- Richter, W.: Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft. Stuttgart 1968.
- Rohnfelder, D.: Die Bewährungshilfe. Eine kriminalpädagogische und kriminalpolitische Untersuchung der Gegebenheiten und Möglichkeiten. Diss. jur. Frankfurt 1974.
- Rosemann, H.: Arbeitshefte für Psychologie. Bd. 10: Sozialpsychologie. Bremen 1977.
- Roth, E.: Einstellung als Determination individuellen Verhaltens. Göttingen 1967.
- Rottleuthner, H.: Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft. Frankfurt/M. 1973a.
- : Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik. Frankfurt/M. 1973b.
- Rubin, H.T.: The eye of the juvenile court judge: A one-step-up view of the juvenile justice system; in: Klein, M. (Hrsg.): The juvenile justice system. Beverly Hills, London 1976, 133-159.
- Rudolphi, H.-J., Horn, E., Samson, E., Schreiber, H.L.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. I, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1977.
- Rüther, W.: Abweichendes Verhalten und "labeling approach". Köln u.a. 1975.
- Sach, J.: Jugendrichterausbildung: Erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren? Recht der Jugend und des Bildungswesens 17, 1969, 298-301.
- Sachs, L.: Angewandte Statistik. Planung und Auswertung, Methoden und Modelle. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 1974.
- Sack, F.: Neue Perspektiven in der Kriminologie; in: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1974, 431-475.

- : Kriminalität als gesellschaftliche Legitimierungsproblematik-Kriminologie als Legitimationswissenschaft; in: Recht und Politik, hrsg. vom Institut für Gesellschaftspolitik in Wien und dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie. Wien 1975, 19-31.
- : Probleme der Kriminalsoziologie, in: R. König (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 12. 2. Aufl. Stuttgart 1978, 192-492.
- Schäfer, B., Six, B.: Sozialpsychologie des Vorurteils. Stuttgart u.a. 1978.
- Schafer, S.: Zum Problem des freien Willens in der Kriminologie. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 59, 1976, 69-77.
- Schaffstein, F.: Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straftälligen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 79, 1967a, 209-249.
- : Die Bemessung der Jugendstrafe. Erfahrungen und Folgerungen. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 54, 1967b, 129-139.
- : Zur Problematik des Jugendarrestes. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 82, 1970, 853-895.
- : Kriminologie und Strafrechtskommentare; in: Roxin u.a. (Hrsg.): Grundlagen der gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für H. Henkel. Berlin, New York 1974, 215-227.
- : Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 6. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977.
- Scheuch, K.: Das Interview in der Sozialforschung; in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 2. Grundlegende Methoden und Techniken. 1. Teil. 3. Aufl. Stuttgart 1973, 66-190.
- : Auswahlverfahren in der Sozialforschung; in: König, R. (Hrsg.): Grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung. 2. Teil. Band 3a 3. Aufl. Stuttgart 1974, 1-96.
- Schindhelm, M.: Der Sellin-Wolfgang-Index - ein ergänzendes Maß der Rechtspflegestatistik. Eine Replikationsstudie. Stuttgart 1972
- Schmidhauser, J.R.: The background characteristics of United States Supreme Court Justices; in: Schubert, G. (Hrsg.): Judicial behavior: A Reader in theory and research. Chicago 1964, 206-233 (ursprünglich 1959).
- Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen 1965.
- Schmidt, H.D., Brunner, E.J., Schmidt-Mummendey, A.: Soziale Einstellungen. München 1975.
- Schneider, H.: Sozialisationsfähigkeit im Jugendalter. Meisenheim 1978.

- Schneider, H.-J.: Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die ausländische Forschung; in: Undeutsch, U. (Hrsg.) : Handbuch der Psychologie, Band 11. Forensische Psychologie. Göttingen 1967, 397-510.
- : Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1976.
- : Kriminologie. Standpunkte und Probleme. 2. Aufl. Berlin, New York 1977.
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973.
- : Klausur Nr. 2: Prognose, Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung; in: Jung, H. (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1975, 73-90.
- Schöneborn, C.: Die regulative Funktion des Schuldprinzips bei der Strafzumessung. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1975, 272-283.
- Schönke, A., Schröder, H.: Strafgesetzbuch, Kommentar. 19. Aufl. München 1978.
- Schreiber, H.-L.: Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88, 1976, 117-161.
- Schubert, G. (Hrsg.): Judicial behavior: A reader in theory and research. Chicago 1964.
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Göttingen 1969.
- Schünemann, H.-W.: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1971.
- : Sozialwissenschaften und Jurisprudenz. Eine Einführung für Praktiker. München 1976.
- Schultz, P.: Zum Problem der Prognose in der Bewährungshilfe. Diss. Köln 1975.
- Schumann, K.F., Winter, G.: Zur Analyse des Strafverfahrens. Kriminologisches Journal 3, 1971, 136-166.
- Schur, E.M.: Labeling deviant behavior. Its sociological implications. New York 1971.
- Seeherman, A.M.: Decision-making in the juvenile court: social, legal and organizational factors related to the processing of the juvenile offender. Ann Arbor, Mich. 1978.
- Sieverdes, C.: Differential disposition of juvenile offenders: A study of juvenile court labeling. Ann Arbor. Mich. 1973.

- Simon, F.H.: Prediction methods in criminology, including a prediction study of young men on probation. London 1971.
- : Statistical methods of making prediction instruments, Journal of Research in Crime and Delinquency, 9, 1971, 46-53.
- Smale, G.G.: Prophecy, behaviour and change. An examination of self-fulfilling prophecies in helping relationships. London 1977.
- Smith, K.C.: A profile of juvenile court judges in the United States. Juvenile Justice 25, 1974, Nr. 2, 27-38.
- Spieler, H.D.: Die vorbeugende Verwahrung. Ihre theoretischen Grundlagen und ihre praktische Ausgestaltung; in: Mezger, E., Schönke, A., Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Neue Folge, Heft 21, Bonn 1960.
- Spieß, G.: Registrierung, Plazierung und Intervention - zur Verbindung von Annahmen des Anomiemodells und des Etikettierungsansatzes. Unveröffentlichtes Manuskript. Freiburg 1979.
- Staats, G.R.: Stereotypes and their importance for labeling deviant behavior. Ann Arbor, Mich. 1976.
- Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.
- : Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele; in: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen. Band 2. Stuttgart 1977, 89-108.
- Steinert, H.: Der polit-ökonomische Ansatz; in: Bolte, K.M. (Hrsg.): Materialien aus der soziologischen Forschung. Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages 1976. Darmstadt und Neuwied 1978, 713-728.
- Stein-Hilbers, M.: Kriminalitätskontrolle durch Bewußtseinskonstitution. Kriminalsoziologische Bibliographie 4, 1976, 77-89.
- Steinhilper, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Läßt sich ein Zusammenhang statistisch belegen? Kriminalistik 30, 1976, 385-389.
- Steller, M.: Sozialtherapie statt Strafverfolgung. Psychologische Probleme der Behandlung von Delinquenten. Köln 1977.
- Stratenwerth, G.: Tatschuld und Strafzumessung. Recht und Staat, Heft 406/407. Tübingen 1972.
- Stree, W.: In dubio pro reo. Tübingen 1962.
- Sydow, K.-H.: Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung. Bonn 1963

- Terry, R.M.: The screening of juvenile offenders. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 58, 1967, 173-181.
- Thornberry, T.P.: Race, socioeconomic status and sentencing in the juvenile justice system. *Journal of Criminal Law and Criminology* 64, 1973, 90-98.
- Überla, K.: *Faktorenanalyse*. 2. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 1971.
- Ulich, D.: Zur Methodik der Sozialisationsforschung; in: Hurrelmann, K. (Hrsg.): *Sozialisation und Lebenslauf. Empirie und Methodik sozialwissenschaftlicher Persönlichkeitsforschung*. Reinbek 1976, 53-67.
- Veiga, J.F.: Getting the mail questionnaire returned: some practical research considerations. *Journal of Applied Psychology* 59, 1974, 217-218.
- Villmow, B.: *Schwereeinschätzung von Delikten*. Berlin 1977.
- , Kaiser, G.: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse; in: *Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.): Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität*. Berlin 1974, Anhang 1.
- Walther, R.H., McCune, S.D.: Juvenile court judges in the United States. Part II: Working styles and characteristics. *Crime and Delinquency* 11, 1965, 384-393.
- Ward, P.G.: The comparative efficiency of differing techniques of prediction scaling. *The Australian and New Zealand Journal of Criminology* 1, 1968, 109-112.
- Warner, S.: Factors determining parole from the Massachusetts Reformatory. *Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology* 14, 1923, 172-207.
- Weiss, M.: *Die Theorie der richterlichen Entscheidungstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Frankfurt/M. 1971.
- Wenk, E.A., Gottfredson, D.M., Radwin, M.S.: A modern information system for uniform parole reports data. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 7, 1970, 58-70.
- Werle, R.: *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter - Versuch einer Kausalanalyse mit Hilfe eines rekursiven linearen Modells (Pfadanalyse)*. Diss. phil. Mannheim 1976.
- Wheeler, S., Bonacich, E., Cramer, M.R., Zola, I.K. Agents of delinquency control: A comparative analysis; in: Wheeler, S. (Hrsg.): *Controlling delinquents*. New York, London, Sydney 1968, 31-60.
- Whinery, L., Nagy, T., Sather, G., Fisher, K.: *Predictive sentencing. An empirical evaluation*. Lexington, Mass., Toronto 1976.

- Wieken, K.: Die schriftliche Befragung; in: van Koolwijk, J., Wieken-Mayser, M. (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung. Bd.4. Erhebungsmethoden: Die Befragung. München 1974, 146-161.
- Wilk, L.: Die postalische Befragung; in: Holm, K. (Hrsg.): Die Befragung 1. München 1975, 187-200.
- Wilkins, L.T.: Social policy, action, and research. Studies in social deviance. London 1964.
- Wilkins, L.T.: Evaluation of penal measures. New York 1969.
- : Perspectives on court decision-making; in: Gottfredson, D.M. (Hrsg.): Decision-making in the criminal justice system: Reviews and essays. Rockville, Maryland 1975, 59-81.
- Wilson, G.D., Patterson, J.R.: A new measure of conservatism. British Journal of Social and Clinical Psychology 7, 1968, 264-269.
- Wiswede, G.: Soziologie abweichenden Verhaltens. Stuttgart u.a. 1973.
- Wolff, J.: Die Prognose in der Kriminologie. Versuch einer theoretischen Grundlegung nebst einer empirischen Erprobung. Göttingen 1971a.
- : Der Jurist in der Kriminologie. Kriminologisches Journal 3, 1971b, 260-276.
- : Das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Kriminologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 26, 1974, 301-315
- Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., Sellin, T.: Delinquency in a birth cohort. Chicago 1972.
- Würtenberger, T., Heinz, W.: Familie und Jugendkriminalität; in: Wurzbacher, G. (Hrsg.): Die Familie als Sozialisationsfaktor. 2. Aufl. Stuttgart 1977, 392-448.
- Zipf, H.: Die Strafmaßrevision. München 1969.
- : Die Strafzumessung. Eine systematische Darstellung für Strafrechtspraxis und Ausbildung. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Zwanenburg, M.: Prediction in criminology, Nijmegen 1977.